

x-markets

Programm für die Emission von Schuldverschreibungen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, dar.

Im Rahmen dieses Programms für die Emission von Schuldverschreibungen (das "Programm") kann die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder die "Deutsche Bank") Wertpapiere ("Wertpapiere") begeben. Die Wertpapiere können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze (der "Basiswert" und/oder der "Referenzwert") beziehen. Diese Emission erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der Emittentin (wie in Artikel 2(1) der Satzung der Emittentin bestimmt).

Für Wertpapiere, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "SIX Swiss Exchange") kotiert werden sollen, stellt der Basisprospekt zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange dar.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Basisprospekt zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nichtnachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "Securities Act") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der USamerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("Regulation S") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) US-Personen im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des Commodity Exchange Act fallen, (iii) US-Personen im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Wertpapiere findet sich im Abschnitt "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in diesem Basisprospekt.

Wenn die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar

http://www.oblible.com

gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung). Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die Wertpapiere stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die Wertpapiere unterliegen daher nicht der Aufsicht und/oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Dieser *Basisprospekt* wird gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt datiert vom 6. Juni 2018.

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 an, sobald dieser am 9. Juni 2018 seine Gültigkeit verloren hat.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	8
II.	RISIKOFAKTOREN	68
	A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	68
	B. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	
	Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen	
	Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis	70
	Produkt Nr. 6: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz	70
	Aktienanleihen	70
	Produkt Nr. 23: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)	70
	Produkt Nr. 24: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)	71
	Produkt Nr. 25: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung)	71
	Produkt Nr. 26: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar)	71
	Produkt Nr. 27: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)	
	Produkt Nr. 28: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)	72
	Produkt Nr. 29: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)	72
	Produkt Nr. 30: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)	72
	Sonstige Schuldverschreibungen	72
	Produkt Nr. 49: Lock-In-Schuldverschreibung	72
	Produkt Nr. 50: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe	73
	Produkt Nr. 55: Digital Airbag-Anleihe	73
	Produkt Nr. 57: Währungs-Anleihe	73
	Produkt Nr. 58: Single Underlying Callable-Anleihe	73
	Produkt Nr. 59: Callable Anleihe Worst of Basket	73
	Produkt Nr. 60: Recovery-Anleihe	73
	Autocallable und Express Schuldverschreibungen	74
	Produkt Nr. 65: Phoenix Autocallable-Anleihe	74
	Produkt Nr. 66: Express Autocallable-Anleihe	74
	Produkt Nr. 67: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeachtung (Abwicklung in bar)	74
	Produkt Nr. 68: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins	74
	Produkt Nr. 69: Lookback-Anleihe	74
	Produkt Nr. 70: Währungs-Express-Anleihe	74
	Produkt Nr. 71: Autocallable Anleihe Worst of Basket	74
	Produkt Nr. 72: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)	75
	Produkt Nr. 73: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere	75
	Produkt Nr. 74: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket	75
	Produkt Nr. 75: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)	75
	Produkt Nr. 76: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins	75
	Produkt Nr. 77: Express Anleihe (Physische Lieferung)	76
	Produkt Nr. 78: Express Anleihe (Abwicklung in Bar)	76
	C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen	85
	D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen	
	E. Interessenkonflikte	
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM	. 103
	Δ Verantwortliche Personen – Wichtiger Hinweis	103

2	Form des Dokuments – Veröffentlichung	105
	Allgemeine Beschreibung des Programms	
	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	
٠.	Kapitalschutz-Anleihen	
	Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Anleihe	
	Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap	
	Produkt Nr. 3: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap	
	Produkt Nr. 4: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz	
	Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen	
	Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis	
	Produkt Nr. 6: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz	
	Digital-Kupon-Schuldverschreibungen	
	Produkt Nr. 7: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)(long)	
	Produkt Nr. 8: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins	
	Produkt Nr. 9: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)	
	Produkt Nr. 10: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins	
	Produkt Nr. 11: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long)	121
	Produkt Nr. 12: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short)	122
	Produkt Nr. 13: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)	122
	Produkt Nr. 14: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)	123
	Produkt Nr. 15: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)	123
	Produkt Nr. 16: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)	123
	Produkt Nr. 17: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)(long)	
	Produkt Nr. 18: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)	
	Produkt Nr. 19: Doppelzins-Barriere-Anleihe	
	Produkt Nr. 20: Anleihe mit annualisiertem Kupon	
	Produkt Nr. 21: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins	
	Produkt Nr. 22: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem	
	Festzins	126
	Aktienanleihen	127
	Produkt Nr. 23: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)	127
	Produkt Nr. 24: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)	
	Produkt Nr. 25: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische	
	Lieferung)	128
	Produkt Nr. 26: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in	
	bar)	129
	Produkt Nr. 27: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)	130
	Produkt Nr. 28: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)	131
	Produkt Nr. 29: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)	132
	Produkt Nr. 30: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)	132
	Sonstige Schuldverschreibungen	133
	Produkt Nr. 31: Nullkupon-Anleihe	133
	Produkt Nr. 32: Schatzanleihe	133
	Produkt Nr. 33: Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin	134
	Produkt Nr. 34: Festzinsanleihe	
	Produkt Nr. 35: Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin	
	Produkt Nr. 36: Festzinsanleihe Plus	
	Produkt Nr. 37: Festzinsanleihe Plus mit Zins-Beobachtungstermin	
	Produkt Nr. 38: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins	
	Produkt Nr. 39: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF	
	aan, m. oo. oo.enoandho hii boangton bollashiis ool mammiiniiniiniinii	

Produkt Nr. 40: Marktzinsanleihe	136
Produkt Nr. 41: Marktzinsanleihe Pur	136
Produkt Nr. 42: Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins	136
Produkt Nr. 43: Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins	137
Produkt Nr. 44: Geldmarktzinsanleihe	137
Produkt Nr. 45: Floater-Anleihe	137
Produkt Nr. 46: Leveraged Floater-Anleihe	137
Produkt Nr. 47: Inflationsanleihe	138
Produkt Nr. 48: Zins-Lock-In-Anleihe	138
Produkt Nr. 49: Lock-In-Schuldverschreibung	
Produkt Nr. 50: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe	
Produkt Nr. 51: Rolling Lock-In plus Anleihe	141
Produkt Nr. 52: ZinsPlus-Anleihe	
Produkt Nr. 53: Switchable Anleihe	
Produkt Nr. 54: Range Accrual-Anleihe	
Produkt Nr. 55: Digital Airbag-Anleihe	
Produkt Nr. 56: Cliquet Anleihe	
Produkt Nr. 57: Währungs-Anleihe	
Produkt Nr. 58: Single Underlying Callable-Anleihe	
Produkt Nr. 59: Callable Anleihe Worst of Basket	
Produkt Nr. 60: Recovery-Anleihe	
Produkt Nr. 61: Rainbow Return-Anleihe	
Produkt Nr. 62: Currency Chooser Basket-Anleihe	
Produkt Nr. 63: Steepener-Anleihe	
Produkt Nr. 64: Steepener-Anleihe mit Lock In	
Autocallable und Express Schuldverschreibungen	
Produkt Nr. 65: Phoenix Autocallable-Anleihe	
Produkt Nr. 66: Express Autocallable-Anleihe	148
Produkt Nr. 67: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	140
Produkt Nr. 68: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins	
Produkt Nr. 69: Lookback-Anleihe	
Produkt Nr. 70: Währungs-Express-Anleihe	
Produkt Nr. 71: Autocallable Anleihe Worst of Basket	
Produkt Nr. 72: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)	
Produkt Nr. 73: Autocallable Anleihe worst or basket (mit remackzamang)	
Produkt Nr. 74: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket	
Produkt Nr. 75: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit	104
Teilrückzahlung)	155
Produkt Nr. 76: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins	156
Produkt Nr. 77: Express Anleihe (Physische Lieferung)	157
Produkt Nr. 78: Express Anleihe (Abwicklung in bar)	158
E. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	
F. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	161
1. Notierung und Handel	161
2. Angebot von Wertpapieren	161
3. Gebühren	162
4. Wertpapierratings	162

	6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten	160
	7. Länderspezifische Angaben	
	G. Durch Verweis einbezogene Informationen	
	H. Allgemeine Informationen	
	1. Genehmigung	
	2. Fortlaufende Informationen nach Begebung	
	3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	
.,	4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes	
٧.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	
/ .	PRODUKTBEDINGUNGEN	
	Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen	285
	Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen	328
	Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen	334
	Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Anleihe	334
	Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap	334
	Produkt Nr. 3: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap	334
	Produkt Nr. 4: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz	336
	Produkt Nr. 6: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz	336
	Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis	338
	Produkt Nr. 7: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)(long)	
	Produkt Nr. 8: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins	339
	Produkt Nr. 9: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)	
	Produkt Nr. 10: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins	
	Produkt Nr. 15: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)	
	Produkt Nr. 16: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)	
	Produkt Nr. 11: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long)	
	Produkt Nr. 12: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short)	
	Produkt Nr. 17: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)	
	Produkt Nr. 18: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)	
	Produkt Nr. 19: Doppelzins-Barriere-Anleihe	
	Produkt Nr. 20: Anleihe mit annualisiertem Kupon	
	Produkt No. 21: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins	
	Produkt Nr. 22: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem	0 .0
	Festzins	350
	Produkt Nr. 23: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)	352
	Produkt Nr. 24: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)	352
	Produkt Nr. 25: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische	
	Lieferung)	353
	Produkt Nr. 26: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in	
	bar)	
	Produkt Nr. 27: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)	
	Produkt Nr. 28: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)	
	Produkt Nr. 29: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)	
	Produkt Nr. 30: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)	
	Produkt Nr. 38: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins	
	Produkt Nr. 39: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF	
	Produkt Nr. 45: Floater-Anleihe	
	Produkt Nr. 46: Leveraged Floater-Anleihe	361
	Produkt Nr. 47: Inflationsanleihe	362

	Produkt Nr. 49: Lock-In-Schuldverschreibung	364
	Produkt Nr. 50: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe	366
	Produkt Nr. 51: Rolling Lock-In plus Anleihe	369
	Produkt Nr. 52: ZinsPlus-Anleihe	371
	Produkt Nr. 53: Switchable Anleihe	375
	Produkt Nr. 54: Range Accrual-Anleihe	377
	Produkt Nr. 55: Digital Airbag-Anleihe	378
	Produkt Nr. 56: Cliquet Anleihe	
	Produkt Nr. 57: Währungs-Anleihe	
	Produkt Nr. 58: Single Underlying Callable-Anleihe	
	Produkt Nr. 59: Callable Anleihe Worst of Basket	
	Produkt Nr. 60: Recovery-Anleihe	
	Produkt Nr. 71: Autocallable Anleihe Worst of Basket	
	Produkt Nr. 61: Rainbow Return-Anleihe	
	Produkt Nr. 62: Currency Chooser Basket-Anleihe	
	Produkt Nr. 65: Phoenix Autocallable-Anleihe	
	Produkt Nr. 66: Express Autocallable-Anleihe	396
	Produkt Nr. 67: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar)	398
	Produkt Nr. 68: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins	399
	Produkt Nr. 69: Lookback-Anleihe	402
	Produkt Nr. 70: Währungs-Express-Anleihe	404
	Produkt Nr. 72: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)	406
	Produkt Nr. 73: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere	408
	Produkt Nr. 74: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket	408
	Produkt Nr. 75: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)	415
	Produkt Nr. 76: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins	417
	Produkt Nr. 77: Express Anleihe (Physische Lieferung)	
	Produkt Nr. 78: Express Anleihe (Abwicklung in bar)	423
	Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen	424
۷I.	FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	435
	Inhaltsverzeichnis	439
	Übersicht über das Wertpapier	440
	Emissionsbedingungen	448
	Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere	449
	Emissionsspezifische Zusammenfassung	460
∕II.	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN ZUR FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANG	
/	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND	701
v 111.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	462
Χ.	BESCHREIBUNG PROPRIETÄRER INDIZES	485
Χ.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	
XI.	FORTGESETZTE ANGEBOTE	
ΛI.	I VIII GESETATE ANGLOVIE	4 0/

I. ZUSAMMENFASSUNG

[Bezieht sich diese Zusammenfassung auf mehrere Serien von Wertpapieren und weicht die Bedeutung eines Begriffs zwischen verschiedenen Serien voneinander ab, bitte bei dem entsprechenden Begriff mit dem Zusatz "für die jeweilige Serie von Wertpapieren einfügen", "in Bezug auf die jeweilige Serie" einfügen.]

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis Warnhinweis, dass		
		die Zusammenfassung als Einführung zum <i>Prospekt</i> verstanden werden sollte,	
		 der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, 	
		 für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und 	
		 die Deutsche Bank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat und von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. 	
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	 [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] 	
		 [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] 	
		 Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie] [Zeitraum einfügen] erfolgen. 	
		[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.]	
		 Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen. 	

Punkt	Abschnitt B – Emittentin				
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der <i>Emittentin</i> lautet Deutsche Bank Aktiengesellschaft (" Deutsche Bank ", " Deutsche Bank AG " oder die " Bank ").			
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Deutsche Bank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00). [Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, begeben, bitte einfügen:			
		Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London") hat ihren Sitz in Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.]			

		[Werden die Wertpa	piere durch die Deuts	sche Bank AG, Niede	rlassung Mailand, be	geben, bitte einfügen:
		Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand") hat ihren Sitz in der Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.]		AG, Niederlassung		
		[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, begeben, bitte einfügen:				
		Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Portugal (" Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal ") hat ihren Sitz in der <i>Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.</i>]				
		[Werden die Wertpa	[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal en España, begeben, bitte einfügen:			eben, bitte einfügen:
		Deutsche Bank AG, España") hat ihren S	handelnd durch ihre Sitz in der <i>Paseo De</i>	e Niederlassung Spa <i>La Castellana, 18, 2</i>	nien (" Deutsche Ba 8046 Madrid, Spanie	nk AG, Sucursal en en.]
B.4b	Trends	Mit Ausnahme der Auswirkungen der makroökonomischen Bedingungen und des Marktumfelds, Rechtsrisiken in Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise sowie der Auswirkungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die für Finanzinstitute in Deutschland und der Europäischen Union gelten, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die im laufenden Geschäftsjahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Auswirkungen auf die Aussichten der <i>Emittentin</i> haben werden.				
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Deutsche Bank-Ko Fondsgesellschafter	Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der "Deutsche Bank- Konzern").			
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es werden k	ceine Gewinnprognos	sen oder –schätzung	en abgegeben.	
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der den maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischenabschlüssen zum 31. März 2017 und zum 31. März 2018 entnommen ist.			ach IFRS erstellten wie den ungeprüften	
			31. Dezember 2016	31. März 2017	31. Dezember 2017	31. März 2018
			(IFRS, geprüft)	(IFRS ungeprüft	(IFRS, geprüft)	(IFRS ungeprüft)
		Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	5.290.939.215,36	5.290.939.215,36*
		Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	2.066.773.131	2.066.773.131*
		Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.590.546	1.564.756	1.474.732	1.477.735
		Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.525.727	1.499.905	1.406.633	1.409.710
		Eigenkapital (in Millionen Euro)	64.819	64.852	68.099	68.025
		Harte Kernkapitalquote ¹	13,4 %	12,7%	14,8%²	13,4%²
		Kernkapitalquote ¹	15,6 %	15,2%	16,8%³	15,8%³
		Stand: 6. Ju	ni 2018. Ilquoten basieren		.db.com/ir/de/informa	ationen-zur-aktie.htm; der CRR/CRD 4-

B.16	Beteiligungen oder Beherrschungs- verhältnisse	Entfällt. Nach den Meldungen wesentlicher Beteiligungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz gibt es nur fünf Aktionäre, die über 3 %, aber unter 10 % der Aktien an der <i>Emittentin</i> halten. Nach Kenntnis der <i>Emittentin</i> existieren keine weiteren Aktionäre, die über 3 % der Aktien halten. Die <i>Emittentin</i> wird daher weder unmittelbar noch mittelbar mehrheitlich gehalten oder kontrolliert.
		 Repräsentanzen in anderen Ländern und einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.
		Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt. Die <i>Deutsche Bank</i> unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und neuen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über: • Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern,
		 Deutsche Asset Management (Deutsche AM); und Private & Commercial Bank (PCB).
		Corporate & Investment Bank (CIB);
		Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Gegenstand der <i>Deutschen Bank</i> ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die <i>Bank</i> kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochterund Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die <i>Bank</i> zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an andere Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Es <i>Emittentin</i> ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit – insbesondere betreffend die <i>Emittentin</i> –, die wesentlich für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der <i>Emittentin</i> sind.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem 31. März 2018 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns oder der Deutschen Bank eingetreten.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank eingetreten.
		Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Kernkapitalquote belief sich zum 31. März 2018 auf 14,7%.
		Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete harte Kapitalquote belief sich zum 31. März 2018 auf 13,4%.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere¹			
C.1	Art und Gattung der	Gattung der Wertpapiere		
	Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	[Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, bitte einfügen:		
		[Jede Serie der] [Die] Wertpapiere [wird][werden] durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft.]		
		Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.		
		Die Wertpapiere [jeder Serie] werden [als] [Inhaberpapiere][Namenspapiere][in dematerialisierter Form] begeben.		
		Art der Wertpapiere		
		Bei den Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen.		
		Wertpapierkennnummer(n) der <i>Wertpapiere</i>		
		ISIN: []*		
		WKN []*		
		[Common Code: []*]		
		[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:		
		ISIN WKN [Common Code]		
]		
C.2	Währung	[Für die jeweilige Serie von Wertpapieren] []*		
		In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:		
		ISIN Währung		
		1		
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Jedes Wertpapier [einer Serie von Wertpapieren] ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.		
		[Bei SIS Wertrechten bitte einfügen: Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers, der Teilnehmer der Verwahrungsstelle ist, übertragen werden.		
		Im Ergebnis können SIS Wertrechte, die Bucheffekten darstellen, nur an Anleger übertragen werden, die Teilnehmer der Verwahrungsstelle sind, d.h. ein Wertpapierkonto bei der Verwahrstelle haben.]		
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere		
		[Die jeweilige Serie von Wertpapieren] [Die Wertpapiere] [unterliegt] [unterliegen] [englischem Recht] [deutschem Recht] [italienischem Recht] [portugiesischem Recht] [spanischem Recht]. Die Schaffung der Wertpapiere kann der für die Clearingstelle geltenden Rechtsordnung unterliegen.		
		Mit den Wertpapieren verbundene Rechte		
		Durch die <i>Wertpapiere</i> erhalten die Inhaber der <i>Wertpapiere</i> bei Tilgung, außer im Falle eines Totalverlustes, Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages [und/oder eines Lieferbestandes]. [Außerdem berechtigten die <i>Wertpapiere</i> die Inhaber [unter Umständen] zum Erhalt einer Zinszahlung.]		
		Beschränkungen der Rechte		
		Die <i>Emittentin</i> ist unter den in den <i>Emissionsbedingungen</i> festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der <i>Wertpapiere</i> und zu Anpassungen der <i>Emissionsbedingungen</i> berechtigt.		

Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt C – Wertpapiere gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen für jede Serie von Wertpapieren möglich ist.

		Status der Wertpapiere
		[Die jeweilige Serie von Wertpapieren] [Die Wertpapiere] [begründet] [begründen] direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.
		[Bei Begebung der <i>Wertpapiere</i> handelt es sich nach Ansicht der Emittentin um nicht präferierte Schuldtitel im Sinne des §46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesensgesetzes.]
		[Die Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Wertpapieren.]
		[Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Wertpapiere (auch sofern dies gemäß §6 erfolgt) vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich. Werden die Wertpapiere vorzeitig unter anderen als in solchen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.]
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die	[Entfällt. Die Zulassung [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]
	Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden	[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen Serien von Wertpapieren] [die Wertpapiere] in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]
	Märkte zu nennen sind	[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen Serien von Wertpapieren] [die Wertpapiere] [zum [geregelten] [] [Markt] [Freiverkehr]an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen].
		[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen Serien von Wertpapieren] [die Wertpapiere] in [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die Wertpapiere sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]
		[Es ist beabsichtigt, die Kotierung [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] an der SIX Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, die Wertpapiere [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products Exchange zuzulassen.]
C.15	Beschreibung, wie der	Wenn auf die Wertpapiere ein Bedingter Zins oder Memory-Zins gezahlt wird, einfügen:
	Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der	Auf die Schuldverschreibungen wird ein [Bedingter Zins] [Memory-Zins] gezahlt.
	Basisinstrumente	[Für an einen einzelnen Basiswert gebundene Schuldverschreibungen einfügen:
	beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere	[Bei Bedingtem Zins einfügen: Der an einem Zinstermin gezahlte Zinsbetrag richtet sich nach dem Preis bzw. Stand des
	haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	Basiswerts entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) an einem Zins-Beobachtungstermin oder (ii) an jedem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode oder (iii) an mindestens einem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode.
		a) Liegt der Preis bzw. Stand des <i>Basiswerts</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, an einem <i>Zins-Beobachtungstermin</i> , an jedem Tag während der jeweiligen <i>Zins-Beobachtungsperiode</i> bzw. an wenigstens einem Tag der <i>Zins-Beobachtungsperiode</i> entweder (i) über oder (ii) auf oder über der <i>Zinsschwelle</i> , erhalten Anleger am nächsten <i>Zinstermin</i> einen <i>Zinsbetrag</i> .
		b) Liegt der Preis bzw. Stand des <i>Basiswerts</i> entweder, wie in den <i>Endgültigen Bedingungen</i> festgelegt, an einem <i>Zins-Beobachtungstermin</i> , an jedem Tag während der jeweiligen <i>Zins-Beobachtungsperiode</i> bzw. an wenigstens einem Tag der <i>Zins-Beobachtungsperiode</i> entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der <i>Zinsschwelle</i> , erhalten Anleger am nächsten <i>Zinstermin</i> keinen <i>Zinsbetrag</i> .

Der Zinsbetrag für jeden Nennbetrag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) dem Produkt aus dem Zins, dem Nennbetrag und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Zinstagequotient oder (ii) dem Produkt aus dem Referenzzinssatz (abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Nennbetrag und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Zinstagequotient.

Für den Referenzzinssatz kann ein Floor bzw. ein Cap gelten, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.]

Bei Memory-Zins einfügen:

Der an einem Zinstermin gezahlte Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts an diesem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle liegt, erhalten Anleger an dem Zinstermin für den Zins-Beobachtungstermin einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Zinswert und der Anzahl der Zins-Beobachtungstermine vor diesem Zinstermin, abzüglich gegebenenfalls bereits für jeden Nennbetrag gezahlter Zinsbeträge entspricht.
- b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.]

Für Schuldverschreibungen mit Korb-Basiswert und separaten Festlegungen für Korbbestandteile in Bezug auf Zinsbeträge einfügen:

Bei Bedingtem Zins einfügen:

Der an einem Zinstermin gezahlte Zinsbetrag richtet sich nach dem Preis bzw. Stand jedes Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) an einem Zins-Beobachtungstermin oder (ii) an jedem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode oder (iii) an mindestens einem Tag während der Zins-Beobachtungsperiode.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem Zins-Beobachtungstermin, an jedem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode bzw. an mindestens einem Tag der Zins-Beobachtungsperiode entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle für den jeweiligen Korbbestandteil, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin einen Zinsbetrag.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem Zins-Beobachtungstermin, an jedem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode bzw. an mindestens einem Tag der Zins-Beobachtungsperiode entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle für den jeweiligen Korbbestandteil, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin keinen Zinsbetrag.

Der Zinsbetrag für jeden Nennbetrag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) dem Produkt aus dem Zins, dem Nennbetrag und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Zinstagequotient oder (ii) dem Produkt aus dem Referenzzinssatz (abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Nennbetrag und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Zinstagequotient.

Für den *Referenzzinssatz* kann ein *Cap* bzw. ein *Floor* gelten, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen ist.

[<mark>Bei Memory-Zins einfügen:</mark>

Der an einem Zinstermin gezahlte Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand jedes Korbbestandteils an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Wenn der Referenzpreis jedes Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle für diesen Korbbestandteil liegt, erhalten Anleger an dem Zinstermin für den Zins-Beobachtungstermin einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Zinswert und der Anzahl der Zins-Beobachtungstermine vor diesem Zinstermin, abzüglich gegebenenfalls bereits für jeden Nennbetrag gezahlter Zinsbeträge entspricht.
- b) Liegt der Referenzpreis jedes Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle für den jeweiligen Korbbestandteil, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin keinen Zinsbetrag.]

[Zins-Beobachtungsperiode: [einfügen*]]
[Zins-Beobachtungstermin(e): [einfügen*]]

[Zinswert: [einfügen*]] [Referenzzinssatz: [einfügen*]]

[Aufschlag: [einfügen*]] [Abschlag: [einfügen*]] [Cap: [einfügen*]] [Floor. [einfügen*]]

[Für den planmäßig für den [Datum einfügen] vorgesehenen Zins-Beobachtungstermin [Datum [Zinsschwelle:

einfügen]][noch einzufügen*]]

[Wenn das Wertpapier eine Kapitalschutz-Anleihe (Produkt Nr. 1) ist, bitte einfügen:

Die [Kapitalschutz-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Kapitalschutz-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Nennbetrag.

- Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Nennhetraa.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.]

Wenn das Wertpapier eine Kapitalschutz-Anleihe mit Cap (Produkt Nr. 2) ist, bitte einfügen:

Die [Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Nennbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetraa.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endqültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Cap, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.]

Wenn das Wertpapier eine Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap (Produkt Nr. 3) ist, bitte <mark>einfügen</mark>:

Die [Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Nennbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Bonus-Level, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Bonusbetrag.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Bonus-Level, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- d) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über dem Cap, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.]

[Wenn das Wertpapier eine Shark-Anleihe mit Kapitalschutz (Produkt Nr. 4) ist, bitte einfügen:

Die [Shark-Anleihe mit Kapitalschutz] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Shark-Anleihe mit Kapitalschutz] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, hängt die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin von dem Preis oder Stand des Basiswerts während der Zins-Beobachtungsperioden ab.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt w\u00e4hrend einer Zins-Beobachtungsperiode und, in Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode nach der Ersten Zins-Beobachtungsperiode, zu irgendeinem Zeitpunkt w\u00e4hrend aller vorangegangenen Zins-Beobachtungsperioden entweder, wie in den Endg\u00fcltigen Bedingungen festgelegt, (i) \u00fcber uber der (ii) auf oder \u00fcber ber der Zinsschwelle, erfolgt zum n\u00e4chsten Zinstermin keine Zinszahlung. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden Zinsterminen keine Zinszahlungen mehr statt.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin einen Zinsbetrag (Zinszahlung).

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Lag der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Festgelegten Referenzpreis.
- b) Lag der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums nie, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den Nennbetrag.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, erfolgen zusätzlich etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.]

[Wenn das Wertpapier eine Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis (Produkt Nr. 5) ist, bitte einfügen:

Die [Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von

dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) über oder (ii) auf oder über dem Cap, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum Basispreis berücksichtigt werden.
- Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder

 (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Teilkapitalschutzbetrag.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.]

[Wenn das Wertpapier eine Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz (Produkt Nr. 6) ist, bitte einfügen:

Die [Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Nennbetrags oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, hängt die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* während der *Zins-Beobachtungsperioden* ab.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt w\u00e4hrend einer Zins-Beobachtungsperiode und, in Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode nach der Ersten Zins-Beobachtungsperiode, zu irgendeinem Zeitpunkt w\u00e4hrend aller vorangegangenen Zins-Beobachtungsperioden entweder, wie in den Endg\u00fcltigen Bedingungen festgelegt, (i) \u00fcber oder (ii) auf oder \u00fcber der Zinsschwelle, erfolgt zum n\u00e4chsten Zinstermin keine Zinszahlunge. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden Zinsterminen keine Zinszahlungen mehr statt.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag (Zinszahlung)*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Lag der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Festgelegten Referenzpreis.
- b) Lag der Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums nie, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den Teilkapitalschutzbetrag.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, erfolgen zusätzlich etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.]

[Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 7) ist, bitte einfügen:

Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung

der [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins (Produkt Nr. 8) ist, bitte einfügen:

Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 9) ist, bitte einfügen:

Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin eine Zinszahlung.
- b) Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erfolgt keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins (Produkt Nr. 10) ist, bitte einfügen:

Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin eine Zinszahlung.
- b) Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine **Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 11)** ist, bitte einfügen:

Die [Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Der Zins ist abhängig von der Wertentwicklung der zwei Basiswerte:

- a) Schließt der Basiswert A an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin. Wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von Basiswert B auf Basis des Anfangsreferenzpreises für Basiswert B und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung des Multiplikators oder (ii) entspricht der Zins dem Stand von Basiswert B am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Multiplikator berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.
- b) Schließt der Basiswert A zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine **Dual-Anleihe mit bedingtem Zins** (short) (**Produkt Nr. 12**) ist, bitte einfügen:

Die [Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Der Zins ist abhängig von der Wertentwicklung der zwei Basiswerte:

- a) Schließt der Basiswert A an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin. Wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von Basiswert B auf Basis des Anfangsreferenzpreises für Basiswert B und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung des Multiplikators oder (ii) entspricht der Zins dem Stand von Basiswert B am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, et der Multiplikator berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.
- b) Schließt der Basiswert A zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

Wenn das Wertpapier eine Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)
(Produkt Nr. 13) ist, bitte einfügen:

Die [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine

Rückzahlung der [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand der Korbbestandteile an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der Referenzpreis eines jeden Korbbestandteils an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin eine Zinszahlung.
- b) Liegt der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 14) ist, bitte einfügen:

Die [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand der Korbbestandteile an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der Referenzpreis eines jeden Korbbestandteils an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin eine Zinszahlung.
- b) Liegt der *Referenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.]

[Wenn das Wertpapier eine Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) (Produkt Nr. 15) ist, bitte einfügen:

Die [Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die [Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] einen fixen Zins auf

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig:

- a) Schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin;
- b) schließt der Basiswert zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) (Produkt Nr. 16) ist, bitte einfügen:

Die [Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die

ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die [Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] einen fixen Zins auf.

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig:

- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der Basiswert zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) (Produkt Nr. 17) ist, bitte einfügen:

Die [Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die [Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung der zwei Basiswerte abhängig:

- a) Schließt der Basiswert A an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin. Wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von Basiswert B auf Basis des Anfangsreferenzpreises für Basiswert B und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung des Multiplikators oder (ii) entspricht der Zins dem Stand von Basiswert B am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, et der Multiplikator berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.
- b) Schließt der Basiswert A zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) (Produkt Nr. 18) ist, bitte einfügen:

Die [Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die [Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung der zwei Basiswerte abhängig:

a) Schließt der Basiswert A an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin. Wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von Basiswert B auf Basis des Anfangsreferenzpreises für Basiswert B und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung des Multiplikators oder (ii) entspricht der Zins dem Stand von Basiswert B am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Multiplikator berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.

b) Schließt der Basiswert A zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.]

Wenn das Wertpapier eine Doppelzins-Barriere-Anleihe (Produkt Nr. 19) ist, bitte einfügen:

Die [Doppelzins-Barriere-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Doppelzins-Barriere-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*. Die Höhe des *Zinses* ist von der Entwicklung des *Basiswertes* abhängig:

- a) Liegt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Zinsbarriere*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag 1* zum nächsten *Zinstermin*;
- b) liegt die Wertentwicklung des Basiswertes zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Oberen Zinsbarriere, jedoch, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Unteren Zinsbarriere, erhalten Anleger den Zinsbetrag 2 zum n\u00e4chsten Zinstermin: und
- c) liegt die Wertentwicklung des *Basiswertes* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Zinsbarriere*, erhalten Anleger, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) den *Zinsbetrag 3* zum nächsten *Zinstermin* oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.]

[Wenn das Wertpapier eine Anleihe mit annualisiertem Kupon (Produkt Nr. 20) ist, bitte einfügen:

Die [Anleihe mit annualisiertem Kupon] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Anleihe mit annualisiertem Kupon] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis oder Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin eine Zinszahlung in Höhe der Wertentwicklung des Basiswerts seit dem Emissionstag unter Berücksichtigung des jeweiligen Teilhabefaktors. Der Teilhabefaktor verringert sich während der Laufzeit der [Anleihe mit annualisiertem Kupon] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen].
- Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der Zinsschwelle, erfolgt keine Zinszahlung.

Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.]

[Wenn das Wertpapier eine Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins (Produkt Nr. 21) ist, bitte einfügen:

In Bezug auf jeden Zins-Beobachtungstermin erfolgt eine Zinszahlung am nächsten folgenden Zinstermin.

Der an einem Zinstermin ausgezahlte Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes oder Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an dem dem

Zinstermin unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin sowie davon, ob dieser Zins-Beobachtungstermin eher am Anfang oder am Ende der Laufzeit der Anleihe liegt.

Die Zinszahlung an einem Zinstermin wird errechnet sich als Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Teilhabefaktor, (iii) eins geteilt durch den Zinsdivisor und (iv) dem Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Basiswertes oder dem Referenzpreis des Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an dem dem Zinstermin unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin, geteilt durch den Anfangsreferenzpreis des Basiswertes oder Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), abzüglich eins. Für die Zinszahlung kann ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und/oder Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gelten.

Für jeden Zins-Beobachtungstermin kann ein anderer Zinsdivisor gelten; dieser kann für spätere Zins-Beobachtungstermine höher sein, was zu einer größeren proportionalen Reduzierung der Zinszahlungen an späteren Zinsterminen führt.]

[Wenn das Wertpapier eine Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins (Produkt Nr. 22) ist, bitte einfügen:

Die [Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

An jedem Zinstermin wird ein Zinsbetrag fällig.

An einer festgelegten Anzahl von Zinsterminen (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) entspricht der am jeweiligen Zinstermin gezahlte Zinsbetrag einem festen Zins.

Anschließend hängt der an einem Zinstermin ausgezahlte Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts oder Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) an dem dem Zinstermin unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin ab, sowie davon, ob dieser Zins-Beobachtungstermin eher am Anfang oder am Ende der Laufzeit der [Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegt.

Der Zinsbetrag an den nachfolgenden Zinsterminen (nach den Zinsterminen mit festem Zins) errechnet sich als Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor, (iii) eins geteilt durch den Zinsdivisor und (iv) dem Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Basiswerts oder dem Referenzpreis des Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) an dem dem Zinstermin unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin, geteilt durch den Anfangsreferenzpreis des Basiswerts oder Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), abzüglich eins. Für den Zinsbetrag an den nachfolgenden Zinsterminen kann ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) und/oder Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) gelten.

Für jeden Zins-Beobachtungstermin kann ein anderer Zinsdivisor gelten; dieser kann für spätere Zins-Beobachtungstermine höher sein, was zu einer verhältnismäßig stärkeren Reduzierung der Zinsbeträge an späteren Zinsterminen führt.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 23) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Baskef] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endqültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

[2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]
- [2. Rückzahlung zum Laufzeitende]
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, oder sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, aber kein Korbbestandteil während der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger entweder den Korbbestandteil, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis, oder die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis dieses Korbbestandteils somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] in der Abwicklungswährung gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 24) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

[2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]
- [2. Rückzahlung zum Laufzeitende]
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, oder sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis, aber kein

- Korbbestandteil während der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 25) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.

- 2. Rückzahlung zum Laufzeitende
- a) Sofern keiner der Korbbestandteile während der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den Nennbetrag.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, jedoch wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger den Nennbetrag.
- c) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger entweder den Korbbestandteil, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis, oder die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis dieses Korbbestandteils somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] in der Abwicklungswährung gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 26) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

- 2. Rückzahlung zum Laufzeitende
- a) Sofern keiner der Korbbestandteile während der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den Nennbetrag.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, jedoch wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger den *Nennbetrag*.
- c) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises des Korbbestandteils, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 27) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Lautzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.

[2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt oder (ii) über dem jeweiligen Basispreis liegt oder diesem entspricht. Ist dies der Fall, wird die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]
- [2. Rückzahlung zum Laufzeitende]

- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, oder sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, aber kein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger entweder den Korbbestandteil, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis, oder die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis dieses Korbbestandteils somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] in der Abwicklungswährung gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 28) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus [zwei] [folgenden wesentlichen] Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

[2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt oder (ii) über dem jeweiligen Basispreis liegt oder diesem entspricht. Ist dies der Fall, wird die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]
- [2. Rückzahlung zum Laufzeitende]
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, oder sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, aber kein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises des Korbbestandteils, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller

Korbbestandteile aufweist, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 29) ist, bitte einfügen:

Die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.

[2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]
- [2. Rückzahlung zum Laufzeitende]
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, erhalten Anleger entweder den Korbbestandteil, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis oder die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis dieses Korbbestandteils somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] in der Abwicklungswährung gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 30) ist, bitte einfügen:

Die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.

[2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]
- [2. Rückzahlung zum Laufzeitende]
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises des Korbbestandteils, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

Wenn das Wertpapier eine Nullkupon-Anleihe (Produkt Nr. 31) ist, bitte einfügen:

Die [Nullkupon-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Nullkupon-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die [Nullkupon-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag begeben und nicht verzinst.]

Wenn das Wertpapier eine Schatzanleihe (Produkt Nr. 32) ist, bitte einfügen:

Die [Schatzanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Schatzanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen eine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin (Produkt Nr. 33) ist, bitte einfügen:

Die [Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Diese [Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] kann durch die Emittentin auch vor dem Fälligkeitstag zu einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstermin(en) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des Nennbetrags.

Solange die [Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] nicht von der Emittentin gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem Zinstermin bzw. den Zinsterminen Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses steigt dabei während der Laufzeit an und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Nach vorzeitiger Rückzahlung erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.]

Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe (Produkt Nr. 34) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen eine Zinszahlung.]

[Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin (Produkt Nr. 35) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Diese [Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] kann durch die Emittentin auch vor dem Fälligkeitstag zu einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstermin(en) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des Nennbetrags.

Solange die [Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] nicht von der Emittentin gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem Zinstermin bzw. den Zinsterminen Zinszahlungen.]

Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe Plus (Produkt Nr. 36) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe Plus] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe Plus] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen.

Wenn das Wertpapier einen Bedingten Zins oder einen Memory-Zins zahlt, die jeweilige obige Beschreibung einfügen; andernfalls Folgendes einfügen:

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen.

Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei mindestens dem *Mindestzins*. Der *Zins* kann auf den *Bonuszins* steigen, wenn der *Basiswert* vor Beginn der *Zinsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Bonuszinsschwelle* liegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.]

Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe Plus mit Zins-Beobachtungstermin (Produkt Nr. 37) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe Plus] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe Plus] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen.

Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei mindestens dem *Mindestzins*. Der *Zins* kann auf den *Bonuszins* steigen, wenn der *Basiswert* zum *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Bonuszinsschwelle* liegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Als Ausgleich für die Begrenzung auf den *Bonuszins* erhalten Anleger eine Verzinsung in Höhe des *Mindestzinses*, selbst wenn der *Basiswert* diese unterschreitet.]

Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins (Produkt Nr. 38) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen.

Die Zinszahlungen für die [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] haben einen bedingten und einen fixen Bestandteil (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Mit dem fixen Bestandteil zahlt die [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an den Zinsterminen den Zinsbetrag.

Mit dem bedingten Bestandteil wird der *Bonuszins* gezahlt, wenn der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter der *Bonuszinsschwelle* liegt.]

Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF (Produkt Nr. 39) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird.. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen Zinsterminen Zinszahlungen.

Der Zins für die [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] besteht aus (i) einem fixen Bestandteil (dem Zinsbetrag) und (ii) einem bedingten Bestandteil (dem Bonuszins) (wie in den Endgültien Bedingen festgelegt).

Bezüglich des fixen Bestandteils des Zinses zahlt die [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Zinstermin den Zinsbetrag.

In Bezug auf den bedingten Bestandteil des Zinses wird der *Bonuszins* gezahlt, wenn der *Basiswert* am entsprechenden *Bonuszinsbestimmungstag* oder *Zinsbestimmungstag* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) entweder (i) über oder (ii) auf oder über oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Bonuszinsschwelle* liegt.]

[Wenn das Wertpapier eine Marktzinsanleihe (Produkt Nr. 40) ist, bitte einfügen:

Die [Marktzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Marktzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. In einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Zinsperioden weist die [Marktzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnahmen einfügen] einen fixen Zins auf. In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator sowie gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.]

[Wenn das Wertpapier eine Marktzinsanleihe Pur (Produkt Nr. 41) ist, bitte einfügen:

Die [Marktzinsanleihe Pur] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Marktzinsanleihe Pur] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator sowie gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.]

[Wenn das Wertpapier eine Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins (Produkt Nr. 42) ist, bitte einfügen:

Die [Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator sowie gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet. Der Zins liegt dabei zwischen einem Mindestzins und einem Maximalzins.]

[Wenn das Wertpapier eine Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins (Produkt Nr. 43) ist, bitte einfügen:

Die [Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. In einer in den Endgültigen Bedingung festgelegten Anzahl von Zinsperioden weist die [Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins] [ggf. abweichenden Marketingnahmen einfügen] einen fixen Zins auf. Die Höhe des Zinses in den nachfolgenden Zinsperioden, die jeweils am Zinsbestimmungstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgelegt wird, ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig, gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator berechnet, sowie gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte, und entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins. Der Zins entspricht jedoch mindestens dem Mindestzins. Die Höhe des Mindestzinses ergibt sich aus der Höhe des Zinses der vorangegangenen Zinsperiode. Liegt somit an einem Zinsbestimmungstag der für die jeweilige Zinsperiode ermittelte Zins über dem Mindestzins, wird als Mindestzins für die unmittelbar folgende Zinsperiode der höhere Zins zugrunde gelegt. Andernfalls wird der Mindestzins in der gleichen Höhe auch in der folgenden Zinsperiode zugrunde gelegt.]

[Wenn das Wertpapier eine Geldmarktzinsanleihe (Produkt Nr. 44) ist, bitte einfügen:

Die [Geldmarktzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Geldmarktzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Mehrfachen des *Basiswerts*. Der zu dem jeweiligen Zinstermin festgestellte Zins ist jedoch auf den Maximalzins begrenzt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.]

[Wenn das Wertpapier eine Floater-Anleihe (Produkt Nr. 45) ist, bitte einfügen:

Die [Floater-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Floater-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine

Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses ist vom Preis bzw. Stand des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängig und wird durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator errechnet. Der Zins liegt dabei zwischen einem Mindestzins und Maximalzins. Das bedeutet, die Teilhabe an einer möglichen positiven Entwicklung des Basiswerts an den Beobachtungstagen ist auf den Maximalzins begrenzt.]

[Wenn das Wertpapier eine Leveraged Floater-Anleihe (Produkt Nr. 46) ist, bitte einfügen:

Die [Leveraged Floater-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Leveraged Floater-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Zinszahlungen für die [Leveraged Floater-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] sind entweder Bedingt oder Festgelegt (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Ist eine Zinszahlung Festgelegt, zahlt die [Leveraged Floater-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] am Zinstermin den Zinsbetrag.

Ist eine Zinszahlung Bedingt, entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus (A) dem Produkt aus (i) dem Preis bzw. Stand des Basiswerts am jeweiligen Zinsbestimmungstag und (ii) dem Hebel (wobei das Produkt aus (i) und (ii) durch den Zins-Cap nach oben begrenzt ist), (B) dem Nennbetrag und (C) einem Bruch basierend auf der Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode und der Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Jahr.]

Wenn das Wertpapier eine Inflationsanleihe (Produkt Nr. 47) ist, bitte einfügen:

Die [Inflationsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Inflationsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* am ersten *Zinstermin* ist entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, vor der Emission festgelegt oder vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* (*Referenzpreis*) am ersten *Zinsbestimmungstag* abhängig.

Die Höhe des Zinses am ersten Zinstermin, sofern dieser nicht vor der Emission festgelegt ist, und die Höhe des Zinses an den weiteren Zinsterminen ist vom Preis bzw. Stand des Basiswerts (Referenzpreis) am jeweiligen Zinsbestimmungstag abhängig, wird durch Multiplikation der Wertentwicklung mit einem im Voraus festgelegten Teilhabefaktor errechnet, gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, und entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.]

[Wenn das Wertpapier eine Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 48) ist, bitte einfügen:

Die [Zins-Lock-In-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Zins-Lock-In-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen.

Die Höhe des Zinses entspricht dabei grundsätzlich einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mehrfachen des zu einer ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegten bestimmten Anzahl von Geschäftstagen vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode fixierten Preises bzw. Standes des Basiswerts, mindestens jedoch dem Mindestzins. Liegt der für eine Zinsperiode ermittelte Zins entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder (ii) über einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bzw. entspricht diesem, wird als Zins für diese und alle folgenden Zinsperioden ein ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Prozentsatz zugrunde gelegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.]

[Wenn das Wertpapier eine Lock-In-Schuldverschreibung (Produkt Nr. 49) ist, bitte einfügen:

Die [Lock In-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise der [Lock In-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Lock-In Ereignisses, bedingt.

In den Endgültigen Bedingungen ist festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt, es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter der [Lock In-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen].

Tritt an einem der Zins-Beobachtungstermine ein Lock In-Ereignis ein, erfolgt ab dem auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin eine unbedingte Zinszahlung, und die [Lock In-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zahlt zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Lock-In Ereignis

Liegt der Basiswert an einem der Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Lock-In Schwelle (Lock-In Ereignis), wird die [Lock In-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zusätzlich erfolgt ab dem Eintritt eines *Lock In-Ereignisses* eine unbedingte Zinszahlung, und die [Lock In-Schuldverschreibung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag.*

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte kein Lock-In Ereignis eingetreten sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Nennbetrags*;
- b) liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, nimmt die [Lock-In-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen und kein *Lock In-Ereignis* eingetreten ist, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit eines vorzeitigen Lock-Ins begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Nennbetrags und Zinszahlungen.]

Wenn das Wertpapier eine Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 50) ist, bitte einfügen:

Die [Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise der Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin ein Lock-In Ereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) für jedes Wertpapier zum Nennbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am ersten unmittelbar auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin sowie an jedem Zinstermin nach diesem Zinstermin fällig (Zinszahlung).
- b) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin kein Lock-In Ereignis eingetreten ist und:
 - (i) die Wertentwicklung des Basiswerts oder jedes Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle liegt, wird der Zinsbetrag in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) für jedes Wertpapier zum Nennbetrag am ersten unmittelbar auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin fällig (Zinszahlung).
 - (ii) die Wertentwicklung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle liegt, ist der Zinsbetrag null und erfolgt keine Zinszahlung.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin ein Lock-In Ereignis eingetreten ist, entspricht der Betrag dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags.
- b) Wenn in Bezug auf keinen Zins-Beobachtungstermin ein Lock-In Ereignis eingetreten ist und:
 - (i) die Wertentwicklung des Basiswerts oder jedes Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Bewertungstag bzw. an jedem Handelstag während des Beobachtungszeitraums und am Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere liegt, erhalten Anleger den Nennbetrag (bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags).
 - (ii) die Wertentwicklung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Bewertungstag bzw. an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) unter bzw. auf oder unter der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) liegt, entspricht der Betrag dem Produkt aus (A) dem Nennbetrag und (B) der Differenz aus (I) eins und (II) einem Betrag, der (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) entweder
 - (x) der Differenz aus (1) dem *Basispreis* und (2) der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, entspricht oder
 - (y) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem *Basispreis* und der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, (als Zähler) und (2) dem *Put-Basispreis* (als Nenner) entspricht.

Die Wertentwicklung in Bezug auf den Basiswert oder einen Korbbestandteil und einen maßgeblichen Tag entspricht dem Quotienten aus dem maßgeblichen Preis, Stand oder Kurs des Basiswerts oder des entsprechenden Korbbestandteils an diesem Tag und dem Anfangsreferenzpreis dieses Basiswerts oder Korbbestandteils.]

[Wenn das Wertpapier eine Rolling Lock-In plus Anleihe (Produkt Nr. 51) ist, bitte einfügen:

Die [Rolling Lock-In plus Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Rolling Lock-In plus Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der [Rolling Lock-In plus Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] können Anleger an der monatlichen Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen. An jedem monatlichen Bewertungstag wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag bestimmt. Negative Wertentwicklungen werden immer unbegrenzt berücksichtigt. Positive Wertentwicklungen werden höchstens bis zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz berücksichtigt, wenn der Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Anfangsreferenzpreis lag. Andernfalls werden positive Wertentwicklungen unbegrenzt berücksichtigt.

Die so bestimmte Wertentwicklung wird mit den Wertentwicklungen aller vorangegangenen Bewertungstage multipliziert. Wenn die so ermittelte, relevante Wertentwicklung für einen Bewertungstag über der in der Reihe der Lock-In Stufen nächstfolgenden Lock-In Stufe liegt, entspricht diese erreichte Lock-In Stufe dem Mindestbetrag bei Fälligkeit.

Der Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit entspricht:

- a) dem Nennbetrag oder, falls höher,
- b) dem aufgrund der erreichten Lock-In Stufe bestimmten *Mindestbetrag*, oder, falls höher,
- dem aufgrund des Produkts aus den an den monatlichen Bewertungstagen bestimmten Wertentwicklungen ermittelten Betrag.]

Wenn das Wertpapier eine ZinsPlus-Anleihe (Produkt Nr. 52) ist, bitte einfügen:

Die [ZinsPlus-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [ZinsPlus-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen, die an die Wertentwicklung der einzelnen Aktien gekoppelt sind, welche in einem als Basiswert dienenden Aktienkorb enthalten sind. Der Zins liegt dabei zwischen einem Mindestzins und Maximalzins. Die Höhe der Verzinsung ist abhängig von der Wertentwicklung jedes einzelnen Bestandteils des zugrunde liegenden Aktienkorbes. Die Zinszahlung wird als arithmetischer Mittelwert der Wertentwicklung jeder Aktie des Aktienkorbs berechnet, wobei die Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie automatisch mit der Höhe des Maximalzinses berücksichtigt wird, falls sich der Schlusskurs der jeweiligen Aktie zum jeweiligen Zins-Beobachtungstermin im Vergleich zum Anfangsreferenzpreis nicht bewegt oder positiv entwickelt hat ("Zins-Plus"). Dagegen werden die Aktien, deren Schlusskurs zum jeweiligen Zins-Beobachtungstermin gegenüber dem Anfangsreferenzpreis gefallen ist, in der Durchschnittsberechnung mit ihrer tatsächlichen negativen Wertentwicklung berücksichtigt. Im Falle einer errechneten durchschnittlichen Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes von unterhalb des Mindestzinses wird der Mindestzins ausgezahlt.]

[Wenn das Wertpapier eine Switchable Anleihe (Produkt Nr. 53) ist, bitte einfügen:

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist diese [Switchable Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Switchable Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags (bzw. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatzes des Nennbetrags) versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist an einem Zins-Beobachtungstermin kein Switch-Ereignis eingetreten (Switch-Ereignis-Termin), nehmen Anleger zum Laufzeitende an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.

Ist an einem Switch-Ereignis-Termin ein Switch-Ereignis eingetreten, wird zu jedem Zinstermin nach diesem Switch-Ereignis-Termin ein fester Zins gezahlt und wird der feste Zins für jeden eventuellen vorherigen Zinstermin an diesem ersten auf den Switch-Ereignis-Termin folgenden Zinstermin ausgezahlt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Switch-Ereignis in Bezug auf einen Switch-Ereignis-Termin liegt vor, wenn der Maßgebliche Wert des Referenzpreises oder der Referenzpreis (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) des Basiswerts an diesem Switch-Ereignis-Termin entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.]

Wenn das Wertpapier eine Range Accrual-Anleihe (Produkt Nr. 54) ist, bitte einfügen:

Die [Range Accrual-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Range Accrual-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Zinszahlungen für die [Range Accrual-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] sind entweder Bedingt oder Festgelegt (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Ist eine Zinszahlung Festgelegt, zahlt die [Range Accrual-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] am jeweiligen Zinstermin den Zinsbetrag.

Ist eine Zinszahlung Bedingt, entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus (i) dem Range Accrual-Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem Nennbetrag und (iii) einem Bruch basierend auf der Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode und der Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Jahr.

N bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*, an denen der *Referenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt.

D bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode.]

[Wenn das Wertpapier eine Digital Airbag-Anleihe (Produkt Nr. 55) ist, bitte einfügen:

Die [Digital Airbag-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des Teilhabefaktors, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil. Unterhalb der Airbag-Schwelle nehmen Anleger unter Berücksichtigung des Teilhabefaktors, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil. Liegt der Teilhabefaktor bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder

 (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder

 (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, aber entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Airbag-Schwelle, erhalten Anleger den Nennbetrag.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Airbag-Schwelle, partizipiert die [Digital Airbag-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen], gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis.]

Wenn das Wertpapier eine Cliquet Anleihe (Produkt Nr. 56) ist, bitte einfügen:

Die [Cliquet Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Cliquet Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der [Cliquet Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] können Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen. An jedem Beobachtungstermin wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstermin, oder, im Fall des ersten Beobachtungstermins, die Wertentwicklung seit dem Anfangs-Bewertungstag, bestimmt (jeweils ein Annual Click). Negative Wertentwicklungen werden nur bis zum Floor berücksichtigt. Positive Wertentwicklungen werden, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unbegrenzt oder (ii) höchstens bis zum Cap berücksichtigt.

Der *Auszahlungsbetrag* bei Fälligkeit entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (i) 100% und (ii) der Summe aus allen Annual Clicks, entspricht jedoch mindestens dem *Nennbetrag*.]

Wenn das Wertpapier eine Währungs-Anleihe (Produkt Nr. 57) ist, bitte einfügen:

Die [Währungs-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Währungs-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Währungs-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. zu den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. An einem Zins-Beobachtungtermin wird die Höhe des Zinses ermittelt, indem ein vorab festgelegter Zinssatz um die Wertentwicklung des Basiswerts seit Emission der [Währungs-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] angepasst wird. Liegt der Referenzpreis für den Basiswert an einem Zins-Beobachtungtermin unterhalb dessen Anfangsreferenzpreises, liegt der Zins für die relevante Zinsperiode über dem vorab festgelegten Zinssatz. Entspricht der Referenzpreis für den Basiswert an einem Zins-Beobachtungtermin dessen Anfangsreferenzpreis für den Basiswert an einem Zins-Beobachtungtermin dessen Anfangsreferenzpreis, entspricht der Zins für die relevante Zinsperiode dem vorab festgelegten Zinssatz.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Anfangsreferenzpreis, erhalten Anleger pro [Währungs-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]einen Auszahlungsbetrag, der über dem Nennbetrag liegt. Liegt hingegen der Schlussreferenzpreis über dem Anfangsreferenzpreis, ist der Auszahlungsbetrag entsprechend geringer als der Nennbetrag. Entspricht der Schlussreferenzpreis dem Anfangsreferenzpreis, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Wenn das Wertpapier eine Single Underlying Callable-Anleihe (Produkt Nr. 58) ist, bitte einfügen:

Die [Single Underlying Callable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise der [Single Underlying Callable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Wird die [Single Underlying Callable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] infolge der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin zurückgezahlt, erhalten Anleger zu dem Zinstermin, der auf den Tilgungstag fällt, den Zinsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Nennbetrags (Zinszahlung). Darüber hinaus erfolgt keine Zinszahlung.

2. Kündigungsrecht der Emittentin

Ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, kann die Emittentin die [Single Underlying Callable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Tilgungstag durch Mitteilung an die Inhaber zurückzahlen. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, wird die [Single Underlying Callable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] am jeweiligen Tilgungstag zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), der gemeinsam mit dem Zinsbetrag auszuzahlen ist, vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich des gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen *Kündigungsrecht*s der *Emittentin*

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (a) 100% des Nennbetrags (bzw. einem höheren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags) und (b) dem Produkt aus (i) dem Teilhabefaktor und (ii) (A) null (sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) oder, falls höher, (B) der Differenz aus (I) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis und dem Anfangsreferenzpreis und (II) dem Basispreis.]

[Wenn das Wertpapier eine Single Underlying Callable-Anleihe (Produkt Nr. 59) ist, bitte einfügen:

Die [Callable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Callable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand der Korbbestandteile während der Zins-Beobachtungsperiode sowie am Zinsperiodenreferenztag für diese Zins-Beobachtungsperiode ab.

In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode und den Zinsperiodenreferenztag für diese Zins-Beobachtungsperiode gilt:

- a) Ist kein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des *Nennbetrags* (*Zinszahlung*).
- b) Ist ein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten, beträgt der Zinsbetrag null und erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.

Ein Zins-Barrieren-Ereignis liegt in Bezug auf einen Korbbestandteil, jeden Zins-Beobachtungstermin, der in eine Zins-Beobachtungsperiode fällt, und den Zinsperiodenreferenztag für diese Zins-Beobachtungsperiode dann vor, wenn entweder (i) der Preis bzw. Stand dieses Korbbestandteils zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Zins-Beobachtungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Zinsperiodenreferenztag oder (ii) der (Schluss-)Stand dieses Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin oder diesem Zinsperiodenreferenztag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle für diesen Korbbestandteil liegt.

2. Kündigungsrecht der Emittentin

Ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, kann die Emittentin die [Callable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zu jedem Zinstermin durch Mitteilung an die Inhaber zurückzahlen. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, wird die [Callable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum jeweiligen Zinstermin (Tilgungstag) zum Nennbetrag, der gemeinsam mit dem (eventuellen) Zinsbetrag auszuzahlen ist, vorzeitig zurückgezahlt.

Wird die [Callable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] durch Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin zurückgezahlt, so ist der Zinsbetrag an dem auf den Tilgungstag fallenden Zinstermin zahlbar (und ist für Zinstermine nach diesem Tilgungstag kein Zinsbetrag mehr zahlbar).

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich des gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Kündigungsrechts der *Emittentin*
 - a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils an jedem Beobachtungstermin während des Beobachtungszeitraums und am Bewertungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt.
 - b) Liegt der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils an einem Beobachtungstermin während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) (A) eins oder, falls niedriger, (B) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der [Callable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils entspricht.

Die Wertentwicklung eines Korbbestandteils wird als Quotient aus (i) seinem Schlussreferenzpreis und (ii) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.]

[Wenn das Wertpapier eine Recovery-Anleihe (Produkt Nr. 60) ist, bitte einfügen:

Die [Recovery-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags* (bzw. einen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung und seinem Anfangsreferenzpreis entspricht. Die Wertentwicklung eines Korbbestandteils wird als Quotient aus (A) seinem Schlussreferenzpreis und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.]

[Wenn das Wertpapier eine Rainbow Return-Anleihe (Produkt Nr. 61) ist, bitte einfügen:

Die [Rainbow Return-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der Korbbestandteile mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d. h. die Rainbow-Rendite) gekoppelt.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger 100% des Nennbetrags (bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), wenn die Rainbow-Rendite, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt. Andernfalls erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (a) 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags) und (b) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis, (ii) dem Teilhabefaktor und (iii) der Rainbow-Rendite.]

[Wenn das Wertpapier eine Currency Chooser Basket-Anleihe (Produkt Nr. 62) ist, bitte einfügen:

Diese [Currency Chooser Basket-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Currency Chooser Basket-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechenden Betrag: (a) den *Nennbetrag* oder (b) das Produkt aus (i) dem *Bezugsverhältnis* und (ii) der Summe aus (A) 100% des *Nennbetrags* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) und (B) dem Produkt aus (x) dem *Teilhabefaktor* und (y) dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der zweitbesten Wertentwicklung, wobei der Betrag nicht kleiner als null sein darf.]

Wenn das Wertpapier eine Steepener-Anleihe (Produkt Nr. 63) ist, bitte einfügen:

Die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, kann die Emittentin die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] am Tilgungstag durch Mitteilung an die Inhaber tilgen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, wird die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] am Tilgungstag zu ihrem Nennbetrag vorzeitig getilgt.

Solange die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] nicht von der Emittentin gekündigt wurde, erhalten Anleger an dem Zinstermin bzw. den Zinsterminen Zinszahlungen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, weist die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Zinsperioden einen fixen Zins auf. In den nachfolgenden bzw., sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in allen Zinsperioden erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin bzw. an den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe der variablen Zinszahlungen ist von der Differenz zwischen zwei in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssätzen, multipliziert mit dem Hebelfaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.]

Wenn das Wertpapier eine Steepener-Anleihe mit Lock In (Produkt Nr. 64) ist, bitte einfügen:

Die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, kann die Emittentin die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] am Tilgungstag durch Mitteilung an die Inhaber tilgen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, wird die [Steepener-Anleihe]

[ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] am Tilgungstag zu ihrem Nennbetrag vorzeitig getilgt.

Solange die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] nicht von der Emittentin gekündigt wurde, erhalten Anleger an dem Zinstermin bzw. den Zinsterminen Zinszahlungen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, weist die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Zinsperioden einen fixen Zins auf. In den nachfolgenden bzw., sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in allen Zinsperioden erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin bzw. an den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe der variablen Zinszahlungen ist von der Differenz zwischen zwei in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssätzen, multipliziert mit dem Hebelfaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, abhängig. Der Zins ist jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins mindestens dem Mindestzins.

Entspricht der für eine Zinsperiode ermittelte Zins dem Maximalzins, wird als Zins für diese und alle folgenden Zinsperioden ein fixer Zins in Höhe des Maximalzinses zugrunde gelegt.]

Wenn das Wertpapier eine Phoenix Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 65) ist, bitte einfügen:

Die [Phoenix Autocallable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

- a) Schließt der Basiswert an mindestens einem Tag innerhalb der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin.
- b) Schließt der Basiswert nicht an mindestens einem Tag innerhalb der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der [Phoenix Autocallable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert zu diesem Termin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Phoenix Autocallable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags) vorzeitig zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen fällige Zinszahlungen zusätzlich.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt bestimmt:

- Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger 100% des Nennbetrags.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) entspricht.

Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige Zinszahlungen zusätzlich.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf Zinszahlungen.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 66) ist, bitte einfügen:

Die [Express Autocallable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise der Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

a) Schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin einen festgelegten Zinsbetrag. b) Schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin keinen Zinsbetrag.

Die Zinsschwelle wird zu einem festgelegten Termin nach dem Emissionstag bestimmt und basiert auf dem Mindestreferenzpreis, der dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an diesem Tag oder dem Anfangsreferenzpreis entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der [Express Autocallable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert zu diesem Termin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Express Autocallable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags) vorzeitig zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen fällige Zinszahlungen zusätzlich.

Die *Tilgungsschwelle* wird zu einem festgelegten Termin nach dem *Emissionstag* bestimmt und basiert auf dem *Mindestreferenzpreis*, der dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an diesem Tag oder dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger 100% des Nennbetrags.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und dem Mindestreferenzpreis (als Nenner) entspricht.

Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige Zinszahlungen zusätzlich.

Die *Barriere* wird auf Grundlage des *Mindestreferenzpreises* bestimmt, der dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an diesem Tag oder dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf Zinszahlungen.]

[Wenn das Wertpapier eine Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 67) ist, bitte einfügen:

Die [Kuponanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten *Zinszahlung* ist in den *Endgültigen Bedingungen* zudem angegeben, ob eine ausgebliebene *Zinszahlung*, falls die Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* nicht eintritt, an einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, sofern die Zinsbedingung an dem betreffenden *Zins-Beobachtungstermin* eintritt.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der Basiswert an einem der Zins-Beobachtungstermine, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin;
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, erfolgt die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Schließt der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i)

über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, werden für die [Kuponanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] keine Zinszahlungen vorgenommen.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt die [Kuponanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der Basiswert an einem der Beobachtungstermine, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird die [Kuponanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] vorzeitig zum Festgelegten Referenzpreis zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingungen.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, partizipiert die [Kuponanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte *Zinszahlungen* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingungen.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit Memory-Zins (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 68) ist, bitte einfügen:

Die [Autocallable Anleihe mit Memory-Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise der [Autocallable Anleihe mit Memory-Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts zu dem direkt vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Ist an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten, erhalten Anleger einen Zinsbetrag, der dem Referenzbetrag, multipliziert mit dem Zinswert, multipliziert mit der Anzahl der diesem Zinstermin vorausgehenden Zins-Beobachtungstermine, abzüglich der eventuell bereits gezahlten Zinsbeträge entspricht.
- b) Ist an einem Zins-Beobachtungstermin ein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten, beträgt der Zinsbetrag null und erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.

Ein Zins-Barrieren-Ereignis liegt an einem Zins-Beobachtungstermin dann vor, wenn der Preis bzw. Stand des Basiswerts zu diesem Zins-Beobachtungstermin entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Autocallable Anleihe mit Memory-Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand des Basiswerts, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Autocallable Anleihe mit Memory-Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung
 - a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger den Nennbetrag.

b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, der null oder, falls höher, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) eins abzüglich (I) null oder, falls höher, (II) dem Put-Basispreis abzüglich der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswerts wird als Quotient aus (A) dem Schlussreferenzpreis und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.]

Wenn das Wertpapier eine Lookback-Anleihe (Produkt Nr. 69) ist, bitte einfügen:

Die [Lookback-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

- a) Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand während des Lookback-Zeitraums an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin.
- b) Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand w\u00e4hrend des Lookback-Zeitraums an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endg\u00fcltigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum n\u00e4chsten Zinstermin keine Zinszahlung.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand während des *Lookback-Zeitraums* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird die [Lookback-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Nennbetrag* zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige *Zinszahlungen* zusätzlich.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, partizipiert die [Lookback-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom niedrigstem amtlichen Schlusskurs bzw. Schlussstand des Basiswerts während des Lookback-Zeitraums.

Sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung zusätzlich.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier eine Währungs-Express-Anleihe (Produkt Nr. 70) ist, bitte einfügen:

Bei dieser [Währungs-Express-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) überprüft, ob der Basiswert zu diesem Termin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Währungs-Express-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Marktstandard ist es, Wechselkurse so darzustellen, dass Wechselkursentwicklung und Wertentwicklung der *Fremdwährung* gegenläufig sind, d. h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*, und umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger an der umgekehrten Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt bestimmt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* (für den letzten *Beobachtungstermin*)

- (d. h. die Fremdwährung bleibt gegenüber der Basiswährung stabil oder wertet gegenüber der Basiswährung auf), erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder

 (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, nehmen Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung) ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe Worst of Basket (Produkt Nr. 71) ist, bitte einfügen:

Die [Autocallable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Autocallable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand der Korbbestandteile an dem unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Ist an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags (Zinszahlung) (wobei für jeden Zinstermin ein anderer Prozentsatz gelten kann, sofern in den Endgültigen Bedingungen so vorgesehen).
- b) Ist an einem Zins-Beobachtungstermin ein Zins-Barrieren-Ereignis in Bezug auf mindestens einen Korbbestandteil eingetreten, beträgt der Zinsbetrag null und erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung oder erhalten Anleger (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags (Geringere Zinszahlung) (wobei für jeden Zinstermin ein anderer Prozentsatz gelten kann, sofern in den Endgültigen Bedingungen so vorgesehen).

Ein Zins-Barrieren-Ereignis liegt an einem Zins-Beobachtungstermin dann vor, wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils zu diesem Zins-Beobachtungstermin entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Autocallable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Autocallable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung
 - a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt.
 - b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt entspricht aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der [Autocallable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils. Die Wertentwicklung eines Korbbestandteils wird als Quotient aus (A) der Differenz aus seinem Schlussreferenzpreis und seinem Anfangsreferenzpreis und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe Worst of Basket (Produkt Nr. 72) ist, bitte einfügen:

Die [Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der [Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Teilrückzahlung

Die [Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird in Bezug auf einen Teil des Nennbetrags durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags am Ratenfälligkeitstag teilweise zurückgezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger einen anhand des an diesem Tag fälligen Anteils des Nennbetrags berechneten Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser [Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Ist dies der Fall, wird die [Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Finalen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung wird die [Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende zurückgezahlt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt entspricht aus dem Teil des noch nicht am Ratenfälligkeitstag zurückgezahlten Nennbetrags und der Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der [Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis aller Korbbestandteile, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten die Anleger den Teil des Nennbetrags, der noch nicht am Ratenfälligkeitstag zurückgezahlt wurde.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere (Produkt Nr. 73) ist. bitte einfügen:

Die [Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Referenzpreis der Korbbestandteile an dem unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstermin ab.

Liegt der Referenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, zahlt die [Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum nächsten Zinstermin einen Zinsbetrag in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatzes des Nennbetrags (Zinszahlung). Zur Klarstellung: Ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tilgungsschwelle größer oder gleich der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsschwelle, wird, sofern an einem Beobachtungstermin ein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, ein Zinsbetrag für den Beobachtungstermin, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, zum nächstfolgenden Zinstermin ausgezahlt und werden danach keine Zinsbeträge mehr ausgezahlt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird bei der [Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt) geprüft, ob der Referenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt (ein Knock-Out-Ereignis). Ist ein Knock-Out-Ereignis eingetreten, wird die [Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zu dem entsprechenden Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), zuzüglich (sofern in den Endgültigen

Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom *Schlussreferenzpreis* der *Korbbestandteile* abhängt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag 100% des Nennbetrags (bzw. einem höheren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der [Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils.

Die Wertentwicklung eines Korbbestandteils wird als Quotient aus (A) seinem Schlussreferenzpreis und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket (Produkt Nr. 74) ist, bitte einfügen:

Die [Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) überprüft, ob der Referenzpreis eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt (ein Tilgungs-Ereignis). Ist ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, wird die [Express-Autocallable Anleihe auf einen Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Rückzahlungszinses in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* der *Korbbestandteile* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhalten Anleger 100% des Nennbetrags (bzw. einen höheren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags), sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zuzüglich eines zusätzlichen Betrages in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis und der Schlussreferenzpreis aller Korbbestandteile, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger 100% des Nennbetrags (bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags); oder
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der [Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag nicht höher sein darf als der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Höchstbetrag und nicht geringer als der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Mindestbetrag.

Die Wertentwicklung eines Korbbestandteils wird als Quotient aus seinem Schlussreferenzpreis und seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) (Produkt Nr. 75) ist, bitte einfügen:

Die [Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Teilrückzahlung

Die [Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird in Bezug auf einen Teil des Nennbetrags durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags am Ratenfälligkeitstag teilweise zurückgezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger einen anhand des an diesem Tag oder am Zinstermin (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) fälligen Anteils des Nennbetrags berechneten Zinsbetrag.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie nachstehend und in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, werden die [Autocallable Anleihen auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende zurückgezahlt:

- a) Wenn die Wertentwicklung am Letzten Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere liegt, erhalten Anleger am Endfälligkeitstag in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin einen Betrag, der dem Produkt aus dem Teil des noch nicht am Ratenfälligkeitstag zurückgezahlten Nennbetrags (d. h. dem Restbetrag) und der Wertentwicklung, begrenzt auf maximal den Restbetrag, entspricht; oder
- b) wenn die Wertentwicklung am Letzten Beobachtungstermin über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere liegt, erhalten Anleger am Endfälligkeitstag in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin einen Betrag, der dem Teil des noch nicht am Ratenfälligkeitstag zurückgezahlten Nennbetrags (d. h. dem Restbetrag) entspricht.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser [Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob die Wertentwicklung über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) dem Basispreis für diesen Beobachtungstermin liegt. Liegt die Wertentwicklung über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) dem Basispreis für diesen Beobachtungstermin, wird die [Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] am maßgeblichen Fälligkeitstag zum Finalen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin vorzeitig zurückgezahlt.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins (Produkt Nr. 76) ist, bitte einfügen:

Die [Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise der [Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem *Zinstermin* zu zahlende *Zinsbetrag* hängt von dem Wert, Preis oder Stand (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) des *Basiswerts* an dem unmittelbar vorausgehenden *Beobachtungstermin* ab.

- a) Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin über bzw. auf oder über(wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zusätzlichen Zinsschwelle, erhalten Anleger am unmittelbar darauffolgenden Zinstermin einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) der Summe aus dem Zusätzlichen Zins und dem Zins entspricht.
- b) Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zusätzlichen Zinsschwelle, jedoch über bzw. über oder auf (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle, erhalten Anleger am unmittelbar darauffolgenden Zinstermin einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Zins entspricht.

c) Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle, ist der Zinsbetrag null und wird kein Zinsbetrag am unmittelbar folgenden Zinstermin ausgezahlt.

Die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin wird als Quotient aus (A) dem Wert, Preis oder Stand (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) des Basiswerts an einem Beobachtungstermin und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser [Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] wird an jedem Beobachtungstermin mit Ausnahme des Bewertungstags überprüft, ob die Wertentwicklung des Basiswerts über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Tilgungsschwelle für diesen Beobachtungstermin (ein Tilgungs-Ereignis) liegt. Ist ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, werden die [Autocallable Anleihen mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] vorzeitig zum Auszahlungsbetrag in Höhe des Produkts aus (a) dem Nennbetrag und (b) der Summe aus dem Autocall-Tilgungspreis für diesen Beobachtungstermin und dem Zusätzlichen Autocall-Zins für diesen Beobachtungstermin zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung

Liegt die Endgültige Wertentwicklung des Basiswerts:

- a) über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Tilgungsschwelle für den auf den Bewertungstag fallenden Beobachtungstermin, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Produkts aus (i) dem Nennbetrag und (ii) der Summe aus (A) eins plus (B) dem Endgültigen Zusätzlichen Zins;
- b) unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Tilgungsschwelle für den auf den Bewertungstag fallenden Beobachtungstermin, jedoch über bzw. über oder auf (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags; oder
- c) unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der null oder, falls höher, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) eins abzüglich (A) null oder, falls höher, (B) dem Put-Basispreis abzüglich der Endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts entspricht.

Die Endgültige Wertentwicklung des Basiswerts wird als Quotient aus (A) dem Schlussreferenzpreis und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Anleihe (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 77) ist, bitte einfügen:

Die [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Express Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der Basiswert an einem der Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt,

erfolgen keine Zinszahlungen unter der [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen].

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt die [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand des Basiswerts entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung
 - a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt.
 - b) Sofern der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, erhalten Anleger den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis somit 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] in der Abwicklungswährung gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Nennbetrag und Zinszahlungen.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Anleihe (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 78) ist, bitte einfügen:

Die [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der Basiswert an einem der Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin den Zinsbetrag (Zinszahlung);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter der [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen].

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt die [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand des Basiswerts entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Tilgungsschwelle liegt.

Ist dies der Fall, wird die [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung
 - a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt.
 - b) Sofern der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und nehmen ausgehend vom Basispreis somit 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.]

[*Ggf. einfügen:* Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[Ggf. einfügen: [Die [•] Schuldverschreibung] [Die [•] Anleihe] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der Basiswert in der Referenzwährung berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die Abwicklungswährung umgerechnet] [bestimmt sich der Auszahlungsbetrag [in der Abwicklungswährung] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses [zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung] [allein nach der Wertentwicklung des Basiswerts]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden Basiswerte bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige Ausgleichsbeträge ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung während der Laufzeit berechnet] [ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen] (Quanto).]

[Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [Anfangsreferenzpreises] [und] [Schlussreferenzpreises] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des Basiswerts an [den Anfangs-Bewertungstagen] [bzw.] [den Bewertungstagen].]

[Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.] [Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [zu.B. Stimmrechte[, Dividenden])] zu.]

Bitte Termini löschen, die für die Produktbeschreibung nicht erforderlich sind:

[Abschlag]	[]*
[Abwicklungswährung]	[]*
[Airbagschwelle]	[]*
[Anfangs-Bewertungstag]	[]*
[Anfangsreferenzpreis]	[]*
[Aufschlag]	[]*
[Auszahlungsbetrag]	[]*
[Barriere]	[]*
[Basispreis]	[]*
[Basiswährung]	[]*
[Beendigungstag]	[]*
[Beobachtungstag(e)]	[]*
[Beobachtungstermin(e)]	[]*
[Beobachtungszeitraum]	[]*

[Bewertungstag]	[]*
[Bezugsverhältnis]	[]*
[Bonusbetrag]	[]*
[Bonus-Level]	[]*
[Bonuszins]	[]*
[Bonuszinsschwelle]	[]*
[Cap]	[]*
[Emissionstag]	[]*
[Finaler Auszahlungsbetrag]	[]*
[Fremdwährung]	[]*
[Höchstbetrag]	[]*
[Knock-Out Ereignis]	[]*
[Kündigungsrecht der Emittentin]	[Ja][Nein]*
[Lieferbestand]	[]*
[Lock-In Ereignisse]	[]*
[Lock-In Schwelle]	[]*
[Lock-In Stufe]	[]*
[Lookback-Zeitraum]	[]*
[Maximalzins]	[]*
[Mindestbetrag]	[]*
[Mindestreferenzpreis]	[]*
[Mindestzins]	[]*
[Multiplikator]	[]*
[Nennbetrag]	[]*
[Obere Barriere]	[]*
[Obere Zinsbarriere]	[]*
[Range Accrual-Prozentsatz]	[]*
[Ratenauszahlungsbetrag]	[]*
[Ratenfälligkeitstag]	[]*
[Referenzpreis]	[]*
[Referenzzinssatz]	[]*
[Switch-Ereignis]	[]*
[Switch-Ereignis-Termin]	[]*
[Teilhabefaktor]	[]*
[Teilkapitalschutzbetrag]	[]*
[Tilgungsschwelle]	[]*
[Tilgungstag]	[]*
[Untere Barriere]	[]*
[Untere Zinsbarriere]	[]*

[Zins] [Zinsbarriere] [Zins-Barrierer			[]*	_	
[ZIIIS-Barrierer	[Zins-Barrieren-Ereignis]				
[7ingh actimum					
	[Zinsbestimmungstag]				
[Zins-Beobach			[]*		
	ntungstermin[e]]		[]*		
[Zins-Beobach	ntungsperiode]		[]*		
[Zinsbetrag]			[]*		
[Zinsbetrag 1]			[]*		
[Zinsbetrag 2]			[]*		
[Zinsbetrag 3]			[]*		
[Zinsdivisor]			[]*		
[Zinsperiode[n	7]		[]*		
Zinsperiodenr	referenztag]		[]*		
[Zinsschwelle]			[]*		
[Zinstermin]			[]*		
[gff. zusätzlich	<mark>e Begriffe einfüger</mark>	<mark>1</mark>]	[]*		
	[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:				
ISIN	[]	[]	[]		
п	[]	[]	[]		
				1	
C.16 Verfalltag oder [Fälligkeitstag:	[]*]				
Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — [Bewertungstag]	[e]: []*]				
I lateta y Dafa ya ya da wasina I i		, ,	le tabellarische Da. Serie von Wertpapier	rstellung der jeweils en vervollständigen:	
ISIN	[Fälligkeitstag]	[Bewertungs-			
ISIN	[i alligheitstag]	tag]	_		
	[]	[]			
]	
das jeweilige (angegebenen Z	Die <i>Emittentin</i> wird durch Zahlungen [und/oder Lieferungen] an die jeweilige <i>Clearingstelle</i> [oder das jeweilige <i>Clearingsystem für die Physische Lieferung</i>] oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten [oder gelieferten] Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen [und/oder Lieferungsverpflichtungen] befreit.				
	bei derivativen Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag.]				
Wertpapieren					
	[Zahlung des Auszahlungsbetrages an die jeweiligen Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag.] [Lieferung des Lieferbestandes an die jeweiligen Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag.]				
		, ,	, ,	agonotag.j	
endgültiger Referenzpreis des Basiswerts [[Der Schlussref Wertpapiere followertpapiere followertpapiere followertpapiere followertpapiere followertpapiere followertpapiere followertpapiere followertpapiere followertpapiere	[Entfällt. Die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.] [[Der Schlussreferenzpreis] [jedes Korbbestandteils]: []*] [In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:				

						1	
		ISIN	Sc	nlussreferenzpreis			
		[]		[]			
]	
		[Entfällt. Die Wertpapiere zahlen einen festen Betrag ohne Bezugnahme auf den Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts.]]					
C.20	Art des Basiswerts und	[Entfällt. Die Wertp	a <i>piere</i> sind kei	ne derivativen <i>Wertp</i>	papiere.]		
	Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind						
		Bezeichnung: []*					
		ISIN: []*]					
		[Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im <i>Basiswert</i> enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten [<i>Angaben zur betreffenden Seite einfügen</i>]] erhältlich.] <i>[Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen</i> : in den Geschäftsstellen von [<i>Adresse/Telefonnummer einfügen</i>] erhältlich.]]					
						arstellung der jeweils rie von Wertpapieren	
		ISIN [] []					
		[]	[]	[]	[]		
]]	

Punkt	Abschnitt D – Risiken					
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind					
		Trotz der 2017 stabilen Weltkonjunktur aufgrund der weiterhin allgemein akkommodierenden Geldpolitik, des Nichteintritts politischer Risiken insbesondere in Europa und der weitgehend marktfreundlichen Wahlergebnisse bestehen weiterhin bedeutende makroökonomische Risiken, die sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder sowie ihre strategischen Pläne auswirken können. Dazu gehören eine mögliche frühe Rezession in den Vereinigten Staaten, Inflationsrisiken, globale Ungleichgewichte, der Brexit, die zunehmende Europaskepsis und geopolitische Risiken sowie das anhaltend niedrige Zinsniveau und der Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche, durch die die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank gedrückt werden. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken.				
		Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Unternehmensbereich Corporate & Investment Bank der Deutschen Bank, durch das schwierige Marktumfeld, das ungewisse makroökonomische und geopolitische Umfeld, das geringere Kundenaktivitätsniveau, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der weiteren Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, Eigenkapital, Liquidität und Verschuldung auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.				
		Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem				

- Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt.
- Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen.
- Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben.
- Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärften Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten.
- Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte, wenn Schritte zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen.
- Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs-, Eigenkapital- und Abwicklungsplanungsvorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten auf Einzelbasis anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Auffassungen im Markt, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, sie über diese Anforderungen hinaus Kapital oder Liquidität vorhalten sollte, oder sie in sonstiger Weise gegen diese Anforderungen verstößt, könnten die Wirkung dieser Faktoren auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse der Deutschen Bank noch verstärken.
- Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen.
- Aufgrund der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft war die Deutsche Bank gezwungen, ihre Geschäftstätigkeiten zur Einhaltung der geltenden Beschränkungen abzuändern. Dies könnte sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben.
- Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche

- Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden.
- Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 und April 2018 Aktualisierungen ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanzund Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden.
- In ihrer im März 2017 bekannt gegebenen strategischen Initiativen hat die Deutsche Bank ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen Unternehmensbereich Corporate & Investment Bank zusammengefasst, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften "Postbank") festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privatund Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Dieser IPO wurde im März 2018 durchgeführt. Es könnte der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einer operativ getrennten Deutsche AM erwartet.
- Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden.
- Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Erwartungen ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld sowie eine geeignete Infrastruktur (welche Menschen, Richtlinien und Verfahren, Kontrolltests und IT-Systeme umfasst) erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds und ihrer Infrastruktur erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden.
- Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.
- Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Der Ausgang dieser Verfahren ist unvorhersehbar und kann sich wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Deutschen Bank auswirken.
- Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nichtklassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich.
- Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden.

- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.
- Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität, Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.
- Die Deutsche Bank setzt zur Unterstützung ihres Geschäfts und ihrer Betriebsabläufe eine Reihe von Dienstleistern ein. Von Dienstleistern erbrachte Leistungen bergen für die Deutsche Bank ähnliche Risiken wie diejenigen, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, wenn sie diese Leistungen selbst erbringt, und die Deutsche Bank bleibt für die von ihren Dienstleistern erbrachten Leistungen letztlich verantwortlich. Falls die Geschäftsaktivität eines Dienstleisters nicht den geltenden Standards oder den Erwartungen der Deutschen Bank entspricht, könnte dies zu erheblichen Verlusten der Deutschen Bank, behördlichen Maßnahmen oder Gerichtsverfahren gegen die Deutsche Bank, oder zum Ausfall der aus der Geschäftsbeziehung erwarteten Vorteile führen.
- Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können.
- Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.

D.6

Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte

[Wenn das Wertpapier an den Basiswert gekoppelt ist, bitte einfügen:

An den Basiswert gekoppelte Wertpapiere

In regelmäßigen Abständen und/oder bei Tilgung der *Wertpapiere* zu zahlende Beträge bzw. zu liefernde Vermögenswerte sind an den *Basiswert* gekoppelt, der einen oder mehrere *Referenzwert(e)* umfassen kann. Der Kauf von oder die Anlage in an den *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere beinhaltet erhebliche Risiken.]

Die Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, alle Unterlagen vollständig überprüfen, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

[Wenn die in Bezug auf das Wertpapier zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte anhand einer Formel berechnet werden, bitte einfügen:

Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel, auf deren Basis die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden, verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.]

[Wenn das Wertpapier an den Basiswert gekoppelt ist, bitte einfügen:

Mit dem Basiswert verbundene Risiken

Wegen des Einflusses des *Basiswerts* auf den Anspruch aus dem *Wertpapier* sind Anleger[, wie bei einer Direktanlage in den *Basiswert*,] [sowohl während der Laufzeit als auch] zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit [einer Anlage in] [die] [den] [der] [dem] jeweilige[n] [Aktie[n] [bzw. Dividendenwert[e]]][,] [und] [Index][Indizes][,] [und] [Ware[n]] [,] [und] [Wechselkurs[e]] [,] [und] [Futures-Kontrakte[n]] [,] [und] [Zinssätzen] [,] [und]

[Fondsanteil[e]] [sowie mit [Vermögenswerten in Schwellenländern] [und] [Anlagen in Hedge-Fonds] [allgemein] verbunden sind.]

[Währungsrisiken

[Da die Währung[en] des Basiswerts nicht mit der Abwicklungswährung des Wertpapiers übereinstimm[t] [en], sind][Anleger [sind] sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.] Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger [darüber hinaus auch dann], wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.]

[Korrelationsrisiko

Die Höhe der unter den Wertpapieren zu zahlenden [Zinsen oder sonstigen] Beträge [oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte] ist von der Wertentwicklung mehrerer Referenzwerte abhängig. Hierbei ist der Referenzwert mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der Referenzwerte untereinander maßgeblich. Der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Referenzwerte voneinander, die so genannte Korrelation, kann einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene Risiko haben. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der Referenzwerte, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der Referenzwerte eine im Vergleich zu den anderen Referenzwerten nachteiligere Wertentwicklung aufweist.]

[Anpassung / Vorzeitige Beendigung

[Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere enthalten eine Bestimmung, laut derer die Wertpapiere von der Emittentin bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Folglich können die Wertpapiere einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der Emittentin. Während des Zeitraums, in dem die Wertpapiere auf diese Weise getilgt werden können, steigt der Marktwert der Wertpapiere im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis, zu dem sie zurückgezahlt, getilgt oder gekündigt werden können. Dies gilt auch, wenn die Emissionsbedingungen der Wertpapiere eine automatische Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere vorsehen (z. B. Knock-out- bzw. Auto-Call-Option).]

[Die Emittentin ist berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Dazu können u. a. Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt. [Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, bitte einfügen: Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter und indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind.] [Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, bitte einfügen: Die Emittentin nimmt Anpassungen aber nur unter Beachtung der Mindesttilgung vor.]

Bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses hat die *Emittentin* das Recht, die *Emissionsbedingungen* anzupassen oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Wenn dies nicht möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die *Wertpapiere* zu beenden und zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses und des Auszahlungsbetrags enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmitteilung**").

[Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche AnpassungsBeendigungsbeschränkung Anwendung findet, bitte einfügen: Sofern die Maßnahme der
Emittentin Merkmale der Wertpapiere ändern würde, die für den Wertpapierinhaber von
wesentlicher Bedeutung sind (wie z.B. der Basiswert, die Wertpapierbedingungen, die Identität
der Emittentin und eine Mindestrückzahlung), darf die Emittentin jedoch die dargestellten
Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale
der Wertpapiere im Vergleich zum Emissionstag ändert oder das relevante Ereignis ein Ereignis
Höherer Gewalt ist, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen
im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der Emittentin
zuzuschreiben ist. Zudem gelten zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungsoder Marktstörung, wie in § 3 (9) und § 5 der Allgemeinen Bedingungen, Änderungen der
Produktbedingungen vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der Allgemeinen Bedingungen).]

Im Falle einer Beendigung bzw. Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises [Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, bitte einfügen: zuzüglich eines Betrages, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der Wertpapiere berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin")], unter

Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses [Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, bitte einfügen: und, abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaig zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren]. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein. [Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, bitte einfügen: Der zu zahlende Betrag entspricht jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.]

[Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder
um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, bitte
einfügen: Jedoch muss in der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung außerdem darauf
hingewiesen werden, dass die Wertpapierinhaber zudem berechtigt sind, sich für eine
Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung eines von der Berechnungsstelle
bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter
Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, zum planmäßigen
// Fälligkeitstag zu entscheiden [wenn gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere
// Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, bitte einfügen:,
zuzüglich des Betrags zur Kostenerstattung durch die Emittentin]. [Sofern gemäß den
// Produktbedingungen für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, bitte
einfügen:
Der zu zahlende Betrag entspricht jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.]

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat. [Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, bitte einfügen: Zudem kann ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.] Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der *Emittentin* für die Verwaltung der *Wertpapiere* und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. [*Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, bitte einfügen: Es kann unter Umständen daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die <i>Wertpapiere* zu kündigen.]

Jede infolge eines Anpassungsereignisses vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem Anpassungs-/Beendigungsereignis kann negative Folgen für die Wertpapiere und Wertpapierinhaber haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der Wertpapiere, und die Zahlung von Beträgen bzw. Lieferung von Vermögenswerten in Verbindung mit den Wertpapieren erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.]]

[Wenn die Emissionsbedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bitte einfügen:

Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin

Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Wertpapiere* gemäß den *Emissionsbedingungen* vorzeitig zu kündigen und zu einem in den *Emissionsbedingungen* festgelegten *Auszahlungsbetrag* zurückzuzahlen bzw. zu tilgen. Dieser Betrag kann unter dem Marktwert der *Wertpapiere* und dem investierten Betrag liegen.]

[Regulierung und Reform von "Referenzwerten"

Für Basiswerte, die als "Referenzwerte" angesehen werden, existieren aktuell nationale, internationale und sonstige regulatorische Leitlinien und Reformvorschläge. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die Referenzwerte anders entwickeln als in der Vergangenheit, und können weitere unvorhersehbare Auswirkungen haben.]

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt, so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und

Umwandlungsbefugnisse werden üblicherweise als "Instrument der Gläubigerbeteiligung" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* bzw. deren Löschung.

Wenn gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, bitte einfügen:

Risikofaktoren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für Emissionen in Form berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Durch bestimmte EU-Vorschriften und deren Umsetzung in deutsches Recht werden, sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, mit Wirkung ab 2019 grundsätzlich jegliche Rückkäufe der Wertpapiere durch die Emittentin, u. a. im Rahmen von Market-Making, verboten werden, sofern diese Rückkäufe nicht vorab aufsichtsrechtlich genehmigt wurden. Eine solche aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung wird voraussichtlich nur für ein bestimmtes Transaktionsvolumen der Emittentin gewährt. Ist dieses Maximalvolumen ausgeschöpft, müsste für weitere Rückkäufe vorab eine erneute Genehmigung eingeholt werden. Sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, sieht die Emittentin vor, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung in Höhe eines solchen maximalen Transaktionsvolumens zu erwirken, das der Emittentin (auf Grundlage ihrer vergangenen Erfahrungen) unter normalen Bedingungen ein fortlaufendes und ununterbrochenes Market-Making während der Laufzeit der Wertpapiere ermöglichen dürfte.

Sollte sich jedoch das Volumen derjenigen Wertpapiere, die Anleger an die Emittentin zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren, die eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z.B. (aber nicht abschließend) einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der Emittentin, eine insgesamt angespannte Lage der Finanzmärkte und/oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen (z. B. signifikante Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus), deutlich erhöhen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Volumen aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeschöpft wird. Es besteht keine Garantie, dass die Emittentin willens oder in der Lage sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für weitere Rückkäufe zu erwirken, oder dass es, sofern die Emittentin eine weitere Genehmigung beantragt, möglich sein wird, das Market-Making überhaupt bzw. ohne Unterbrechung fortzuführen.

Anleger sollten beachten, dass in diesen Fällen das Market-Making durch die Emittentin unterbrochen oder dauerhaft beendet werden könnte. Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder die Anleger daran hindern, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, sollten potenzielle Anleger zudem beachten, dass sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den Produktbedingungen ausgeschlossen sind.]

Risiken zum Laufzeitende

Wenn das Wertpapier eine **Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und**Basispreis (Produkt Nr. 5) ist, bitte einfügen:

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet die [Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* unter dem Erwerbspreis der [Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegt.]

[Wenn das Wertpapier eine Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz (Produkt Nr. 6) ist, bitte einfügen:

Wenn der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet die [Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe des *Teilkapitalschutzbetrags* unter dem Erwerbspreis der [Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 23) ist. bitte einfügen:

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem

Basispreis, erhalten Anleger den Korbbestandteil, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 24) ist, bitte einfügen:

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 25) ist, bitte einfügen:

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, erhalten Anleger den Korbbestandteil, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 26) ist, bitte einfügen:

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 27) ist, bitte einfügen:

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, erhalten Anleger den Korbbestandteil, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem

Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Kursverluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 28) ist, bitte einfügen:

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 29) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere, erhalten Anleger den Korbbestandteil, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 30) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Lock-In-Schuldverschreibung (Produkt Nr. 49) ist, bitte einfügen.

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet die [Lock In-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 50) ist, bitte einfügen:

Wenn kein Lock-In Ereignis eingetreten ist und die Wertentwicklung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Bewertungstag bzw. an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Barriere liegt, beinhaltet die [Altiplano Zins-Lock-In-

Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein von der Wertentwicklung des Basiswerts oder des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Wenn kein Lock-In Ereignis eintritt und die Wertentwicklung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) an jedem Zins-Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle liegt, werden keine fixen Zinsen fällig.]

[Wenn das Wertpapier eine Digital Airbag-Anleihe (Produkt Nr. 55) ist, bitte einfügen.

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Airbag-Schwelle, beinhaltet die [Digital Airbag-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Währungs-Anleihe (Produkt Nr. 57) ist, bitte einfügen:

Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet die [*Währungs-Anleihe*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.]

[Wenn das Wertpapier eine Single Underlying Callable-Anleihe (Produkt Nr. 58) ist, bitte einfügen:

Wenn der Basiswert im Wert fällt, beinhaltet die [Single Underlying Callable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein vom Schlussreferenzpreis des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Beträgt der Schlussreferenzpreis null, erhält ein Anleger den Nennbetrag jeder [Single Underlying Callable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen], darüber hinaus jedoch keinen weiteren Betrag.]

[Wenn das Wertpapier eine Callable Anleihe Worst of Basket (Produkt Nr. 59) ist, bitte einfügen:

Liegt der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils an einem Beobachtungstermin während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der [Autocallable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Recovery-Anleihe (Produkt Nr. 60) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der [Recovery-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

(Wenn das Wertpapier eine Phoenix Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 65) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet die [Phoenix Autocallable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 66) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet die [Express Autocallable-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges

Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeachtung (Produkt Nr. 67) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet die [Kuponanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit Memory-Zins (Produkt Nr. 68) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis des Basiswerts, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der [Autocallable Anleihe mit Memory-Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt und der Put-Basispreis eins entspricht.]

[Wenn das Wertpapier eine Lookback-Anleihe (Produkt Nr. 69) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet die [Lookback-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Währungs-Express-Anleihe (Produkt Nr. 70) ist, bitte einfügen:

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet die [Währungs-Express-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe Worst of Basket (Produkt Nr. 71) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der [Autocallable Anleihe Worst of Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) (Produkt Nr. 72) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet die [Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der [Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des nicht durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags zurückgezahlten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere (Produkt Nr. 73) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der [Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall können Anleger einen Verlust erleiden. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust (abgesehen von eventuellen Zinszahlungen) des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket (Produkt Nr. 74)

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, ist der Auszahlungsbetrag abhängig vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der abhängig von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der [Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist. In diesem Fall beinhaltet die [Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] ein Verlustrisiko, sofern der Auszahlungsbetrag geringer ist als der Erwerbspreis der [Express Autocallable-Anleihe mit Basket] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen].]

Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) (Produkt Nr. 75) ist, bitte einfügen:

Wenn die durchschnittliche Wertentwicklung aller Korbbestandteile an einem der Beobachtungstermine nicht über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) dem Basispreis liegt und die arithmetische durchschnittliche Wertentwicklung aller Korbbestandteile unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der jeweiligen Barriere liegt, kann der Auszahlungsbetrag geringer sein als der Kaufpreis der [Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (abgesehen von gegebenenfalls erhaltenen Ratenauszahlungsbeträgen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) kommen, wenn die durchschnittliche Wertentwicklung aller Korbbestandteile am Letzten Beobachtungstermin null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins (Produkt Nr. 76) ist, bitte einfügen:

Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle, wird kein Zinsbetrag am unmittelbar folgenden Zinstermin ausgezahlt. Liegt die Endgültige Wertentwicklung des Basiswerts unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsbeträge geringer sein als der Kaufpreis der [Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Basiswerts null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Anleihe (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 77) ist, bitte einfügen:

Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des Basiswerts bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis Null beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Anleihe (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 78) ist, bitte einfügen: Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis Null beträgt.] Möglicher Totalverlust Ist kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das Wertpapier.

Punkt		Abschnitt E - Ange	ebot ²		
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse Angebotskonditionen	[Entfällt. Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind die Gründe für das Angebot.][]			
E.3		Bedingungen für das Angebot:	[Entfällt. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.] []		
		Anzahl der Wertpapiere:	[]*		
		[Zeichnungsfrist]:	[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.]		
			[Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]		
		[Angebotszeitraum]:	[Das Angebot der [jeweiligen <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beginnt am [] [und endet am []].]		
			[Fortlaufendes Angebot]		
			[Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]		
		Stornierung der <i>Emission</i> der <i>Wertpapiere</i> :	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission [einer Serie von Wertpapieren] [der Wertpapiere], gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum [] stornieren.]		
		[Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]:	[[Entfällt. Die Zeichnungsfrist wird nicht vorzeitig beendet.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]		

Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt E – Angebot gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen für jede Serie von Wertpapieren möglich ist.

[Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die Wertpapiere]:

[[Entfällt. Der Angebotszeitraum wird nicht vorzeitig beendet.] [Die *Emittentin* behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger:

[Entfällt. Es gibt keinen *Mindestzeichnungsbetrag für Anleger.*] []*

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger:

[Entfällt. Es gibt keinen *Höchstzeichnungsbetrag für Anleger.*] []*

Beschreibung des Antragsverfahrens: [Entfällt. Es ist kein Antragsverfahren vorgesehen.]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: [Entfällt. Eine Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und ein Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller sind nicht vorgesehen.] []*

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere:

[Entfällt. Ein Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere sind nicht vorgesehen.] [Anleger werden von der Emittentin [oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von Wertpapieren und diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Emissionstag, und die Lieferung [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Wertstellungstag bei Emission gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die Emittentin.]

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: [Entfällt. Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] []*

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Entfällt. Ein Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und der Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten sind nicht vorgesehen.] []*

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der Wertpapiere gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:

[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger]

[Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Österreich] [und] [dem Vereinigten Königreich] [und []] erfolgen, die alle anderen in dem Basisprospekt angegebenen oder anderweitig von Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf:

[Entfällt. Es ist kein Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller vorgesehen.] []*

[Anfänglicher Emissionspreis:

[]]*

[Emissionspreis:

[]]*

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [Entfällt. Es gibt keine Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen.] []*

		Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: Name und Anschrift der Zahlstelle: []*				
		Berechnungsstelle: [In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:				
		ISIN	[]	[]	[]	
		[]	[]	[]	[]	
]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	[Entfällt. Der <i>Emittentin</i> sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die Gebühren,] keine an der Emission der [jeweiligen Serie von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []				
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom	[Entfällt. Dem Rechnung gest		on der <i>Emittentin</i>	oder dem Anbiete	er keine Ausgaben in
	Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden		Informationen einfü			arstellung der jeweils ieren vervollständigen,
		ISIN	Ausgaben			
		[]	[]			
						1

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der *Emittentin* beschrieben, die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als *Emittentin* von unter diesem Programm begebenen *Wertpapieren* betreffen.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der *Deutschen Bank* vom 24. April 2018 (in der aktuellen Fassung) enthalten sind und deren Informationen (inklusive etwaiger Nachträge) in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt "III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen" durch Verweis einbezogen werden.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Einführung

In den nachstehenden Abschnitten sind alle Risikofaktoren, die für die Wertpapiere wichtig sind, um die mit diesen Wertpapieren verbundenen Marktrisiken zu bewerten, beschrieben. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Zudem sollten potenzielle Anleger die Vermögenswerte, Referenzwerte oder sonstigen Referenzgrößen (als "Basiswert" und jeder dieser Werte als "Referenzwert" bezeichnet), an die die Wertpapiere ggf. gekoppelt sind, sorgfältig prüfen. Diese sind – soweit vorhanden - in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und gegebenenfalls im Abschnitt "Angaben zum Basiswert" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt, und Anleger sollten zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf den Basiswert berücksichtigen. Sind die Wertpapiere nicht an einen Basiswert gekoppelt, finden die nachstehenden Risikohinweise keine Anwendung, soweit sie sich auf das Vorhandensein eines Basiswerts beziehen.

Dieser Basisprospekt ist keine und versteht sich nicht als Anlegerberatung.

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u. a. Aktienmarkt-, Rentenmarkt-, Devisenmarkt-, Zins-, Waren-, Marktvolatilitäts- sowie wirtschaftliche, politische und regulatorische Risiken umfassen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risiken. Potenzielle Erwerber sollten über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen im Hinblick auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise den Wertpapieren und (sofern vorhanden) den Basiswert bzw. Referenzwert verfügen, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sie sollten vor einer Anlageentscheidung gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in den Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt und (c) (sofern vorhanden) den Basiswert. Insbesondere sollten Anleger bei der Entscheidung über die Eignung der Wertpapiere ihr gesamtes Anlageportfolio und das Exposure in Bezug auf die entsprechende Anlageklasse berücksichtigen.

Dementsprechend sollten Anleger die Entscheidung, ob eine Anlage in die Wertpapiere für sie geeignet ist, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung ihrer persönlichen Umstände treffen.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die Wertpapiere, der bei Fälligkeit oder regelmäßig zahlbare Barbetrag bzw. Wert der zu liefernden Vermögenswerte lediglich dem gegebenenfalls festgelegten Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten entsprechen kann. Ist kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das Wertpapier.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller und künftiger Wertänderungen des Basiswerts (sofern vorhanden) und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der Referenzwerte erfolgen. Dies liegt darin begründet, dass die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von solchen Änderungen abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, sodass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, und es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben, dass eine Anlage in die Wertpapiere eine höhere Rendite bietet als vergleichbare oder alternative Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Wertpapiers durch einen Anleger verfügbar sind.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften "C. Risikofaktoren in Bezug auf *Wertpapiere* im Allgemeinen" und "D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger Abschnitt "E. Interessenkonflikte" beachten.

2. Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

2.1 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die *Wertpapiere* ein Short-Exposure, d. h. der wirtschaftliche Wert von *Wertpapieren* steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des *Referenzwerts*/der *Referenzwerte*, kann der Wert der *Wertpapiere* sinken.

2.2 Hebelwirkung

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle der Berechnung der bei Tilgung oder Abwicklung der Wertpapiere oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen der zu zahlenden Beträge oder der zu liefernden Vermögenswerte verstärkt werden. Ein Hebel bietet einerseits zwar die Chance auf höhere Anlageerträge, kann aber andererseits auch dazu führen, dass Anlageverluste höher ausfallen als ohne Einsatz eines Hebels.

2.3 Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der Marktwert mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierter Schuldtitel reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Preise im Vergleich zu den Preisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

2.4 Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der Emittentin. Ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung der Wertpapiere begrenzt voraussichtlich deren Marktwert. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Tilgung der Wertpapiere vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die *Emittentin* die *Wertpapiere* tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die *Wertpapiere* liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die *Wertpapiere* im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Tilgungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten *Wertpapiere*. Eine Wiederanlage wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederanlage verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Anlagen berücksichtigen.

Ob die *Emittentin* zur Tilgung der *Wertpapiere* vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

2.5 Risiken zum Laufzeitende

Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen

Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet die Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* unter dem Erwerbspreis der Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung liegt.

Produkt Nr. 6: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz

Wenn der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet die Shark-Anleihe ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe des *Teilkapitalschutzbetrags* unter dem Erwerbspreis der Shark-Anleihe liegt.

Aktienanleihen

Produkt Nr. 23: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, erhalten Anleger den Korbbestandteil, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus

Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 24: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 25: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung)

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, erhalten Anleger den Korbbestandteil, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 26: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar)

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 27: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, erhalten Anleger den Korbbestandteil, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Kursverluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 28: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Liegt mindestens ein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere und liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem Basispreis, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 29: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere, erhalten Anleger den Korbbestandteil, der ausgehend von seinem Basispreis zum Laufzeitende der Easy Aktienanleihe Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Easy Aktienanleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 30: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Easy Aktienanleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Sonstige Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 49: Lock-In-Schuldverschreibung

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet die Lock In-Schuldverschreibung ein vom Preis

bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 50: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe

Wenn kein Lock-In Ereignis eingetreten ist und die Wertentwicklung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Bewertungstag bzw. an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der festgelegten Barriere liegt, beinhaltet die Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe ein von der Wertentwicklung des Basiswerts oder des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Wenn kein Lock-In Ereignis eintritt und die Wertentwicklung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) an jedem Zins-Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle liegt, werden keine fixen Zinsen fällig.

Produkt Nr. 55: Digital Airbag-Anleihe

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbag-Schwelle*, beinhaltet die Digital Airbag-Anleihe ein vom Preis oder Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 57: Währungs-Anleihe

Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet die Währungs-Anleihe ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 58: Single Underlying Callable-Anleihe

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet die Single Underlying Callable-Anleihe ein vom *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Beträgt der *Schlussreferenzpreis* null, erhält ein Anleger den *Nennbetrag* jeder Single Underlying Callable-Anleihe, darüber hinaus jedoch keinen weiteren Betrag.

Produkt Nr. 59: Callable Anleihe Worst of Basket

Liegt der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils an einem Beobachtungstermin während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der Autocallable Anleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 60: Recovery-Anleihe

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der Recovery-Anleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Autocallable und Express Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 65: Phoenix Autocallable-Anleihe

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet die Phoenix Autocallable-Anleihe ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 66: Express Autocallable-Anleihe

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet die Express Autocallable-Anleihe ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 67: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeachtung (Abwicklung in bar)

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet die Kuponanleihe ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 68: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins

Liegt der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich eventueller *Zinszahlungen* unter dem Erwerbspreis der Autocallable Anleihe mit Memory-Zins liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt und der *Put-Basispreis* eins entspricht.

Produkt Nr. 69: Lookback-Anleihe

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, beinhaltet die Lookback-Anleihe ein vom Preis oder Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 70: Währungs-Express-Anleihe

Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung), beinhaltet die Währungs-Express-Anleihe ein vom Preis des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 71: Autocallable Anleihe Worst of Basket

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der Autocallable Anleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 72: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, beinhaltet die Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ein vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des nicht durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags zurückgezahlten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 73: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich eventueller Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis der Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere liegen. In diesem Fall können Anleger einen Verlust erleiden. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust (abgesehen von eventuellen Zinszahlungen) des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 74: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket

Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, ist der Auszahlungsbetrag abhängig vom Preis bzw. Stand des Korbbestandteils, der abhängig von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist. In diesem Fall beinhaltet die Express Autocallable -Anleihe auf einen Basket ein Verlustrisiko, sofern der Auszahlungsbetrag geringer ist als der Erwerbspreis der Express Autocallable-Anleihe mit Basket.

Produkt Nr. 75: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)

Wenn die durchschnittliche Wertentwicklung aller Korbbestandteile an einem der Beobachtungstermine nicht über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) dem Basispreis liegt und die durchschnittliche Wertentwicklung aller Korbbestandteile unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der jeweiligen Barriere liegt, kann der Auszahlungsbetrag geringer sein als der Kaufpreis der Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung). In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (abgesehen von gegebenenfalls erhaltenen Ratenauszahlungsbeträgen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) kommen, wenn die durchschnittliche Wertentwicklung aller Korbbestandteile am Letzten Beobachtungstermin null beträgt.

Produkt Nr. 76: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins

Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle, wird kein Zinsbetrag am unmittelbar folgenden Zinstermin ausgezahlt. Liegt die Endgültige Wertentwicklung des Basiswerts unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsbeträge geringer sein als der Kaufpreis der Anleihe. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis des Basiswerts null beträgt.

Produkt Nr. 77: Express Anleihe (Physische Lieferung)

Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, erhalten Anleger den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des Basiswerts bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Express Anleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem Bewertungstag bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Produkt Nr. 78: Express Anleihe (Abwicklung in Bar)

Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, kann der Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Express Anleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Basiswert

Bei den im *Basiswert* der *Wertpapiere* (sofern vorhanden) enthaltenen *Referenzwerten* kann es sich um eine oder mehrere Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze handeln. Die *Wertpapiere* können sich auf einen oder mehrere dieser *Referenzwerte* oder eine Kombination derselben beziehen.

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Tilgung oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden vollständig oder zum Teil unter Bezugnahme auf den Preis oder Wert dieser Referenzwerte, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den Basiswert und die Referenzwerte auf die Wertpapiere bewusst zu machen.

Der Kauf von oder die Anlage in an den/die Referenzwert(e) gekoppelte Wertpapiere beinhaltet wesentliche Risiken. Diese Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in diese Wertpapiere sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, und alle Unterlagen vollständig überprüfen, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

Die *Emittentin* kann *Wertpapiere* begeben, bei denen die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von folgenden Größen abhängen:

- a) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren Dividendenpapier(en)
- b) dem Stand oder Schwankungen des Stands eines Index oder mehrerer Indizes
- c) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren anderen Wertpapier(en)
- d) dem Preis oder Preisschwankungen von einer oder mehreren Ware(n)
- e) Wechselkursschwankungen
- f) einem oder mehreren Futures-Kontrakt(en)
- g) dem Preis oder Preisschwankungen von Anteilen an einem oder mehreren Fonds

- h) der Höhe oder Schwankungen in der Höhe eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze oder
- i) sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Referenzgrößen

Potenzielle Anleger in derartige *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter Umständen, je nach den *Emissionsbedingungen* dieser *Wertpapiere*: (i) sie Zinsen, sonstige Beträge und/oder zu liefernde Vermögenswerte lediglich in begrenzter Höhe oder gar nicht erhalten; (ii) die Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen und/oder die Lieferung von Vermögenswerten zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Währung als erwartet erfolgt; (iii) sie bei Tilgung oder Abwicklung ihre gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil davon verlieren.

Darüber hinaus kann die Entwicklung

- a) des Preises der jeweiligen Dividendenpapiere.
- b) des Stands des jeweiligen Index oder der jeweiligen Indizes,
- c) des Preises der jeweiligen anderen Wertpapiere,
- d) des Preises der jeweiligen Ware(n),
- e) der jeweiligen Wechselkurse,
- f) des Preises der jeweiligen Futures-Kontrakte,
- g) des Preises der jeweiligen Anteile an einem oder mehreren Fonds,
- h) des Stands des jeweiligen Zinssatzes bzw. der jeweiligen Zinssätze und
- i) des Stands sonstiger im *Basiswert* enthaltener zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen

erheblichen Schwankungen unterliegen, die unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes korrelieren, und der Zeitpunkt von Änderungen des jeweiligen Preises oder Stands des *Referenzwerts* kann sich auf die tatsächliche Rendite der Anleger auswirken, auch wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Werden die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins oder eines anderen Hebelfaktors bestimmt, werden die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verstärkt.

Die Marktpreisentwicklung der *Wertpapiere* kann volatil sein und unterliegt folgenden Einflussfaktoren:

- a) der bis zum Tilgungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Zeit,
- b) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- c) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten des/der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein *Referenzwert* zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere),
- d) Schwankungen an den Warenmärkten, sofern der Basiswert eine Ware umfasst,
- e) der Änderung und Volatilität von Wechselkursen, sofern der *Basiswert* einen *Wechselkurs* umfasst.
- f) der Preisvolatilität von Fondsanteilen, sofern der Basiswert einen Fondsanteil umfasst,
- g) den Schwankungen von Zinssätzen, sofern der Basiswert einen Zinssatz umfasst,

sowie wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Faktoren mit Auswirkungen auf die Börse(n) oder das/die Notierungssystem(e), an dem/denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Sofern der oder die *Referenzwert(e)* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland aufweisen, werden der *Basiswert* oder (sofern vorhanden) dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "*Schwellenland-Basiswert*" gekennzeichnet. Dies ist der Fall, wenn der oder die *Referenzwert(e)* beispielsweise an einer Börse in einem Schwellen- oder Entwicklungsland börsennotiert sind oder gehandelt werden (z.B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren), oder es sich bei dem oder den *Referenzwert(en)* um *Wechselkurse* handelt sowie Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern, Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, sowie *Indizes*, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die jeweiligen *Referenzwert(e)* verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern weisen oft eine höhere Volatilität auf. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den jeweiligen Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben.

Zudem besteht die Möglichkeit nachteiliger Entwicklungen wie beispielsweise Restriktionen gegen ausländische Investoren, die Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, die beschlagnahmende Besteuerung, die Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, das Bestehen oder die Errichtung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von Wechselkursen. Im Falle einer Aufhebung einer Einschränkung der freien Entwicklung von Wechselkursen besteht die Möglichkeit, dass die Währung des Schwellen- oder Entwicklungslandes innerhalb kurzer Zeit erhebliche Kursschwankungen aufweist.

Die vorgenannten Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte *Marktstörung* im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren

Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Viele dieser Wertpapiermärkte haben Abwicklungs- und Zahlungsprozesse, die weniger entwickelt, weniger verlässlich und weniger effizient im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind, was beispielsweise zu längeren Abwicklungszeiträumen für Wertpapiertransaktionen führen kann. Wertpapiermärkte in Schwellenund Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und regulatorische Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

Entsprechend können weniger Informationen über Unternehmen in Schwellen-Entwicklungsländern öffentlich zugänglich sein, als dies bei Unternehmen in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Die Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste, die in den Jahresabschlüssen oder Zwischenabschlüssen ausgewiesen sind, können die wirtschaftliche Position eines Unternehmens oder die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs anders erscheinen lassen, als wenn die Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte in Übereinstimmung mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären. Die Bewertung Vermögensgegenständen, Abschreibungen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten Konsolidierungen können anders als unter international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt werden.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des bzw. der Referenzwert(e) haben.

3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung aktienbezogener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere (wobei es sich auch um American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts handeln kann) bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in aktienbezogene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die Wertpapiere können im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die den/die Emittenten des Dividendenpapiers/der Dividendenpapiere betreffen, gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die Berechnungsstelle gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine Marktstörung vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere führen.

3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung indexgebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Betrages, durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Zinsen oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung bestimmter Vermögenswerte erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in indexgebundene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die Bestandteile des Index unterliegen, aus denen

sich dieser Index oder diese Indizes zusammensetzen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Indexgebundene Wertpapiere können im Falle bestimmter für einen Index relevanter Ereignisse gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden. Hierzu zählen folgende Umstände:

- a) ein Versäumnis des Index-Sponsors, den jeweiligen Index zu berechnen und zu veröffentlichen.
- b) eine wesentliche Änderung der Berechnungsweise des jeweiligen Index gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Methode oder
- eine dauerhafte Einstellung des jeweiligen Index ohne dass ein Nachfolgeindex existiert.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C. Darüber hinaus sollten Anleger, wenn die *Wertpapiere* an einen oder mehrere unternehmenseigene Indizes der Deutschen Bank gekoppelt sind, den einschlägigen Abschnitt über die Risikofaktoren in der jeweiligen Indexbeschreibung prüfen.

3.3 Risiken in Verbindung mit Anderen Wertpapieren als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Andere Wertpapiere gebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines Anderen Wertpapiers bzw. mehrerer Anderer Wertpapiere bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines Anderen Wertpapiers bzw. mehrerer Anderer Wertpapiere bestimmten plus Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Andere Wertpapiere gebundene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Anderen Wertpapiere unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An Andere Wertpapiere gebundene Wertpapiere können im Falle bestimmter für die Anderen Wertpapiere oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.4 Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Waren gebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert einer oder mehrerer Waren (oder gehandelter Kontrakte auf Waren) und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Waren gebundene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Waren unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Waren als Anlageklasse, der jeweiligen Kategorie gehandelter Kontrakte sowie der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Kontrakt vertraut sein.

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.5 Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Wechselkurse gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wechselkurs einer oder mehrerer Währungen und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen zugrunde liegenden Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

An Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Wechselkurse relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.6 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Futures-Kontrakte gebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Futures-Kontrakte(s) und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Futures-Kontrakte gebundene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Futures-Kontrakte unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit den jeweiligen Arten von Futures-Kontrakten, der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Futures-Kontrakt sowie der Anlageklasse, auf die sich der Futures-Kontrakt bezieht, vertraut sein.

An Futures-Kontrakte gebundene Wertpapiere können im Falle bestimmter für die Futures-Kontrakte, den/die Emittenten oder Schuldner oder die Börse(n) bzw. das/die Notierungssystem(e) für die jeweiligen Futures-Kontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.7 Sonstige Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert

Die Rendite an Waren gebundener Wertpapiere korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere erfolgten Zahlungen wider.

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren gebundene Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren gebundene Wertpapiere sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

Handelt es sich bei dem *Basiswert* um einen von der *Emittentin* oder einer zum *Deutsche Bank-Konzern* gehörenden juristischen Person zusammengestellten Index und umfasst dieser Index Waren oder Warenkontrakte, kann der *Basiswert* besonders stark und regelmäßig von Störungen in Bezug auf diese Waren oder Warenkontrakte betroffen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass zum Beispiel eine wesentliche Aussetzung oder eine Einschränkung des Handels in zur Absicherung des Exposures in Bezug auf die Indexbestandteile abgeschlossenen Transaktionen oder zu diesem Zweck erworbenen Vermögenswerten eine *Marktstörung* darstellen kann. Störungen können sich negativ auf den Indexstand auswirken, da sich dadurch der in der Indexbeschreibung vorgesehene Zeitpunkt für die Bewertung der Waren und Warenkontrakte und somit die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands verschieben kann. Der *Index-Sponsor* berechnet den Indexstand erst, wenn die jeweilige Störung nicht mehr besteht. Folglich kann es bei der Berechnung des Indexstands zu einer Verzögerung von mehreren Geschäftstagen kommen.

Diese Verzögerung bei der Berechnung würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Infolgedessen tragen Anleger das Marktrisiko, dass die Liquidität an den Tagen, an denen in Bezug auf die Indexbestandteile eine Störung vorliegt oder anhält und die Berechnung des Index verschoben wird, eingeschränkt sein kann.

Ferner kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass aufgrund der Verzögerung bei der Indexberechnung eine *Störung* vorliegt. Dies kann Auswirkungen auf den Bewertungszeitpunkt und somit den Wert der Wertpapiere haben und zu Verzögerungen bei Zahlungen in Bezug auf oder bei der Abwicklung der Wertpapiere führen.

Der *Index-Sponsor* kann an einem Geschäftstag, an dem bestimmte Störungen in Bezug auf Indexbestandteile vorliegen oder andauern, einen Indexstand veröffentlichen.

Doch auch im Falle der Veröffentlichung eines solchen *Indexstands* sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei dem *Indexstand* an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* nicht unbedingt um einen Stand handelt, der als Bezugsgröße für den Handel mit den *Wertpapieren* dient. Es kann also eine *Störung* in Bezug auf die *Wertpapiere* vorliegen. Nach dem Ende der jeweiligen *Störung* kann der *Index-Sponsor* für jeden Tag, an dem die *Störung* bestand, auf der Webseite http://index.db.com oder auf einer Nachfolgeseite oder durch einen Nachfolgedienst (die "Fixing-Seite") unter den Informationen zu dem Index einen Fixing-Stand für den *Index* veröffentlichen. Anleger sollten berücksichtigen, dass dieser auf der *Fixing-Seite* veröffentlichte

Fixing-Stand für den Handel mit den Wertpapieren maßgeblich sein und von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des Wertes der Wertpapiere an diesem Tag verwendet werden kann.

Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere im Falle einer Störung in Bezug auf Indexbestandteile auch bei Veröffentlichung eines Indexstands unter Umständen nur eingeschränkt liquide oder illiquide sein können.

3.8 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Fondsanteile gebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert (oder Nettoinventarwert) eines oder mehrerer Anteile an einem oder mehreren Fonds bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Fondsanteile bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Fondsanteile gebundene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt, als Anlageklasse vertraut sein.

An Fondsanteile gebundene Wertpapiere können im Falle bestimmter für die Fondsanteile oder einen/mehrere Emittenten der Fondsanteile oder Verpflichtete aus den Fondsanteilen bzw. damit im Zusammenhang stehende Parteien relevanter Ereignisse gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.9 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Zinssätze* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrages und/oder durch Zahlung des Nennbetrags erfolgen.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

Für den Fall, dass es der *Berechnungsstelle* zu einem maßgeblichen Zeitpunkt nicht möglich ist, den jeweiligen *Zinssatz* zu bestimmen, kann sie bestimmte Feststellungen in Bezug auf den *Zinssatz* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* vornehmen. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

3.10 Risiken in Verbindung mit sonstigen Referenzwerten

Die Wertpapiere können an andere Referenzwerte oder eine Kombination der oben genannten Kategorien von Referenzwerten gekoppelt sein. Eine Anlage in an Referenzwerte gebundene Wertpapiere kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Referenzwerte unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An Referenzwerte gebundene Wertpapiere können im Falle bestimmter für die Referenzwerte oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.11 Keine Ansprüche in Bezug auf Referenzwerte

Ein Wertpapier verbrieft keinen Anspruch in Bezug auf einen Referenzwert, von dem ein im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu zahlender Betrag oder eine Menge an zu liefernden Vermögenswerten abhängt, und ein Wertpapierinhaber hat im Rahmen eines Wertpapiers für den Fall, dass der von der Emittentin bei Beendigung der Wertpapiere gezahlte Betrag oder der Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte unter dem ursprünglich in die Wertpapiere angelegten Betrag liegt, keine Rückgriffsrechte gegenüber der Emittentin oder auf einen Referenzwert.

Eine Anlage in an einen oder mehrere *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* kann mit erheblichen Risiken, unter anderem mit den vorstehend aufgeführten Risiken, verbunden sein, die mit einer Anlage in konventionelle Wertpapiere nicht einhergehen. Der von der *Emittentin* bei Beendigung dieser *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte kann unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegen und unter bestimmten Umständen null betragen.

3.12 Risiken in Verbindung mit mehreren Referenzwerten

Sofern nach der Ausstattung der betreffenden Wertpapiere die Höhe der unter den Wertpapieren zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer Referenzwerte abhängt und hierbei der Referenzwert mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der Referenzwerte untereinander maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Referenzwerte voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die Referenzwerte gebundene Wertpapiere verbundene Risiko haben kann. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der Referenzwerte, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der Referenzwerte eine im Vergleich zu den anderen Referenzwerten nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

1. Keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind nicht durch ein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der *Emittentin* könnte es folglich sein, dass die Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

2. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie vor der Abwicklung der Wertpapiere möglicherweise einen Ertrag lediglich durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen können. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen erfolgen eventuell keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Wertpapiere.

Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

3. Anpassungsereignisse, Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Dazu können u. a. Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die entsprechenden Ereignisse sind in § 6 (1) der Allgemeinen Bedingungen allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen sind für die verschiedenen Arten von Referenzwerten (nicht abschließend) konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. der Fall einer Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung, sowie der Fall eines Aktienrückkaufs).

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, erfolgen entsprechende Anpassungen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter und indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind. Sofern aber gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Beachtung der Mindesttilgung vor.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, hat die Emittentin bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses das Recht, die Emissionsbedingungen anzupassen oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Emittentin das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu beenden und zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses und des Auszahlungsbetrags enthält ("Anpassungs-/Beendigungsmitteilung").

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und sofern die Maßnahme der Emittentin Merkmale der Wertpapiere ändern würde, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind (wie z.B. der Basiswert, die Wertpapierbedingungen, die Identität der Emittentin und eine Mindestrückzahlung), darf die Emittentin jedoch die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der Wertpapiere im Vergleich zum Emissionstag ändert oder das relevante Ereignis ein Ereignis Höherer Gewalt ist, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage

ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der Emittentin zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder Marktstörung, wie in § 3 (9) und § 5 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den Allgemeinen Bedingungen, Änderungen der Produktbedingungen vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der Allgemeinen Bedingungen).

Im Falle einer Beendigung bzw. Kündigung zahlt die Emittentin in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, sofern Produktbedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, zuzüglich eines Betrages, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der Wertpapiere berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin"), unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses und, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaig zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern. Abgaben oder sonstiger Gebühren. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, muss jedoch in der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung außerdem darauf hingewiesen werden, dass die Wertpapierinhaber zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung eines von der Berechnungsstelle bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden und und, sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, zuzüglich des Betrags zur Kostenerstattung durch die Emittentin. Sofern gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Die entsprechenden Ereignisse sind in § 6 (3) der Allgemeinen Bedingungen allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen sind für die verschiedenen Arten von Referenzwerten (nicht abschließend) konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. eine Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz, Verschmelzung, Verstaatlichung oder ein Übernahmeangebot).

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein Anpassungs-/Beendigungsereignis u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungs-beschränkung* Anwendung findet, kann zudem ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

Unter solchen Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes

Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der Emittentin für die Verwaltung der Wertpapiere und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, kann es unter Umständen daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

Jede infolge eines Anpassungsereignisses vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem Anpassungs-/Beendigungsereignis kann negative Folgen für die Wertpapiere und Wertpapierinhaber haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der Wertpapiere, und die Zahlung von Beträgen bzw. Lieferung von Vermögenswerten in Verbindung mit den Wertpapieren erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der Allgemeinen Bedingungen dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis gelten kann.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Wertpapierinhaber unterliegen den Bestimmungen von § 10 der Allgemeinen Bedingungen, und die Zahlung und/oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Emissionsbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

Solange die *Wertpapiere* durch eine bei einer *Clearingstelle* hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, dürfte sich die Behandlung von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldtiteln gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code ("**FATCA**") nur in besonderen Einzelfällen auf die Höhe von Zahlungen auswirken, die die *Clearingstelle* erhält.

Allerdings können die FATCA Bestimmungen Auswirkungen auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Endanleger geleistete Zahlungen an Depotbanken oder Intermediäre haben, falls die

betreffende Depotbank oder der betreffende Intermediär keine Zahlungen ohne FATCA-Abzug erhalten kann. Des Weiteren können die FATCA-Bestimmungen auch Auswirkungen auf Endanleger haben, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht berechtigt sind. Zahlungen ohne einen FATCA-Abzug zu erhalten, oder auf Endanleger, die ihrem Broker (oder ihrer Depotbank oder einem Intermediär, von der bzw. von dem sie Zahlungen erhalten) nicht die für eine Befreiung von einem FATCA-Abzug erforderlichen Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen übermittelt haben. Anleger sollten die Auswahl von Depotbanken oder Intermediären mit Bedacht vornehmen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen von FATCA oder die Bestimmungen darauf bezogener sonstiger Gesetze oder Vereinbarungen erfüllen, und den Depotbanken oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Abzug leisten zu können. Anleger sollten für ausführlichere Erläuterungen zum FATCA und zu den sich für sie daraus ergebenden Folgen ihren Steuerberater konsultieren. Die Emittentin hat mit der Zahlung an die jeweilige Clearingstelle ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erfüllt. Demzufolge haftet die Emittentin nicht für im Anschluss über die jeweilige Clearingstelle und Depotbank oder Intermediäre gezahlte Beträge.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % und eventuell vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder eventuell einem niedrigeren Satz nach Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit kann ein Zusammenhang zwischen der dividendenbezogenen Zahlung und den unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen sein.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die *Emittentin* kann diese den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die der US-Quellensteuer unterliegenden Zahlungen (bzw. auf als solche Zahlungen angesehene Beträge) anstelle eines eventuell niedrigeren Steuersatzes nach ggf. anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen anwenden. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers unter Umständen nicht berücksichtigt werden. Potenzielle Anleger sollten zu der Möglichkeit von Erstattungen von nach Abschnitt 871(m) einbehaltenen Beträgen ihre Steuerberater konsultieren.

Die Feststellung der *Emittentin*, ob die *Wertpapiere* dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die *Wertpapierinhaber* bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von *Wertpapieren* kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die *Emittentin* zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der *Wertpapierinhaber* rückwirkend einer Steuerpflicht nach Abschnitt 871(m) unterliegen könnte.

Zudem besteht das Risiko, dass ein Einbehalt nach Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die einem solchen Einbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem *Wertpapierinhaber* durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die *Wertpapierinhaber* in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

5. Änderungen der geltenden Steuergesetzgebung oder –praxis können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben

Die zum Datum dieses *Basisprospekts* und/oder am Tag des Erwerbs bzw. der Zeichnung von *Wertpapieren* geltende maßgebliche Steuergesetzgebung oder –praxis kann jederzeit (auch während der Zeichnungsfrist oder Laufzeit der *Wertpapiere*) Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können negative Folgen für einen *Wertpapierinhaber* haben, u. a. können die *Wertpapiere* vor ihrem Fälligkeitstag getilgt werden, sie können weniger liquide sein, und/oder die Beträge, die der betroffene *Wertpapierinhaber* erhält bzw. die an ihn gezahlt werden, können aufgrund ihrer steuerlichen Behandlung niedriger ausfallen als vom entsprechenden *Wertpapierinhaber* erwartet.

6. Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Allgemeinen Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre.

Wird die gemäß den Allgemeinen Bedingungen erforderliche Liefermitteilung bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Außer im Falle einer automatischen Ausübung verfallen Wertpapiere, die nicht gemäß den Allgemeinen Bedingungen ausgeübt werden, wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung bzw. Liefermitteilung zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

7. Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Eine solche Feststellung kann den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen und/oder die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögern.

8. Abwicklungssysteme

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können direkt nur durch

- (a) die entsprechende Clearingstelle oder,
- (b) im Falle von *Italienischen Wertpapieren*, die *Italienische Clearingstelle* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) gehalten werden. Falls die jeweiligen *Endgültigen*

Bedingungen Monte Titoli S.p.A. als die *Italienische Clearingstelle* festlegen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die *Wertpapiere* nur durch einen autorisierten Intermediär gehalten werden können, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder

(c) im Falle von *Französischen Wertpapieren*, einen autorisierten Finanzintermediär, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear und der Depotbank von Clearstream) zu unterhalten, gehalten werden.

Werden Wertpapiere indirekt gehalten, ist ein Wertpapierinhaber in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der Wertpapiere muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der Wertpapiere zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

9. Chinesischer Renminbi (CNY) als Abwicklungswährung

Soweit es sich gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Abwicklungswährung um den Chinesischen Renminbi ("CNY") handelt, sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der Wertpapiere zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die Emittentin fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Währung leisten oder die Wertpapiere vorzeitig kündigen. Eine Zahlung in der Maßgeblichen Währung kann zu einem zusätzlichem Währungsrisiko führen, wenn die Maßgebliche Währung nicht der Heimatwährung des Investors entspricht.

10. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("Bank Recovery and Resolution Directive" oder "BRRD"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die Emittentin, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("Single Supervisory Mechanism" - "SSM") beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("SRM-Verordnung") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als "Einheitlicher Abwicklungsmechanismus" oder "Single Resolution Mechanism" - "SRM"). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die Emittentin, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen

anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der Wertpapiere beziehungsweise der Ansprüche aus den Wertpapieren sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Wertpapiere, zur Umwandlung der Wertpapiere in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "Instrument der Gläubigerbeteiligung" bezeichnet), oder zur Anwendung Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der Wertpapiere auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der Wertpapiere) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "Abwicklungsmaßnahme" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzliches Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, der BRRD oder dem SAG ausgenommen sind) - zum Beispiel aus nicht nachrangigen *Wertpapieren* - dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

§ 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("KWG") bestimmt bezüglich unbesicherter und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin, wie zum Beispiel nicht-nachrangiger Wertpapiere unter diesem Programm, dass bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel (im Folgenden "Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten") in der Rangfolge nach den anderen Verbindlichkeiten der Emittentin (im Folgenden "Bevorzugte Verbindlichkeiten") zu berichtigen sind. Dies hätte zur Folge, dass Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten im Falle einer Insolvenz oder der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel im Falle einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste tragen würden. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen "strukturierte" vorrangige unbesicherte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 7 KWG, deren Bedingungen vorschreiben, dass (i) die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene "nicht strukturierte" unbesicherte und nicht nachrangige Wertpapiere, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise Wertpapiere mit fester Verzinsung und Wertpapiere mit variabler Verzinsung abhängig von LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle Insolvenzverfahrens deutschem Recht oder nach bei einer Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu qualifizieren sind.

Im November 2016 hat die Europäische Kommission Änderungen der BRRD vorgeschlagen, um die Rangstellung der von Banken in der Europäischen Union begebenen vorrangigen unbesicherten Schuldtitel in einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren zu harmonisieren. Werden die Änderungen in der vorgeschlagenen Form umgesetzt, wird es der *Emittentin* möglich sein, "nicht

strukturierte" unbesicherte und nicht nachrangige Wertpapiere zukünftig auch als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu begeben, die vorrangig sind gegenüber im Rahmen dieses Programms begebenen "nicht strukturierten" unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapieren. Der Kommissionsvorschlag wird noch auf europäischer Ebene verhandelt und könnte sich ändern. Bis der Vorschlag in endgültiger Form vorliegt, sind die Auswirkungen auf die Emittentin und die Inhaber von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren unsicher.

Die Inhaber von Wertpapieren sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Sie können gegenüber der Emittentin keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die Emittentin ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die Wertpapiere dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals. sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, überhaupt. nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

11. Risikofaktoren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für Emissionen in Form berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, werden aufgrund bestimmter EU-Vorschriften, sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, mit Wirkung ab 2019 jegliche Rückkäufe der Wertpapiere durch die Emittentin, u. a. im Rahmen von Market-Making, verboten, sofern diese Rückkäufe nicht vorab aufsichtsrechtlich genehmigt wurden. Eine solche aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung wird voraussichtlich nur für ein bestimmtes Transaktionsvolumen der Emittentin gewährt. Ist dieses Maximalvolumen ausgeschöpft, müsste für weitere Rückkäufe vorab eine erneute Genehmigung eingeholt werden. Sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, sieht die Emittentin vor, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung in Höhe eines solchen maximalen Transaktionsvolumens zu erwirken, das der Emittentin (auf Grundlage ihrer vergangenen Erfahrungen) unter normalen Bedingungen ein fortlaufendes und ununterbrochenes Market-Making während der Laufzeit der Wertpapiere ermöglichen dürfte.

Sollte sich jedoch das Volumen derjenigen Wertpapiere, die Anleger an die Emittentin zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren, die eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z.B. (aber nicht abschließend) einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der Emittentin, eine insgesamt angespannte Lage der Finanzmärkte und/oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen (z. B. signifikante Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus), deutlich erhöhen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Volumen aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeschöpft wird. Es besteht keine Garantie, dass die Emittentin willens oder in der Lage sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für weitere Rückkäufe zu erwirken, oder dass es, sofern die Emittentin eine weitere Genehmigung beantragt, möglich sein wird, das Market-Making überhaupt bzw. ohne Unterbrechung fortzuführen.

Anleger sollten beachten, dass in diesen Fällen das Market-Making durch die Emittentin unterbrochen oder dauerhaft beendet werden könnte. Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder die Anleger daran hindern, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, sollten potenzielle Anleger zudem beachten, dass sämtliche Rückgabeund Aufrechnungsrechte in den Produktbedingungen ausgeschlossen sind.

12. Regulierung und Reformierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Die Regulierung und Reformierung von Referenzwerten (Benchmarks) wie LIBOR, EURIBOR und anderen Zinssätzen, von Aktienindizes, Wechselkursen und sonstigen Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter könnte sich negativ auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere auswirken.

Zur London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), der Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und anderen Zinssätzen, Aktienindizes, Wechselkursen und anderen Arten von Zinsätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter liegen neue nationale, internationale und andere aufsichtsrechtliche Leitlinien und Reformvorschläge vor. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Referenzwerte anders entwickeln als in der Vergangenheit oder ganz verschwinden, oder können andere unvorhersehbare Folgen haben. Dies könnte sich negativ auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere auswirken.

Die wichtigsten internationalen Reformvorschläge sind u. a. die *Grundsätze zu finanziellen Referenzwerten* (Juli 2013) (die "IOSCO-Referenzwertgrundsätze") der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden ("IOSCO") und die *EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "Benchmark-Verordnung").*

Die IOSCO-Referenzwertgrundsätze sollen einen übergeordneten Rahmen an Grundsätzen für an Finanzmärkten verwendete Referenzwerte schaffen. insbesondere Bezug Unternehmensführung und Rechenschaftslegung sowie Qualität und Transparenz der Konzepte und Methoden für Referenzwerte. Der im Februar 2015 veröffentlichte Bericht der IOSCO zur freiwilligen Anwendung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze am Markt kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Referenzwertbrache im Umbruch befindet und die IOSCO daher in Zukunft möglicherweise weitere Maßnahmen ergreifen muss, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht absehbar ist. welche Maßnahmen dies konkret sein könnten. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die IOSCO festgestellt, dass der Markt auf breiter Front stark auf die Veröffentlichung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze reagiert hat und der Großteil der befragten Administratoren intensiv an der Umsetzung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze arbeitet.

Am 17. Mai 2016 hat der Rat der Europäischen Union die Benchmark-Verordnung verabschiedet. Diese ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt EU-weit ab dem 1. Januar 2018, mit Ausnahme bestimmter Regelungen (in Artikel 59), die bereits seit 30. Juni 2016 in Kraft sind, und bestimmter Regelungen zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch, die am 3. Juli 2016 in Kraft getreten sind.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU und sieht u. a. vor, dass (i) Administratoren von Referenzwerten zugelassen werden müssen (oder, wenn diese ihren Sitz außerhalb der EU haben, in diesem Drittstaat bestimmte Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen müssen, bis zu einem Beschluss über die Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates "anerkannt" werden müssen oder zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde in der EU "übernommen" werden müssen) und in Zusammenhang mit der Verwaltung von Referenzwerten bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, und dass (ii) die Verwendung von Referenzwerten nicht zugelassener Administratoren verboten wird. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist sehr breit und umfasst nicht nur sogenannte "kritische Referenzwerte" und Indizes wie den EURIBOR, sondern auch viele andere Zinssätze sowie Aktienindizes und Wechselkurse und andere Zinssätze und Indizes (auch "unternehmenseigene" Indizes oder Strategien), die auf bestimmte Finanzinstrumente bezogen sind (an einem regulierten EU-Markt notierte Wertpapiere oder OTC-

Derivate, multilaterale Handelssysteme (MTF) oder organisierte Handelssysteme (OTF) in der EU oder "systematische Internalisierer"), bestimmte Finanzkontrakte und Investmentfonds. Für verschiedene Arten von Referenzwerten gelten unterschiedlich strenge Anforderungen. So gelten insbesondere für Referenzwerte, die nicht auf Zinssätzen oder Indizes basieren und bei denen der durchschnittliche Gesamtwert auf den Referenzwert bezogener Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Investmentfonds in den vergangenen sechs Monaten die Schwelle von EUR 50 Mrd. nicht überschritten hat, erleichterte Anforderungen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzzinssatz oder -index gekoppelt sind. Dies gilt u. a. in folgenden Fällen:

- Ein als Referenzwert verwendeter Zinssatz oder Index kann nicht mehr als Benchmark verwendet werden, wenn der Administrator nicht zugelassen wird oder seinen Sitz in einem (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsregelungen) der Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, bis zu einem Beschluss über Gleichwertigkeit nicht "anerkannt" oder zu diesem Zweck "übernommen" wird. In einem solchen Fall könnte es in Abhängigkeit vom konkret betroffenen Referenzwert und den relevanten Bedingungen der Delisting der Wertpapiere. Wertpapiere zu einem einer Anpassung Wertpapierbedingungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere kommen oder mit anderen Auswirkungen zu rechnen sein.
- Die Berechnungsmethode oder sonstige Bedingungen des Referenzwertes könnten geändert werden, um die Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Solche Änderungen könnten dazu führen, dass der Zinssatz oder Stand sinkt oder steigt, oder sich auf die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes auswirken und zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, u. a. im Hinblick darauf, dass die Berechnungsstelle den Zinssatz oder Stand nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Aufgrund der internationalen, nationalen oder sonstigen Reformvorschläge oder der allgemein stärkeren Prüfung von Referenzwerten durch die Aufsicht könnten sich die Kosten und Risiken der Verwaltung solcher Benchmarks oder einer anderweitigen Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwertes sowie der Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen erhöhen. Solche Faktoren könnten Marktteilnehmer davon Abstand nehmen lassen, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder zu bestimmten Referenzwerten beizutragen, Auslöser für Änderungen im Regelwerk oder in der Berechnungsmethode für bestimmte Referenzwerte sein oder dazu führen, dass bestimmte Benchmarks ganz verschwinden. Das Verschwinden einer Benchmark oder Änderungen in der Art und Weise, wie ein Referenzwert verwaltet wird, können zu Anpassungen der Bedingungen, vorzeitiger Rückzahlung, Änderungen des Ermessensspielraums der Berechnungsstelle oder einem Delisting führen oder andere Folgen in Bezug auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere haben. Solche Folgen könnten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite solcher Wertpapiere haben.

D. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN MARKT IM ALLGEMEINEN

1. Marktfaktoren

1.1 Bewertung des Basiswerts

Sind die Wertpapiere an einen Basiswert gebunden, ist eine Anlage in die Wertpapiere mit Risiken in Bezug auf den Wert der den Basiswert bildenden Bestandteile verbunden. Der Wert des Basiswerts oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen.

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung im Falle einer maßgeblichen *Marktstörung* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich die positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzwerte durch eine negative Entwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

1.2 Die historische Wertentwicklung des Basiswerts oder seiner Bestandteile bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des Basiswerts kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den Marktwert der *Wertpapiere* und damit die Höhe bzw. Menge der bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte beeinflussen kann.

1.4 Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* (sofern vorhanden) an irgendeinem Tag kann sich (in Abhängigkeit von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*. Der etwaige historische Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* bietet keine Gewähr für deren zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* bestimmt, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Wechselkurs-/Währungsrisiken

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die Wertpapiere auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) beziehen. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Eine Anlage in die Wertpapiere kann auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung, in der der Basiswert angegeben oder berechnet wird, und der Abwicklungswährung der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere keinen Einfluss auf die Höhe der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge oder die Anzahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. Quanto-Wertpapiere). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Wertpapiere eine physische Lieferung vorgesehen ist und der Zeitpunkt der Bestimmung des im Falle einer Ausübung dieser Wertpapiere geltenden Betrages an zu liefernden Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Vermögenswerte zusammenfällt.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der *Wertpapiere* haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts (sofern vorhanden) sowie in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Änderungen der Zinssätze können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der Wertpapiere. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, falls die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu bestimmten festgelegten Tagen zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann den Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag widerspiegeln. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* oder der *Referenzwerte* sowie in Bezug auf die Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder der *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des *Basiswerts* und können darum die Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* beeinflussen.

Sofern Zinsbeträge in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen sind und der jeweilige Zins unter Bezugnahme auf einen variablen Zinssatz bestimmt wird, kann der Marktwert der Wertpapiere im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere zu zahlenden Zinsbeträge sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsbeträge steigen. Der Zins schwankt unter anderem aufgrund von Änderungen der Methode für die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes, Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

3. Marktpreisbestimmenden Faktoren

Die Wertpapiere können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere können sich insbesondereFaktoren wie das Steigen oder Sinken des Basiswerts, der Schwankungsintensität (Volatilität) des Basiswerts, des Zinsniveaus der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, das Steigen oder Fallen von Dividenden sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der Wertpapiere und zusätzliche relevante Faktoren auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wertmindernd auf diese auswirken.

Ferner können einzelne der vorgenannten Faktoren jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld-und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im anfänglichen Emissionspreis enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im anfänglichen *Emissionspreis* ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile "ex Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

4. Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die *Wertpapiere* zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der *Wertpapiere* bewusst sein. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass der Wert der *Wertpapiere* mit den Wertentwicklungen des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* korreliert, und die Zusammensetzung des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* kann sich im Zeitverlauf ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* entspricht. Daher können in Bezug auf den Grad einer Korrelation zwischen der Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* und der Rendite einer Direktanlage in den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* keine Zusicherungen gegeben werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die *Wertpapiere* haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

5. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die Wertpapiere realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die Wertpapiere liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null liegen. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der Wertpapiere eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da unter Umständen die *Emittentin* der einzige Market Maker für die *Wertpapiere* ist bzw. kein Market Maker existiert, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die *Wertpapierinhaber* sein, den Wert der *Wertpapiere* vor Abwicklung zu realisieren. Aus diesem Grund kann der Preis der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt wesentlich davon abhängen, ob ein Market Maker bestellt wird, und wenn ja auch von der Anzahl und Identität der Market Maker.

6. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschrieben, kann der Vertrieb der Wertpapiere im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Während dieses Angebotszeitraums behält sich die

Emittentin und/oder eine andere in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Person das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot im Falle einer Überzeichnung nur teilweise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem antragstellenden Anleger keine Wertpapiere bzw. nur eine geringere als die beantragte Anzahl von Wertpapieren zugeteilt wird. Zahlungen eines antragstellenden Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch erfolgen Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung, und es fallen keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag an. Der antragstellende Anleger kann zudem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

Des Weiteren sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass die Ausgabe der Wertpapiere gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten Emissionstag erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass sich die Emittentin und/oder eine andere in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Person das Recht auf Verschiebung des Emissionstags vorbehält oder dass die Emittentin den Emissionstag nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem Basisprospekt verschiebt, um Anlegern, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Nachtrags Zeichnungsanträge für die Wertpapiere gestellt haben, die Möglichkeit einzuräumen, von ihrem Recht auf Widerruf ihrer Annahmeerklärungen Gebrauch zu machen. Im Falle einer solchen Verschiebung des Emissionstags laufen bis zum Emissionstag der Wertpapiere keine Zinsen auf und wird keine Entschädigung fällig.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können gegebenenfalls Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben. In diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

2. Ausübung anderer Funktionen durch die Parteien

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Bezug auf die *Wertpapiere* auch andere Funktionen ausüben, z. B. die der *Berechnungsstelle*, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder des Index-Sponsors. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder (falls es sich bei dem *Basiswert* um einen Korb oder einen Index handelt) die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der *Emittentin* selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Teil des *Basiswerts* ausgewählt werden können oder wenn die *Emittentin* zu dem Emittenten oder Schuldner in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine etwaige Nichterfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Bank in einer dieser Eigenschaften wird sich wahrscheinlich nachteilig auf die *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen hinsichtlich der Feststellungen, Berechnungen und/oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können weitere derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren; die Einführung solcher mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

4. Eingehen von Sicherungsgeschäften

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Sicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht. Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (a) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (b) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-out-, Knock-in- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Preis oder Wert des Basiswerts sich dem jeweiligen für das Knock-out-, Knock-in- oder sonstige Merkmal relevanten Preis oder Wert nähert, beeinflusst werden.

5. Emissionspreis

Im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u.a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

6. Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der *Emittentin* bestimmt werden (zusammen die "**Vertriebsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem *Emissionspreis* entspricht oder unter diesem liegt. Die *Vertriebsstellen* haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der *Wertpapiere* zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die *Vertriebsstellen* zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen *Vertriebsstelle* bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem *Basisprospekt* in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* ergänzt werden. Die *Vertriebsstellen* agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige *Vertriebsstelle*. Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den *Emissionspreis* (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten Wertpapiere. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die *Emittentin* nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie u. a. erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

Zusätzlich können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, da die Vertriebsstellen gemäß einem Mandat der Emittentin handeln.

7. Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die *Emittentin* oder eine für sie handelnde Vertreterin kann für die *Wertpapiere* als Market Maker auftreten, ist aber (sofern nicht anders angegeben) nicht dazu verpflichtet. Durch ein solches "Market Making" wird die *Emittentin* oder ihre Vertreterin den Preis der *Wertpapiere* maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise normalerweise nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geldund Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen*). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im *Emissionspreis* für die Wertpapiere enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Ziffer 5) und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

8. Handeln als Market Maker für den Basiswert

Die *Emittentin* kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch den *Basiswert* begeben hat. Durch solches Market Making wird die *Emittentin* den Preis des *Basiswerts* maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Die von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

9. Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des *Basiswerts* oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts..* Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

10. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* die *Emittentin* oder deren Verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* bzw. ein oder mehrere *Verbundene Unternehmen* der *Emittentin* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "Verantwortliche Person" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die "Deutsche Bank") mit Sitz in Frankfurt trägt die Verantwortung für die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sind als Quelle für in diesem Basisprospekt und/oder den *Endgültigen Bedingungen* enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die *Emittentin*, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der *Emittentin* bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* andere als die in dem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder der *Basisprospekt* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der *Emittentin* an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen *Wertpapiere* zu erwerben. Anleger, die den Kauf der *Wertpapiere* beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken vornehmen. Weder der *Basisprospekt* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die *Wertpapiere* direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieser *Basisprospekt*, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses *Basisprospekts* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt VII "Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Basisprospekt, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren

erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

In diesem *Basisprospekt* beziehen sich "€", "Euro" oder "EUR" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung, alle Bezugnahmen auf "CHF" beziehen sich auf Schweizer Franken, und alle Bezugnahmen auf "US-Dollar", "U.S.\$" und "\$" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten.

B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

1. Form des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "Basisprospekt") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Der Basisprospekt enthält daher sämtliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("Endgültige Bedingungen") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

Für Wertpapiere, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "SIX Swiss Exchange") kotiert werden sollen, stellt der Basisprospekt zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange dar.

2. Veröffentlichung

Der Basisprospekt wurde in deutscher Sprache veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Der Basisprospekt wurde gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) sowie im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Zusätzlich sind der *Basisprospekt* und alle Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis einbezogen wurden, am Sitz der *Emittentin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal, und in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können), kostenlos erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigten und konkretisierten Fassung entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) oder (ii) auf der Website der Emittentin (www.investment-products.db.com) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden zudem im Fall einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu), veröffentlicht. Diese Dokumente sind auch am Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 und das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 31. März 2018 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik "Berichte und Events", Unterrubrik "Geschäftsberichte" und Unterrubrik "Quartalsergebnisse" erhältlich.

C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der von der *Emittentin* veröffentlichte *Basisprospekt* enthält Informationen zu *Wertpapieren*, die unter dem *Programm* emittiert werden können. Dabei handelt es sich um strukturierte Wertpapiere mit einer breiten Palette wirtschaftlicher Funktionsweisen.

Ein Basisprospekt beinhaltet nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des entsprechenden *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung des Basisprospekts, sondern in den *Endgültigen Bedingungen* beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt der Basisprospekt eine Zusammenfassung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter dem entsprechenden Basisprospekt gegebenenfalls emittierten Wertpapiere dar.

Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die entsprechenden *Wertpapiere* sorgfältig gelesen wurden.

Beschreibung: Das *Programm* der Deutsche Bank AG (das "Programm") ist ein

Programm für die Emission von Schuldverschreibungen

("Wertpapiere").

Emittentin: Deutsche Bank AG

Die *Emittentin* kann die Wertpapiere durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London"), Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand"), Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal") oder Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") begeben,

wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Genehmigung, Zulassung zum Handel und Notierung:

Vertrieb:

Die *Emittentin* hat bei der BaFin, der nach dem Wertpapierprospektgesetz (das "**Gesetz**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht zuständigen Behörde, dieses *Dokument* zur Billigung als Basisprospekt eingereicht.

Die BaFin hat diesen *Basisprospekt* einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Eine Zulassung zum Handel oder Einbeziehung in den Handel sowie eine Notierung der *Wertpapiere* kann an verschiedenen Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten erfolgen, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörseoder der SIX Swiss Exchange. Es können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind.

Darüber hinaus ist bei der SIX Swiss Exchange die Zulassung des *Basisprospekts* als "Emissionsprogramm" für die Kotierung von Derivaten im Einklang mit dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange beantragt worden.

In den Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Emission der Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Nennbetrag der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden zum jeweiligen Nennbetrag begeben, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, mit der Maßgabe, dass der niedrigstmögliche Nennbetrag jeder Schuldverschreibung, die für den Handel an einer Börse des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Bedingungen öffentlich angeboten wird, die die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie erfordern, EUR 1.000 beträgt (oder, wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als den Euro lauten, den entsprechenden Betrag in dieser Währung) oder einem höheren Betrag entspricht, der von Zeit zu Zeit von der zuständigen Zentralbank (oder einer gleichwertigen Institution) oder durch die für die maßgebliche Währung geltenden Rechtsvorschriften erlaubt vorgeschrieben wird.

Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*:

Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") erstellt, die die im Abschnitt "Allgemeine Bedingungen" aufgeführten Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren.

Form der Wertpapiere:

Sofern es sich gemäß den Endgültigen Bedingungen nicht um Italienische Wertpapiere, Portugiesische Wertpapiere, Spanische Börsennotierte Wertpapiere, Französische Wertpapiere, Schwedische Wertpapiere, Finnische Wertpapiere und Norwegische Wertpapiere (wie jeweils nachstehend definiert) handelt, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde").

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Bei

- (i) englischem Recht unterliegenden Schuldverschreibungen ist die Globalurkunde ein Inhaber- oder Namenspapier, wie jeweils in den Produktbedingungen angegeben;
- (ii) deutschem Recht unterliegenden Schuldverschreibungen, ist die Globalurkunde ein Inhaberpapier, und (iii) allen Wertpapieren, die gemäß den jeweiligen Produktbedingungen Spanische Wertpapiere (Globalurkunde) sind (d. h. spanischem Recht unterliegende Wertpapiere, die jedoch nicht an einem geregelten Markt in Spanien zugelassen sind oder deren Clearing nicht über Iberclear erfolgt) ist die Globalurkunde ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen Wertpapiere um Italienische und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem "Italienischen Wertpapiere"), Recht (die werden Wertpapiere entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei der Italienischen Clearingstelle (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) zentral verwahrt.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß Produktbedingungen um Portugiesische Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (forma escritural) emittiert und buchmäßig (registos em conta) erfasst sowie über das Central de Valores Mobiliários ("CVM"), ein durch Interbolsa - Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A., Avenida da Boavista. n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("Interbolsa") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische Wertpapiere zentral verwahrt. Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (Código dos Valores Mobiliários) kann ein Anleger, der Portugiesische Wertpapiere über die Bücher eines autorisierten Finanzintermediärs führt, der berechtigt ist die Wertpapiere im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der Interbolsa zu halten ("Angeschlossenes Mitalied von Interbolsa", wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking. société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen* Mitglied von Interbolsa eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß Produktbedingungen um Spanische Börsennotierte Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die Wertpapiere in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("Buchmäßig Erfasste Wertpapiere"). Buchmäßig Erfasste Wertpapiere, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind. werden als anotaciones en cuenta emittiert und bei der Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro. Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, ("Iberclear") als Verwalter des Zentralregisters registriert. Buchmäßig Erfasste Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von Iberclear geführten Buch.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Schwedische Wertpapiere, erfolgt das Clearing der Wertpapiere (auch die "Schwedischen Wertpapiere") durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB),

Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der Wertpapiere in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument). Die Wertpapiere werden in unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Finnische Wertpapiere, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**Finnischen Wertpapiere**") im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das vom finnischen Zentralverwahrer Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110. FI-00101 Helsinki. Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Norwegische Wertpapiere, erfolgt die Registrierung und das Clearing der Wertpapiere (auch die "Norwegischen Wertpapiere") durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postboks 4, 0051 Oslo, Norwegen, und die Emission in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64). Die Wertpapiere werden, wie in den Produktbedingungen ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den Produktbedingungen um Französische Wertpapiere handelt (die "Französischen Wertpapiere"), werden die Wertpapiere in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (au porteur) in den Büchern von Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer), 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der Wertpapiere sind "Kontoinhaber" alle autorisierten Finanzintermediäre, berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten Euroclear France zu unterhalten, u.a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream. Die Eigentumsrechte an den Französischen Wertpapieren werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen Code monétaire et financier durch buchmäßige Erfassung (inscriptions en compte) belegt. Für Französische Wertpapiere wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich Certificats représentatifs im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen Code monétaire et financier) erbracht. Der Lettre comptable für diese Französischen Wertpapiere muss spätestens einen Pariser Geschäftstag vor dem Emissionstag der Französischen Wertpapiere bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte handelt, erfolgt die* Emission der *Wertpapiere* (auch die "SIS Wertrechte") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG. Baslerstrasse 100. CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX oder iede andere Verwahrungsstelle. "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("Bucheffekten") Bestimmungen gemäß den Bucheffektengesetzes.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen direkte, nicht besicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gestezlicher Bestimmung eingräumt wird..

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen:

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("Bank Recovery and Resolution Directive" oder "BRRD"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die Emittentin, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("Single Supervisory Mechanism" - "SSM") beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("SRM-Verordnung") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als "Einheitlicher Abwicklungsmechanismus" oder "Single Resolution "SRM"). Mechanism" Einheitlichen lm Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der

Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, Emittentin, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der würden Europäischen Union solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der Wertpapiere beziehungsweise der Ansprüche aus den Wertpapieren sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Wertpapiere, zur Umwandlung der Wertpapiere in Anteile oder sonstiae Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs-Umwandlungsbefugnisse werden und nachfolgend als "Instrument der Gläubigerbeteiligung" bezeichnet). Anwendung oder zur sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der Wertpapiere auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der Wertpapiere) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "Abwicklungsmaßnahme" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine verschiedener Abwicklungsmaßnahmen Kombination anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzliches Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, nach der BRRD oder dem SAG hiervon ausgenommen sind), zum Beispiel aus den nicht nachrangigen *Wertpapieren*, dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

Rangfolge der Wertpapiere:

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("KWG"), sind bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel (im Folgenden "Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten") im Falle eines gegen die *Emittentin* eröffneten Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von

Abwicklungsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Bail-in gegenüber der Emittentin, in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden "Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten") zu berichtigen. Diese Rangfolge findet in einem Insolvenzverfahren nach deutschem Recht oder bei einer Anordnuna Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* mit Wirkung ab einschließlich 1. Januar 2017 Anwendung und bezieht sich auf sämtliche vorrangige unbesicherte Schuldtitel, die zu diesem Zeitpunkt ausstehen. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen "strukturierte" vorrangige unbesicherte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 7 KWG, deren Bedingungen vorschreiben, dass (i) die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung erfolgt, oder (ii) die Höhe Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms "nicht strukturierte" unbesicherte begebene und nachrangige Wertpapiere. die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise Wertpapiere mit fester Verzinsung und Wertpapiere mit variabler Verzinsung abhängig von LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich den Nicht-Bevorzugten zu Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach Recht Anordnuna deutschem oder bei einer Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten qualifizieren sind.

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f Absätze 5 bis 7 KWG ("FMSA Auslegungshilfe") veröffentlicht.

Zum Datum dieses *Basisprospekts* lauteten die der Deutschen Bank erteilten Ratings für ihre langfristigen Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten wie folgt: A3 (Negative) von Moody's und BBB+ von S&P. Zu den von den Rating-Agenturen verwendeten Definitionen siehe die Informationen (inklusive etwaiger Nachträge) im Abschnitt "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der Deutschen Bank vom 24. April 2018 (in der aktuellen Fassung), die in diesen

Basisprospekt im Abschnitt "III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen" durch Verweis einbezogen werden.

Emissionspreis:

Wertpapiere können zu einem Emissionspreis emittiert werden, der dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere entspricht, bzw. mit einem Ab- oder Aufschlag gegenüber dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen Wert der Wertpapiere emittiert werden.

Besteuerung:

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, ihrer Übertragung oder sonstigen Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen.

Portugiesische Quellensteuerbefreiung für Schuldverschreibungen Die für Schuldtitel anwendbare allgemeine Befreiung von der portugiesischen Quellensteuer (in Höhe von 25% für juristische Personen und in Höhe von 28% für natürliche Personen) gilt nur für die nicht in Portugal ansässigen Inhaber von Schuldverschreibungen, es sei denn sie sind ansässig in einer der in der "schwarzen Liste" aufgeführten Rechtsordnung, in der weder ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Portugal noch ein gegenseitiger Vertrag über einen Informationsaustausch für steuerliche Zwecke existiert.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen Inhaber, die in Ländern steuerpflichtig sind, für die diese allgemeine Steuerbefreiung gilt, die geltenden Bescheinigungsverfahren gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung einhalten (siehe nachstehenden Abschnitt zur Besteuerung in Portugal).

Spanische Quellensteuerbefreiung für *Spanische Wertpapiere*:

Die auf Spanische Wertpapiere anwendbare Befreiung von der Quellensteuer in Spanien (die in der Regel in der Höhe von 19% erhoben wird) gilt ausschließlich für (A) Inhaber von Schuldverschreibungen. bei denen es sich um Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer unterliegende Unternehmen oder nicht in Spanien ansässige Personen handelt. die über eine Betriebsstätte in Spanien handeln und Instrumente halten, die entweder (i) zum Handel an einer organisierten Börse eines OECD-Landes zugelassen sind, sofern die Spanischen Wertpapiere in einem anderen OECD-Land als Spanien platziert sind (wie im Abschnitt zur Besteuerung beschrieben), oder (ii) buchmäßig erfasst und an einer Sekundärbörse in Spanien zum Handel zugelassen sind. (B) Inhaber von verschreibungen, deren sämtliche Einkünfte aus der Übertragung oder Rückzahlung von Schuldverschreibungen, der Einkommensteuer unterliegen, wenn die jeweiligen Schuldverschreibungen (i) buchmäßig erfasst werden. (ii) zum Handel an einer Sekundärbörse in Spanien zugelassen sind und (iii) eindeutig Renditen erzielen (wobei die Quellensteuerbefreiung unter bestimmten Umständen keine Anwendung findet), sowie (C) Inhaber von Schuldverschreibungen, bei denen es sich um nicht in Spanien ansässige Anleger handelt, die ohne Betriebstätte in Spanien agieren, und die entweder (i) zu Steuerzwecken in einem EU-Mitgliedstaat (ausgenommen Spanien und sämtliche Länder und Territorien, die gemäß dem

Königlichen Dekret 1080/1991 vom 5. Juli als Steueroasen gelten) ansässig sind, sofern der entsprechende Steueransässige bestimmte Formalitäten beachtet, oder (ii) in einem Staat ansässig sind, der mit Spanien ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Informations-austauschklausel in Bezug auf Einkünfte aus der Übertragung der Schuldverschreibungen über eine offizielle Sekundärbörse in Spanien geschlossen hat.

D. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die nachfolgend beschriebenen *Wertpapiere* können im Rahmen des *Programms* emittiert werden:

Bei den folgenden Wertpapieren kann ein Zins gezahlt werden, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist:

Produkte Nr. 7 bis 14, Nr. 36 bis 45, Nr. 47, Nr. 48 und Nr. 52

Wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, kann der *Zins* entweder ein (i) *Fester Zins*, (ii) ein *Variabler Zins*, (iii) *ein Bedingter Zins* oder (iv) ein *Memory-Zins* sein.

Fester Zins

Ist als Zins in den Endgültigen Bedingungen ein Fester Zins angegeben, ist der am Zinstermin oder an den Zinsterminen zahlbare Zinsbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) ein fester Betrag je Wertpapier oder (ii) ein Betrag je Wertpapier, der dem Produkt aus Zins, Nennbetrag und, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Zinstagequotienten entspricht.

Variabler Zins

Ist als Zins in den Endgültigen Bedingungen ein Variabler Zins angegeben, hängt der an dem Zinstermin oder an den Zinsterminen zahlbare Zinsbetrag von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes (ggf. abzüglich einer Abschlags bzw. zuzüglich einer Aufschlags in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, ab, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Der Zinsbetrag für jedes Wertpapier errechnet sich als Produkt aus dem Referenzzinssatz unter Berücksichtigung des Cap bzw. Floor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Nennbetrag und, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Zinstagequotienten.

Bedingter Zins

Ist als Zins in den Endgültigen Bedingungen ein Bedingter Zins angegeben, hängt der am Zinstermin zahlbare Zinsbetrag entweder (i) vom Preis bzw. Stand des Basiswerts ab oder, (ii) wenn der Basiswert nach den Endgültigen Bedingungen ein Korb ist, vom Preis bzw. Stand jedes Korbbestandteils.

- (i) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* kein *Korb*, so hängt der *Zinsbetrag* ferner vom Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* ab.
 - a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*.
 - b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-*

Beobachtungsperiode entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin keinen Zinsbetrag.

- (ii) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb*, so hängt der *Zinsbetrag* ferner vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* ab.
 - a) Liegt der Preis bzw. Stand jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem Zins-Beobachtungstermin, an jedem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode bzw. an mindestens einem Tag der Zins-Beobachtungsperiode entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle für den jeweiligen Korbbestandteil, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin einen Zinsbetrag.
 - b) Liegt der Preis bzw. Stand jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem Zins-Beobachtungstermin, an jedem Tag während der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode bzw. an mindestens einem Tag der Zins-Beobachtungsperiode entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle für den jeweiligen Korbbestandteil, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin keinen Zinsbetrag.

Der Zinsbetrag für jedes Wertpapier entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) dem Produkt aus dem Zins, dem Nennbetrag und, falls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Zinstagequotienten, oder (ii) dem Produkt aus dem Referenzzinssatz (ggf. abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Nennbetrag und, falls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dem Zinstagequotienten.

Für den Referenzzinssatz kann ein Cap bzw. ein Floor gelten, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Memory-Zins

Ist als Zins in den Endgültigen Bedingungen ein Memory-Zins angegeben, hängt der an einem Zinstermin zahlbare Zinsbetrag entweder (i) vom Preis bzw. Stand des Basiswerts ab oder, (ii) wenn der Basiswert nach den Endgültigen Bedingungen ein Korb ist, vom Preis bzw. Stand jedes Korbbestandteils, jeweils an einem Zins-Beobachtungstermin.

- (i) Ist der Basiswert nach den Endgültigen Bedingungen kein Korb und liegt der Referenzpreis des Basiswerts an diesem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erhalten Anleger an dem Zinstermin für den Zins-Beobachtungstermin einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Zinswert und der Anzahl der Zins-Beobachtungstermine vor diesem Zinstermin entspricht, abzüglich gegebenenfalls bereits für jede Schuldverschreibung gezahlter Zinsbeträge.
 - Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.
- (ii) Ist der Basiswert nach den Endgültigen Bedingungen ein Korb und liegt der Referenzpreis jedes Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle für den

jeweiligen Korbbestandteil, erhalten Anleger an dem Zinstermin für den Zins-Beobachtungstermin einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Zinswert und der Anzahl der Zins-Beobachtungstermine vor diesem Zinstermin entspricht, abzüglich gegebenenfalls bereits für jedes Wertpapier gezahlter Zinsbeträge.

Liegt der Referenzpreis jedes Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle für den jeweiligen Korbbestandteil, erhalten Anleger am nächsten Zinstermin keinen Zinsbetrag.

Kapitalschutz-Anleihen

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Anleihe

Die Kapitalschutz-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Kapitalschutz-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Nennbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt,
 (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Die Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Kapitalschutz-Anleihe mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Nennbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 3: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Die Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Nennbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Basispreis, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Bonus-Level*, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den *Bonusbetrag*.
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Bonus-Level, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- d) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem Cap, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 4: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz

Die Shark-Anleihe mit Kapitalschutz ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Shark-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, hängt die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* während der *Zins-Beobachtungsperioden* ab.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu irgendeinem Zeitpunkt während aller vorangegangenen *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag (Zinszahlung)*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Lag der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder

- (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den Festgelegten Referenzpreis.
- b) Lag der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Nennbetrag*.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, erfolgen zusätzlich etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Teil-Kapitalschutz-Schulverschreibungen

Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis

Die Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap ist zum Laufzeitende zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung zum Laufzeitende in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Nennbetrags versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger mindestens den Teilkapitalschutzbetrag und maximal den Höchstbetrag.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, aber, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem Cap, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum Basispreis berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den Höchstbetrag.

Produkt Nr. 6: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz

Die Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Nennbetrags* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Zinszahlung vorsehen, hängt die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin von dem Preis oder Stand des Basiswerts während der Zins-

Beobachtungsperioden ab.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu irgendeinem Zeitpunkt während aller vorangegangenen *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag (Zinszahlung)*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Lag der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Festgelegten Referenzpreis*.
- b) Lag der *Preis* bzw. *Stand* des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, erfolgen zusätzlich etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

<u>Digital-Kupon-Schuldverschreibungen</u>

Produkt Nr. 7: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 8: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter

Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 9: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den Endgültigen *Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 10: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 11: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long)

Die Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich

zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Der Zins ist abhängig von der Wertentwicklung der zwei Basiswerte:

- a) Schließt der Basiswert A an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin. Wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von Basiswert B auf Basis des Anfangsreferenzpreises für Basiswert B und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung des Multiplikators oder (ii) entspricht der Zins dem Stand von Basiswert B am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Multiplikator berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.
- b) Schließt der *Basiswert A* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 12: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short)

Die Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Der Zins ist abhängig von der Wertentwicklung der zwei Basiswerte:

- a) Schließt der Basiswert A an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin. Wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von Basiswert B auf Basis des Anfangsreferenzpreises für Basiswert B und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung des Multiplikators oder (ii) entspricht der Zins dem Stand von Basiswert B am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Multiplikator berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.
- b) Schließt der *Basiswert A* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 13: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)

Die Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand der Korbbestandteile an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle, erfolgt keine Zinszahlung.

Produkt Nr. 14: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)

Die Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis bzw. Stand der Korbbestandteile an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der *Referenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nicht unter oder (ii) nicht auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 15: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)

Die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig:

- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der *Basiswert* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 16: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)

Die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich

zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig:

- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der Basiswert zu einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, gilt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzins, oder (ii) es erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.

Produkt Nr. 17: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)

Die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung der zwei Basiswerte abhängig:

- a) Schließt der Basiswert A an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin. Wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von Basiswert B auf Basis des Anfangsreferenzpreises für Basiswert B und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung des Multiplikators oder (ii) entspricht der Zins dem Stand von Basiswert B am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Multiplikator berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.
- b) Schließt der *Basiswert A* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 18: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)

Die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) einen fixen *Zins* auf.

In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung der zwei Basiswerte abhängig:

- a) Schließt der Basiswert A an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erhalten Anleger den Zinsbetrag (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin. Wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (i) ist die Höhe des Zinses entweder abhängig von der Wertentwicklung von Basiswert B auf Basis des Anfangsreferenzpreises für Basiswert B und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung des Multiplikators oder (ii) entspricht der Zins dem Stand von Basiswert B am jeweiligen Zinsbestimmungstag, wobei, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Multiplikator berücksichtigt wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Zins jedoch auf den Maximalzins begrenzt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zins iedoch mindestens dem Mindestzins.
- b) Schließt der *Basiswert A* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, gilt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, Folgendes: entweder (i) entspricht der *Zinsbetrag* dem *Mindestzins*, oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 19: Doppelzins-Barriere-Anleihe

Die Doppelzins-Barriere-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Doppelzins-Barriere-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses ist von der Entwicklung des Basiswertes abhängig:

- a) Liegt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Zinsbarriere*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag 1* zum nächsten *Zinstermin*;
- b) liegt die Wertentwicklung des *Basiswertes* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Zinsbarriere*, jedoch, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Zinsbarriere*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag 2* zum nächsten *Zinstermin*; und
- c) liegt die Wertentwicklung des *Basiswertes* zu einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Zinsbarriere*, erhalten Anleger, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) den *Zinsbetrag 3* zum nächsten *Zinstermin* oder (ii) es erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 20: Anleihe mit annualisiertem Kupon

Die Anleihe mit annualisiertem Kupon ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Anleihe mit annualisiertem Kupon zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von dem Preis oder Stand des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Zinsschwelle*,

erfolgt zum nächsten Zinstermin eine Zinszahlung in Höhe der Wertentwicklung des Basiswerts seit dem Emissionstag unter Berücksichtigung des jeweiligen Teilhabefaktors. Der Teilhabefaktor verringert sich während der Laufzeit der Anleihe mit annualisiertem Kupon.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

Der Zins entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins und/oder mindestens dem Mindestzins.

Produkt Nr. 21: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins

In Bezug auf jeden Zins-Beobachtungstermin erfolgt eine Zinszahlung am nächsten folgenden Zinstermin.

Der an einem Zinstermin ausgezahlte Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes oder Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an dem dem Zinstermin unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin sowie davon, ob dieser Zins-Beobachtungstermin eher am Anfang oder am Ende der Laufzeit der Anleihe liegt.

Die Zinszahlung an einem Zinstermin wird errechnet sich als Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Teilhabefaktor, (iii) eins geteilt durch den Zinsdivisor und (iv) dem Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Basiswertes oder dem Referenzpreis des Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an dem dem Zinstermin unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin, geteilt durch den Anfangsreferenzpreis des Basiswertes oder Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), abzüglich eins. Für die Zinszahlung kann ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und/oder Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gelten.

Für jeden Zins-Beobachtungstermin kann ein anderer Zinsdivisor gelten; dieser kann für spätere Zins-Beobachtungstermine höher sein, was zu einer größeren proportionalen Reduzierung der Zinszahlungen an späteren Zinsterminen führt.

Produkt Nr. 22: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins

Die Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, istkeine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

An jedem Zinstermin wird ein Zinsbetrag fällig.

An einer festgelegten Anzahl von Zinsterminen (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) entspricht der am jeweiligen Zinstermin gezahlte Zinsbetrag einem festen Zins.

Anschließend hängt der an einem Zinstermin ausgezahlte Zinsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts oder Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) an dem dem Zinstermin unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin ab, sowie davon, ob dieser Zins-Beobachtungstermin eher am Anfang oder am Ende der Laufzeit der Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins liegt.

Der Zinsbetrag an den nachfolgenden Zinsterminen (nach den Zinsterminen mit festem Zins) errechnet sich als Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor, (iii) eins geteilt durch den Zinsdivisor und (iv) dem Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Basiswerts oder dem Referenzpreis des Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) an dem dem Zinstermin unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin, geteilt durch den Anfangsreferenzpreis des Basiswerts oder Korbs (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), abzüglich eins. Für den Zinsbetrag an den nachfolgenden Zinsterminen kann ein

Mindestbetrag (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) und/oder Höchstbetrag (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) gelten.

Für jeden Zins-Beobachtungstermin kann ein anderer Zinsdivisor gelten; dieser kann für spätere Zins-Beobachtungstermine höher sein, was zu einer verhältnismäßig stärkeren Reduzierung der Zinsbeträge an späteren Zinsterminen führt.

Aktienanleihen

Produkt Nr. 23: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)

Die Aktienanleihe Worst of Basket Plus ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Aktienanleihe Worst of Basket Plus ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Worst of Basket Plus ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe Worst of Basket Plus an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe Worst of Basket Plus zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreisliegt, oder sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis, aber kein Korbbestandteil während der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag.
- Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den b) Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis und wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endaültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger entweder den Korbbestandteil, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe Worst of Basket Plus die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis, oder die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis dieses Korbbestandteils somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Aktienanleihe Plus Worst of Basket Abwicklungswährung gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 24: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Die Aktienanleihe Worst of Basket Plus ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der *Anleihe* ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Worst of Basket Plus ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe Worst of Basket Plus an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe Worst of Basket Plus zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, oder sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, aber kein Korbbestandteil während der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag.
- Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe Worst of Basket Plus die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist. unter Berücksichtigung Bezugsverhältnisses. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung Korbbestandteils teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 25: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung)

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ergibt sich aus den folgenden beiden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am

jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Sofern keiner der Korbbestandteile während der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den Nennbetrag.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, jedoch wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger den *Nennbetrag*.
- Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den c) Endaültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger entweder den Korbbestandteil, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile Partizipation entsprechend dem Bezugsverhältnis, oder die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis dieses Korbbestandteils somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation in der Abwicklungswährung gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 26: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar)

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Sofern keiner der Korbbestandteile während der Laufzeit entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der

durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den Nennbetrag.

- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, jedoch wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger den *Nennbetrag*.
- Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den c) Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den Endaültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises des Korbbestandteils, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, unter Berücksichtigung Bezugsverhältnisses. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 27: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung
- Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, oder sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, aber kein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag.

b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger entweder den Korbbestandteil, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis, oder die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis dieses Korbbestandteils somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket in der Abwicklungswährung gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 28: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, oder sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt, aber kein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis liegt und wenigstens ein Korbbestandteil während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere lag, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises des Korbbestandteils, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket die schlechteste

Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 29: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise der Easy Aktienanleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Easy Aktienanleihe Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Easy Aktienanleihe Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, erhalten Anleger entweder den Korbbestandteil, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der Easy Aktienanleihe Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, entsprechend dem Bezugsverhältnis oder die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis dieses Korbbestandteils somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Easy Aktienanleihe Worst of Basket in der Abwicklungswährung gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 30: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Easy Aktienanleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins*

oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen Zinsterminen variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Easy Aktienanleihe Worst of Basket an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über dem jeweiligen Basispreis liegt oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Easy Aktienanleihe Worst of Basket zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung:
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises des Korbbestandteils, der ausgehend von dem jeweiligen Basispreis zum Laufzeitende der Easy Aktienanleihe Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller Korbbestandteile aufweist, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und nehmen 1:1 an der Wertentwicklung dieses Korbbestandteils teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Sonstige Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 31: Nullkupon-Anleihe

Die Nullkupon-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Nullkupon-Anleihe wird mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag begeben und nicht verzinst.

Produkt Nr. 32: Schatzanleihe

Die Schatzanleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schatzanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen eine Zinszahlung.

Produkt Nr. 33: Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin

Die Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Diese Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin kann durch die *Emittentin* auch vor dem *Fälligkeitstag* zu einem oder mehreren in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zinstermin(en)* gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des *Nennbetrags*.

Solange die Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin nicht von der *Emittentin* gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses steigt dabei während der Laufzeit an und wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Nach vorzeitiger Rückzahlung erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.

Produkt Nr. 34: Festzinsanleihe

Die Festzinsanleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem Zinstermin bzw. an den Zinsterminen eine Zinszahlung.

Produkt Nr. 35: Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin

Die Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Diese Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin kann durch die *Emittentin* auch vor dem *Fälligkeitstag* zu einem oder mehreren in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zinstermin(en)* gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des *Nennbetrags*.

Solange die Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin nicht von der *Emittentin* gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* Zinszahlungen.

Produkt Nr. 36: Festzinsanleihe Plus

Die Festzinsanleihe Plus ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe Plus zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen.

Die Höhe des Zinses entspricht dabei mindestens dem Mindestzins. Der Zins kann auf den Bonuszins steigen, wenn der Basiswert vor Beginn der Zinsperiode entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Bonuszinsschwelle liegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Als Ausgleich für die Begrenzung auf den Bonuszins erhalten Anleger eine Verzinsung in Höhe der Mindestverzinsung, selbst wenn der Basiswert diese unterschreitet.

Produkt Nr. 37: Festzinsanleihe Plus mit Zins-Beobachtungstermin

Die Festzinsanleihe Plus ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe Plus zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin Zinszahlungen*.

Die Höhe des Zinses entspricht dabei mindestens dem Mindestzins. Der Zins kann auf den Bonuszins steigen, wenn der Basiswert zum Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Bonuszinsschwelle liegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Als Ausgleich für die Begrenzung auf den *Bonuszins* erhalten Anleger eine Verzinsung in Höhe des *Mindestzinses*, selbst wenn der *Basiswert* diese unterschreitet.

Produkt Nr. 38: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins

Die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen.

Die Zinszahlungen für die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins haben einen bedingten und einen fixen Bestandteil (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Mit dem fixen Bestandteil zahlt die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins an den Zinsterminen den Zinsbetrag.

Mit dem bedingten Bestandteil wird der *Bonuszins* gezahlt, wenn der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter der *Bonuszinsschwelle* liegt.

Produkt Nr. 39: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF

Die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen.

Der Zins für die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF besteht aus (i) einem fixen Bestandteil (dem *Zinsbetrag*) und (ii) einem bedingten Bestandteil (dem *Bonuszins*) (wie in den *Endaültigen Bedingungen* festgelegt).

Bezüglich des fixen Bestandteils des Zinses zahlt die Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF an jedem Zinstermin den Zinsbetrag.

In Bezug auf den bedingten Bestandteil des Zinses wird der *Bonuszins* gezahlt, wenn der *Basiswert* am entsprechenden *Bonuszinsbestimmungstag* oder *Zinsbestimmungstag* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) entweder (i) über oder (ii) auf oder über oder (iii) unter oder (iv) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Bonuszinsschwelle* liegt.

Produkt Nr. 40: Marktzinsanleihe

Die Marktzinsanleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. In einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Zinsperioden weist die Marktzinsanleihe einen fixen Zins auf. In den nachfolgenden Zinsperioden ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator sowie gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.

Produkt Nr. 41: Marktzinsanleihe Pur

Die Marktzinsanleihe Pur ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe Pur zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator sowie gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.

Produkt Nr. 42: Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins

Die Marktzinsanleihe Pur *mit Mindestzins und Maximalzins* ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe Pur *mit Mindestzins und Maximalzins* zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator sowie gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet. Der Zins liegt dabei zwischen einem Mindestzins und einem Maximalzins.

Produkt Nr. 43: Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins

Die Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. In einer in den Endgültigen Bedingung festgelegten Anzahl von Zinsperioden weist die Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins einen fixen Zins auf. Die Höhe des Zinses in den nachfolgenden Zinsperioden, die jeweils am Zinsbestimmungstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgelegt wird, ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig, gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator berechnet, sowie gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags bzw. zuzüglich eines Aufschlags in Höhe festgelegter Prozentpunkte, und entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins. Der Zins entspricht jedoch mindestens dem Mindestzins. Die Höhe des Mindestzinses ergibt sich aus der Höhe des Zinses der vorangegangenen Zinsperiode. Liegt somit an einem Zinsbestimmungstag der für die jeweilige Zinsperiode ermittelte Zins über dem Mindestzins, wird als Mindestzins für die unmittelbar folgende Zinsperiode der höhere Zins zugrunde gelegt. Andernfalls wird der Mindestzins in der gleichen Höhe auch in der folgenden Zinsperiode zugrunde gelegt.

Produkt Nr. 44: Geldmarktzinsanleihe

Die Geldmarktzinsanleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Geldmarktzinsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mehrfachen des Basiswerts. Der zu dem jeweiligen Zinstermin festgestellte Zins ist jedoch auf den Maximalzins begrenzt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Produkt Nr. 45: Floater-Anleihe

Die Floater-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Floater-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses ist vom Preis bzw. Stand des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängig und wird durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten Multiplikator errechnet. Der Zins liegt dabei zwischen einem Mindestzins und Maximalzins. Das bedeutet, die Teilnahme an einer möglichen positiven Entwicklung des Basiswerts an den Beobachtungstagen ist auf den Maximalzins begrenzt.

Produkt Nr. 46: Leveraged Floater-Anleihe

Die Leveraged Floater-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Leveraged Floater-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Zinszahlungen für die Leveraged Floater-Anleihe sind entweder Bedingt oder Festgelegt (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Ist eine Zinszahlung Festgelegt, zahlt die Leveraged Floater-Anleihe am Zinstermin den Zinsbetrag.

Ist eine Zinszahlung Bedingt, entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus (A) dem Produkt aus (i) dem Preis bzw. Stand des Basiswerts am jeweiligen Zinsbestimmungstag und (ii) dem Hebel (wobei das Produkt aus (i) und (ii) durch den Zins-Cap nach oben begrenzt ist), (B) dem Nennbetrag und (C) einem Bruch basierend auf der Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode und der Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Jahr.

Produkt Nr. 47: Inflationsanleihe

Die Inflationsanleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Inflationsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses am ersten Zinstermin ist entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, vor der Emission festgelegt oder vom Preis bzw. Stand des Basiswerts (Referenzpreis) am ersten Zinsbestimmungstag abhängig.

Die Höhe des Zinses am ersten Zinstermin, sofern dieser nicht vor der Emission festgelegt ist, und die Höhe des Zinses an den weiteren Zinsterminen ist vom Preis bzw. Stand des Basiswerts (Referenzpreis) am jeweiligen Zinsbestimmungstag abhängig, wird durch Multiplikation der Wertentwicklung mit einem im Voraus festgelegten Teilhabefaktor errechnet, gegebenenfalls, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, abzüglich eines Abschlags oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, und entspricht, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, höchstens dem Maximalzins. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht der Zins jedoch mindestens dem Mindestzins.

Produkt Nr. 48: Zins-Lock-In-Anleihe

Die Zins-Lock-In-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Zins-Lock-In-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen.

Die Höhe des Zinses entspricht dabei grundsätzlich einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mehrfachen des zu einer ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegten bestimmten Anzahl von Geschäftstagen vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode fixierten Preises bzw. Standes des Basiswerts, mindestens jedoch dem Mindestzins. Liegt der für eine Zinsperiode ermittelte Zins entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder (ii) über einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bzw. entspricht diesem, wird als Zins für diese und alle folgenden Zinsperioden ein ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Prozentsatz zugrunde gelegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Produkt Nr. 49: Lock-In-Schuldverschreibung

Die Lock In-Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise der Lock In-Schuldverschreibung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Lock-In Ereignisses, bedingt.

In den *Endgültigen Bedingungen* ist festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt, es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter der Lock In-Schuldverschreibung.

Tritt an einem der *Zins-Beobachtungstermine* ein *Lock In-Ereignis* ein, erfolgt ab dem auf diesen *Zins-Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* eine unbedingte Zinszahlung, und die Lock In-Schuldverschreibung zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Lock-In Ereignis

Liegt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Lock-In Schwelle* (*Lock-In Ereignis*), wird die Lock In-Schuldverschreibung zum *Fälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zusätzlich erfolgt ab dem Eintritt eines *Lock In-Ereignisses* eine unbedingte Zinszahlung, und die Lock In-Schuldverschreibung zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte kein Lock-In Ereignis eingetreten sein, erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Nennbetrags*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt die Lock-In-Schuldverschreibung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen und kein *Lock In-Ereignis* eingetreten ist, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit eines vorzeitigen Lock-Ins begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Nennbetrags und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 50: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe

Die Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der *Anleihe* ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines Zinses an einem Zinstermin hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts an einem Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin ein Lock-In Ereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) für jedes Wertpapier zum Nennbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am ersten unmittelbar auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin sowie an jedem Zinstermin nach diesem Zinstermin fällig (Zinszahlung).
- b) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin kein Lock-In Ereignis eingetreten ist und:
 - (i) die Wertentwicklung des Basiswerts oder jedes Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle liegt, wird der Zinsbetrag in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) für jedes Wertpapier zum Nennbetrag am ersten unmittelbar auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin fällig (Zinszahlung).
 - (ii) die Wertentwicklung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle liegt, ist der Zinsbetrag null und erfolgt keine Zinszahlung.

2 Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin ein Lock-In Ereignis eingetreten ist, entspricht der Betrag dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags.
- b) Wenn in Bezug auf keinen Zins-Beobachtungstermin ein Lock-In Ereignis eingetreten ist und:
 - (i) die Wertentwicklung des Basiswerts oder jedes Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Bewertungstag bzw. an jedem Handelstag während des Beobachtungszeitraums und am Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere liegt, erhalten Anleger den Nennbetrag (bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags).
 - (ii) die Wertentwicklung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Bewertungstag bzw. an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) unter bzw. auf oder unter der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) liegt, entspricht der Betrag dem Produkt aus (A) dem Nennbetrag und (B) der Differenz aus (I) eins und (II) einem Betrag, der (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) entweder
 - (x) der Differenz aus (1) dem Basispreis und (2) der Wertentwicklung des Basiswerts oder des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie

in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, entspricht oder

(y) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem *Basispreis* und der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* oder des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) am *Bewertungstag*, die nicht kleiner als null sein darf, (als Zähler) und (2) dem *Put-Basispreis* (als Nenner) entspricht.

Die Wertentwicklung in Bezug auf den Basiswert oder einen Korbbestandteil und einen maßgeblichen Tag entspricht dem Quotienten aus dem maßgeblichen Preis, Stand oder Kurs des Basiswerts oder des entsprechenden Korbbestandteils an diesem Tag und dem Anfangsreferenzpreis dieses Basiswerts oder Korbbestandteils.

Produkt Nr. 51: Rolling Lock-In plus Anleihe

Die Rolling Lock-In plus Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Rolling Lock-In plus Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der Rolling Lock-In plus Anleihe können Anleger an der monatlichen Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen. An jedem monatlichen Bewertungstag wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag bestimmt. Negative Wertentwicklungen werden immer unbegrenzt berücksichtigt. Positive Wertentwicklungen werden höchstens bis zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz berücksichtigt, wenn am unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag der Referenzpreis über dem Anfangsreferenzpreis lag. Andernfalls werden positive Wertentwicklungen unbegrenzt berücksichtigt.

Die so bestimmte Wertentwicklung wird mit den Wertentwicklungen aller vorangegangenen Bewertungstage multipliziert. Wenn die so ermittelte Relevante Wertentwicklung für einen Bewertungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der in der Reihe der Lock-In Stufen nächstfolgenden Lock-In Stufe liegt, entspricht diese erreichte Lock-In Stufe dem Mindestbetrag bei Fälligkeit.

Der Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit entspricht:

- a) dem Nennbetrag oder, falls höher,
- b) dem auf Basis der erreichten *Lock-In Stufe* bestimmten *Mindestbetrag*, oder, falls höher,
- c) dem auf Basis des Produkts der an den monatlichen *Bewertungstagen* bestimmten Wertentwicklung ermittelten Betrag.

Produkt Nr. 52: ZinsPlus-Anleihe

Die ZinsPlus-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der ZinsPlus-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen Zinstermin Zinszahlungen, die an die Wertentwicklung der einzelnen Aktien gekoppelt sind, welche in einem als Basiswert dienenden Aktienkorb enthalten sind. Der Zins liegt dabei zwischen einem Mindestzins und Maximalzins. Die Höhe der Verzinsung ist abhängig von der Wertentwicklung jedes einzelnen Bestandteils des zugrunde liegenden Aktienkorbes. Die Zinszahlung wird als arithmetischer Mittelwert der Wertentwicklung jeder Aktie des Aktienkorbs berechnet, wobei die Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie automatisch mit der Höhe des Maximalzinses berücksichtigt wird, falls sich der

Schlusskurs der jeweiligen Aktie zum jeweiligen Zins-Beobachtungstermin im Vergleich zum Anfangsreferenzpreis nicht bewegt oder positiv entwickelt hat ("ZinsPlus"). Dagegen werden die Aktien, deren Schlusskurs zum jeweiligen Zins-Beobachtungstermin gegenüber dem Anfangsreferenzpreis gefallen ist, in der Durchschnittsberechnung mit ihrer tatsächlichen negativen Wertentwicklung berücksichtigt. Im Falle einer errechneten durchschnittlichen Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes von unterhalb des Mindestzinses wird der Mindestzins ausgezahlt.

Für die Zinszahlungen begrenzen Anleger ihre Teilhabemöglichkeit am Aktienkorb auf den *Maximalzins*.

Produkt Nr. 53: Switchable Anleihe

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist diese Switchable Anleihe zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Switchable Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* (bzw. eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes des *Nennbetrags*) versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist an einem Zins-Beobachtungstermin kein Switch-Ereignis eingetreten (Switch-Ereignis-Termin), nehmen Anleger zum Laufzeitende an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.

Ist an einem Switch-Ereignis-Termin ein Switch-Ereignis eingetreten, wird zu jedem Zinstermin nach diesem Switch-Ereignis-Termin ein fester Zins gezahlt und wird der feste Zins für jeden eventuellen vorherigen Zinstermin an diesem ersten auf den Switch-Ereignis-Termin folgenden Zinstermin ausgezahlt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Switch-Ereignis in Bezug auf einen Switch-Ereignis-Termin liegt vor, wenn der Maßgebliche Wert des Referenzpreises oder der Referenzpreis (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) des Basiswerts an diesem Switch-Ereignis-Termin entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkt Nr. 54: Range Accrual-Anleihe

Die Range Accrual-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Range Accrual-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Zinszahlungen für die Range Accrual-Anleihe sind entweder Bedingt oder Festgelegt (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Ist eine Zinszahlung Festgelegt, zahlt die Range Accrual-Anleihe am jeweiligen Zinstermin den Zinsbetrag.

Ist eine Zinszahlung Bedingt, entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus (i) dem Range Accrual-Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem Nennbetrag und (iii) einem Bruch basierend auf der Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode und der Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Jahr.

N bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen *Zinsperiode*, an denen der *Referenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* liegt.

D bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode.

Produkt Nr. 55: Digital Airbag-Anleihe

Die Digital Airbag-Anleihe ist an die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Unterhalb der *Airbag-Schwelle* nehmen Anleger unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Liegt der *Teilhabefaktor* bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem Basispreis, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem Teilhabefaktor, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom Basispreis teil.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, aber entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbag-Schwelle*, erhalten Anleger den *Nennbetrag*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbag-Schwelle*, partizipiert die Digital Airbag-Anleihe, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis*.

Produkt Nr. 56: Cliquet Anleihe

Die Cliquet Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Cliquet Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der Cliquet Anleihe können Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilnehmen. An jedem *Beobachtungstermin* wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen *Beobachtungstermin*, oder, im Fall des ersten Beobachtungstermins, die Wertentwicklung seit dem Anfangs-Bewertungstag, bestimmt (jeweils ein Annual Click). Negative Wertentwicklungen werden nur bis zum Floor berücksichtigt. Positive Wertentwicklungen werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unbegrenzt oder (ii) höchstens bis zum Cap berücksichtigt.

Der *Auszahlungsbetrag* bei Fälligkeit entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (i) 100% und (ii) der Summe aus allen Annual Clicks, entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag

Produkt Nr. 57: Währungs-Anleihe

Die Währungs-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Währungs-Anleihe ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Währungs-Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. zu den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig. An einem *Zins-Beobachtungtermin* wird die Höhe des Zinses ermittelt, indem ein vorab festgelegter Zinssatz um die Wertentwicklung des *Basiswerts* seit Emission der Währungs-Anleihe angepasst wird. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* unterhalb dessen *Anfangsreferenzpreises*, liegt der Zins für die

relevante Zinsperiode über dem vorab festgelegten Zinssatz. Liegt der Referenzpreis für den Basiswert hingegen über dessen Anfangsreferenzpreis liegt der Zins für die relevante Zinsperiode entsprechend unter dem vorab festgelegten Zinssatz. Entspricht der Referenzpreis für den Basiswert an einem Zins-Beobachtungtermin dessen Anfangsreferenzpreis, entspricht der Zins für die relevante Zinsperiode dem vorab festgelegten Zinssatz.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger pro Währungs-Anleihe einen *Auszahlungsbetrag*, der über dem *Nennbetrag* liegt. Liegt hingegen der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis*, ist der *Auszahlungsbetrag* entsprechend geringer als der *Nennbetrag*. Entspricht der *Schlussreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Nennbetrag*.

Produkt Nr. 58: Single Underlying Callable-Anleihe

Die Single Underlying Callable-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Single Underlying Callable-Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Wird die Single Underlying Callable-Anleihe infolge der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin zurückgezahlt, erhalten Anleger zu dem Zinstermin, der auf den Tilgungstag fällt, den Zinsbetrag in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes des Nennbetrags (Zinszahlung). Darüber hinaus erfolgt keine Zinszahlung.

2. Kündigungsrecht der Emittentin

Ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, kann die Emittentin die Single Underlying Callable-Anleihe an jedem Tilgungstag durch Mitteilung an die Inhaber zurückzahlen. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, wird die Single Underlying Callable-Anleihe am jeweiligen Tilgungstag zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), der gemeinsam mit dem Zinsbetrag auszuzahlen ist, vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich des gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen *Kündigungsrecht*s der *Emittentin*

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (a) 100% des Nennbetrags (bzw. einem höheren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags) und (b) dem Produkt aus (i) dem Teilhabefaktor und (ii) (A) null (sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) oder, falls höher, (B) der Differenz aus (I) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis und dem Anfangsreferenzpreis und (II) dem Basispreis.

Produkt Nr. 59: Callable Anleihe Worst of Basket

Die Callable Anleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Callable Anleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand der Korbbestandteile während der Zins-Beobachtungsperiode sowie am Zinsperiodenreferenztag für diese Zins-Beobachtungsperiode ab.

In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode und den Zinsperiodenreferenztag für diese Zins-Beobachtungsperiode gilt:

- a) Ist kein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des *Nennbetrags* (*Zinszahlung*).
- b) Ist ein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten, beträgt der *Zinsbetrag* null und erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

Zins-Barrieren-Ereianis liegt in Bezug auf einen Korbbestandteil. Zins-Ein ieden Beobachtungstermin, der in eine Zins-Beobachtungsperiode den Zinsperiodenreferenztag für diese Zins-Beobachtungsperiode dann vor, wenn entweder (i) der Preis bzw. Stand dieses Korbbestandteils zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Zins-Beobachtungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Zinsperiodenreferenztag oder (ii) der (Schluss-)Stand dieses Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin oder diesem Zinsperiodenreferenztag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle für diesen Korbbestandteil liegt.

2. Kündigungsrecht der Emittentin

Ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, kann die Emittentin die Callable Anleihe Worst of Basket zu jedem Zinstermin durch Mitteilung an die Inhaber zurückzahlen. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, wird die Callable Anleihe Worst of Basket zum jeweiligen Zinstermin (Tilgungstag) zum Nennbetrag, der gemeinsam mit dem (eventuellen) Zinsbetrag auszuzahlen ist, vorzeitig zurückgezahlt.

Wird die Callable Anleihe Worst of Basket durch Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* zurückgezahlt, so ist der *Zinsbetrag* an dem auf den *Tilgungstag* fallenden *Zinstermin* zahlbar (und ist für *Zinstermine* nach diesem *Tilgungstag* kein *Zinsbetrag* mehr zahlbar).

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich des gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Kündigungsrechts der *Emittentin*
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils an jedem Beobachtungstermin während des Beobachtungszeitraums und am Bewertungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt.
- b) Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils Beobachtungstermin während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) (A) eins oder, falls niedriger, (B) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der Callable Anleihe Worst of Basket von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist. und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils entspricht.

Die Wertentwicklung eines Korbbestandteils wird als Quotient aus (i) seinem Schlussreferenzpreis und (ii) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.

Produkt Nr. 60: Recovery-Anleihe

Die Recovery-Anleihe ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt.

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger 100% des Nennbetrags (bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der

schlechtesten Wertentwicklung und seinem *Anfangsreferenzpreis* entspricht. Die *Wertentwicklung* eines *Korbbestandteils* wird als Quotient aus (A) seinem *Schlussreferenzpreis* und (B) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 61: Rainbow Return-Anleihe

Die Rainbow Return-Anleihe ist an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der Korbbestandteile mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d. h. die Rainbow-Rendite) gekoppelt.

Am Fälligkeitstag erhalten Anleger 100% des Nennbetrags (bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), wenn die Rainbow-Rendite, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt. Andernfalls erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (a) 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags) und (b) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis, (ii) dem Teilhabefaktor und (iii) der Rainbow-Rendite.

Produkt Nr. 62: Currency Chooser Basket-Anleihe

Diese Currency Chooser Basket-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Currency Chooser Basket-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechenden Betrag: (a) den *Nennbetrag* oder (b) das Produkt aus (i) dem *Bezugsverhältnis* und (ii) der Summe aus (A) 100% des *Nennbetrags* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) und (B) dem Produkt aus (x) dem *Teilhabefaktor* und (y) dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der besten und des *Korbbestandteils* mit der zweitbesten Wertentwicklung, wobei der Betrag nicht kleiner als null sein darf.

Produkt Nr. 63: Steepener-Anleihe

Die Steepener-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Steepener-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, kann die Emittentin die Steepener-Anleihe am Tilgungstag durch Mitteilung an die Inhaber tilgen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, wird die Steepener-Anleihe am Tilgungstag zu ihrem Nennbetrag vorzeitig getilgt.

Solange die Steepener-Anleihe nicht von der *Emittentin* gekündigt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* Zinszahlungen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, weist die Steepener-Anleihe in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf. In den nachfolgenden bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist von der Differenz zwischen zwei in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Referenzzinssätzen*, multipliziert mit dem *Hebelfaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, abhängig. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

Produkt Nr. 64: Steepener-Anleihe mit Lock In

Die Steepener-Anleihe ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Steepener-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, kann die Emittentin die Steepener-Anleihe am Tilgungstag durch Mitteilung an die Inhaber tilgen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, wird die Steepener-Anleihe am Tilgungstag zu ihrem Nennbetrag vorzeitig getilgt.

Solange die Steepener-Anleihe nicht von der *Emittentin* gekündigt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* Zinszahlungen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, weist die Steepener-Anleihe in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* einen fixen *Zins* auf. In den nachfolgenden bzw., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, in allen *Zinsperioden* erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* bzw. an den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe der variablen *Zinszahlungen* ist von der Differenz zwischen zwei in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Referenzzinssätzen*, multipliziert mit dem *Hebelfaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, abhängig. Der *Zins* ist jedoch auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* mindestens dem *Mindestzins*.

Entspricht der für eine Zinsperiode ermittelte Zins dem Maximalzins, wird als Zins für diese und alle folgenden Zinsperioden ein fixer Zins in Höhe des Maximalzinses zugrunde gelegt.

Autocallable und Express Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 65: Phoenix Autocallable-Anleihe

Die Phoenix Autocallable-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

- 1. Zinszahlungen
- a) Schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag innerhalb der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*.
- b) Schließt der *Basiswert* nicht an mindestens einem Tag innerhalb der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der Phoenix Autocallable-Anleihe wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Phoenix Autocallable-Anleihe zu 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) vorzeitig zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen fällige *Zinszahlungen* zusätzlich.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.

Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige Zinszahlungen zusätzlich.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf Zinszahlungen.

Produkt Nr. 66: Express Autocallable-Anleihe

Die Express Autocallable-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der *Anleihe* ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

- 1. Zinszahlungen
- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* einen festgelegten *Zinsbetrag*.
- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Die Zinsschwelle wird zu einem festgelegten Termin nach dem Emissionstag bestimmt und basiert auf dem Mindestreferenzpreis, der dem Preis bzw. Stand des Basiswerts an diesem Tag oder dem Anfangsreferenzpreis entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der Express Autocallable-Anleihe wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Express Autocallable-Anleihe zu 100% des *Nennbetrags* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Nennbetrags*) vorzeitig zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen fällige *Zinszahlungen* zusätzlich.

Die *Tilgungsschwelle* wird zu einem festgelegten Termin nach dem *Emissionstag* bestimmt und basiert auf dem *Mindestreferenzpreis*, der dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an diesem Tag oder dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger 100% des *Nennbetrags*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.

Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige Zinszahlungen zusätzlich.

Die *Barriere* wird auf Grundlage des *Mindestreferenzpreises* bestimmt, der dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an diesem Tag oder dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht, wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf Zinszahlungen.

Produkt Nr. 67: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Die Kuponanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen zudem angegeben, ob eine ausgebliebene Zinszahlung, falls die Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin nicht eintritt, an einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, sofern die Zinsbedingung an dem betreffenden Zins-Beobachtungstermin eintritt.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, erfolgt die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Schließt der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle, werden für die Kuponanleihe keine Zinszahlungen vorgenommen.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt die Kuponanleihe an den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird die Kuponanleihe vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte *Zinszahlungen* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingungen.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere, partizipiert die Kuponanleihe 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*.

Sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die Endgültigen Bedingungen bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingungen.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Festgelegten Referenzpreis und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 68: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins

Die Autocallable Anleihe mit Memory-Zins ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Autocallable Anleihe mit Memory-Zins ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand des Basiswerts zu dem direkt vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Ist an einem *Zins-Beobachtungstermin* kein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten, erhalten Anleger einen *Zinsbetrag*, der dem *Referenzbetrag*, multipliziert mit dem *Zinswert*, multipliziert mit der Anzahl der diesem *Zinstermin* vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermine*, abzüglich der eventuell bereits gezahlten *Zinsbeträge* entspricht.
- b) Ist an einem Zins-Beobachtungstermin ein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten, beträgt der Zinsbetrag null und erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung.

Ein Zins-Barrieren-Ereignis liegt an einem Zins-Beobachtungstermin dann vor, wenn der Preis bzw. Stand des Basiswerts zu diesem Zins-Beobachtungstermin entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Autocallable Anleihe mit Memory-Zins an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand des Basiswerts, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Autocallable Anleihe mit Memory-Zins zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung
- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Nennbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, der null oder, falls höher, dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) eins abzüglich (I) null oder, falls höher, (II) dem *Put-Basispreis* abzüglich der *Wertentwicklung* des *Basiswerts* entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswerts wird als Quotient aus (A) dem Schlussreferenzpreis und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.

Produkt Nr. 69: Lookback-Anleihe

Die Lookback-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

- 1. Zinszahlungen
- a) Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand während des *Lookback-Zeitraums* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag (Zinszahlung*) zum nächsten *Zinstermin*.

b) Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand während des *Lookback-Zeitraums* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt die Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von seinem tiefsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand während des *Lookback-Zeitraums* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird die Lookback-Anleihe vorzeitig zum *Nennbetrag* zurückgezahlt. Bei Eintreten der Zinsbedingungen erfolgen etwaige *Zinszahlungen* zusätzlich.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, partizipiert die Lookback-Anleihe 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom niedrigstem amtlichen Schlusskurs bzw. Schlussstand des *Basiswerts* während des *Lookback-Zeitraums*.

Sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung zusätzlich.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Nennbetrag* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 70: Währungs-Express-Anleihe

Bei dieser Währungs-Express-Anleihe wird an jedem *Beobachtungstermin* (außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Währungs-Express-Anleihe zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Marktstandard ist es, Wechselkurse so darzustellen, dass Wechselkursentwicklung und Wertentwicklung der *Fremdwährung* gegenläufig sind, d. h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*, und umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger an der umgekehrten Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Schlussreferenzpreis wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der Tilgungsschwelle (für den letzten Beobachtungstermin) (d. h. die Fremdwährung bleibt gegenüber der Basiswährung stabil oder wertet gegenüber der Basiswährung auf), erhalten Anleger am Fälligkeitstag den angegebenen Auszahlungsbetrag.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.

c) Liegt der Schlussreferenzpreis, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere, nehmen Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung) ausgehend vom Anfangsreferenzpreis teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 71: Autocallable Anleihe Worst of Basket

Die Autocallable Anleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Autocallable Anleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Preis bzw. Stand der Korbbestandteile an dem unmittelbar vorausgehenden Zins-Beobachtungstermin ab.

- a) Ist an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten, erhalten Anleger zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags (Zinszahlung) (wobei für jeden Zinstermin ein anderer Prozentsatz gelten kann, sofern in den Endgültigen Bedingungen so vorgesehen).
- b) Ist an einem Zins-Beobachtungstermin ein Zins-Barrieren-Ereignis in Bezug auf mindestens einen Korbbestandteil eingetreten, beträgt der Zinsbetrag null und erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung oder erhalten Anleger (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) zum nächsten Zinstermin den Zinsbetrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags (Geringere Zinszahlung) (wobei für jeden Zinstermin ein anderer Prozentsatz gelten kann, sofern in den Endgültigen Bedingungen so vorgesehen).

Ein Zins-Barrieren-Ereignis liegt an einem Zins-Beobachtungstermin dann vor, wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines Korbbestandteils zu diesem Zins-Beobachtungstermin entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Zinsschwelle liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Autocallable Anleihe Worst of Basket an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt. Ist dies der Fall, wird die Autocallable Anleihe Worst of Basket zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

- 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung
- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere liegt.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt entspricht aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der

Autocallable Anleihe Worst of Basket von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste *Wertentwicklung* aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*. Die *Wertentwicklung* eines *Korbbestandteils* wird als Quotient aus (A) der Differenz aus seinem *Schlussreferenzpreis* und seinem *Anfangsreferenzpreis* und (B) seinem *Anfangsreferenzpreis* berechnet.

Produkt Nr. 72: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Die Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung) ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung) ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

Teilrückzahlung

Die Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung) wird in Bezug auf einen Teil des *Nennbetrags* durch Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* am *Ratenfälligkeitstag* teilweise zurückgezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger einen anhand des an diesem Tag fälligen Anteils des *Nennbetrags* berechneten *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung) wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung) zum *Finalen Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung wird die Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung) zum Laufzeitende zurückgezahlt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt entspricht aus dem Teil des noch nicht am Ratenfälligkeitstag zurückgezahlten Nennbetrags und der Wertentwicklung des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der Autocallable Anleihe (mit Teilrückzahlung) von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist.
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis aller Korbbestandteile, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten die Anleger den Teil des Nennbetrags, der noch nicht am Ratenfälligkeitstag zurückgezahlt wurde.

Produkt Nr. 73: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere

Die Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Referenzpreis der Korbbestandteile an dem unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstermin ab.

Liegt der Referenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Zinsschwelle, zahlt die Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere zum nächsten Zinstermin einen Zinsbetrag in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatzes des Nennbetrags (Zinszahlung). Zur Klarstellung: Ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tilgungsschwelle größer oder gleich der in den

Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsschwelle, wird, sofern an einem Beobachtungstermin ein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, ein Zinsbetrag für den Beobachtungstermin, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, zum nächstfolgenden Zinstermin ausgezahlt und werden danach keine Zinsbeträge mehr ausgezahlt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird bei der Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt) geprüft, ob der Referenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt (ein Knock-Out-Ereignis). Ist ein Knock-Out-Ereignis eingetreten, wird die Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere zu dem entsprechenden Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), zuzüglich (sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom *Schlussreferenzpreis* der *Korbbestandteile* abhängt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag 100% des Nennbetrags (bzw. einem höheren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils.

Die Wertentwicklung eines Korbbestandteils wird als Quotient aus (A) seinem Schlussreferenzpreis und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.

Produkt Nr. 74: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket

Die Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket an jedem Beobachtungstermin (außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt, sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) überprüft, ob der Referenzpreis eines jeden Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle liegt (ein Tilgungs-Ereignis). Ist ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, wird die Express-Autocallable Anleihe auf einen Basket zu 100% des Nennbetrags (bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags), sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Rückzahlungszinses in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* der *Korbbestandteile* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhalten Anleger 100% des Nennbetrags (bzw. einen höheren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags), sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zuzüglich eines zusätzlichen Betrages in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).
- b) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen Basispreis und der Schlussreferenzpreis aller Korbbestandteile, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger 100% des Nennbetrags (bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten höheren Prozentsatz des Nennbetrags); oder
- c) Liegt der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils, der ausgehend von seinem jeweiligen Anfangsreferenzpreis zum Laufzeitende der Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket von allen Korbbestandteilen die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem Anfangsreferenzpreis dieses Korbbestandteils entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag nicht höher sein darf als der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Höchstbetrag und nicht geringer als der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Mindestbetrag.

Die Wertentwicklung eines Korbbestandteils wird als Quotient aus seinem Schlussreferenzpreis und seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.

Produkt Nr. 75: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)

Die Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) ist an die Wertentwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Teilrückzahlung

Die Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) wird in Bezug auf einen Teil des *Nennbetrags* durch Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* am *Ratenfälligkeitstag* teilweise zurückgezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger einen anhand des an diesem Tag oder am *Zinstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) fälligen Anteils des *Nennbetrags* berechneten *Zinsbetrag*.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie nachstehend und in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, werden die Autocallable Anleihen auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) zum Laufzeitende zurückgezahlt:

a) Wenn die Wertentwicklung am Letzten Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere liegt, erhalten Anleger am Endfälligkeitstag in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin einen Betrag, der dem Produkt aus dem Teil des noch nicht am Ratenfälligkeitstag zurückgezahlten Nennbetrags (d. h. dem Restbetrag) und der Wertentwicklung, begrenzt auf maximal den Restbetrag, entspricht; oder

b) wenn die Wertentwicklung am Letzten Beobachtungstermin über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere liegt, erhalten Anleger am Endfälligkeitstag in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin einen Betrag, der dem Teil des noch nicht am Ratenfälligkeitstag zurückgezahlten Nennbetrags (d. h. dem Restbetrag) entspricht.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) wird an jedem Beobachtungstermin überprüft, ob die Wertentwicklung über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) dem Basispreis für diesen Beobachtungstermin liegt. Liegt die Wertentwicklung über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) dem Basispreis für diesen Beobachtungstermin, wird die Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) am maßgeblichen Fälligkeitstag zum Finalen Auszahlungsbetrag für diesen Beobachtungstermin vorzeitig zurückgezahlt.

Produkt Nr. 76: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins

Die Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise der Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Der an einem Zinstermin zu zahlende Zinsbetrag hängt von dem Wert, Preis oder Stand (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) des Basiswerts an dem unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstermin ab.

- a) Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zusätzlichen Zinsschwelle, erhalten Anleger am unmittelbar darauffolgenden Zinstermin einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) der Summe aus dem Zusätzlichen Zins und dem Zins entspricht.
- b) Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zusätzlichen Zinsschwelle, jedoch über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle, erhalten Anleger am unmittelbar darauffolgenden Zinstermin einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Zins entspricht.
- c) Liegt die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin unter bzw. auf oder unter (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Zinsschwelle, ist der Zinsbetrag null und wird kein Zinsbetrag am unmittelbar folgenden Zinstermin ausgezahlt.

Die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin wird als Quotient aus (A) dem Wert, Preis oder Stand (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) des Basiswerts an einem Beobachtungstermin und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei dieser Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins wird an jedem Beobachtungstermin mit Ausnahme des Bewertungstags überprüft, ob die Wertentwicklung des Basiswerts über bzw. auf oder über (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Tilgungsschwelle für diesen Beobachtungstermin (ein Tilgungs-Ereignis) liegt. Ist ein Tilgungs-Ereignis eingetreten, werden die Autocallable Anleihen mit bedingtem Zins vorzeitig zum Auszahlungsbetrag in Höhe des Produkts aus (a) dem Nennbetrag und (b) der Summe aus dem Autocall-Tilgungspreis für diesen Beobachtungstermin und dem Zusätzlichen Autocall-Zins für diesen Beobachtungstermin zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung Liegt die *Endgültige Wertentwicklung* des *Basiswerts*:

- a) über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Tilgungsschwelle* für den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des Produkts aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) der Summe aus (A) eins plus (B) dem *Endgültigen Zusätzlichen Zins*;
- b) unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Tilgungsschwelle* für den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin*, jedoch über bzw. auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Nennbetrags*; oder
- c) unter bzw. auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der null oder, falls höher, dem Produkt aus (i) dem *Nennbetrag* und (ii) eins abzüglich (A) null oder, falls höher, (B) dem *Put-Basispreis* abzüglich der *Endgültigen Wertentwicklung* des *Basiswerts* entspricht.

Die Endgültige Wertentwicklung des Basiswerts wird als Quotient aus (A) dem Schlussreferenzpreis und (B) seinem Anfangsreferenzpreis berechnet.

Produkt Nr. 77: Express Anleihe (Physische Lieferung)

Die Express Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Express Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den Endgültigen Bedingungen auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem Zins-Beobachtungstermin eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden Zins-Beobachtungstermin die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter der Express Anleihe.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt die Express Anleihe zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Express Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Express Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, erhalten Anleger den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom Basispreis somit 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express Anleihe in der Abwicklungswährung gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Nennbetrag und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 78: Express Anleihe (Abwicklung in bar)

Die Express Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Express Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);
- b) schließt der Basiswert an einem Zins-Beobachtungstermin entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten Zinstermin keine Zinszahlung. Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der Basiswert an einem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt. Wenn der Basiswert an keinem der nachfolgenden Zins-Beobachtungstermine entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter der Express Anleihe.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt die Express Anleihe zu den Zinsterminen den Zinsbetrag.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Express Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des Basiswerts entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird die Express Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Nennbetrag, sofern der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der Barriere liegt.
- b) Sofern der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe des Schlussreferenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und nehmen ausgehend vom Basispreis somit 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den Nennbetrag und Zinszahlungen.

E. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

Die Wertpapiere können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerten, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkursen, Future-Kontrakten, Fondanteilen und/oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in diesem *Basisprospekt* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag zu diesem *Basisprospekt* gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz, in dem Artikel 16 der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen Endgültigen *Bedingungen* festgelegten Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der Emittentin oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen Endgültigen *Bedingungen* an, wo Informationen über den Index erhältlich sind.

Die im Rahmen dieses *Basisprospekts* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung 2016/1011 – "**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser Referenzwerte sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieses *Basisprospekts*..

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen Referenzwert beziehen, verpflichtet, im *Basisprospekt* anzugeben, ob der Administrator des maßgeblichen Referenzwertes in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wegen der gemäß der BMV gewährten Übergangsfrist (bis 1. Januar 2020) geht die *Emittentin* davon aus, dass die Zahl der im *Register* eingetragenen Administratoren während der Geltungsdauer dieses *Basisprospekts* nur relativ langsam steigen wird.

Zum Datum der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ist kein Administrator eines Referenzwertes, auf den in diesem *Basisprospekt* Bezug genommen wird, im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 BMV von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, sofern nicht ein Administrator in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird angegeben, wenn der Administrator eines für die jeweiligen Wertpapiere verwendeten Referenzwertes gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden den jeweiligen Basiswert festlegen und angeben, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind und ob die Emittentin beabsichtigt, weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse und der SIX Swiss Exchange. Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot*.

Im Fall einer Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die jeweiligen Endgültigen *Bedingungen*, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung zum Handel.

2. Angebot von Wertpapieren

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der Wertpapiere fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen Endgültigen *Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtsumme der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der Emittentin bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere der Kategorie der Qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie oder der Nicht-Qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

3. Gebühren

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen legen, sofern anwendbar, die Art sowie den Betrag von Gebühren fest, die von der Emittentin gezahlt oder erhoben werden.

4. Wertpapierratings

Unter dem Programm zu begebende Wertpapiere können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere über ein Rating verfügen und, falls sie über ein Rating verfügen, über was für ein Rating sie verfügen.

5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Die *Endgültigen Bedingungen* können, falls relevant, weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken. Der Nettoerlös aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in diesem *Basisprospekt* dargestellt werden, wird von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese *Wertpapiere* bestehen, verwendet werden.

Bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken, werden die Gründe in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Falls die Nettoerlöse einer Emission von der *Emittentin* nicht für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet werden oder falls die Erlöse für mehrere Zwecke verwendet werden sollen, enthalten die jeweiligen Endgültigen *Bedingungen* weitere Informationen, einschließlich der geschätzten Nettoerlöse, der beabsichtigten Hauptverwendungszwecke und der Reihenfolge ihrer Priorität.

In keinem Fall ist die *Emittentin* verpflichtet, die Erlöse aus den *Wertpapieren* in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der *Wertpapiere* frei.

Darüber hinaus geben die *Endgültigen Bedingungen* die etwaigen geschätzten Gesamtkosten an.

7. Länderspezifische Angaben

Die jeweiligen Endgültigen *Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahlund Verwaltungsstellen in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere stattfindet.

G. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 wie durch den Ersten Nachtrag vom 29. Mai 2018 ergänzt

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
	Von der BaFin nach § 13 WpPG gebilligt
Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erford	derlichen Angaben zur Emittentin:
- Risikofaktoren	Seiten 4 – 13
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin")
- Verantwortliche Personen	Seite 14
- Abschlussprüfer	Seite 14
- Informationen über die Deutsche Bank	Seite 14
- Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte)	Seiten 14 – 16
- Organisationsstruktur	Seite 24
 Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen und Aktuelle Ereignisse und Ausblick) 	Seiten 17 – 23
- Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane	Seiten 24 – 26
- Hauptaktionäre	Seite 27
 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG 	
- Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	Seite 27
- Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	Seite 27
- Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 27 – 48
 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank 	Seite 48
- Wesentliche Verträge	Seite 49

- Einsehbare Dokumente	Seite 50
	(vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")
Erster Nachtrag vom 29. Mai 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
	Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in diesem Registrierungsformular vom 24. April 2018, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

b) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin) mitgeteilt
	Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")

c) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 16. März 2018 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin) mitgeteilt
	Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/ geschaeftsberichte.htm
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum	gemäß § 37v Abs. 1 WpHG am 16. März 2018 der Öffentlichkeit zur Verfügung

31. Dezember 2017 endende (geprüft) (deutsche Fassung)	Geschäftsjahr	gestellt und mit entsprechender Bekannt- machung der Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt
		Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/ geschaeftsberichte.htm
		(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")

d) Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2018 (ungeprüft)

Dokument:	
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2018 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37x WpHG am 26. April 2018 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin) mitgeteilt
	Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebniss e.htm
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")

e) Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet

Dokument:	Gebilligt durch:
Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
	Von der BaFin am 27. März 2013 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – III. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 272 - 279, 283 – 287, 290 - 300, 304 - 335 und 339 – 388
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung - IV. Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 389 – 411 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")

-	Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung - IV. Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	einbezogen in Ab bedingungen –	ospekt per Verweis oschnitt "V. Produkt- Allgemeine auf en anwendbare
-	Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung - IV. Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" mit Ausnahme der Angaben zu den folgenden Produkter Produkte Nr. 65 bis 68; Produkte Nr. 73 und 74;	einbezogen in Ab	ospekt per Verweis oschnitt "V. Produkt- ezifische auf Schuld- anwendbare
-	Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung - IV. Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	einbezogen in Ab	ospekt per Verweis oschnitt "V. Produkt- usätzliche auf die bare Definitionen")

Alle in Nachtrag D vom 6. Juni 2013 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 25. März 2013 und Registrierungsformular vom 4. April 2012 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 10. Juni 2013 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle in Nachtrag G vom 9. August 2013 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten bestehend aus Wertpapierbeschreibung Zusammenfassung vom 25. März 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen. aber Informationen keine anderen emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 13. August 2013 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in in der Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 sowie in dem Nachtrag D vom 6. Juni 2013 und in dem Nachtrag G vom 9. August 2013 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 25. März

2013 und Registrierungsformular vom 4. April 2012, welche nicht per Verweis in diesen *Basiprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

f) Wertpapierbeschreibung vom 28. August 2013 in der durch die Nachträge vom 17. September 2013 und 28. Februar 2014 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 28. August 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet

Dokument:	Gebilligt durch:
Wertpapierbeschreibung vom 28. August 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
	Von der BaFin am 29. August 2013 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung - IV. Pro-duktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 79 – 80 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")

Alle in Nachtrag A vom 17. September 2013 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 28. August 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai 2013 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen beziehen. keine Produktbedingungen aber anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 19. September 2013 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle in Nachtrag E vom 28. Februar 2014 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 28. August 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai 2013 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen. aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 3. März 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in in der Wertpapierbeschreibung vom 28. August 2013 sowie in dem Nachtrag A vom 17. September 2013 und in dem Nachtrag E vom 28. Februar 2014 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 28. August 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai 2013, welche nicht per Verweis in diesen Basiprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

g) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
	Von der BaFin am 25. März 2014 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 130 – 235
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 236 – 258
Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 287 – 288
Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 292 – 301
Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")

Alle in Nachtrag C vom 4. August 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 11. August 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle in Nachtrag D vom 24. November 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 27. November 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 20. März 2014 sowie in dem Nachtrag C vom 4. August 2014 und in dem Nachtrag D vom 24. November 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

h) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014 in der durch die Nachträge vom 14. Mai 2014, 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
4. April 2014	Von der BaFin am 4. April 2014 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 251 – 367
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 368 – 398
Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 433 – 435
Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 436 – 452
Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Spezifische auf Schuld- verschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 492 – 501
Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")

Alle in Nachtrag B vom 14. Mai 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 16. Mai 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.	

Alle in Nachtrag D vom 4. August 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014 enthaltenen Informationen, sich diese auf soweit Anpassungen der Produktbedingungen beziehen. aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 11. August 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle in Nachtrag E vom 24. November 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 27. November 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 4. April 2014 sowie in dem Nachtrag B vom 14. Mai 2014, in dem Nachtrag D vom 4. August 2014 und in dem Nachtrag E vom 24. November 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

i) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 18. August 2014

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
18. August 2014	Von der BaFin am 22. August 2014 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seite 87
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Spezifische auf Schuld- verschreibungen anwendbare Definitionen")

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 18. August 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

j) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 19. Dezember 2014

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 19. Dezember	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
2014	Von der BaFin am 5. Januar 2015 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "V. Produktbedingungen"	Seiten 175 – 196 und 198
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen")

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

k) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 27. Februar 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
27. Februar 2015	Von der BaFin am 11. März 2015 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 150 beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 255
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 260 – 285
Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 318 – 319
Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 320 – 322

	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Spezifische auf Schuld- verschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 323 – 332 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
Alle in Nachtrag B vom 8. Mai 2015 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten,	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)

Alle in Nachtrag B vom 8. Mai 2015 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 27. Februar 2015 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Von der BaFin am 13. Mai 2015 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015 sowie in dem Nachtrag B vom 8. Mai 2015 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 27. Februar 2015, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 10. März 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
vom 10. März 2015	Von der BaFin am 19. März 2015 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 370 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 488
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 493 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 531
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")

- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seite 580 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 581 – 598 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 638– 648 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")

Alle in Nachtrag B vom 8. Mai 2015 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitätszertifikaten vom 10. März 2015 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Von der BaFin am 13. Mai 2015 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 10. März 2015 sowie in dem Nachtrag B vom 8. Mai 2015 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitätszertifikaten vom 10. März 2015, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

m) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 26. November 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Februar 2016 ergänzten Fassung

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 26. November 2015	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
	Von der BaFin am 7. Dezember 2015 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 387 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 507
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")

- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 514 – 549 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 611 – 613 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 614 – 631 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 671–681 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
Alle in Nachtrag C vom 8. Februar 2016 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 26. November 2015 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Von der BaFin am 11. Februar 2016 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 26. November 2015 sowie in dem Nachtrag C vom 8. Februar 2016 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 26. November 2015, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

anderen Informationen (wie emittentenbezogene

Informationen) aus diesem Nachtrag.

n) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
	Von der BaFin am 13. September 2016 nach § 13 WpPG gebilligt

- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 169 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 262 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 268 – 310 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 311 – 316 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 317 – 373 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 374– 383 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "VI. Formblatt für die Endgültigen Bedingungen"	Seite 384 – 408 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Endgültige Bedingungen zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots")

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

o) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 in der durch den Nachtrag vom 22. August 2017 ergänzten Fassung

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
	Von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 WpPG gebilligt

- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 174 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 271
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 276 – 318
Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 319 – 324
Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Allgemeine auf Schuld- verschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 325 – 398
Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Spezifische auf Schuld- verschreibungen anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen –	Seiten 399 – 409
Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produkt- bedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "VI. Formblatt für die Endgültigen	Seite 410 – 434
Bedingungen"	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Endgültige Bedingungen zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots")
Alle in Nachtrag B vom 22. August 2017 zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)
Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 enthaltenen Informationen, soweit sich diese auf Anpassungen der Produktbedingungen beziehen, aber keine anderen Informationen (wie emittentenbezogene Informationen) aus diesem Nachtrag.	Von der BaFin am 22. August 2017 nach § 13 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 sowie in dem Nachtrag B vom 22. August 2017 zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Nach der Veröffentlichung dieses *Basisprospekts* kann die *Emittentin* einen Nachtrag erstellen, der von der BaFin gemäß Artikel 16 der *Prospektrichtlinie* gebilligt werden muss. In einem solchen Nachtrag (oder einem Dokument, aus dem Informationen durch Verweis einbezogenen worden sind) enthaltene Angaben gelten im jeweils anwendbaren Rahmen (ausdrücklich, stillschweigend oder auf sonstige Weise) als Änderung oder Ersetzung von Angaben, die in diesem *Basisprospekt* oder in durch Verweis in diesen *Basisprospekts* einbezogenen Informationen enthalten sind. Auf diese Weise geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses *Basisprospekts*.

H. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Genehmigung

Die Auflegung des *Programms* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt.

Die Auflegung des *Programms* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuordenbar und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der Wertpapiere wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

2. Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses Programms zugrunde liegenden Basiswerte zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der *Prospektrichtlinie* stimmt die *Emittentin*, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, der Verwendung des *Prospekts* während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des *Prospekts* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf die folgenden Mitgliedsstaaten, in die der Prospekt notifiziert und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem *Prospekt* dargelegten *Bedingungen der Emission* und die jeweiligen Endgültigen *Bedingungen* sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses *Prospekts*, etwaiger Nachträge zu diesem *Prospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses *Prospekts*, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten jede Zustimmung), wird etwaige Information neue Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.

4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 begebenen Anleihen gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 174 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 271 des Basisprospekts vom 9. Juni 2017 in der durch den Nachtrag vom 22. August 2017 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 begebenen Anleihen gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 169 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 262 des Basisprospekts vom 9. September 2016. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 26. November 2015 begebenen Anleihen gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 387 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 507 des Basisprospekts vom 26. November 2015. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 10. März 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 370 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 488 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 10. März 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 150 beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes "Im Übrigen gilt:") – 255 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 27. Februar 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014 und dem Basisprospekt vom 18. August 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 130 – 235 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 4. April 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 251 – 367 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 4. April 2014 in der durch die Nachträge vom 14. Mai 2014, 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung.

Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 28. August 2013 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung - III. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 272 - 279, 283 – 287, 290 - 300, 304 - 335 und 339 – 388 der per Verweis einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen als § 18 Absatz (3) Teil der Allgemeinen Bedingungen:

Wertpapiere mit Proprietären Indizes als Referenzwert

Sofern es sich bei dem *Basiswert*, oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, um einen Index handelt, und dieser Index einen *Proprietären Index* darstellt, so ist die für den Index maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Produktbedingungen* zu behandeln. Vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung werden, wenn sie die nach den *Allgemeinen Bedingungen* bestehenden Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der *Produktbedingungen* erfüllen, so behandelt, als ob die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung wirksam mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im Index enthaltenen *Maßgeblichen Referenzwerte*) vornehmen würde. Erfüllt eine vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die nach den *Allgemeinen Bedingungen* bestehenden Voraussetzungen, so wird sie bei Anwendung der *Emissionsbedingungen* nicht berücksichtigt; in diesem Fall berechnet, soweit erforderlich, die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf der Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"Proprietärer Index" ist ein Index, für den die *Emittentin* oder eine Tochtergesellschaft Index Sponsor ist.

Im Übrigen gilt:

Die folgenden "Allgemeinen Bedingungen" der Wertpapiere sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "Produktbedingungen") für die jeweilige Serie von Wertpapieren zu lesen, die diese Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere. Sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden Produktbedingungen angegebene Bedeutung. Die Emissionsbedingungen gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß §6.

Überblick über die Emissionsbedingungen

Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte *Bedingung* sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen* zu verstehen. Die *Wertpapiere* werden in den *Produktbedingungen* als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") ausgewiesen und bezeichnen ein *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag*.

§1	Hauptpflicht: Anspruch eines <i>Wertpapierinhabers</i> auf Abwicklung durch <i>Zahlung</i> und/oder <i>Physische Lieferung</i> .
§2	Tilgung: Tilgung von Schuldverschreibungen.
§ 3	Abwicklungsart : Abwicklungsart eines <i>Wertpapiers</i> entweder Abwicklung durch Zahlung oder Physische Lieferung.
§4	Zins: Zahlung eines Zinses.
§5	Marktstörungen und Handelstagausfall: Definition einer <i>Marktstörung</i> und Auswirkungen einer <i>Marktstörung</i> und eines Handelstagausfalls auf die <i>Wertpapiere</i> .
§6	Anpassungsereignisse, und Anpassungs-/Beendigungsereignisse, Nachfolge und Ersatz-Referenzverbindlichkeit: Definition eines Anpassungsereignisses oder Anpassungs-/Beendigungsereignisses sowie mögliche Anpassungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Berechnungsstelle oder vorzeitige Beendigung der Wertpapiere im Falle eines solchen Ereignisses sowie Definition einer Nachfolge und Beschreibung der Auswirkungen einer Nachfolge und Ersetzung einer Referenzverbindlichkeit.
§7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Form, Übertragbarkeit, Status, Inhaber der Wertpapiere, Aufrechnung und Rückzahlungsbeschränkung für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.
§8 und §9	Zahl- und Verwaltungsstellen und Berechnungsstelle: Bestellung von <i>Zahl- und Verwaltungsstellen</i> , Aufgabe der <i>Berechnungsstelle</i> und Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i> .
§10 und §11	Besteuerung sowie Vorlagezeitraum und Fristen: Besteuerung, Vorlage und Frist für Ansprüche in Bezug auf Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere.
§12	Ausfallereignisse: Definition eines <i>Ausfallereignisses</i> , in dessen Folge die <i>Wertpapiere</i> unter Umständen zur Rückzahlung fällig werden.
§13	Ersetzung der <i>Emittentin</i> und der Niederlassung: Ersetzung einer <i>Emittentin</i> oder Niederlassung der <i>Emittentin</i> .
§14 und §15	Rückkauf von Wertpapieren und Folgeemissionen von Wertpapieren: Recht der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren und zur Emission weiterer Wertpapiere.
§16	Mitteilungen: Zustelllung von Mitteilungen an die Wertpapierinhaber.
§17	Währungsumstellung: Währungsumstellung der Wertpapiere auf Euro.
§18	Änderungen: Befugnisse der Emittentin zur Änderung der Emissionsbedingungen.
§19 und §20	Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auslegung der Emissionsbedingungen für den Fall, dass eine einzelne Bestimmung undurchführbar oder unwirksam ist, sowie anwendbares Recht und Gerichtsstand für die Wertpapiere.

§21	Portugiesische Wertpapiere
Annex 1	Form der Liefermitteilung
DEFINITIONS- VERZEICHNIS	Verzeichnis definierter Begriffe

§1 Hauptpflicht

- (1) Jedes Wertpapier (jeweils ein "Wertpapier") bzw. jede einer durch ihre ISIN gekennzeichnete Serie (jeweils eine "Serie") von Wertpapieren wird von der Emittentin in Bezug auf jeden Nennbetrag, wie in den Produktbedingungen bestimmt, getilgt durch:
 - (a) wenn als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen ist, Zahlung des *Auszahlungsbetrages* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber* und/oder
 - (b) wenn als *Abwicklungsart Physische Lieferung* vorgesehen ist, Lieferung des *Lieferbestandes* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber*.
- (2) (a) Ist als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen, gilt Folgendes:

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der Abwicklungswährung um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

(b) Ist *Physische Lieferung* vorgesehen, gilt Folgendes:

Für jede Art der in einem Lieferbestand enthaltenen Liefereinheiten wird die in diesem Lieferbestand ausgewiesene Anzahl der zu liefernden Liefereinheiten auf einen ganzzahligen Wert abgerundet. Wertpapiere desselben Wertpapierinhabers werden, außer wenn eine Aggregation in den Produktbedingungen ausgeschlossen wird, zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl der zu liefernden Liefereinheiten wobei die Gesamtzahl für und zusammengerechnet. ein Wertpapierinhaber auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird. Bruchteile werden nicht geliefert. Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "Ausgleichsbetrag") in der Abwicklungswährung gezahlt, der, außer im Falle anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen, dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis oder, sofern der Lieferbestand Korbbestandteile umfasst, der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Liefereinheit und dem maßgeblichen Korbbestandteil-Stand, jeweils in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag, entspricht, und jeder sich daraus ergebende Betrag wird, wenn den Produktbedingungen zufolge eine Währungsumrechnung oder Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, zum Umrechnungskurs am letzten eingetretenen Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Ausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der Abwicklungswährung um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

(3) Definitionen in Bezug auf §1 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

Zahlung

(a) "Auszahlungsbetrag" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter der Überschrift "Auszahlungsbetrag" in den *Produktbedingungen* berechnet wird und mindestens null betragen muss.

Physische Lieferung

- (b) "Clearingsystem für die Physische Lieferung" ist in Bezug auf eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den *Produktbedingungen* angegebene Clearingsystem oder in Ermangelung diesbezüglicher Angaben das Haupt-Clearingsystem, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf diese Liefereinheit am *Fälligkeitstag* verwendet wird, oder ein Nachfolger dieses Clearingsystems, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (c) "Lieferbestand" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Bestand oder, falls dieser nicht angegeben ist, in Bezug auf jede Art der *Liefereinheit* eine in den *Produktbedingungen* angegebene Anzahl der jeweiligen *Liefereinheiten*, die gegebenenfalls mit dem *Bezugsverhältnis* und, sofern der Lieferbestand *Korbbestandteile* umfasst, mit der *Korbbestandteil-Gewichtung* des jeweiligen *Korbbestandteils* (wie in den *Produktbedingungen* festgelegt) multipliziert wird.
- (d) "Liefereinheit" ist die Anzahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts, wie in den *Produktbedingungen* angegeben.

Korbbestandteile:

- (e) "Korbbestandteil" ist, falls zutreffend, jeder/jede der Vermögenswerte oder Referenzgrößen, die gemäß den Angaben unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* im Korb enthalten sind.
- (f) **"Korbbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden *Korbbestandteil* die für diesen *Korbbestandteil* unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* genannte Währung.
- (g) "Korbbestandteil-Stand" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil und einen Tag, sofern in den Produktbedingungen nicht anderweitig angegeben, ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands des Korbbestandteils, wobei sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen richten, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (h) "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Korbbestandteil und (falls gemäß den Produktbedingungen ein Portfolio vorgesehen ist) ein Portfolio, eine unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für diesen Korbbestandteil und (falls gemäß den Produktbedingungen ein Portfolio vorgesehen ist) dieses Portfolio.
- (i) "Korbbestandteil-Gewichtung" ist in Bezug auf jeden Korbbestandteil der in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert bzw. in Ermangelung einer solchen Angabe der Quotient aus:
 - (i) 1. der jeweiligen *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung* (als Zähler), falls eine *Korbwährungsumrechnung* nach den *Produktbedingungen* nicht vorgesehen ist, oder
 - 2. falls nach den *Produktbedingungen* eine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt (als Zähler) aus:

- a. der jeweiligen Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung und
- b. dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* am *Maßgeblichen Umtauschtag für den Korbbestandteil* und
- (ii) dem Korbbestandteil-Stand am Anfangs-Bewertungstag (als Nenner).

Allgemeines

(j) "Geschäftstag" ist, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in den Produktbedingungen, ein Tag, (a) an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist, (b) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den in den *Produktbedingungen* angegebenen Geschäftstagsort(en) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (c) an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (d) gegebenenfalls, für Zwecke von Lieferungen einer *Liefereinheit* ein Tag, an dem jedes maßgebliche *Clearingsystem für die Physische Lieferung* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist. Samstag und Sonntag gelten nicht als Geschäftstag.

(k) "Clearingstelle" ist,

- (i) sofern nicht die nachstehenden Abs. (ii) bis (viii) Anwendung finden, der in den *Produktbedingungen* entsprechend angegebene Rechtsträger bzw. in Ermangelung dortiger Angaben die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- (ii) sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Italienische Wertpapiere handelt, die Italienische Clearingstelle;
- (iii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere* handelt, Interbolsa, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
- (iv) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt, Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer) in 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich;
- (v) sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Börsennotierte Wertpapiere handelt, die Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("Iberclear"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für Spanische Wertpapiere,
- (vi) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere* handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;
- (vii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere* handelt, Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder

(viii) sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Norwegische Wertpapiere handelt, Verdipapirsentralen ASA, Postfach 4, 0051 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Wertpapierinhabern gemäß §16 bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e), (wobei der Begriff *Clearingstelle* einen Unterverwahrer einschließt, der die *Globalurkunde* für eine *Clearingstelle* verwahrt).

- (I) "Wesentliche Merkmale" der Wertpapiere sind Merkmale des Produktes, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Rendite, Basiswert, ob die Rückzahlung bei Fälligkeit vollständig oder teilweise erfolgt, die Identität der Emittentin und die Laufzeit.
- "Umrechnungskurs" vorbehaltlich (m) ist, falls relevant, anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen in Bezug auf jeden Tag der an diesem zu dem in den Produktbedingungen angegebenen Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt (oder einem von der Berechnungsstelle für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt) geltende Umrechnungskurs zwischen (i) der Referenzwährung und der Abwicklungswährung oder (ii) der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. Abwicklungswährung (ausgedrückt als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag der Referenzwährung bzw. Korbbestandteil-Währung, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der Abwicklungswährung bzw. Referenzwährung erforderlich ist), wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als zu diesem Zeitpunkt angemessen erachtete(n) Quelle(n) bestimmt.
- (n) "Schlussreferenzpreis" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (o) **"Französische Wertpapiere"** sind *Wertpapiere*, bei denen es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt.
- (p) "Anfangs-Bewertungstag" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Tag.
- (q) "Interbolsa" ist Interbolsa Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. als Verwalter des Zentralregisters für portugiesische Wertpapiere Central de Valores Mobiliários ("CVM").
- (r) "Emittentin" ist die Deutsche Bank AG. Die Emittentin kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London"), Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand"), Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal") oder Spanien ("Deutsche Bank, Sucursal en España") handeln, wie in den Produktbedingungen angegeben.
- (s) "Italienische Clearingstelle" ist ein Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert), bei dem es sich entweder um die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, I-20123 Mailand, Italien, oder um andere Zentralverwahrer handelt, die die T2S Plattform verwenden, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt, wie in den *Produktbedingungen* angegeben.

- (t) **"Bezugsverhältnis"** ist das in den *Produktbedingungen* angegebene Bezugsverhältnis.
- (u) "Eingeschränkte Änderung" bedeutet jedes Ereignis (ausgenommen ein Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt), das nach dem Emissionstag eintritt, die am Emissionstag geltenden wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere ändert und nicht der Emittentin zuzuschreiben ist.
- (v) "Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt" bedeutet ein Ereignis Höherer Gewalt, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, und das nicht der Emittentin zuzuschreiben ist.
- (w) "Eingeschränktes Ereignis" bedeutet eine Eingeschränkte Änderung oder ein Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt.
- (x) "Abwicklungsart" bedeutet, wie in den *Produktbedingungen* angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung bzw. in Ermangelung diesbezüglicher Angaben in den *Produktbedingungen* Zahlung.
- (y) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (z) "Spanische Wertpapiere" sind Wertpapiere, die in den jeweils geltenden Produktbedingungen entweder als Spanische Wertpapiere (Globalurkunde) oder als Spanische Börsennotierte Wertpapiere aufgeführt sind.
- (aa) "**T2S**" sind TARGET2-Wertpapiere, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.
- (bb) "Handelstag" ist:
 - 1. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* nicht als *Korb* ausgewiesen ist bzw. ein *Korb* ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* Anwendung findet,
 - (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die maßgebliche *Referenzstelle* planmäßig zu ihrer/ihren regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet ist;
 - (ii) in Bezug auf einen Referenzwert, bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Referenzwerts veröffentlicht und (bb) die gegebenenfalls maßgebliche Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Referenzwert für den Handel geöffnet ist;
 - (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht, (bb) jede gegebenenfalls *Verbundene*

Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Referenzwert für den Handel geöffnet ist und (cc) jede Maßgebliche Börse in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, und

- (iv) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dem es sich um einen *Fondsanteil* handelt, und sofern *Fondsgeschäftstage* in den *Produktbedingungen* als anwendbar ausgewiesen sind, ein Tag, an dem der Nettoinventarwert dieser *Fondsanteile* veröffentlicht wird und Zeichnungen und Rücknahmen von solchen *Fondsanteilen* erfolgen können, oder
- 2. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* als Korb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* keine Anwendung findet, ein Tag, der
 - (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die maßgebliche *Referenzstelle* planmäßig zu ihrer/ihren regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet ist;
 - (ii) in Bezug auf jeden Referenzwert, bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand jedes dieser Referenzwerte veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls maßgebliche Verbundene Börse in Bezug auf jeden dieser Referenzwerte planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser Referenzwerte für den Handel geöffnet ist;
 - in Bezug auf jeden Referenzwert, bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand jedes dieser Referenzwerte veröffentlicht, (bb) jede gegebenenfalls maßgebliche Verbundene Börse in Bezug auf diesen Referenzwert planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser Referenzwerte für den Handel geöffnet ist und (cc) jede Maßgebliche Börse in Bezug auf jeden dieser Maßgeblichen Referenzwerte planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diese Maßgeblichen Referenzwerte für den Handel geöffnet ist, und
 - (iv) in Bezug auf einen Referenzwert, bei dem es sich um einen Fondsanteil handelt, und sofern Fondsgeschäftstage in den Produktbedingungen als anwendbar ausgewiesen sind, ein Tag, an dem der Nettoinventarwert dieser Fondsanteile veröffentlicht wird und Zeichnungen oder Rücknahmen von solchen Fondsanteilen möglich sind
- (cc) "Basiswert" ist der unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen angegebene Basiswert.
- (dd) "**Bewertungstag**" hat unter Vorbehalt von Anpassungen gemäß §5(1) die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

§2 Tilgung

(1) Allgemeines

Die in §1(1) beschriebene Verbindlichkeit wird bei Tilgung des *Wertpapiers*, jeweils vorbehaltlich §5 und §6, am *Fälligkeitstag* (wie in den *Produktbedingungen* angegeben) fällig.

(2) Tilgung von Schuldverschreibungen

Wenn in den *Produktbedingungen* angegeben ist, dass ein *Wertpapierinhaber* zwischen Zahlung und Physischer Lieferung wählen kann, muss der *Wertpapierinhaber*, um die Lieferung des *Lieferbestandes* hinsichtlich eines *Wertpapiers* zu erhalten, der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* spätestens zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des in den *Produktbedingungen* angegebenen *Stichtags* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die zuständige *Clearingstelle* vorlegen. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, erfolgt die Physische Lieferung so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Fälligkeitstag. Wird jedoch bis zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des dreißigsten Kalendertags nach dem Fälligkeitstag keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestandes* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (a) "Stichtag" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (b) "Liefermitteilung" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen, eine im Wesentlichen der in Annex 1 der Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines Wertpapierinhabers. Sie:
 - (i) enthält die Anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
 - (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen:
 - (iii) enthält die Daten zu den Konten und Depots bei jedem maßgeblichen Clearingsystem für die Physische Lieferung ("Lieferangaben");
 - (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
 - (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des Wertpapierinhabers zur Zahlung sämtlicher Wertpapierinhaberauslagen und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß §2(4) im Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere an die Emittentin zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle, jeweils an oder nach dem Stichtag einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende

Beträge von den in vorstehendem Abschnitt (iv) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;

- (vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die (i) US-Personen im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen. (iii) US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind:
- (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Portugiesische Wertpapiere, gelten Verweise auf Clearingstelle als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Französische Wertpapiere, gelten Verweise auf Clearingstelle als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

(3) Kündigungsrecht der Emittentin

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* ein *Kündigungsrecht*, hat die *Emittentin*, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die *Wertpapiere* durch Veröffentlichung einer *Kündigungserklärung insgesamt*, aber nicht teilweise, am *Tilgungstag* zum *Auszahlungsbetrag* in Bezug auf jedes *Wertpapier* zu tilgen. In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(a) "Kündigungserklärung" ist die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an die Wertpapierinhaber gemäß §16, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "Tilgungstag"), wobei dieser Tag, sofern in den Produktbedingungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, innerhalb dieser Kündigungsperiode liegen muss und nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß §16 als den Wertpapierinhabern zugegangen gilt. Fällt der Tilgungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden

Geschäftstag . Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, die Wertpapiere bis spätestens zum zweiten Geschäftstag (ausschließlich) vor dem Tilgungstag zu verkaufen, zu übertragen bzw. auszuüben.

- (b) "Kündigungsfrist" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.
- (c) "Kündigungsperiode" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(4) Zahlungs- bzw. Lieferungsbedingungen

Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung. dass der Wertpapierinhaber zuvor sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Beträge an die Emittentin entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige Wertpapierinhaberauslagen. Soweit ein fälliger Betrag von (einem) den Emissionsbedingungen gemäß Auszahlungsbetrag/Auszahlungsbeträgen abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem Auszahlungsbetrag bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen. Solange Wertpapierinhaber einen fälligen Betrag nicht beglichen hat, erfolgt seitens der Emittentin an diesen Wertpapierinhaber keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Wertpapierinhaberauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

§3 Abwicklungsart

(1) Besteuerung und sonstige Rechtsvorschriften

Sämtliche Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungsund/oder Lieferungsort geltenden Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben).

(2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Vorbehaltlich anderslautender Angaben in den Produktbedingungen, werden alle von der Emittentin zu entrichtenden Auszahlungsbeträge in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die Zahlung eines Betrages an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei dieser Clearingstelle (bzw. bei Portugiesischen Wertpapieren Zahlungen an Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa bzw. bei Französischen Wertpapieren Zahlungen an die jeweiligen Kontoinhaber) leistet, wobei die Umrechnung des Abwicklungswährung entsprechenden Betrages aus der auf Basis Umrechnungskurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen für diese Umrechnung geeignet erscheinende Quellen festlegt.

(3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

(a) Vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Produktbedingungen* und sofern nicht die nachstehenden Abs. (c), (d), (e) oder (f) Anwendung finden, werden seitens der *Emittentin* fällige Auszahlungsbeträge zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Die *Emittentin* wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige *Clearingsystem für die Physische Lieferung* oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

Eine entsprechende Zahlung und/oder Lieferung an die *Clearingstelle(n)* gilt im Falle von Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls als für und im Auftrag einer im *Register* als Inhaber dieser *Schuldverschreibungen* geführten benannten Person getätigt.

- (b) Die Zahlung des *Auszahlungsbetrages* erfolgt als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* sowie als Ausgleich für das Risiko, dass der *Auszahlungsbetrag* auch geringer als der *Nennbetrag* hätte sein können.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, wird die Zahlung.
 - (i) sofern diese in Euro anfällt:
 - 1. dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet (dieses Kontokorrentkonto wurde Interbolsa von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von Interbolsa zur Verwendung im Namen der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei Interbolsa gehaltene Wertpapiere akzeptiert) und den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa*, auf

- deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden Wertpapiere verbucht werden, gutgeschrieben, jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa, und anschließend
- 2. den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa belastet und entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Wertpapiere bei Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, gutgeschrieben; oder
- (ii) sofern diese Zahlung in einer anderen Währung als Euro anfällt:
- 1. am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa) von dem bei der Zentralen Zahlund Verwaltungsstelle im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa, auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden Wertpapiere verbucht werden, überwiesen und anschließend
- 2. den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitaliedern Interbolsa und entweder von belastet Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Wertpapiere bei Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, gutgeschrieben.

Die Inhaber Portugiesischer Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere an die Verfahren von Interbolsa halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die betreffenden Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa, deren Kunden als eingetragene Inhaber der Portugiesischen Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa geführt werden, bzw. an die von diesen Angeschlossenen Mitgliedern der Interbolsa angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Portugiesische Wertpapiere befreit. Die Emittentin wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern von ihren Verpflichtungen befreit.

(d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden Zahlungen von dem von der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von Iberclear, auf deren Wertpapierkonten bei Iberclear diese Spanischen Börsennotierten Wertpapiere verbucht werden, gutgeschrieben, jeweils in Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Iberclear sowie des Target2-Systems der Bank of Spain. Anschließend

überweisen die Teilnehmer von Iberclear die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Die Inhaber Spanischer Börsennotierter Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Spanischen Börsennotierten Wertpapiere an die Verfahren von Iberclear halten. Die Emittentin wird durch Zahlungen an den jeweiligen Teilnehmer von Iberclear, der von der Emittentin als Zahlstelle ernannt wurde und die Zahlungen an die entsprechenden Teilnehmer von Iberclear vornimmt, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der Spanischen Börsennotierten Wertpapierinhaber aufgeführt sind, von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte Wertpapiere befreit. Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der Emittentin die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen Spanischen Börsennotierten Wertpapiere aufgeführt sind, gezahlt hat.

(e) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Italienische Wertpapiere, werden von der Emittentin zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung an die Wertpapierinhaber an die jeweilige Clearingstelle überwiesen.

Die Inhaber Italienischer Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere an die Verfahren der Italienischen Clearingstelle halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die Italienische Clearingstelle oder den von der Italienischen Clearingstelle angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Verpflichtungen befreit.

(f) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Französische Wertpapiere, werden von der Emittentin zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des Wertpapierinhabers überwiesen. Die Emittentin wird durch die ordnungsgemäße Zahlung und/oder Lieferung an den jeweiligen Kontoinhaber von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) Überprüfung

Jede Zahlun*g und/oder L*ieferung be*darf der Erbringun*g ei*nes angemessen zufrieden*stellenden Nachwe*ises, dass* der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(5) **Zahltag**

- (a) Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin Zahlungen eines Betrages aus einem Wertpapier erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Inhaber des Wertpapiers bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.
- (b) Für die Zwecke dieses *Dokuments* ist "**Zahltag"** (i) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie am/an (den) gegebenenfalls in den *Produktbedingungen* angegebenen *Zahltagsort(en)* Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, (ii) ein Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (iii) entweder (1) für in einer anderen

Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(6) Allgemeines

Unbeschadet der Gültigkeit von nachstehendem Abs. (7) gehen mit dem Kauf und/oder Besitz der *Wertpapiere* keine (Stimm-, Dividenden- oder sonstigen) Rechte am *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, auf deren Basis die Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrages erfolgt, oder (vor einer etwaigen Lieferung) an den im Rahmen der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerten auf die betreffenden *Wertpapierinhaber* über.

(7) Ausschüttung

- (a) Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b) oder (c) Anwendung finden, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine an dem in den Produktbedingungen angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die für die Wertpapierinhaber bestimmte Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.
- (b) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Portugiesische Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine an dem in den Produktbedingungen angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die letztendlich für die jeweiligen Wertpapierinhaber bestimmte Ausschüttung wird zunächst zur Auszahlung an die jeweiligen Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa auf die Zentrale Zahlund Verwaltungsstelle übertragen.
- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine an dem in den Produktbedingungen angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des ieweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die Inhaber der Wertpapiere müssen sich für den Erhalt einer solchen Ausschüttung an die Verfahren von Iberclear halten. Die Emittentin wird durch Zahlungen an den jeweiligen Teilnehmer von Iberclear, der von der Emittentin als Zahlstelle ernannt wurde und die Zahlungen an die entsprechenden Teilnehmer von Iberclear vornimmt. deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der Spanischen Börsennotierten Wertpapierinhaber aufgeführt sind, von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte Wertpapiere befreit. Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der Emittentin die entsprechenden Beträge an die

Teilnehmer von Iberclear, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* aufgeführt sind, gezahlt hat.

(d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Französische Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine an dem in den Produktbedingungen angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Diese Ausschüttungen erfolgen durch Überweisung auf das auf die maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des Wertpapierinhabers.

(8) Lieferungen

Im Rahmen der Wertpapiere fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers und werden zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber auf das/die jeweilige(n) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung übertragen, wobei die Emittentin (bzw. bei Spanischen Wertpapieren die Berechnungsstelle), sollte sie nach vernünftigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, diese Lieferung nach ihrer Wahl auf eine andere, nach Auffassung der Emittentin (bzw. bei Spanischen Wertpapieren der Berechnungsstelle) geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wovon sie die Wertpapierinhaber gemäß §16 in Kenntnis zu setzen hat. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(9) Abwicklungsstörung

- (a) Sofern und soweit eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür gewählten Marktmethode nicht vornehmen kann (eine "Abwicklungsstörung"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.
- (b) Wenn dieser nächstfolgende Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung nicht bis zum fünften Geschäftstag nach der Fälligkeit der Lieferung eingetreten ist, legt die Emittentin nach billigem Ermessen an jedem hierauf folgenden Geschäftstag fest, ob aus ihrer Sicht die Abwicklungsstörung innerhalb der folgenden fünf Geschäftstage beendet ist. Sofern die Emittentin an einem dieser folgenden Geschäftstage der Ansicht ist, dass die Abwicklungsstörung nicht innerhalb der nächsten fünf Geschäftstage beendet ist oder wenn die Abwicklungsstörung am zehten Geschäftstag nach der Fälligkeit der Lieferung weiterhin andauert, wird anstelle der betroffenen Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem Dokument, die Lieferverpflichtung spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß §16 durch Zahlung in Höhe des Marktwerts dieses Wertpapiers erfüllt, wobei bereits gelieferte Bestände bzw. erfolgte Zahlungen sowie der von ihr bestimmte Wert des/der verbleibenden, ansonsten zu liefernden Bestands/Bestände bzw. zu zahlenden Betrags/Beträge berücksichtigt und, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen Nicht-

Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, der proportionale Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen abgezogen wird (der "Störungsbedingte Abwicklungsbetrag"). Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.

Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Abwicklungsbetrags wird gemäß §16 mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie praktikabel gemäß §16 über den Eintritt einer Abwicklungsstörung.

Eine verspätete Lieferung infolge einer Abwicklungsstörung begründet weder für Wertpapierinhaber noch andere Personen einen Anspruch gegenüber der Emittentin auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin.

"Marktwert" hat die in §6(4)(c) angegebene Bedeutung.

(c) Wenn gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-*/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die *Emittentin* die vorstehend in Abschnitt (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die *Abwicklungsstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(10) Übergangsfrist

Im Hinblick auf eine in Bezug auf die Wertpapiere fällige Lieferung sind weder die Emittentin noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person während des Zeitraums nach dem Fälligkeitstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind (die "Übergangsfrist"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus diesem Bestand oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Wertpapierinhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Eigentümer dieses Bestands ist.

(11) Haftung (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung und Tilgung von Wertpapieren sowie Zahlungen und/oder Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahlund Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

§4 Zins

(1) Zinszahlung

- (a) Sofern die *Produktbedingungen* nicht ausdrücklich eine Zinszahlung vorsehen, sind die *Wertpapiere* nicht mit einem Zins ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.
- (b) Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem *Zinstermin* die Auszahlung des jeweiligen *Zinsbetrags* durch die *Emittentin*. Der *Zinsbetrag* wird als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* in Bezug auf ein *Wertpapier* und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Zinsbetrag* an einem oder allen *Zinsterminen* möglicherweise null ist oder unter einer marktgerechten Rendite auf die *Wertpapiere* liegt und/oder dass der *Auszahlungsbetrag* und/oder der Wert des *Lieferbestandes* unter dem *Nennbetrag* liegt. Zur Klarstellung: Beträgt der *Zinsbetrag* an einem *Zinstermin* null, erfolgt für diesen *Zinstermin* keine Zahlung durch die *Emittentin*.
- (c) Sehen die *Produktbedingungen* eine *Zinszahlung vor* und muss ein *Zinsbetrag* für einen Zeitraum berechnet werden, so erfolgt die Berechnung dieses Zinsbetrags auf Basis der Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* sowie, wenn angegeben, auf Basis des für diese Periode geltenden *Zinses* (bzw., wenn kein entsprechender *Zins* in den *Produktbedingungen* angegeben ist, auf Basis des Zinssatzes, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* für eine Einlage entweder in Höhe des jeweiligen *Nennbetrags* bzw. des gesamten ausstehenden *Nennbetrags* bei einer von der *Berechnungsstelle* zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde) und des *Zinstagequotienten*. Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, stellen die *Zinsbeträge* die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das *Wertpapier* dar, und es fallen keine weiteren Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an.

(2) Auflaufen von Zinsbeträgen

Ab einschließlich dem Zinsendtag fallen keine weiteren Zinsbeträge mehr an. Abgesehen vom Zinsbetrag fallen keine weiteren regelmäßigen Zahlungen für die Wertpapiere an. Des Weiteren fallen keine Zinsen in Bezug auf die Wertpapiere an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von Zinsbeträgen noch aus sonstigen Gründen.

(3) Definitionen in Bezug auf §4 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

Zinszahlung

- (a) "Nennbetrag" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (b) "**Zinstermin**" ist jeder Tag, der in den *Produktbedingungen* als *Zinstermin* angegeben ist.
- (c) "Zinsendtag" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Tag.
- (d) "Zinsbetrag" ist in Bezug auf jeden *Nennbetrag* bzw. den gesamten ausstehenden Nennbetrag, der in den *Produktbedingungen* angegebene Betrag bzw. der nach den Angaben in den *Produktbedingungen* bestimmte Betrag, oder
 - (i) wenn in den *Produktbedingungen* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß den in

den *Produktbedingungen* unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. in Ermangelung solcher wie folgt berechnet wird:

Nennbetrag bzw. gesamter ausstehender Nennbetrag x Zins x Zinstagequotient; oder

(ii) wenn in den *Produktbedingungen* nicht angepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind, der in den *Produktbedingungen* angegebene *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*.

Jeder Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der Abwicklungswährung um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

Der Zinsbetrag beträgt in jedem Fall mindestens null.

- (e) "Zins" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (f) "Zinstagequotient" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den *Produktbedingungen* angegeben:
 - (i) die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der Zinsperiode, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der Zinsperiode, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365) (Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA));
 - (ii) 1. wenn die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in der der Zinsberechnungszeitraum endet, nicht überschreitet, die Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage der Zinsperiode und (2) der Anzahl der Tage der Zinsperiode, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
 - 2. wenn der *Zinsberechnungszeitraum* länger ist als die *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, die Summe aus:
 - a. der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage der Zinsperiode, und
 - b. (y) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und der Anzahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die nächste *Zinsperiode* fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode* und (y) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden. (Actual/Actual (ICMA Regelung 251));
 - (iii) die tatsächliche Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (Actual/365 (Fixed)):

- (iv) die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360 (Actual/360);
- (v) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, da in diesem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag im Monat Februar, da in diesem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)) (30/360, 360/360 oder Bond Basis);
- (vi) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, dividiert durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen, ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tags der Zinsperiode, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird) (30E/360 oder Eurobond Basis); oder
- (vii) die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

Zinstagequotient=
$$\frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

Wobei:

- $"J_1"$ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt,
- $"J_2"$ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt,
- "M₁" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,
- "M₂" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,
- "T₁" den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag der *Zinsperiode* bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T₁ der Ziffer 30 entspricht, und
- "T₂" den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzen Tag der *Zinsperiode* unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T₂ der Ziffer 30 entspricht (30E/360 (ISDA)).
- (g) "Zinsperiode" ist, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den Produktbedingungen, der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem Wertstellungstag bei Emission oder, (y) wenn kein entsprechender Wertstellungstag bei Emission in den Produktbedingungen angegeben ist, dem Emissionstag bis (ausschließlich) zum ersten Zinsperiodenendtag sowie (im Falle mehrerer Zinsperioden) jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum

nächstfolgenden Zinsperiodenendtag und für den Fall, dass Zinsbeträge für einen nicht am jeweiligen Zinsperiodenendtag endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden müssen, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Zinsperiodenendtag (oder, in Ermangelung eines solchen, (x) dem Wertstellungstag bei Emission oder, (y) wenn kein entsprechender Wertstellungstag bei Emission in den Produktbedingungen angegeben ist, dem Emissionstag) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.

Sind laut den *Produktbedingungen* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen und gibt es in dem Kalendermonat, in den ein *Zinsperiodenendtag* fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag oder würde ein *Zinsperiodenendtag* auf einen Tag fallen, der kein *Geschäftstag* ist, wird der *Zinsperiodenendtag* entsprechend der in den *Produktbedingungen* festgelegten *Geschäftstag-Konvention* verschoben und die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.

Sind laut den *Produktbedingungen* unangepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen, erfolgt keine Verschiebung des *Zinsperiodenendtags* und keine entsprechende Anpassung der *Zinsperiode*.

- (h) "**Emissionstag**" ist der in den *Produktbedingungen* definierte Tag, an dem die Wertpapiere erstmals emittiert werden.
- (i) "Wertstellungstag bei Emission" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (j) "*Zinsperiodenendtag*" ist jeder Tag, der in den *Produktbedingungen* als *Zinsperiodenendtag* angegeben ist.
- (k) "*Zinsberechnungszeitraum*" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (I) "*Geschäftstag-Konvention*" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

§5 Marktstörungen und Handelstagausfall

(1) Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagausfalls

Eine *Marktstörung* oder ein Handelstagausfall kann die Bewertung eines *Referenzwerts* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines Handelstagausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwerts* wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke von §1 oder §4 bzw. gemäß anderweitiger Bestimmungen der *Produktbedingungen* den Preis oder Stand eines Referenzwerts bestimmen muss, kein Handelstag (in vorstehend angegebener Bedeutung), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag (im Falle (eines) gemäß den Produktbedingungen täglich eintretenden/-er Beobachtungstermins/-e einschließlich des letzten Beobachtungstermins, jedoch ausschließlich (eines) anderen/-er entsprechenden/-er Beobachtungstermins/-e, an dem/denen eine Marktstörung vorliegt, wobei für diese(n) anderen von einer Marktstörung betroffenen Beobachtungstermin(e) die entsprechende Bestimmung entfällt) eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor,
 - (i) gilt vorbehaltlich Unterabschnitt (ii) Folgendes:
 - 1. Findet gemäß den *Produktbedingungen* nicht Separate Referenzwertbestimmung Anwendung, werden alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, oder
 - 2. sofern es sich beim *Basiswert* gemäß den *Produktbedingungen* (x) nicht um einen Korb bzw. (y) um einen Korb handelt und gemäß den *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung gilt, wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.

Dabei gilt für beide Fälle: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Stand jedes unbestimmten Referenzwerts zum Preis oder Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Referenzwerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten. veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Referenzwerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Referenzwerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Findet jedoch gemäß den Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung, ist die Berechnungsstelle nur dazu berechtigt, wenn die Marktstörung ein Eingeschränktes Ereignis darstellt. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß §16 bekannt.

(ii) Sehen die *Produktbedingungen* eine Durchschnittsbildung vor und gilt (A) laut *Produktbedingungen* dieser §5(1)(b)(ii), ist der in Abschnitt (a) oder (b) oben genannte nächstfolgende *Handelstag* jener nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss und an dem keine *Marktstörung* vorliegt, jedoch jeweils vorbehaltlich der in Bezug auf den *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitt (b)(i) oder gilt (B) laut den *Produktbedingungen* dieser §5(1)(b)(ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen *Planmäßigen Bewertungstag* auf den in den *Produktbedingungen* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses §5(1) gilt: Sofern es sich beim Basiswert gemäß den Produktbedingungen um einen Korb handelt und die Produktbedingungen Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, sind, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sämtliche Bezugnahmen auf einen Handelstag als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Referenzwert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender §5(4) in Bezug auf jeden Referenzwert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen Handelstag beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Produktbedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Referenzwert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Referenzwerte handeln muss.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem §5(1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Beobachtungstermin(e)" ist/sind der/die in den *Produktbedingungen* angegebene(n) Tag(e).

(2) Bestimmung von Zinssätzen

Handelt es sich bei dem Basiswert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß §1 oder §4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "Zinssatz") erforderlich, gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der *Produktbedingungen* folgende Bestimmungen. Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen Zinssatz/-sätze gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er Zinssatzes/-sätze aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem

maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen Zinssatzes auf Basis der Zinssätze, zu denen die Referenzbanken Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz zum oder in etwa zum Marktrelevanten Zeitpunkt an diesem Tag führenden Banken des Maßgeblichen Marktes mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrages anbieten. Die Berechnungsstelle fordert von der am Maßgeblichen Markt vertretenen Hauptgeschäftsstelle der Referenzbanken die Mitteilung des von ihr zugrundegelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken im Ersatzmarkt zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrages anbieten.

(3) Definitionen in Bezug auf §5(2) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

Bestimmung von Zinssätzen

- (a) "Festgelegte Laufzeit" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.
- (b) "Eurozone" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.
- (c) "Marktrelevanter Zeitpunkt" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses Maßgeblichen Marktes bzw. Ersatzmarktes, wobei in Bezug auf die Eurozone Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.
- (d) "Referenzbanken" sind vier von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.
- (e) "Repräsentativer Betrag" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.

(f) "Maßgeblicher Markt" ist

- (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;
- (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der Eurozone.

(g) "Ersatzmarkt" ist

(i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;

(ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die Eurozone.

(4) Ereignisse und/oder Situationen, die eine *Marktstörung* begründen

"Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder, sofern nicht gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungs-beschränkung* Anwendung findet, von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handelsoder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - 1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - a. für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
 - b. an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder
 - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder
 - d. an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - 2. ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*

durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- (b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist,

aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

- (c) Wenn, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Produktbedingungen* um einen "Schwellenland-Basiswert" handelt,
 - (i) für den Fall, dass die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der *Wertpapiere* ein Ereignis eintritt, das es, sofern nicht gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
 - 1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des *Maßgeblichen Landes* bzw. aus dem *Maßgeblichen Land*, infolge von dem *Maßgeblichen Land* verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten,
 - 2. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* zu einem Umrechnungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem *Maßgeblichen Land* geltende Umrechnungskurs,

- 3. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des *Maßgeblichen Landes* auf Konten außerhalb des *Maßgeblichen Landes*,
- 4. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten in dem *Maßgeblichen Land* oder an eine nicht in dem *Maßgeblichen Land* ansässige Person; oder
- (ii) das *Maßgebliche Land* (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf ihn durchzuführen,

wobei, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" um einen *Wechselkurs* handelt, unter (i) und (ii) oben aufgeführte Bezugnahmen auf "*Referenzwährung*" als Bezugnahmen auf "*Zweitwährung*", und Bezugnahmen auf "*Abwicklungswährung*" als Bezugnahmen auf "*Erstwährung*" zu verstehen sind.

(d) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) Definitionen in Bezug auf §5(4) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

(a) "Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

(b) "Börsengeschäftstag" ist

- (i) in Bezug auf einen Referenzwert, bei dessen Referenzstelle es sich um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss:
- (ii) in Bezug auf einen Referenzwert, bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Handelstag, an dem (aa) der maßgebliche Index-Sponsor den Stand dieses Referenzwerts veröffentlicht und (bb) die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss, und
- (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein *Handelstag*, an dem (aa) der

maßgebliche *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht, (bb) jede *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss* und (cc) jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Maßgeblichen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

- (c) "Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.
- (d) "Hedging-Gegenpartei" ist jedes Verbundene Unternehmen und jeder Vertreter der Emittentin bzw. jeder sonstige Dritte, der bzw. das für die Emittentin Absicherungsmaßnahmen gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.
- (e) "Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" um einen Index handelt, der in den Produktbedingungen für diesen Index angegebene Index-Sponsor und (ii) in Bezug auf einen anderen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.
- (f) "Multi-Exchange Index" ist, soweit anwendbar, jeder *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" um einen Multi-Exchange Index handelt.
- "Referenzwährung" ist (i) in Bezug auf einen Referenzwert, jeweils wie in den (g) Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben. Referenzwährung oder (wenn es sich um einen Korbbestandteil handelt) die Korbbestandteil-Währung. bzw., sofern dort nicht angegeben. Abwicklungswährung; und (ii) in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (h) "Referenzwert" ist ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, der bzw. die (i) gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" den *Basiswert* darstellt, oder (ii), im Falle eines Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, im *Basiswert* enthalten ist. Zur Klarstellung: Ein *Korbbestandteil* gilt als *Referenzwert*.

- (i) "Referenzstelle" ist in Bezug auf einen Referenzwert bzw. Maßgeblichen Referenzwert die in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Stelle oder ein für die Berechnungsstelle akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden Referenzstelle, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die Referenzstelle(n), die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw. Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind. Sofern in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" mehr als eine Stelle angegeben wird, ist jede dieser Stellen eine Referenzstelle.
- (j) "Verbundene Börse" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert", in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (k) "Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:
 - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
 - ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Referenzwert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.
- (I) "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert", in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Börse, der dieser Maßgebliche Referenzwert primär gelistet ist oder gehandelt wird, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (m) "Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen Referenzwert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.
- (n) "Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:
 - (i) sofern der Referenzwert gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und

- (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein Index sowie gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - a. in Bezug auf einen Referenzwert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Referenzwert und
 - b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.
- (o) "Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle, Verbundene Börse oder Maßgebliche Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle, Verbundenen Börse oder Maßgeblichen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
- (p) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (q) "Letztmöglicher Handelstag" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, der achte *Handelstag*.

§6 Anpassungsereignisse, und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, gilt:

§6 findet keine Anwendung.

In allen anderen Fällen gilt:

(1) Anpassungsereignisse

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird, was wiederum wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* hat oder andernfalls die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/d*er einem Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteile oder Referenzgröße(n).

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses, welches wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis hat oder wahrscheinlich haben wird, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines entsprechenden Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe nachstehenden Abs. (3)(c). Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis und der witschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere dar.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die *Wesentlichen Merkmale* der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in §6(2) bzw. §6(5) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn die *Anpassungsereignisse Eingeschränkte Ereignisse* darstellen.

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(c) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten *Anpassungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungsereignis* dar.

(2) Auswirkungen eines Anpassungsereignisses

Nach Festellung der Berechnungsstelle, dass ein Anpassungsereigniss eingetreten ist, kann Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (i) keine Anpassungen Emissionsbedingungen vornehmen oder (ii) Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um (a) den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. (b) soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index (wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren. Handelt es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann zudem unter anderem festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die Wertpapierinhaber einen zusätzlichen Ausübungstag erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die Emittentin die Wertpapierinhaber und die Berechnungsstelle über den Eintritt eines Anpassungsereignisses informiert hat (ein "Zusätzlicher Ausübungstag").

Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die Emittentin als auch die Wertpapierinhaber berücksichtigen.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, erfolgen entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Wertpapierinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Wertpapierinhabern gemäß §16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

Wenn gemäß den Produktbedingungen Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die Berechnungsstelle keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.

Wenn den Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung gemäß Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten. Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

(3) Anpassungs-/Beendigungsereignis

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Wertpapiere* oder (ii) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat oder wahrscheinlich haben wird.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem §6(2) vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("*Ereignis der* Rechtswidrigkeit"), oder
 - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird, oder

- (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, oder
- (iv) sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten. aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Veräußerung Aufrechterhaltung, Auflösung oder Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Emissionstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (e) Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die Emittentin feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (f) Die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem Letztmöglichen Handelstag gemäß §5 eine Marktstörung vorliegt und dass die in §5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "Ereignis höherer Gewalt" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen oder sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet. Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten. Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder, wenn gemäß den Produktbedingungen Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, die Mindesttilgung, Zinsbeträge oder sonstige Beträge zu zahlen bzw. den Lieferbestand zu liefern oder, wenn gemäß den Produktbedingungen Zahlung einer Mindesttilgung nicht Anwendung findet, die Wertpapiere zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere dar.

Wenn aemäß den Produktbedingungen Zusätzliche Anpassunas-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in §6(4) bzw. §6(5) Maßnahmen dann voraesehenen nur erareifen. wenn die Anpassunas-/Beendigungsereignisse Eingeschränkte Ereignisse darstellen.

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(i) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses

Nach Festellung der *Berechnungsstelle*, dass ein *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Kündigung und Beendigung der *Wertpapiere* zulässig ist:

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem §6(3)(c) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um (i) den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen bzw. (ii) soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index (wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die

Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Die Berechnungsstelle wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die Emittentin als auch die Wertpapierinhaber berücksichtigen.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, erfolgen entsprechende Anpassungen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Wertpapierinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

Wenn gemäß den Produktbedingungen Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die Berechnungsstelle keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Bedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(b) Sofern die *Produktbedingungen* eine *Basiswertersetzung* vorsehen, kann die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen *Ersatzvermögenswert* entsprechend den Angaben in den *Produktbedingungen* ersetzen. Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die

im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Referenzwert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert, wie in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Referenzwerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen. Wenn gemäß den Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

(c) Sofern

- (i) die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß §6(4)(a) oder §6(4)(b) festzulegen oder durchzuführen
- (ii) oder, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, nach Feststellung der Berechnungsstelle die direkten und indirekten Kosten, die der Emittentin bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß §6(4)(a) oder §6(4)(b) und als Folge und in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je Wertpapier) von dem zahlbaren Betrag (ohne Berücksichtigung der entsprechenden Anpassung) den am Fälligkeitstag zahlbaren Betrag auf einen unter der Mindesttilgung liegenden Wert mindern würden.

können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß §16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-Beendigungsereignisses* und des Auszahlungsbetrags enthält ("**Anpassungs-Beendigungsmitteilung**").

Werden die Wertpapiere derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen, von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmten, Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.

Sofern gemäß den *Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet gilt:

- (i) Im Falle einer Beendigung und Kündigung aufgrund eines Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt zahlt die Emittentin, anwendbarem soweit Recht zulässig. Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers Betrag in Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, abzüglich aller für die Zahlung des Marktwerts des Wertpapiers aufgrund dieser vorzeitigen Beendigung anfallenden Kosten.
- (ii) Im Falle einer Beendigung und Kündigung aufgrund Eingeschränkten Änderung zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses. In der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung muss jedoch auch darauf hingewiesen werden. dass die Wertpapierinhaber berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den Wertpapierinhaber (der "Options-Stichtag") sowohl beschrieben werden, wie ein Wertpapierinhaber seine Option ausüben kann als Mitteilungsformular enthalten auch sein. Wertpapierinhaber ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "Optionsmitteilung"). Ein Wertpapierinhaber kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Wertpapiere durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten Optionsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit Kopie an die jeweilige Clearingstelle spätestens an dem in der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung angegebenen Options-Stichtag ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "Gültige Mitteilung"). Die Emittentin zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der Wertpapierinhaber eine Gültige Mitteilung zugestellt hat, am festgelegten Fälligkeitstag der Wertpapiere den Tilgungsbetrag bei Fälligkeit.

Im Falle einer Beendigung gemäß diesem Abschnitt (ii) werden dem Wertpapierinhaber Kosten keine auferlegt und. sofern aemäß den Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, wird jeder Auszahlungsbetrag um den *Betrag* Kostenerstattung durch die Emittentin erhöht.

Zahlungen erfolgen auf die den Wertpapierinhabern nach §16 mitgeteilte Weise.

Nach Zahlung des jeweiligen Auszahlungsbetrags hat die *Emittentin* keinerlei weiterer Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Italienische Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein solcher im Zuge der Beendigung und Kündigung der Wertpapiere gezahlter Betrag mindestens dem Nennbetrag eines Wertpapiers entsprechen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Wertpapierinhaber* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Wertpapierinhabers* über von ihr im Rahmen dieses §6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Wertpapierinhabern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gelten folgende Definitionen:

"Marktwert" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (c) sofern gemäß den *Produktbedingungen Anpassungs-*/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem
 Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein
 Ereignis Höherer Gewalt handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt
 einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die
 Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem
 planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle;
- (e) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;
- (f) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z.B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (g) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"Tilgungsbetrag bei Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den höheren der Werte zwischen (a) der Mindesttilgung und (b) einen gemäß folgender Formel bestimmten Betrag:

(Wert der Sparkomponente + Derivativer Wert) $\times (1 + r)^n$

Dabei gilt:

"Wert der Sparkomponente" ist der aktuelle Wert der Mindesttilgung an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"Mindesttilgung" ist, sofern in den *Produktbedingungen* nicht anders angegeben, null.

"Wertpapierkomponente" bedeutet 100% des *Nennbetrags* bzw. bei Zertifikaten des *Ausgabepreises* des jeweiligen *Wertpapiers*.

"Derivative Komponente" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den Ausgabepreis des Wertpapiers, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den Basiswert ergibt, dessen Bedingungen am Transaktionstag der Wertpapiere (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) festgelegt werden, um der Emittentin die Ausgabe dieses Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Wertpapierkomponente in Bezug auf den Ausgabepreis des Wertpapiers wird in der Derivativen Komponente nicht berücksichtigt.

"Derivativer Wert" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der Derivativen Komponente in Bezug auf dieses Wertpapier. Er wird von der Berechnungsstelle an dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung durch die Emittentin u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"n" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere* in Jahren (oder Teilen davon), errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum *Fälligkeitstag*, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"r" bezeichnet den annualisierten Zinssatz, den die *Emittentin* unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der *Emittentin* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* für ein Wertpapier anbietet, das am *Fälligkeitstag* der *Wertpapiere* fällig wird, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"BKEE" ist der Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin.

"Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin" ist in Bezug auf ein Wertpapier ein Betrag in Höhe des Produktes aus (a) und (b). Dabei gilt:

(a) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des *Ausgabepreises* des *Wertpapiers* zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach

dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und

(b) ist der Quotient aus:

- (i) der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum *Fälligkeitstag* der *Wertpapiere* fallen, und
- (ii) der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bis (einschließlich) zum *Fälligkeitstag* der *Wertpapiere* fallen.

(5) Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte

Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, bei denen der jeweilige Referenzwert (wie in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) entweder einen Index, eine Aktie, ein Anderes Wertpapier, eine Ware, einen Wechselkurs, einen Futures-Kontrakt oder einen Verwalteten Korb darstellt.

(a) Aktie

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - 2. eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - 3. eine Sonderdividende,

- 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 6. ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
- 8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - "Einstellung der Börsennotierung", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird:
 - 2. "Insolvenz", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - 3. "Verschmelzung", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger

zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht. dem gemäß an Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- 4. "Verstaatlichung", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- 5. "Übernahmeangebot", d. h. ein Angebot Übernahme, zur Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der staatliche Grundlage von Anzeigen oder an Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um einen *Index* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "Nachfolger des Index-Sponsors") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - 2. Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (1) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Index* bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (2) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (3) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter §6(5)(b)(i) keine Anwendung finden.

(c) Anderes Wertpapier

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein *Anderes Wertpapier* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer Einstellung der Börsennotierung, einer Insolvenz oder einer Beendigung (a) nimmt der Referenzemittent eine Änderung der Emissionsbedingungen der jeweiligen Anderen Wertpapiere oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen Wertpapiere in andere Wertpapiere vor und/oder (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese

Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* dar:
 - 1. eine "Einstellung der Börsennotierung" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handelsoder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
 - 2. eine "Insolvenz", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren, und
 - 3. eine "Beendigung", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Referenzemittent" ist der in den *Produktbedingungen* als Emittent des jeweiligen *Anderen Wertpapiers* angegebene Rechtsträger.

(d) Ware

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine *Ware* handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - 1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Emissionstag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 - 2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert.

- 3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - 1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen Referenzstelle, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzstelle oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 - 2. Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Emissionstag;
 - die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - 4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) Wechselkurs

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder

Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,

- (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer Maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
- (iii) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Wechselkurs, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung.

(f) Futures-Kontrakt

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - 1. eine wesentliche Änderung der Emissionsbedingungen des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
 - 2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des *Futures-Kontrakts*, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
 - 3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach

Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt an der jeweiligen Referenzstelle oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzstelle oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt),
 - 2. eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen Futures-Kontrakt.
 - die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt,
 - 4. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Futures-Kontrakt, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses Futures-Kontrakts an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
 - 5. die Beendigung oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) Fondsanteile

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit Anpassungskein /Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Bonus, Teil als einer Kapitalerhöhung Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission.

- 2. eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender (1) zusätzlicher Fondsanteile in Form Fondsanteile, Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren. Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer entrichtenden) Preis, der unter dem von Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
- 3. eine Sonderdividende.
- 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,
- 5. ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
- die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "Übernahmeangebot") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
- 7. ein Versäumnis aufseiten eines Fonds oder einer Festgelegten Partei, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der Fonds oder die jeweilige Festgelegte Partei im Rahmen (a) eines Informationsdokuments oder (b) einer Vereinbarung zwischen (i) dem jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei und (ii) der Emittentin, einer Hedging-Gegenpartei oder der Berechnungsstelle, die eine Verpflichtung des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht, verpflichtet hat,
- 8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den

- Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der Fondsanteile aufgeführt ist, erhalten würde,
- 9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils* oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
- 10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - 3. in Bezug auf einen Fondsanteil, (A) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (i) jeweiligen Fonds, (ii) jeweiligen Master-Fonds oder (iii) jeweilige Festgelegte Partei, sofern diese nicht ieweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (B) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - 4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder

- staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen Fonds, seinen Master-Fonds oder eine Festgelegte Partei;
- b. sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Fonds und/oder seines Master-Fonds und/oder einer Festgelegten Partei, die negative Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Hedging-Gegenpartei als Inhaber von Fondsanteilen des jeweiligen Fonds hätte;
- 5. in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder
 - b. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - c. ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- 6. wenn eine Festgelegte Partei des Fonds und/oder eine Festgelegte Partei des Master-Fonds ihre Tätigkeit als Dienstleister des Fonds oder des Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- 7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
- 8. eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- 9. eine Änderung der Nennwährung der Fondsanteile eines Fonds und/oder wenn der Nettoinventarwert der Fondsanteile eines Fonds

- nicht mehr in der selben Währung berechnet wird wie am Emissionstag;
- 10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* und/oder *Master-Fonds*:
- 11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien);
- 12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
- 13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von *Fondsanteilen*;
- 14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;
- der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den Anlagerichtlinien des Fonds steht) in Bezug auf den Fonds bzw. den Master-Fonds, durch das bzw. den die Emittentin und/oder eine Hedging-Gegenpartei gezwungen ist, Fondsanteile zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der Fonds gezwungen ist, Anteile am Master-Fonds zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
- 16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Emissionstag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- 17. die Einführung (i) einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr, (ii) einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr, (iii) einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr, (iv) einer neuen Anlageerfolgsprämie Änderung einer bestehenden oder Anlageerfolgsprämie, (v) von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder (vi) einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den Fonds, die jeweils von der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Anteile des Fonds zu tragen ist bzw. sind;
- 18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, einer Festgelegten Partei, des Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die

zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;

- 19. sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, die Unfähigkeit der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei, Absicherungsmaßnahmen an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von Fondsanteilen, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der Fonds unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der Fondsanteile an diesem entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt):
- 20. sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, wenn der Fonds oder eine Festgelegte Partei seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der Emittentin und/oder dem Hedging-Gegenpartei nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;
- 21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;
- 22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des Fonds auf einen Betrag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dazu führen würde, dass die Anzahl und/oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer Hedging-Gegenpartei gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds und/oder das verwaltete Gesamtvermögen des Fonds übersteigt;
- 23. sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- 24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den ieweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert sofern gemäß dieser Fondsanteile und/oder, nicht den Wertpapiere Produktbedingungen für die Anpassungs-

/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Festgelegte Partei" ist, in Bezug auf einen Fonds, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden Fonds;

"Fonds" ist, in Bezug auf einen *Fondsanteil*, der in der Definition zu "Basiswert" in den *Produktbedingungen* angegebene Emittent des jeweiligen *Fondsanteils* oder Verpflichtete aus dem jeweiligen *Fondsanteil*;

"Fondsanteil" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen Fonds gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den *Produktbedingungen* entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Obergrenze" ist, sofern in den Produktbedingungen nicht anders definiert, 10 %.

(h) Verwalteter Korb

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Die Anlagevereinbarung zwischen der *Emittentin* und dem *Anlageverwalter*, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die "**Anlageverwaltungsvereinbarung**") wird erst am ersten *Korb-Neugewichtungstag* unterzeichnet.
- (ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der Emittentin nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:

- 1. ein erheblicher Verstoß des *Anlageverwalters* gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der *Anlageverwaltungsvereinbarung*, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den *Anlageverwalter* behoben wird;
- 2. eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der Anlageverwaltungsvereinbarung;
- 3. vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts. wenn der Anlageverwalter (A) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist. (B) einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht, (C) der Ernennung Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt, (D) eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart, (E) schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder (F) Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;
- 4. die Auswahl von den Basiswert bildenden Referenzwerten durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;
- 5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung gegen geltendes Recht;
- 6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die Emittentin aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.
- (iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

§7 Form der *Wertpapiere*, Übertragbarkeit, Status, *Wertpapierinhaber*, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für *berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*

(1) Form

(a) Allgemeines

Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b), (c), (d), (e), (f), (g), (h) oder (i) Anwendung finden, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft. Die *Emissionsbedingungen* jeder *Serie* von *Wertpapieren* werden der jeweiligen *Globalurkunde* beigefügt, die mit der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ISIN für die jeweiligen *Wertpapiere* gekennzeichnet ist. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Für den Fall, dass gemäß den *Produktbedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede Serie durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft. Diese *Allgemeinen Bedingungen* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

(i) Globalurkunde – englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Globalurkunde* wird am bzw. vor dem Emissionstag der *Wertpapiere* bei einem Verwahrer (bzw. einem gemeinsamen Verwahrer bei mehr als einer *Clearingstelle*) für die *Clearingstelle*(n) hinterlegt.

Die Globalurkunde ist ein Inhaber- oder Namenspapier, wie jeweils in den Produktbedingungen angegeben. Bei als Namenspapiere emittierten Schuldverschreibungen wird die Globalurkunde am bzw. vor dem Emissionstag der Wertpapiere auf den Namen der Clearingstelle oder einer benannten Person (bzw. einer gemeinsamen benannten Person bei mehreren Clearingstellen) der Clearingstelle(n) ausgestellt.

(ii) Globalurkunde – deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, wird die *Globalurkunde* am bzw. vor dem Emissionstag der *Wertpapiere* bei einer *Clearingstelle* in Deutschland hinterlegt und ist für die Zwecke des deutschen Rechts ein Inhaberpapier.

(b) **Italienische** *Wertpapiere*

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Italienische Wertpapiere, werden die Wertpapiere entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung) dematerialisiert und bei der Italienischen Clearingstelle zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese Wertpapiere keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(c) Portugiesische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Portugiesische Wertpapiere, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (forma escritural) ausgegeben und buchmäßig (registos em conta) erfasst sowie über das durch Interbolsa, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, verwaltete CVM zentral verwahrt. In Bezug auf Portugiesische Wertpapiere können bestimmte weitere Änderungen an den Allgemeinen Bedingungen vorgenommen werden. Diese werden in den jeweiligen Produktbedingungen aufgeführt. Die Portugiesischen Wertpapiere sind buchmäßig in den Konten der "Angeschlossenen Mitalieder von Interbolsa" (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar, wobei Portugiesische Wertpapiere mit der gleichen ISIN den gleichen Nennbetrag bzw. die gleiche Stückelung aufweisen und, sofern die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("Euronext Lissabon") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden können, die mindestens diesem Nennbetrag oder einem Vielfachen dessen entsprechen. Es erfolgt in Bezug auf die Portugiesischen Wertpapiere keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(d) Spanische Wertpapiere

(i) Durch eine Globalurkunde verbriefte Spanische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Wertpapiere (Globalurkunde), werden die Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren durch eine Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde wird am bzw. vor dem Emissionstag der Wertpapiere bei einem Verwahrer (bzw. einem gemeinsamen Verwahrer bei mehr als einer Clearingstelle) für die Clearingstelle(n) hinterlegt.

(ii) Spanische Börsennotierte Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden die Wertpapiere in unverbriefter und dematerialisierter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Die Registrierung und das Clearing erfolgt bei bzw. über Iberclear, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von Iberclear geführten Buch.

(e) Schwedische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Schwedische Wertpapiere, erfolgt das Clearing der Wertpapiere durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der Wertpapiere in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument). Die Wertpapiere werden, wie in den Produktbedingungen ausführlicher beschrieben, in unverbriefter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(f) Finnische Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere*, erfolgt die Emission der *Wertpapiere*, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das von Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(g) Norwegische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Norwegische Wertpapiere, erfolgt die Registrierung und das Clearing der Wertpapiere durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postfach 4, 0051 Oslo, Norwegen, und die Emission in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64). Die Wertpapiere werden, wie in den Produktbedingungen ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(h) Französische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Französische Wertpapiere, werden die Wertpapiere in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (au porteur) in den Büchern von Euroclear France (als Zentralverwahrer), 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der Wertpapiere sind "Kontoinhaber" alle autorisierten Finanzintermediäre, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream. Die Eigentumsrechte an den Französischen Wertpapieren werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen Code monétaire et financier durch buchmäßige Erfassung (inscriptions en compte) belegt. Für Französische Wertpapiere wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich Certificats représentatifs im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen Code monétaire et financier) erbracht.

(i) SIS Wertrechte

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um bei der SIS SIX AG geführte Wertrechte ("SIS Wertrechte"), erfolgt die Emission der *Wertpapiere* in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts.

Im Falle von SIS Wertrechten gilt für die Form der Wertpapiere, und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften, ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden

die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

(2) Übertragbarkeit

(a) Allgemeines

Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b) und (c) Anwendung finden, ist jedes Wertpapier nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Ist in den Produktbedingungen deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben erkennt die Emittentin eine Abtretung ihrer im Rahmen der Wertpapiere bestehenden Verpflichtungen nicht an.

(b) Italienische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Italienische Wertpapiere, sind die Wertpapiere mittels Einbuchung in die bei dem Abwicklungssystem der Italienischen Clearingstelle registrierten Konten frei übertragbar und werden

- (i) bei Zulassung zum Handel am Borsa Italiana MOT regulierten Markt in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento di Borsa**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben; oder
- (ii) bei Zulassung zum Handel an dem Borsa Italiana SeDeX multilateralen Handelssystem in Handelseinheiten, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Französische Wertpapiere

Der Übergang des Eigentums an Französischen Wertpapieren erfolgt bei und die Übertragung der Französischen Wertpapiere ausschließlich durch Erfassung der Übertragung auf den Konten der Kontoinhaber gemäß dem französischen Code monétaire et financier. Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber von Französischen Wertpapieren in jeder Hinsicht als deren Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, unabhängig davon, ob entsprechende Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt wurden, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums- oder Anspruchsanzeigen, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers.

(3) Status

Die Wertpapiere begründen direkte, nicht besicherte, nicht nachrangige vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gestezlicher Bestimmung eingräumt wird.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, handelt es sich bei Begebung der Wertpapieren nach Ansicht der Emittentin um nicht präferierte Schuldtitel im Sinne des §46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesensgesetzes.

(4) Wertpapierinhaber

(a) Globalurkunde – englischem Recht unterliegende Wertpapiere

In Bezug auf durch eine Globalurkunde verbriefte Wertpapiere gilt: Sehen die Produktbedingungen englisches Recht als Anwendbares Recht vor, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Inhaber eines bestimmten Betrages der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist iede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Zahlungen in Bezug auf durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapieren, als Inhaber dieses Betrages der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "Wertpapierinhaber" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Im Zusammenhang mit Zahlungen oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf durch eine Globalurkunde verbriefte Wertpapiere wird (i) bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren der der Globalurkunde und (ii) bei Wertpapieren in Form von Namensschuldverschreibungen die im Register als Inhaber dieser Wertpapiere eingetragene Person (bei der es sich um die jeweilige Clearingstelle bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der *Clearingstelle(n)* handelt), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen gemäß den und vorbehaltlich der Bedingungen der Globalurkunde als Inhaber dieser Wertapiere behandelt.

(b) Globalurkunde – deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

In Bezug auf durch eine *Globalurkunde* verbriefte *Wertpapiere* gilt: Sehen die *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht vor, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der *Wertpapiere* geltenden Personen beziehen.

(c) Italienische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Italienische Wertpapiere, wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der Italienischen Clearingstelle als Inhaber eines bestimmten

Betrages der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Italienische Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin, der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen (sofern gesetzlich nicht anderweitig erforderlich) für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrages der Wertpapiere und der damit verbundenen Rechte behandelt (und die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen).

(d) Portugiesische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Portugiesische Wertpapiere, gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (conta de registo individualizado) eines Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa als Inhaber eines bestimmten Betrages Portugiesischer Wertpapiere aeführt wird (in dieser Hinsicht ist iede Bescheinigung oder iedes andere Dokument. das das entsprechende Angeschlossene Mitglied von Interbolsa über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), als Eigentümer Portugiesischen Wertpapiere und wird (sofern gesetzlich nicht anderweitig erforderlich) für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere behandelt (und die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen).

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa übertragen.

(e) Spanische Wertpapiere

(i) Allgemeine Bestimmungen für Spanische Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Wertpapiere, wird die Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle im Einklang mit den für diese Clearingstelle geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrages der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen als Inhaber dieses Betrages der Wertpapiere behandelt (und die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen).

(ii) Besondere Bestimmungen für Spanische Börsennotierte Wertpapiere

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden die Wertpapiere in unverbriefter und dematerialisierter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst ("Buchmäßig Erfasste Wertpapiere"). Die Buchmäßig Erfassten

Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von Iberclear gemäß Artikel 6 des spanischen Gesetzes 24/1988 vom 28. Juli über den Wertpapiermarkt und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren gelten gemäß Eintrag in dem von Iberclear bzw. dem maßgeblichen Mitglied (entidad adherida) von Iberclear (jeweils ein "Iberclear-Mitglied") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das Eigentum an Buchmäßig Erfassten Wertpapieren wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen Iberclear-Mitgliedern geführten Registern als Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren Person wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen als Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrages betrachtet (und die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind entsprechend zu verstehen).

(f) Französische Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, so bezeichnen die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" oder "**Inhaber von Wertpapieren**" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige Wertpapier hat.

(5) Aufrechnung

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Wertpapieren.

(6) Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Wertpapiere vor Endfälligkeit nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der Wertpapiere ausgeschlossen. Werden die Wertpapiere vorzeitig unter anderen als in diesem §7(6) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

§8 Zahl- und Verwaltungsstellen

(1) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen, darunter Zahl- und Verwaltungsstellen für bestimmte Länder, die zum Emissionstag für eine Emission von Wertpapieren in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sind, zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse Wertpapieraufsichtsbehörde und/oder der des Landes erforderlich Wertpapierinhaber werden gemäß §16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahlund Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

(2) Definitionen in Bezug auf §8 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

- "Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich §8(1) die Zentrale Zahl- und (a) Verwaltungsstelle, bzw., wenn es sich nicht um die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere handelt, die Deutsche Bank AG. handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London), und in Bezug auf Österreich die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich, in Bezug auf Luxemburg die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg, in Bezug auf Italien die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in Bezug auf Portugal die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal, in Bezug auf Spanien die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie für an der SIX Swiss Exchange Wertpapiere oder Wertpapiere, bei denen es sich nach den Produktbedingungen um SIS Wertrechte handelt, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz, sowie jede andere Zahl- und Verwaltungsstelle wie gegebenenfalls in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.
- (b) "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich §8(1) die in den jeweiligen Produktbedingungen aufgeführte Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, bzw., sofern in den Produktbedingungen keine Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle aufgeführt ist, die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die Wertpapiere begeben wurden (wie in der Definition von "Emittentin" in den Produktbedingungen angegeben).

(3) Registerstelle

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Bestellung der Registerstelle oder eines Nachfolgers, wie vorstehend dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden, wobei eine Beendigung der Bestellung der Registerstelle jedoch erst wirksam wird, wenn eine Ersatz-Registerstelle bestellt wurde. Die Registerstelle führt ein Register (das "Register") gemäß den zwischen der Emittentin und der Registerstelle vereinbarten Bedingungen, die beinhalten, dass sich das Register jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befindet. Die Registerstelle handelt allein als Beauftragte für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Registerstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend. Die "Registerstelle" ist der als solche in den Produktbedingungen angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie vorstehend dargelegt.

§9 Berechnungsstelle

(1) Aufgabe der Berechnungsstelle, Bestimmungen und Korrekturen der Emittentin

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*, werden alle gemäß den *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen und Feststellungen von der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**" vorgenommen, wobei dieser Begriff auch alle Nachfolger einer Berechnungsstelle einschließt).

Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere ist die Emittentin, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Wertpapiere, ist die Berechnungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen in §9(2) unten je nach Kontext entweder die Emittentin oder die Drittberechnungsstelle.

Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung entsprechend §16 benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin oder, im Falle von Spanischen Wertpapieren, die Drittberechnungsstelle) handelt allein für die Emittentin. Die Berechnungsstelle übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.

Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise und sind (außer in Fällen offenkundigen Irrtums) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

Wenn den Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts*, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Produktbedingungen* angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren/dessen Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet, vorausgesetzt,

dass es sich bei dem Dritten im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handelt.

(2) Aufgabe der Drittberechnungsstelle

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Spanische Wertpapiere, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese Spanischen Wertpapiere, die gemäß den Bedingungen in §1, §3, §5, §6, §12, §17 und §18 oder anderen Teilen der Emissionsbedingungen, im Rahmen derer die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen kann, erfolgen und eine Änderung der Emissionsbedingungen der Wertpapiere bewirken ("Maßgebliche Bestimmungen"), von der *Drittberechnungsstelle* getroffen (bei der es sich um den als solche in den jeweiligen Produktbedingungen angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die Emittentin) handelt (die "Drittberechnungsstelle")). Alle etwaigen Verweise auf die Maßgebliche Feststellungen treffende Emittentin oder Berechnungsstelle sind als Verweise auf die entsprechende Drittberechnungsstelle, die diese Maßgeblichen Feststellungen trifft, zu verstehen. Die Drittberechnungsstelle trifft alle entsprechenden Maßgeblichen Feststellungen nach "bestem Wissen". Die Drittberechnungsstelle handelt in Bezug auf Maßgebliche Feststellungen zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der Emittentin. Für die Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der Berechnungsstelle in Bezug auf Spanische Wertpapiere getroffen werden sollen, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle. Zur Klarstellung: Maßgebliche Feststellungen beinhalten keine (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der Emittentin für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder Beendigung entsprechender Wertpapiere, (ii) Rechte zur Änderung oder Beendigung der Bestellung einer Zahl- und Verwaltungsstelle, Registerstelle oder Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in §8 bzw. §9 oder (iii) Rechte zur Ersetzung der Emittentin oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in §13. Verweise auf die Emittentin bzw. Berechnungsstelle sind entsprechend zu verstehen.

Solange Spanische Wertpapiere ausstehend sind, stellt die Emittentin sicher, dass eine Drittberechnungsstelle in Bezug auf diese Wertpapiere bestellt ist, wobei es sich bei dieser Drittberechnungsstelle nicht um die Emittentin selbst (jedoch eine Tochtergesellschaft oder ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin) handeln darf. Die Drittberechnungsstelle darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

(3) Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

§10 Besteuerung

Ergänzend zu den und unbeschadet der Bestimmungen von §2(4) ist die *Emittentin* nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlegung und Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Portugiesische Wertpapiere, haftet die Emittentin nicht für ein Versäumnis nicht gebietsansässiger Inhaber dieser Wertpapiere, bei denen es sich um Portugiesische Wertpapiere handelt, die gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschriebenen Verfahren für den Erhalt einer Bescheinigung der Quellensteuerbefreiung für Schuldtitel einzuhalten.

Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier (d. h. ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden) oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

§11 Vorlagezeitraum und Fristen

Bei Wertpapieren, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen Zahlungen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen gemäß §3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise. Für alle anderen Wertpapiere erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in §3.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Wertpapiere, die in Form von Inhaberpapieren durch eine Globalurkunde verbrieft werden, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlegung bzw. Rückgabe der Globalurkunde bei der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle auf der etwaigen Globalurkunde vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde in registrierter Form verbrieft werden, erfolgen sämtliche Zahlungen an die bei Geschäftsschluss an dem Geschäftstag vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im Register als Inhaber dieser Wertpapiere aufgeführte Person (bei der es sich um die jeweilige Clearingstelle bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der Clearingstelle(n) handelt) und, wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere anfallen, bei Vorlegung der Globalurkunde bei der Registerstelle bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle im Register vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag, an dem die jeweilige(n) Clearingstelle(n) für den Geschäftsverkehr geöffnet ist bzw. sind.

Die in den Aufzeichnungen einer Clearingstelle als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige Clearingstelle geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von *Zinsbeträgen*) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils Maßgeblichen Tag in Übereinstimmung mit diesen *Emissionsbedingungen* die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird. Im vorliegenden Dokument bezeichnet der "**Maßgebliche Tag**" den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird, bzw., falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, den Tag, an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, in Übereinstimmung mit §16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlegung der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde* im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wurde auf 1 Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den

Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlegungsfrist an und für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

(3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinszahlungen fünf Jahre nach dem Tag, an dem die jeweiligen Zinsen fällig werden. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrages erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der *Wertpapiere* fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(4) Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von *Zinsbeträgen*, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird, und das Recht auf Erhalt sonstiger *Zinsbeträge* oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(5) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von *Zinsbeträgen* fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

§12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen

(1) Ausfallereignisse.

Sofern gemäß den Produktbedingungen nicht das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, ist jeder Wertpapierinhaber bei Eintritt eines der nachstehend unter (a)–(d) aufgeführten Ereignisse berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen:

- (a) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (b) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (c) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
- (d) Ein deutsches Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.

Das Recht, Wertpapiere fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.

Werden die Wertpapiere fällig gestellt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, in Bezug auf jedes durch ihn gehaltene Wertpapier die unverzügliche Zahlung eines Betrages zu verlangen, der dem Marktwert eines Wertpapiers entspricht und von dem der proportionale Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, abgezogen wird, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um Italienische Wertpapiere, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein entsprechender aufgrund des Eintritts eines Ausfallereignisses gezahlter Betrag mindestens dem Nennbetrag eines Wertpapiers entsprechen.

(2) Abwicklungsmaßnahmen

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, akzeptiert jeder Wertpapierinhaber, dass die Wertpapiere nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Behörde unterliegen,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines

Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung;

(jede eine "Abwicklungsmaßnahme").

Abwicklungsmaßnahmen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

Dieser § 12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen werden die in diesem § 12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

(3) Quorum.

Mitteilungen über die Fälligstellung von Wertpapieren werden bei Eintreten der vorstehend in vorstehendem Abs. (1)(b) oben angegebenen Ereignisse erst wirksam, sobald die Emittentin derartige Mitteilungen von so vielen Wertpapierinhabern erhalten hat, dass mindestens 10% der Gesamtzahl oder des Nennbetrags der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Wertpapiere der entsprechenden Serie repräsentiert sind. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a), (c) oder (d) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das den Wertpapierinhaber zur Fälligstellung seiner Wertpapiere berechtigt.

(4) Form der Mitteilungen.

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligstellung von Wertpapieren gemäß vorstehendem Abs. (1) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle durch persönliche Übergabe oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zuzustellen ist.

§13 Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung

(1) Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen (die "Ersatzschuldnerin") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind (die "Grundvoraussetzungen"):

- (a) Die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die *Ersatzschuldnerin*) garantiert die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos, und die Forderungen aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Forderungen aus den *Wertpapieren*,
- (b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt bzw. durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, wurden eingeleitet, erfüllt und vollzogen und sind uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam;
- (c) die *Emittentin* hat den *Wertpapierinhabern* den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend §16 mitgeteilt;
- (d) die Anwendbarkeit der in § 12 (2) beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen ist gewährleistet; und
- (e) eine Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zur Ersetzung liegt vor, sofern gesetzlich erforderlich.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, kann eine *Ersatzschuldnerin* nur dann bestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen allesamt erfüllt sind: (i) entweder (x) ein *Ersetzungsereignis* ist eingetreten oder (y) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* unwiderruflich und bedingungslos, (ii) die *Grundvoraussetzungen* sind erfüllt und (iii) alle *Zusätzlichen Voraussetzungen* sind erfüllt.

Ein "Ersetzungsereignis" ist jede der folgenden Situationen:

- (a) die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;
- (b) eine Veräußerung in Bezug auf die *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;
- (c) die Annullierung, die Aussetzung oder der Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine Staats-, Justiz- oder Aufsichtsbehörde;
- (d) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit oder zu einem anderen Rechtsträger; und

(e) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

Die "Zusätzlichen Voraussetzungen" sind alle folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;
- (b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und
- (c) eine Verpflichtungserklärung der Emittentin (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der Emittentin getreten ist), dass diese (bzw. dieser) den Wertpapierinhaber in Bezug auf nachteilige finanzielle Auswirkungen der geltenden steuer- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen schadlos halten und dem Wertpapierinhaber keine mit der Ersetzung im Zusammenhang stehenden Kosten auferlegen wird.

Alle in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) Ersetzung der Niederlassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist, indem sie den *Wertpapierinhabern* entsprechend §16 die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

§14 Rückkauf von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde – sofern gesetzlich erforderlich – *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

§15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller *Wertpapierinhaber* weitere Wertpapiere zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden.

§16 Mitteilungen

(1) Veröffentlichung

Mitteilungen an die Wertpapierinhaber werden auf der website http://www.xmarkets.db.com oder auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst veröffentlicht, die bzw. der den Wertpapierinhabern gegebenenfalls mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Abs. (1) sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt wird.

(2) Tag des Inkrafttretens

Mitteilungen gelten als am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1) als zugegangen. Für *Portugiesische Wertpapiere* gilt, dass eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comissão do Mercado de Valores Mobiliários*) unter www.cmvm.pt als zugegangen gilt, sofern eine entsprechende Veröffentlichung erforderlich ist.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Falls und solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.bourse.lu, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

(4) Veröffentlichung an der Borsa Italiana

Falls und solange die *Wertpapiere* am Borsa Italiana MOT regulierten Markt notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

(5) Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon

Falls und solange die *Portugiesischen Wertpapiere* am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind, müssen Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht werden und unterliegen weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

(6) Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF

Falls und solange die *Spanischen Wertpapiere* an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comisión Nacional del Mercado de Valores*) unter www.cnmv.es und, sofern erforderlich, auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

(7) Veröffentlichung an der SIX Swiss Exchange

Solange die Wertpapiere an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und es die Regularien der SIX Swiss Exchange verlangen, werden alle Mitteilungen in Bezug auf die Wertpapiere ohne

Kosten für die Anleger wie folgt rechtsgültig gemacht (i) mittels elektronischer Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter der Adresse www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden) oder (ii) sonstwie in Übereinstimmung mit den Regularien der SIX Swiss Exchange. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

§17 Währungsumstellung

(1) Währungsumstellung

Währungsumstellung auf Euro

Die *Emittentin* hat die Wahl, die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung an diese entsprechend §16, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* an, auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die Abwicklungswährung die Nationalwährungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.
- (b) Ist in den *Emissionsbedingungen* ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer *Emissionsbedingung* Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und/oder sonstige Währungsangaben in den *Emissionsbedingungen* als Angabe in Euro, oder, soweit ein *Umrechnungskurs* angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-*/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Abschnitt (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber*, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* entsprechend §16 solche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Abkommen* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die *Emissionsbedingungen* hat.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungs-beschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Abschnitt (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(3) Verbundene Kosten

Ungeachtet der vorstehenden Abs. (1) und Abs. (2) haften die *Emittentin*, die *Berechnungsstelle* und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den *Wertpapierinhabern* noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen. Wenn jedoch gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, gilt, dass der *Wertpapierinhaber* keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem §17 bedingte Kosten trägt.

(4) Definitionen in Bezug auf §17 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

Währungsumstellung

- (a) "Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag teilnimmt, entweder auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe oder auf einen späteren Tag fällt.
- (b) "Festgesetzter Kurs" ist der Umrechnungskurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Vertrags festgesetzt worden ist.
- (c) "Nationalwährungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.
- (d) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (e) "Vertrag" ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (5) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen gemäß diesem §17 seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

§18 Änderungen

(1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches *Recht* als *Anwendbares Recht* angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den *Produktbedingungen*, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem *Emissionspreis* des *Wertpapiers* oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich gemäß §16(1) bekanntzugeben, nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses §18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den *Produktbedingungen* bezeichnen. Mit der Anfechtung endet die Laufzeit der *Wertpapiere* mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der *Emittentin* und Kündigungsrecht der *Wertpapierinhaber*

Macht die *Emittentin* von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der *Produktbedingungen* korrigieren. Eine Berichtigung der *Produktbedingungen* ist unverzüglich gemäß §16(1) und unter Hinweis auf die Geltung dieses §18 bekanntzugeben, nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall ist jedoch vor Wirksamwerden der Berichtigung jeder *Wertpapierinhaber* zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung ist die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung davon in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung tritt mit dem Eingang der Kündigungsmitteilung bei der *Emittentin* in Kraft. Einer Kündigung kommen dabei die gleichen Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die *Emittentin* auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die *Wertpapierinhaber* unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der *Wertpapiere* zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der *Wertpapiere* zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem *Emissionspreis* angenähert wird. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der *Wertpapierinhaber* ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

(c) Höhe des Auszahlungsbetrages bei Anfechtung bzw. Kündigung

Im Fall einer Anfechtung durch die *Emittentin* nach Abs. (a) oder einer Kündigung durch *Wertpapierinhaber* nach Abs. (b) erhalten die hiervon erfassten *Wertpapierinhaber* einen Betrag in Höhe des Marktpreises der *Wertpapiere* am *Geschäftstag* nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung; die entsprechende Zahlung ist am fünften *Geschäftstag* nach diesem Datum fällig. Weist ein *Wertpapierinhaber* nach, dass der Marktpreis geringer ist als der von ihm für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendete Betrag abzüglich von der *Emittentin* bereits geleisteter Zahlungen, so steht ihm der entsprechende Betrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der *Wertpapierinhaber* zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei Wertpapieren, die am regulierten Markt oder im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zugelassen sind (nachfolgend als "Börsennotierung" bezeichnet) entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der Wertpapiere. Wurde an diesem Tag ein Schlusskurs nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, so finden die Bestimmungen des §5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als Referenzwert für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Unbeschadet Artikel 16 der Prospektrichtlinie und für den Fall, dass Angaben in den *Produktbedingungen* eindeutig im Widerspruch zu anderen Informationen stehen oder die *Produktbedingungen* eindeutig unvollständig sind, kann die *Emittentin* die *Produktbedingungen* unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §16 berichtigen oder ändern. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seite der *Emittentin* nicht aufgetreten wäre.

(e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler

Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt und ergibt ein Vergleich der Marktpreise des *Wertpapiers* auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt. Die *Emittentin* kann sich einzelnen *Wertpapierinhabern* gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem Abschnitt (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

(2) Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen

Ist in den *Produktbedingungen* ein anderes als das deutsche Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die Emittentin kann diese Emissionsbedingungen und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig und vorbehaltlich Bestimmungen, Zustimmung nachstehender ohne die einzelner Wertpapierinhaber ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, (i) um dem wirtschaftlichen Zweck der Emissionsbedingungen und/oder der ieweiligen Endaültigen Bedingungen zu wahren und (ii) sofern die Änderung die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Emissionsbedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Wertpapierinhaber werden über solche Änderungen nach §16 benachrichtigt: das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Die *Emittentin* kann den vorstehend genannten Ermessensspielraum aus den Gründen bzw. unter den Umständen, die jeweils vorstehend beschrieben sind, ausüben (d. h. um dem wirtschaftlichen Zweck der *Emissionsbedingungen* und/oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren oder sofern die Änderung die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen Fehler zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser *Emissionsbedingungen* und/oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu korrigieren. In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessenspielraums angemessen und erforderlich ist und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem §18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Wenn den Produktbedingungen Zusätzliche gemäß Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem Abschnitt (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein Eingeschränktes ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen eingetreten Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit. Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

(3) Wertpapiere mit Proprietären Indizes als Referenzwert

Sofern es sich bei dem Basiswert, oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um einen Index handelt, und dieser Index einen Proprietären Index darstellt, so ist die für den Index maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der Produktbedingungen zu behandeln. Vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung werden, wenn sie die nach den Allgemeinen Bedingungen bestehenden Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der Produktbedingungen erfüllen, so behandelt, als ob die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung wirksam mit Geltung für den Basiswert (einschließlich aller im Index enthaltenen Maßgeblichen Referenzwerte) vornehmen würde. Erfüllt eine vom Index Sponsor vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die nach den Allgemeinen Bedingungen bestehenden Voraussetzungen, so wird sie bei Anwendung der Emissionsbedingungen nicht berücksichtigt; in diesem Fall berechnet, soweit erforderlich, die Berechnungsstelle den

Stand des Index auf der Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, für den die *Emittentin* oder eine Tochtergesellschaft Index-Sponsor ist.

§19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den *Emissionsbedingungen*.

§20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Bedingungen der *Wertpapiere* auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen; Ansprüche oder Rechtsmittel einer Person auf anderer Grundlage bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* (einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren*) ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

(2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), deutschem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Frankfurt am Main.

(3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren, einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen und Delikthaftung, ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand. Die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Mailand. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, grundsätzlich vor den Gerichten in Lissabon verhandelt. Die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (*Sucursal em Portugal*). Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Lissabon. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen in Lissabon

zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(5) Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Produktbedingungen spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, grundsätzlich vor den Gerichten in Madrid verhandelt. Die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Emittentin aus den Emissionsbedingungen erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (Sucursal en España) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs einer liegen Änderung geltenden Rechts, (aufgrund Aufsichtsrechts. Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen über die Deutsche Bank AG, Sucursal en España in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder die Anweisung von Zahlungen durch die Emittentin über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

(6) Ausnahmen

Die Bestimmungen des §7(1)(b), 0, (d), (e), (f), (g), (h) oder (i) gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses §20.

§21 Portugiesische Wertpapiere

Dieser §21 gilt nur für Portugiesische Wertpapiere.

(1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

Vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils geltenden Produktbedingungen und mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde – sofern gesetzlich erforderlich, sind die Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie von Portugiesischen Wertpapieren gemäß Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung zur Einberufung von Versammlungen zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die im portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung bestimmt werden oder, die für diese Wertpapierinhaber von Interesse sind, wie u. a. die Änderung oder Aufhebung von Emissionsbedingungen der jeweiligen Serie von Portugiesischen Wertpapieren sowie zur Ernennung eines gemeinsamen Vertreters berechtigt. Bei dem gemeinsamen Vertreter muss es sich gemäß dem portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften um eine Rechtsanwaltskanzlei, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, einen Finanzintermediär, einen Rechtsträger, der in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union berechtigt ist, als Dienstleister Anleger zu vertreten oder um eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person, die nicht identisch mit dem Wertpapierinhaber sein muss, handeln. Der gemeinsame Vertreter muss in jedem Fall unabhängig sein und darf mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen. In Bezug auf seine Person dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre.

Eine Versammlung der Inhaber Portugiesischer Wertpapiere einer bestimmten Serie kann (A) jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter oder, falls (i) der gemeinsame Vertreter sich weigert, eine solche Versammlung einzuberufen oder (ii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist, da kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde, (B) von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal einberufen werden. Eine Einberufung durch den gemeinsamen Vertreter oder die Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, hat auf jeden Fall zu erfolgen, wenn dies von Inhabern Portugiesischer Wertpapiere, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrages der Portugiesischen Wertpapiere der jeweiligen Serie halten, gefordert wird. Andernfalls, können die Inhaber Portugiesischer Wertpapiere gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Zeitpunkt und Ort der Versammlungen von Inhabern Portugiesischer Wertpapiere müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, genehmigt werden und sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber Portugiesischer Wertpapiere entsprechend angegeben. Für die Zwecke der Einberufung einer entsprechenden Versammlung wird mindestens 30 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung (i) gemäß den diesbezüglich geltenden Gesetzen und Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von Interbolsa, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind) und (ii) über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt) eine Mitteilung über die Einberufung der Versammlung veröffentlicht.

(2) Offenlegungspflichten gegenüber Interbolsa

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle muss Interbolsa in Bezug auf jede Serie von Portugiesischen Wertpapieren bis spätestens zum vierten Geschäftstag vor Auszahlung entsprechender Beträge an die jeweiligen Wertpapierinhaber oder an einem mit Interbolsa

in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere vereinbarten späteren Tag Informationen zu den an die Inhaber der Portugiesischen Wertpapiere zahlbaren Beträgen zur Verfügung stellen. Die Emittentin stellt der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle auf Anfrage und spätestens am vierten Geschäftstag vor Auszahlung (bzw., sofern mit Interbolsa ein späterer Tag vereinbart wurde, spätestens an diesem Tag) sämtliche von Interbolsa angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung.

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: [] Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und im Falle Französischer Wertpapiere des jeweiligen Kontoinhabers) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtnennbetrag oder –anzahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, das nachstehend angegebene Konto bis einschließlich zum Fälligkeitstag mit dem Gesamtnennbetrag der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, zu belasten bzw. die Gesamtanzahl der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der Lieferbestand ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:] [*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche Wertpapierinhaberauslagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 4 oben aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der Clearingstelle/dem Kontoinhaber] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem Stichtag, und [ermächtige/ermächtigen*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende

Wertpapiere, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe Treuhandvermögen. die unabhängig von ihrer Einkommensauelle US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist. weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen, US-Personen im Sinne des von der USamerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der Liefermitteilung

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Unterzeichnet durch:

Name(n) des/der	Wertpapierinhaber(s):

Datum:

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise				
Absicherungsmaßnahmen	§5(5)(c)				
Abwicklungsart	§1(3)(x)				
Abwicklungsmaßnahme	§12(2)				
Abwicklungsstörung	§3(9)(a)				
Abwicklungswährung	§1(3)(y), §5(5)(p), §17(4)(d)				
Aktiengesellschaft	§6(5)(a)				
Allgemeine Bedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"				
Anfangs-Bewertungstag	§1(3)(p)				
Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa	§7(1)(c)				
Anlagerichtlinien	§6(5)(g)(ii)7				
Anlageverwaltungsvereinbarung	§6(5)(h)(i)				
Anpassungs-/Beendigungsereignis	§6(3)				
Anpassungsereignis	§6(1)				
Anpassungstag	§17(4)(a)				
Ausgleichsbetrag	§1(2)(b)				
Ausschüttung	§3(7)				
Auszahlungsbetrag	§1(3)(a)				
Basiswert	§1(3)(cc)				
Beendigung	§6(5)(c)(ii)3				
BKEE	§6(4)(c)				
Beobachtungstermin(e)	§5(1)				
Berechnungsstelle	§9(1)				
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§6(4)(c)				
Bewertungstag	§1(3)(dd)				
Bezugsverhältnis	§1(3)(t)				
Börsengeschäftstag	§5(5)(b)				
Börsennotierung	§18(1)(c)				
Bucheffekten	§7(1)(i)				

Definitionen	Verweise			
Buchmäßig Erfasste Wertpapiere	§7(4)(e)(ii)			
Clearingstelle	§1(3)(k)			
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§1(3)(b)			
CVM	§1(3)(q)			
Derivativer Wert	§6(4)(c)			
Derivative Komponente	§6(4)(c)			
Drittberechnungsstelle	§9(2)			
Einstellung der Börsennotierung	§6(5)(a)(ii)1, §6(5)(c)(ii)1			
Eingeschränkte Änderung	§1(3)(u)			
Eingeschränktes Ereignis	§1(3)(w)			
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§1(3)(v)			
Emissionsbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"			
Emissionstag	§4(3)(h)			
Emittentin	§1(3)(r)			
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§6(3)(d)(i)			
Ereignis höherer Gewalt	§6(3)(g)			
Ersatzmarkt	§5(3)(g)			
Ersatzschuldnerin	§13(1)			
Ersetzungsereignis	§13(1)			
Erstwährung	§6(5)(e)			
Euronext Lissabon	§7(1)(c)			
Eurozone	§5(3)(b)			
Festgelegte Laufzeit	§5(3)(a)			
Festgelegte Partei	§6(5)(g)			
Festgesetzter Kurs	§17(4)(b)			
Fonds	§6(5)(g)			
Fondsanteil	§6(5)(g)			
Fondsmanager	§6(5)(g)			
Französische Wertpapiere	§1(3)(o)			
Futures-Kontrakt	§6(5)(d)			

Definitionen	Verweise		
Geschäftstag	§1(3)(j), §11		
Geschäftstag-Konvention	§4(3)(I)		
Globalurkunde	§7(1)(a)		
Grundvoraussetzungen	§13(1)		
Handelstag	§1(3)(bb)		
Hedging-Gegenpartei	§5(5)(d)		
Iberclear	§1(3)(k)(v)		
Iberclear-Mitglied	§7(4)(e)(ii)		
Index-Sponsor	§5(5)(e)		
Informationsdokument	§6(5)(g)		
Inhaber von Wertpapieren	§7(4)(b)		
Insolvenz	§6(5)(a)(ii)2, §6(5)(c)(ii)2		
Interbolsa	§1(3)(q)		
Italienische Clearingstelle	§1(3)(s)		
Kontoinhaber	§7(1)(h)		
Kontrolle	§5(5)(a)		
Korbbestandteil	§1(3)(e)		
Korbbestandteil-Gewichtung	§1(3)(i)		
Korbbestandteil-Stand	§1(3)(g)		
Korbbestandteil-Währung	§1(3)(f)		
Kündigungsfrist	§2(3)(b)		
Kündigungserklärung	§2(3)(a)		
Kündigungsperiode	§2(3)(c)		
Kündigungsrecht	§2(3)		
Letztmöglicher Handelstag	§5(5)(q)		
Lieferangaben	§2(2)(b)(iii)		
Lieferbestand	§1(3)(c)		
Liefereinheit	§1(3)(d)		
Liefermitteilung	§2(2)(b)		
Marktrelevanter Zeitpunkt	§5(3)(c)		
Marktstörung	§5(4)		

Definitionen	Verweise			
Marktwert	§3(9), §6(4)(c)			
Maßgebliche Bestimmungen	§9(2)			
Maßgebliche Börse	§5(5)(I)			
Maßgebliche Tag	§11(1)			
Maßgebliche Währung	§6(5)(e)			
Maßgeblicher Markt	§5(3)(f)			
Maßgeblicher Referenzwert	§5(5)(m)			
Maßgebliches Land	§5(5)(k)			
Master-Fonds	§6(5)(g)			
Mindesttilgung	§6(4)(c)			
Multi-Exchange Index	§5(5)(f)			
Nachfolger des Index-Sponsors	§6(5)(b)(i)1			
Nationalwährungseinheit	§17(4)(c)			
Nennbetrag	§4(3)(a)			
Obergrenze	§6(5)(g)			
Originalwährung	§17(1)(b)			
Planmäßiger Bewertungstag	§5(1)(a)			
Produktbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"			
Proprietärer Index	§18(3)			
Prozentuale Korbbestandteil- Gewichtung	§1(3)(h)			
Referenzbanken	§5(3)(d)			
Referenzemittent	§6(5)(c)			
Referenzstelle	§5(5)(i)			
Referenzwährung	§5(5)(g)			
Referenzwert	§5(5)(h)			
Register	§8(3)			
Registerstelle	§8(3)			
Regolamento di Borsa	§7(2)(b)(i)			
Repräsentativer Betrag	§5(3)(e)			
Schlussreferenzpreis	§1(3)(n)			
Schuldverschreibungen	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"			

Definitionen	Verweise		
Serie	§1(1)		
SIS Wertrechte	§7(1)(i)		
Spanische Wertpapiere	§1(3)(z)		
Stichtag	§2(2)(a)		
Störungsbedingte Abwicklungsbetrag	§3(9)(b)		
Tilgungsbetrag bei Fälligkeit	§6(4)(c)		
Tilgungstag	§2(3)(a)		
T2S	§1(3)(aa)		
Übergangsfrist	§3(10)		
Übernahmeangebot	§6(5)(a)(ii)5, §6(5)(g)(i)6		
Üblicher Börsenschluss	§5(5)(o)		
Umrechnungskurs	§1(3)(m)		
Verbundene Börse	§5(5)(j)		
Verbundenes Unternehmen	§5(5)(a)		
Verschmelzung	§6(5)(a)(ii)3		
Verschmelzungsdatum	§6(5)(a)		
Verstaatlichung	§6(5)(a)(ii)4		
Vertrag	§17(4)(e)		
Verwahrungsstelle	§7(1)(i)		
Ware	§6(5)(d)		
Wechselkurs	§6(5)(e)		
Wert der Sparkomponente	§6(4)(c)		
Wertpapier	§1(1)		
Wertpapierinhaber	§7(4)		
Wertpapierkomponente	§6(4)(c)		
Wertpapierinhaberauslagen	§2(4)		
Wertstellung bei Emission	§4(3)(i)		
Wesentliche Merkmale	§1(3)(I)		
Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(a)		
Zahltag	§3(5)(b)		
Zeitpunkt der Notierung	§5(5)(n)		

Definitionen	Verweise
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(b)
Zins	§4(3)(e)
Zinsberechnungszeitraum	§4(3)(k)
Zinsbetrag	§4(3)(d)
Zinsendtag	§4(3)(c)
Zinsperiode	§4(3)(g)
Zinsperiodenendtag	§4(3)(j)
Zinssatz	§5(2)
Zinstagequotient	§4(3)(f)
Zinstermin	§4(3)(b)
Zusätzlichen Voraussetzungen	§13(1)
Zusätzlicher Ausübungstag	§6(2)
Zweitwährung	§6(5)(e)

V. PRODUKTBEDINGUNGEN

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser Produktbedingungen ist in den jeweiligen Endgültigen *Bedingungen* enthalten.]

[Die folgenden Informationen beschreiben den Inhalt der jeweiligen "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung der Beschreibung dieser Produktbedingungen ist in den jeweiligen Endgültigen *Bedingungen* enthalten.]

[gegebenenfalls einfügen: Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere.]

[Die folgenden Produktbedingungen werden eingeleitet durch einen allgemeinen, für alle Produkte geltenden Teil, es folgen allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Schuldverschreibungen, darauf folgen jeweils produktspezifische Definitionen, die gegebenenfalls anstelle der allgemeiner gefassten Angaben einzufügen sind, und die Produktbedingungen enden mit einem zusätzlichen allgemeinen für alle Produkte geltenden Teil. Die folgenden Produktbedingungen bestehen daher, wie anwendbar, aus den folgenden Abschnitten

- "Allgemeine auf die Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen".
- "Spezifische auf die Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen", und
- "Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen".

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten Seiten 276 bis 318;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 319 bis 324;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 325 bis 398 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 399 bis 409

des Basisprospekts vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten Seiten 268 bis 310;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 311 bis 316;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 317 bis 373 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 374 bis 383

des Basisprospekts vom 24. August 2016. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 26. November 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 514 bis 549;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 611 613;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 614 bis 631 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 671 bis 681

des Basisprospekts vom 26. November 2015. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 10. März 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 493 bis 531;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 580:
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 581 bis 598 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 638 bis 648

des Basisprospekts vom 10. März 2015. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 260 bis 285;

- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 318 bis 319;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 320 bis 322 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 323 bis 332

des Basisprospekts vom 27. Februar 2015. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 236 bis 258;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 287 bis 288;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 292 bis 301;

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung, sowie

- Abschnitt "V. Produktbedingungen" auf den Seiten 175 bis 196 und 198

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 19. Dezember 2014.

des Basisprospekts vom 19. Dezember 2014. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 18. August 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 236 bis 258;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 287 bis 288 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 292 bis 301

des Basisprospekts vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung, sowie

 Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf der Seite 87

des Basisprospekts vom 18. August 2014. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 4. April 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 368 bis 398;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 433 bis 435;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 436 bis 452; und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 492 bis 501

des Basisprospekts vom 4. April 2014 in der durch die Nachträge vom 14. Mai 2014, 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

In Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 28. August 2013 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung IV. Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 389 bis 411;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung IV. Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 459 bis 460 und
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung IV. Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 518 bis 526

der Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet, sowie

 Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Produktbedingungen - Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 79 bis 80

der Wertpapierbeschreibung vom 28. August 2013 in der durch die Nachträge vom 17. September 2013 und 28. Februar 2014 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 28. August 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

In Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 25. März 2013 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung IV. Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 389 bis 411;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung IV. Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 459 bis 460;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung IV. Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 461 bis 478; und
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung IV. Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 518 bis 526

der Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Allgemeine Angaben			
Typ des Wertpapiers	Schuldverschreibung		
	[ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]		
	[Produkttyp einfügen]		
ISIN			
[WKN			
[Valoren			
[Common Code			
Emittentin	[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main]		
	[Deutsche Bank AG, Niederlassung London]		
	[Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand]		
	[Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal]		
	[Deutsche Bank AG, Surcusal en España]		
Anzahl der Wertpapiere	[bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Wertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Anleihen] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [zu je [Betrag einfügen]] mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Betrag einfügen]]		
[Anfänglicher Emissionspreis	[[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Schuldverschreibung] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Anleihe][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag][ausschließlich][]		
	[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrageinfügen] [Prozentangabe einfügen] [des] [Anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags]])].]		
[Emissionspreis	[[Am Emissionstag] [anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Schuldverschreibung] [Wertpapier]] [Der Emissionspreis [je [Typ einfügen] [Schuldverschreibung]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags])] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angenasst.]		

angepasst.]

[Anfänglich] [Betrag *einfügen*] [Typ]einfügen] ſie [Schuldverschreibung] [Wertpapier]] [(zuzüglich [bis Ausgabeaufschlag von zul [Betrag einfügen [Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] /Preis der Wertpapiere1 kontinuierlich angepasst.1

Basiswert

Basiswert [Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen: bitte A einfügen und für Basiswert B entsprechenden Eintrag einfügen]

[Bei einzelnem Basiswert bitte einfügen:

Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [falls der Basiswert gemäß § 5 (4) (c) der Allgemeinen Bedingungen als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen:, Schwellenland-Basiswert (§ 5 (4) (c) Allgemeine Bedingungen)]

Bezeichnung: []

[Der Preis für [] an der Referenzstelle]

[(Preisindex)] [(Performance Index)] [([*Typ des Index* einfügen])]

[Monats-Terminkontrakt []] [RIC: []]

[, der bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* zum *Ersetzungstag* durch den jeweils geltenden *Nachfolge-Future* ersetzt wird.

In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als Basiswert geltenden Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem offiziellen Schlusspreis des Futures und dem offiziellen Schlusspreis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit §6(4)(c) der Allgemeinen Bedingungen.]

[Index Sponsor][Sponsor][Emittent][des Basiswerts][Sponsor oder Emittent]: []

[Referenzstelle: [wie in § 5 (5) (i) der Allgemeinen Bedingungen definiert] [] [Seite [] des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [Seite [] des Informationsdienstleisters Bloomberg]] [Barrieren-Referenzstelle: [Seite Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [Seite [] des Informationsdienstleisters Bloomberg]] [Multi-Exchange Index: [Zutreffend][Nicht zutreffend]] [Verbundene Börse: [wie in § 5 (5) (j) der Allgemeinen Bedingungen definiert] []] [Maßgebliche Börse: []] [Referenzwährung: []] [Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.] [Basiswährung: []] [Fremdwährung: []] [Fondsgeschäftstag: [Anwendbar][Nicht anwendbar]] ISIN: []] [Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen: Keine]

[Im Falle eines Korb bitte einfügen:

Ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: [bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, Andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:]

Art des Korb- bestand- teils	[falls der Basiswert gemäß § 5 (4) (c) der Allgemei- nen Beding- ungen als Schwellen- land- Basiswert gelten soll, bitte einfügen: Schwel- lenland- Basiswert (§5(4) (c)	Bezeich- nung des Korb- bestand- teils	[Index Sponsor] [oder] [Sponso r oder Emittent] des Korb- bestand teils	[Referenz stelle][Fix ingpreis Sponsor]	[[Bloombe rg][/][Reut ers][/] Wertpapie rkennnum mer / ISIN des Korbbesta ndteils] [Fixingpre is-Stelle]	
---------------------------------------	---	---	--	--	--	--

	Allgemei- ne Beding- ungen)]				
[Aktie]	[<mark>Bei jedem</mark>	[bitte	[bitte	[bitte	[bitte ggf.
[Index]	Korbbe- standteil angeben,	Bezeich- nung einfügen]	Angaben einfügen 1	Referenz- stelle einfügen]	WKN/ISIN einfügen]
[Multi- Exchange Index]	falls bei einem Korbbe- standteil	emagen	I	emagen	
[Anderes Wert- papier]	einschlägig :] [Ja] [Nein]				
[Ware]					
[Wechsel- kurs]					
[Futures- Kontrakt]					
[Fonds- anteil]					
[Zinssatz]					
Bezeich- nung des Korbbe- standteils	[Fonds- geschäfts- tag]	[Prozen- tuale Korb- bestand- teil- Gewich- tung]	[Korb- bestand -teil- Gewich- tung]	[Korb- bestand- teil- Währung]	[Maßgeb- licher Umtausch zeitpunkt für den Korbbe- standteil und Maßgeb- licher Umtausch tag für den Korbbe- standteil]
[]	[anwend- bar][nicht anwendbar]	[]	[]	[]	[]
Bezeich- nung des Korbbe- standteils	[Tilgungs- schwelle]	Maßgeb- licher Wert des Korbbes tand- teils	[Zins- schwel- le]	[Verbun- dene Börse]	[Korb- währungs umrech- nung][Kor bbestandt eilwährun g]
[]	[]	[]	[]	[]	[Anwend- bar]
	[(a) In Bezug auf den <i>Ersten</i>		[(a) In Bezug auf den		

	1 = .		
Beobach-	Ersten		
tungster-	Beo-	[Nicht	
min, [<mark>Wert</mark>	bach-	anwend-	
<mark>einfügen</mark>] [[tungs-	bar]	
]% des	t <u>ermi</u> n,		
Anfang-	[<mark>Wert</mark>	[]	
sreferenz-	<mark>einfügen</mark>	1	
preises]] [[]%		
	des		
(b) in	Anfangs-		
Bezug auf	referenz-		
den [] Beo-	preises]		
bachtungs-	, , , , , ,		
termin,	(b) in		
[<mark>Wert</mark>	Bezug		
einfügen	auf den [
Anfangs-	bach-		
referenz-	tungs-		
preises]	termin,		
	[<mark>Wert</mark>		
(c) in	<mark>einfügen</mark>		
Bezug auf] [[]%		
den	des		
Letzten	Anfangs-		
Beobach-	referenz-		
tungster-	preises]		
min, [<mark>Wert</mark>			
<mark>einfügen</mark>] [[(c) in		
]% des	Bezug		
Anfangs-	auf den		
referenz-	Letzten		
preises]]	Beo-		
	bach-		
	tungs-		
	termin,		
	[<mark>Wert</mark>		
	<mark>einfügen</mark>		
] [[]%		
	des		
	Anfangs-		
	referenz-		
	preises]]		
	p. 0.000]		

[Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich:]

Be- zeich- nung des <i>Korb</i> be- stand -teils	[O be re] [Ba rri er e]	[Bez ugs verh ältni s]	Bestim- mung des Barriere n- Bestim- mungs- stands	An- fangs- refe- renz- preis	Bar- rieren- Prozen tsatz	Korb- be- stand- teil- Barr- iere	Pro- zent- satz für die Korbbe stand- teil- Bestim mung	[Basis -preis]
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

Nachstehende Tabelle einfügen, wenn der "Abgeleitete Währungspreis" als "Maßgeblicher Wert des Korbbestandtteils" angegeben

Bezeich- nung des Korbbe- standteils	Basiswähru ng	Referenzw ährung	[Fixingpreis Sponsor]	[Fixingpreis Stelle(n)]	[Fallback Fixing]	[Fallback Fixing Seite]
[einfügen]	[Basiswährung einfügen]	[Referenzwä hrung einfügen]	[einfügen]	Fixingpreis Stelle(n) [ist][sind] [einfügen] [und] [einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht:

Bezeic hnung des <i>Korbbe</i> standte ils	Prozentu ale Korb- bestand- teil- Gewich- tung für das Portfolio A ("Port- folio A")	Prozentu ale Korb- bestand- teil- Gewich- tung für das Port- folio B ("Port- folio B")	Prozentua le Korb- bestand- teil- Gewich- tung für das Portfolio C ("Port- folio C")	Prozentua le Korb- bestand- teil- Gewich- tung für das Portfolio [] ("Port- folio []")	
[]	[]	[]	[]	[]	

]

[Basiswertersetzung

Basiswertersetzung findet Anwendung [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Ersatzvermögenswert []]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Nachfolge-Future

Der an der Referenzstelle notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als Basiswert geltende Future hat und bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] betragen muss].

[<mark>Ist der Basiswert ein</mark> Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungstag

[ein von der Berechnungsstelle nach **Eintritt** des [der Tag, Ersetzungsereignisses] auf das den an dem Ersetzungsereignis eintritt,] [bestimmter] [folgende] Handelstag].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte

Liegt vor, wenn [der als Basiswert geltende Future eine Restlaufzeit von [Zahl einfügen] Handelstagen hat] [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als Basiswert geltenden Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem

<mark>einfügen:</mark> Ersetzungsereignis

späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Preisdifferenz Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen *Ersetzungstag* von der *Referenzstelle* jeweils veröffentlichten *Referenzpreis* des [zu ersetzenden] *Basiswerts* und dem offiziellen Schlusspreis des festgelegten *Nachfolge-Futures*.]

[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: Rollkosten

In Bezug auf ein *Ersetzungsereignis* das Produkt aus dem letzten [an der *Referenzstelle* des *Nachfolge-Futures* veröffentlichten] Preis des *Nachfolge-Futures* vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem *Ersetzungstag*] und []%.]

[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Future handelt, der kontinuierlich ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Anfangsreferenzpreise s bzw. des Stands des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen: Rollover-Faktor

- [(a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:
- (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden Rollover-Faktor und
- (ii) dem Quotienten aus
- (aa) der Differenz aus dem *Referenzpreis* des *Basiswerts* unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und den *Rollover-Gebühren* (als Zähler) und
- (bb) der Summe aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, und den *Rollover-Gebühren* (als Nenner)

entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen.] []]

[Rollover-Ersetzungszeitpunkt

[jeweils [] [] Uhr an dem Ersetzungstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vor, ist der Rollover-Ersetzungszeitpunkt der Zeitpunkt, sobald keine Marktstörung mehr vorliegt und ein Preis des Basiswerts festgestellt werden kann. Kann aufgrund der Marktstörung der Referenzpreis für den Basiswert bzw. für den Nachfolge-Future [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzpreis für diesen Ersetzungszeitpunkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basiswerts bzw. des Nachfolge-Futures und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []]

[Rollover-Gebühren

das Produkt aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* zum *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und []%.]

Produktdaten

Abwicklungsart

[Zahlung]

[Physische Lieferung]

[Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen:

1. [Für den Fall, dass die *Emittentin* sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 spätestens [*Mitteilungsfrist einfügen*] vor dem *Fälligkeitstag* mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

[der Barrieren-Bestimmungsstand [am [Tag einfügen] [während [Zeitraum einfügen] [des Beobachtungszeitraums]], nicht [größer] [kleiner] als [der] [die] [oder gleich [dem] [der]] [Basispreis][[Obere/Oberen] Barriere] gewesen ist,]

[der Barrieren-Bestimmungsstand [am [Tageinfügen]][zu irgendeinem Zeitpunkt während [Zeitraumeinfügen] [des Beobachtungszeitraums]] [kleiner] [größer] als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [Basispreis][[Obere/Oberen] Barriere] gewesen ist,]

[der Schlussreferenzpreis [über] [unter] [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] liegt,]]

[Wenn der Wertpapierinhaber in einer Liefermitteilung gemäß § 2 physische Lieferung verlangt hat,]

[Für den Fall, dass der Schlussreferenzpreis [[mindestens] eines Korbbestandteils] [kleiner] [größer] als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[Obere/Oberen] Barriere][Bestimmungsstand][Basispreis][Cap] ist,]

[Wenn:

- [(A) der Schlussreferenzpreis [eines Korbbestandteils] [unter] [über] [dem] [der] [[Oberen][Unteren] Barriere][Bestimmungsstand][Basispreis] [Tilgungsschwelle] [für diesen Korbbestandteil] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht] [,][und]
- (B) [der Barrieren-Bestimmungsstand [eines Korbbestandteils] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des Beobachtungszeitraums]] [] nicht [über] [unter] [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] [für diesen Korbbestandteil] gelegen [oder diesem entsprochen] hat,] [der Barrieren-Bestimmungsstand [eines Korbbestandteils] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während [] [des Beobachtungszeitraums]] [] [unter] [über] [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] [für diesen

Korbbestandteil] gelegen [oder [diesem][dieser] entsprochen] hat,] [der Schlussreferenzpreis über [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht],]] [und

(C) der Schlussreferenzpreis eines Korbbestandteils nicht [über] [unter] [dem] [der] [[Oberen][Unteren] Barriere][Bestimmungsstand][Basispreis] [Tilgungsschwelle] für diesen Korbbestandteil liegt [oder [diesem][dieser] nicht entspricht]

[Wenn der Barrieren-Bestimmungsstand [[zu keinem Zeitpunkt]] während [] [des Beobachtungszeitraums]] [am [Bewertungstag] [] [nicht]] [] [unter] [über] [oder auf] [dem] [der] [Basispreis] [[Oberen][Unteren] Barriere][Bestimmungsstand] [gelegen hat][liegt]]

Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung

[EUR] [USD] [Währung einfügen]

[Falls für Zinsbeträge eine andere Abwicklungswährung gilt, bitte angeben]

[Referenzwährung

[Währung einfügen]]

[Einfügen, wenn nicht vorstehend unter Basiswert bereits angegeben]

[Nennbetrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]]

[Höchstbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [<mark>für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen</mark>]. Die *Emittentin* kann [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach Ermessen Berücksichtigung billiaem unter der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der [Basiswerts][Korbbestandteils] des Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach Berücksichtigung billiaem Ermessen unter der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen] [[Zahl einfügen]] %] [Eine Zahl, die von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag]] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]

[Der Quotient aus [dem *Nennbetrag*] [100] [*Zahl einfügen*] (als Zähler) und dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [Nennbetrag] [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[*Für Wertpapiere mit Europäischer Ausübungsart, bitte einfügen*: Der Quotient aus:

- (a) [][Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% [][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

(a) [In] [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[][100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [][[[] x] 100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] (als Zähler) und
- (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen [%]]
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:
 - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
 - (ii) [] [100% [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen [%]]

[ist in Bezug auf [einen][den] [Niedrigsten] Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus [(i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei]:

- [(a)][(i)] [[Wert einfügen] (als Zähler) und][dem Quotienten aus dem Nennbetrag (als Zähler) und dem Anfänglichen Referenzpreis (als Nenner) für diesen Korbbestandteil und]
- [(b)][(ii)] [dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).] [dem *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag*] [entspricht]

[In Bezug auf den *Niedrigsten Korbbestandteil* eine Zahl in Höhe des [Quotienten][Produkts] aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

- (i) Dem Quotienten aus [Betrag einfügen] (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner) entspricht; und
- (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag][am ersten Geschäftstag nach dem Bewertungstag] entspricht.]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach Ermessen unter Berücksichtigung billigem der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität [Basiswerts][Korbbestandteils] des [und Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der

Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*] [*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag]]

[Tilgungs-Bestimmungsstand Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises][unter "Settlement Prices" veröffentlichte [Auktionspreis] [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [an der Referenzstelle] [[der][Bezeichnung des Auktionspreises einfügen] um [*Uhrzeit einfügen*]] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit* einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste* Währung einfügen - Wechselkurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[Tilgungsschwelle

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]
- (c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [] % des *Anfangsreferenzpreises*]]

[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt und die Tilgungsschwelle für jeden Korbbestandteil anders ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" [für das entsprechende Datum] angegebene Betrag]]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen | Ider in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag | folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[.][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[Barrierenbestimmungsstand]

[Barrieren-Bestimmungsstand

Geldgegenwert der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [**Zeitpunkt einfügen**] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Thomson Informationsdienstleisters Reuters Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte []] []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des Basiswerts][Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [Maßgebliche Wert des Korbbestandteils] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich um nicht europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Preises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises[, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a)] [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][Bitte Modus für die Bestimmung einfügen] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t}$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
 - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times \frac{BBG_{i,\,t}}{UK_{i,\,t}} \,]$$

Wobei:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

 $P_{i,t}$ = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i.t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK i.t = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][]] des Korb][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am][an einem] [Zins-Beobachtungstermin] [Zinsbestimmungstag] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am][an einem] [Zins-Beobachtungstermin] [Zinsbestimmungstag] [und einem Zinsperiodenreferenztag] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.] [ein [(als Geldgegenwert in der [Korbbestandteilswährung][Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender)] Betrag in Höhe des Preis bzw. Standes dieses

Korbbestandteils [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [Zeitpunkt einfügen] [an einem Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] [an einem maßgeblichen Tag] [auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte []] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des Basiswerts][Maßgebliche Referenzpreises] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Liegt eine *Marktstörung vor*, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden *Beobachtungstermin* noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Unterer Barrieren-Bestimmungsstand [Jederzeit an][An] einem maßgeblichen Handelstag, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag entsprechend dem bei bzw. von der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Wert des Referenzpreises, wie in den Informationen zum Basiswert angegeben [Bestimmungsmethode einfügen]. [Liegt eine Marktstörung vor, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen [Zeitpunkt][Tag] kein Unterer Barrieren-Bestimmungsstand berechnet].]

[]]

[Bestimmungsstand

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der [Basiswerts][Korbbestandteils] Volatilität des Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert|[Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag| oder am auf den Bewertungstag | folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]]

[Beobachtungstermin

[Jeder [Handelstag][Tag] während des Beobachtungszeitraums [und der Bewertungstag].]

[[Datum einfügen], [Datum einfügen] und [Datum einfügen]]

[[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungstermin"), [Datum einfügen] (der "[] Beobachtungstermin") [Falls erforderlich wiederholen] und [Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungstermin")]

[Ist die Barriere in Bezug auf jeden Beobachtungstermin unterschiedlich, sind die Tage als "Erster Beobachtungstermin", "[] Beobachtungstermin" und "Letzter Beobachtungstermin" zu definieren]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere Korbbestandteil(e)] [den Basiswert] an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein Barrieren-Bestimmungsstand berechnet.]]

[Beobachtungs-zeitraum

[<mark>Zeitraum einfügen</mark>]

[[In Bezug auf einen Korbbestandteil der] [Der] Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [dem Emissionstag][dem Anfangs-Bewertungstag| einfügen [Uhrzeit Tag einfügen] [ausschließlich][einschließlich] [zum Bewertungstag] [Tag einfügen] [Uhrzeit einfügen] [dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [offiziellen] [Schlusspreises][Schlussstandes] des Basiswerts an der Referenzstelle am Ausübungstag] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Schlussreferenzpreises am Bewertungstag [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands am Beendigungstag [um [Uhrzeit einfügen] am Bewertungstag [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Schlussreferenzpreises für diesen Korbbestandteil am maßgeblichen Bewertungstag]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, ggf. einfügen: Für jeden Korbbestandteil gibt es einen separaten Beobachtungszeitraum.]]

[Unterer Beobachtungszeitraum

Der Zeitraum ab [einschließlich] [] bis [einschließlich] zum [] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Schlussreferenzpreises am [letzten eingetretenen] Bewertungstag]]

[Quanto-Faktor

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

[]]

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

[Teilhabefaktor

[[Betrag einfügen]%] [Zahl einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen

Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der [und Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag | folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Lieferbestand

[Liefereinheiten x Bezugsverhältnis]

[Ein Bestand an folgenden Vermögenswerten: [der jeweilige Basiswert oder ein anderer Vermögenswert, der als Basiswert zulässig wäre]

Vermö- genswert	Anzahl de Einheiten dieses Vermögens- werts	er:
[]	[]	1

[Eine Anzahl von Einheiten [dieses Vermögenswerts] [Bezeichnung des Vermögenswerts: []] [des] [Basiswerts] [[] [(]ISIN: [][)]], die dem Quotienten aus (a) [dem Produkt aus dem [maßgeblichen] Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis] [dem Nennbetrag] [] (als Zähler) und (b) [dem] [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value)(NAV) des Vermögenswerts][entspricht] [der] [Basispreis] [Barriere] [Bestimmungsstand] (als Nenner)[, multipliziert mit [] entspricht].]

[Anzahl angeben] Einheiten des [Basiswerts] [[] (ISIN: [])]

[Aggregation ist nicht vorgesehen]

[Ausgleichsbetrag: [ein Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil [des Lieferbestands] [, relevanten Multiplikator angeben] und dem [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value) (NAV)] [] [Schlussreferenzpreis] entspricht]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil [, relevanten Multiplikator angeben] und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis, der zum Umrechnungskurs am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil, [relevanten Multiplikator angeben] und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis, der zum Umrechnungskurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.]]

[Clearingsystem für die Physische Lieferung: []]

[Liefermitteilung ist nicht vorgesehen]

[Falls es sich bei dem Wertpapier um eine Schuldverschreibung handelt und Physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen:

Stichtag: []]

[Liefereinheiten

[[] Einheit[en] des [Basiswerts][Korb, der den Basiswert bildet][soll ein Korbgeliefert werden, bitte Angaben zu den jeweiligen Korbbestandteilen einfügen]

[[] Einheit[en] [von [] Zertifikaten][eines Zertifikats] [] bezogen auf [] [den *Basiswert*]]

[Eine Anzahl an [Zertifikaten bezogen auf] [] [Korbbestandteil[e]] entsprechend []]

[Bitte angemessene Offenlegung der Parameter zu liefernder Zertifikate beachten]

[Eine Anzahl von Einheiten jedes Korbbestandteils, die der Korbbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Korbbestandteil entspricht [, wobei die Anzahl der Einheiten jeweils auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird]]

[]

[Zeile löschen, wenn nur Zahlung vorgesehen ist oder der Lieferbestand vorstehend angegeben und keine Definition erforderlich ist. Werden Liefereinheiten genannt, nachstehend gegebenenfalls Bezugsverhältnis angeben]

[Anfangsreferenzpreis

[Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen]

[Der][der] [Referenzpreis am Anfangs-Bewertungstag] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Anfangs-Bewertungstagen] []]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil, der [für diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition von Basiswert angegebene Anfangsreferenzpreis][Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag][arithmetische Durchschnitt der Referenzpreise an allen Anfangs-Bewertungstagen]]

[Letztmöglicher Handelstag [Zum Zwecke der Bestimmung des [Anfangsreferenzpreises] [, des Tilgungs-Bestimmungsstands] [und] [des Schlussreferenzpreises] [] [jeweils für jeden Korbbestandteil][, wie in §5(5)(q) der Allgemeinen Bedingungen definiert][:] Der [] Handelstag]

[Ansonsten: Der [] Handelstag]

[]][Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Schlussreferenzpreis]

[Schlussreferenzpreis

[Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[[Der][der] [Referenzpreis am Bewertungstag] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Bewertungstagen]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil der Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag][arithmetische Durchschnitt der Referenzpreise an allen Bewertungstagen]]

[Referenzpreis

[In Bezug auf [eine Serie] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung][des maßgeblichen Korbbestandteils] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

(a) in Bezug auf [einen][den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag]:]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, bitte ggf. einfügen: dem Quotienten aus (i)]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen: einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises an diesem Tag anwenden würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch [] ersetzt]]

[andernfalls bitte einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Wert des Referenzpreises[, wie in den Informationen zum Basiswert angegeben]]

[Bestimmungsmethode einfügen]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte ggf. einfügen: (als Zähler) und (ii) dem Umrechnungskurs an diesem Tag (als Nenner)]]

Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und Wechselkurs, bitte einfügen: dem von bzw. Referenzstelle an diesem Tag [[um [Uhrzeit einfügen]]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [festgestellten] [veröffentlichten] [Bid] [Ask] [Wechselkurs] [notierten] [Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs] zwischen [erste Währung einfügen] und [zweite Währung einfügen] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [zweite Währung einfügen]-Einheiten, die den Gegenwert einer [erste Währung einfügen]-Einheit darstellen)] [, basierend auf den von der Referenzstelle an diesem Tag [um [Uhrzeit einfügen]] [Ort einfügen])] [zum [(Ortszeit Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf den entsprechenden Unterseiten] [festgestellten] veröffentlichten [EUR][]/[Zweite Währung [EUR][]/[*Erste Währung einfügen*]einfügen]und Wechselkursen.]]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

(b) in Bezug auf einen anderen Tag: [Bitte Methode wie oben einfügen]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile [jedes Portfolios] ermittelten Produkte aus:

- (a) dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] am maßgeblichen Tag und
- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_{t} = \sum_{i}^{n} P_{i,\,t} \times BBG_{i,\,t} \,]$$

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
 - (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem Tag geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] in [die

Abwicklungswährung][die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

Referenzpreis_t =
$$\sum_{i}^{n} P_{i,t} \times \frac{BBG_{i,t}}{UK_{i,t}}$$
]

Wobei:

n = Anzahl der Korbbestandteile im

[Korb][Portfolio]

P_{i,t} = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

BBG i, t = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

 $UK_{i,t} = Umrechnungskurs i am Tag t.]]$

[ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen: in Bezug auf jeden Korbbestandteil, der Preis bzw. Stand dieses Korbbestandteils an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" in Bezug auf diesen Korbbestandteil unter "Basiswert" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[ODER falls anderweitig anwendbar, bitte einfügen: in Bezug auf jeden Korbbestandteil und jeden maßgeblichen Tag, [ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe] des Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises dieses Korbbestandteils, der von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag in Bezug auf diesen Korbbestandteil notiert bzw. veröffentlicht wird.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]]

[Maßgeblicher Wert des Referenzpreises

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [an der Referenzstelle] [[der] [Bezeichnung des Auktionspreises einfügen] [[, wie] unter [Bezeichnung des Auktionspreises einfügen] []] um [Uhrzeit einfügen] [veröffentlicht]] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen] - und EUR/[Erste Währung einfügen] - Wechselkurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[Korbbestandteil-Stand

[In Bezug auf einen Korbbestandteil [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe:

[Bitte einfügen, falls Definition nicht § 1 (3) (g) der Allgemeinen Bedingungen entspricht werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

- (a) in Bezug auf [einen/den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag][], des Betrages, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des Korbbestandteils, wie vorstehend in der Definition von "Korb" angegeben, den [][Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] dieses Korbbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch []] zu ersetzen hat,] [dem [von der Referenzstelle [] [notierten][veröffentlichten]] [Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] dieses Korbbestandteils an diesem Tag] entspricht][]], und
- (b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [],] des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils [an diesem Tag], der auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" unter der vorstehenden Definition zu "Korb" beschriebene Weise ermittelt wird.]]

[Kündigung]

[Kündigungsrecht

Kündigungsrecht der Emittentin findet Anwendung]

[Kann das Recht der *Emittentin*, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden, bitte angeben; z. B.:] Ungeachtet § 2 (3) muss der in einer *Kündigungserklärung* angegebene *Tilgungstag* ein am oder nach dem [] liegender Zinstermin sein.]

[Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Sofern das Recht der Emittentin, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden kann, bitte einfügen: Tilgungstag

[Datum einfügen] [jeder Zinstermin][der [am oder] nach dem [Datum einfügen] stattfindet].]

[Kündigungsrechtsmitt eilung

In Bezug auf jeden Tilgungstag [*Zahl einfügen*] Geschäftstag[e] vor dem betreffenden Tilgungstag]

[Wurde das Kündigungsrecht als anwendbar angegeben und weicht der [Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Bei Tilgung der Wertpapiere [an einem [Tilgungstag]][aufgrund der Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin] entspricht der

Auszahlungsbetrag bei der Tilgung vom vorstehend angegebenen Betrag ab, bitte einfügen:

Auszahlungsbetrag [dem nachstehend angegebenen Betrag in Bezug auf [den unmittelbar vorangehenden][diesen] Tilgungstag:

Tilgungstag	Auszahlungsbetrag
[]	[]
[]	[]
[]	[]
][]]	

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]]

[Kündigungsperiode

Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*][oder, falls einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden *Geschäftstag*]]]

[Kündigungsfrist

[]]

[Zinsen

[Zinszahlung

[Zinszahlung findet Anwendung.] [Zinszahlung findet keine Anwendung.]

bei bedingten Zinszahlungen bitte einfügen:

[In Bezug auf jeden Korbbestandteil:]

- (A) [Wenn] [wenn] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an mindestens einem Tag] [] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [an einem Zins-Beobachtungstermin] [] [der Schlussreferenzpreis] [der Maßgebliche Wert des [Referenzpreises] [Korbbestandteils] [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils] [über] [unter] [[der] [seiner] Zinsschwelle] [] liegt [oder [dieser] [diesem] entspricht], findet die Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt, oder
- (B) wenn [zu keinem Zeitpunkt] [an keinem Tag] [] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [an einem Zins-Beobachtungstermin] [an keinem Zins-Beobachtungstermin] [] [der Schlussreferenzpreis] [] [der Maßgebliche Wert des [Referenzpreises][Korbbestandteils] [des Basiswerts] [[jedes] [eines oder mehrerer] Korbbestandteil[s][e]]] [über] [unter] [[der] [seiner] Zinsschwelle] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet keine Zinszahlung [zum nächsten Zinstermin] statt.]

[In diesem Fall wird die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wenn [der Basiswert] [jeder Korbbestandteil] [in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag [auf oder] über der Zinsschwelle schließt] [an einem späteren Zins-Beobachtungstermin [auf oder] über der Zinsschwelle schließt] [].]

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem ggf. am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]]

[Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Zinsart

[Fester Zins] [Variabler Zins] [Bedingter Zins] [Memory-Zins]]

[Zins-Beobachtungstermin [Jeder dieser Tage:] [Datum/Daten einfügen] [[Datum einfügen] (der "Erster Zins-Beobachtungstermin"), der [Datum einfügen] (der "Zweiter Zins-Beobachtungstermin"), [[Datum einfügen] (der "[•] Zins-Beobachtungstermin")] und der [Datum einfügen] (der "Letzte Zins-Beobachtungstermin")] [jeder Beobachtungstermin] [und] [der Bewertungstag].]

[In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode jeder [Handelstag][Tag] während dieser Zins-Beobachtungsperiode.]

[In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* die folgenden in diese *Zins-Beobachtungsperiode* fallenden Tage:] [Datum/Daten einfügen].]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere Korbbestandteile] [den Basiswert] an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] berechnet oder bestimmt.]]

[Zins-Beobachtungsperiode [] [Der] [Jeder] [Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem Emissionstag] [dem Starttag der Zins-Beobachtungsperiode] [Datum einfügen] [bis [ausschließlich][einschließlich] [Datum einfügen] [zum Bewertungstag] [zum Endtag der Zins-Beobachtungsperiode]].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: Für jeden Korbbestandteil ist eine separate Zins-Beobachtungsperiode in Bezug auf jeden Zinsperiodenreferenztag vorgesehen.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Der amtliche [Schlusskurs] [oder] [Schlussstand] [(in Bezug auf [Basiswert einfügen]) [bei Bedarf entsprechend wiederholen] [eines Korbbestandteils] [des Basiswerts] am oder in Bezug auf einen maßgeblichen Tag gilt als [Barrieren-Bestimmungsstand] [Referenzpreis] in Bezug auf einen auf diesen maßgeblichen Tag fallenden Zins-Beobachtungstermin für [diesen Korbbestandteil] [den Basiswert].]

[In Bezug auf den ersten *Zinstermin* der Zeitraum von [einschließlich][ausschließlich] [dem *Emissionstag*] [] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum ersten *Zinstermin*] [] und in Bezug

auf jeden nachfolgenden *Zinstermin* der Zeitraum von [einschließlich][ausschließlich] [dem vorherigen *Zinstermin*] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich][ausschließlich] [zu diesem *Zinstermin*] [*Datum einfügen*].]]

[Starttag der Zins-Beobachtungsperiode Jedes in der Spalte "Starttag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der erste Tag der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die Zins-Beobachtungsperiode einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

Starttag der Zins- Beobachtungs- periode	Endtag der Zins- Beobachtungs- periode	Zinsperiodenreferenztag
[Datum/Daten einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] [bei Bedarf entsprechend wiederholen]	[Datum/Daten einfügen] [eingeschlossen] [ausgeschlossen] [bei Bedarf entsprechend wiederholen]	[Datum/Daten einfügen] [bei Bedarf entsprechend wiederholen]

[Endtag der Zins-Beobachtungsperiode Jedes in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der letzte Tag der jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die Zins-Beobachtungsperiode einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

[Zins-Barrieren-Ereignis [Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil und einen Zins-Beobachtungstermin liegt der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] dieses Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser]]

Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil, jeden in eine Zins-Beobachtungsperiode fallenden Zins-Beobachtungstermin und den Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztag lieat der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand dieses Korbbestandteils zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Zins-Beobachtungstermin oder zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Zinsperiodenreferenztag [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser].

[<mark>Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an keinem Tag während einer Zins-</mark>

Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil, jeden in eine Zins-Beobachtungsperiode fallenden Zins-Beobachtungstermin und den dieser Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztaa lieat der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin oder an diesem Zinsperiodenreferenztag [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser].

[Zinsperiodenreferenztag In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode und den in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebenen Endtag der Zins-Beobachtungsperiode dieser Zins-Beobachtungsperiode das in der Spalte "Zinsperiodenreferenztag" in der Zeile für diesen Endtag der Zins-Beobachtungsperiode angegebene Datum]

[Zinswert

[Betrag einfügen] [Ein Prozentsatz [des Anfangsreferenzpreises], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und [mindestens [Betrag einfügen]] [und höchstens [Betrag einfügen]] beträgt.] Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht].]

[Zinsentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil und einen Zins-Beobachtungstermin der Quotient aus (a) dem Referenzpreis des Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner).]

[Durchschnittliche Zinsentwicklung

In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin das arithmetische Mittel des Quotienten für jeden Korbbestandteil aus (a) dem Referenzpreis des Korbbestandteils an dem Zins-Beobachtungstermin (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils.]

[Summe vorangegangener Zinsbeträge

in Bezug auf einen Zinstermin ein Betrag in Höhe des Gesamtbetrages aller (gegebenenfalls angefallenen) Zinsbeträge, der in Bezug auf alle (gegebenenfalls eingetretenen) Zinstermine vor diesem Zinstermin gezahlt wurde. Dabei gilt: Wenn es keine vorangegangenen Zinstermine gibt und/oder vor diesem Zinstermin kein Zinsbetrag gezahlt wurde, beträgt die Summe vorangegangener Zinsbeträge für diesen Zinstermin null.]

[Zinsberechnungs-zeitraum

[Periode einfügen]]

[Zinsschwelle

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen: [] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils][,d. h.] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].] [[ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als der Mindestbetrag] [und nicht]

[höher als der *Höchstbetrag*] ist, wie in der Spalte "*Zinsschwelle*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "Basiswert" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [den in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen [reduziert][erhöht]. Wert wird dies unverzüglich [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[[In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [des Basiswerts] [an der Referenzstelle]] am unmittelbar vorangegangenen Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]- Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] bzw. in Beug auf den ersten Zins-Beobachtungstermin [der Anfangsreferenzpreis] []% des Anfangsreferenzpreises]

[In Bezug auf den Ersten Zins-Beobachtungstermin: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises];

in Bezug auf den Zweiten Zins-Beobachtungstermin: [Wert einfügen] [[] % des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter "Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des Basiswerts] [an der Referenzstelle]] am Ersten Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]- Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]

[in Bezug auf den [•] Zins-Beobachtungstermin: [Wert einfügen] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter "Settlement Prices"

veröffentlichten Preises] [des Basiswerts] [an der Referenzstelle]] am [•] Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]- Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]] [bei Bedarf entsprechend wiederholen] [und]

in Bezug auf den Letzten Zins-Beobachtungstermin: [Wert einfügen] [[] % des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter "Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des Basiswerts] [an der Referenzstelle]] am [•] Zins-Beobachtungstermin [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]- Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]].

[Bonuszinsschwelle

[]]

Zinsbetrag

[in Bezug auf jeden Nennbetrag,] [[]% des Ratenreferenzbetrages] [[]% des Ratenauszahlungsbetrages] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden Nennbetrag,] [wie unter [§ 4 (3) (d)] [] angegeben] [] [Betrag einfügen] [[]% des Nennbetrags] [falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, Folgendes einfügen: [[]% des Nennbetrags] [Betrag einfügen]] [falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, Betrag für jeden Zinstermin angeben: [] [In Bezug auf jeden Zinstermin wird der für jedes Wertpapier fällige Zinsbetrag (des Nennbetrags) berechnet, indem der Zins für die jeweilige Zinsperiode mit dem Nennbetrag multipliziert und das so errechnete Produkt wiederum mit dem anwendbaren Zinstagequotienten für die an dem Zinstermin (ausschließlich) endende Zinsperiode multipliziert wird]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder an dem Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der [Basiswerts][Korbbestandteils][und Volatilität des Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] Korbbestandteil, erhöhen. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf höchstens [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu erhöhen. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Bei an einen Korb gebundenen kündbaren Schuldverschreibungen oder falls anderweitig relevant, bitte einfügen: wobei [für die [letzte Zinsperiode][verbleibende[n] Zinsperiode[n]]] [für auf den Fälligkeitstag [fallende oder] folgende Zinstermine][, wie gemäß den nachstehenden Zinsbestimmungen festgelegt,] kein Zinsbetrag gezahlt wird, wenn [die

Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat] [ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist], [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[in Bezug auf jeden Nennbetrag], die Differenz zwischen:

- (a) dem Produkt aus dem *Nennbetrag* und dem *Zinswert*, multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermine*, abzüglich
- (b) der Summe vorangegangener Zinsbeträge.]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:

- Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin kein Zins-(a) Barrieren-Ereignis [in Bezug auf einen Korbbestandteil] eingetreten ist, wird der Zinsbetrag für jedes Wertpapier am unmittelbar auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin in Höhe eines Betrags fällig (Zinszahlung), der [falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, bitte einfügen [[]% des Nennbetrags] [falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, Betrag für jeden Zinstermin angeben [] [[dem Nennbetrag] [Betrag einfügen], multipliziert mit der Differenz aus der [Zinsentwicklung des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin][Durchschnittlichen Zinsentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin und eins entspricht[, wobei diese Differenz [nicht kleiner als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen [und] [nicht größer als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen] sein darf]:: oder
- (b) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin ein Zins-Barrieren-Ereignis [in Bezug auf einen Korbbestandteil] eingetreten ist, beträgt der Zinsbetrag falls kein Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: null und es erfolgt keine Zinszahlung [falls ein geringerer Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen:] [[]% des Nennbetrags] [falls der geringere Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben][] [den Nennbetrag] [Betrag <u>einfügen</u>]. multipliziert mit der Differenz [Zinsentwicklung des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin\[Durchschnittlichen Zinsentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin und einsf. wobei diese Differenz [nicht kleiner als [oder gleich] [*Prozentsatz einfügen*] [und] [nicht größer als [oder gleich] [*Prozentsatz einfügen*]] sein darf.]]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:

In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode und den dieser Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztag gilt:

- (a) wenn kein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag für jedes Wertpapier am unmittelbar auf den Zinsperiodenreferenztag folgenden Zinstermin in Höhe eines Betrags von [falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, bitte einfügen: [[]% des Nennbetrags] [falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben: []] fällig (Zinszahlung);
- (b) wenn ein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten ist beträgt der Zinsbetrag [falls kein Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: null und es erfolgt keine Zinszahlung] [falls ein geringerer Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: [[]% des Nennbetrags]] [falls der geringere Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben],

[gegebenenfalls einfügen: wobei für auf den Fälligkeitstag [fallende oder] folgende Zinstermine kein Zinsbetrag gezahlt wird, wenn [die Wertpapiere in Folge der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin zurückgezahlt wurden] [ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist].]

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem gegebenenfalls am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]]

[Bei variabel verzinslichen Wertpapieren bitte einfügen: [Der [EURIBOR-Satz] [Referenzzinssatz einfügen] [[Kurs] [Preis] [Stand] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag [zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags] [Aufschlags].] [Der Steepener-Zinssatz]

[Für einen Zinstermin ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b) [multipliziert mit dem *Multiplikator*]. Dabei gilt:

- (a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:
 - [[offizielle] (i) [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] **[unter** "Settlement Prices" veröffentlichte Preis1 [des Basiswerts [an der Referenzstelle] am unmittelbar Zins-Beobachtungstermin vorangegangenen [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] und

[Zins

- (ii) die *Zinsschwelle* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* ist, und
- (b) ist 1.

[mindestens jedoch der *Mindestzins*[.]] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*.]]

[Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleichbleibendem Zins bitte einfügen: []% p. a.] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]] [Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Stufenzins (Step-Up-Zins) bitte einfügen: Für jede Zinsperiode der nachstehend neben der jeweiligen Zinsperiode aufgeführte Satz:

Zinsperiode

Zins

Erste Zinsperiode

]% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der der von Emittentin [Anfangsam Bewertungstag|[] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite <u>einfügen</u> veröffentlicht]]

Zweite Zinsperiode

jährlicher]% p. a.] [[Ein Prozentsatz. der von der [Anfangs-Emittentin am Bewertungstag [] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite <u>einfügen</u> veröffentlicht]]

Dritte Zinsperiode

]% p. a.] [[Ein iährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin

[Webseite einfügen] veröffentlicht]

||Bei Bedarf entsprechend wiederholen

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen], wobei die Emittentin [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach Berücksichtigung billigem Ermessen unter der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Korbbestandteils] Volatilität des [Basiswerts][**[und** Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] Korbbestandteil]. diesen Wert auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen kann. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Bei fest-/variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren mit variabler oder fester Verzinsung, bitte einfügen: []% p. a. in Bezug auf jede Zinsperiode bis einschließlich zu der Zinsperiode, die am [Reset-Tag einfügen] endet, und danach [der [EURIBOR-Satz] [Referenzzinssatz einfügen] [[Kurs] [Preis] [Stand] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag [zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags] [Aufschlags]].] [mindestens jedoch der Mindestzins[.]] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins.]

- [[(a)] In Bezug auf den Zinstermin für jede Zinsperiode[, die [am oder] nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag oder Emissionstag einfügen] beginnt, aber vor dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] [einschließlich] endet], [[]% p. a.] [Steepener-Zinssatz für diese Zinsperiode][; und
- (b) in Bezug auf den Zinstermin für jede Zinsperiode, die [am oder] nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, [[]% p. a.] [Steepener-Zinssatz für diese Zinsperiode].]
 - [(i) Falls kein Steepener Lock In Ereignis eingetreten ist, der Steepener-Zinssatz für diese Zinsperiode; oder
 - (ii) Falls ein Steepener Lock In Ereignis an einem Steepener Lock In Tag eingetreten ist, entspricht der Zins an dem auf diesen Steepener Lock In Tag folgenden Zinstermin und jedem folgenden Zinstermin dem Maximalzins]

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren mit Mindestzins und Bonuszins bitte einfügen:

Wenn der Basiswert [an einem [Zins-Beobachtungstermin]] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [] [über] [unter] [der Bonuszinsschwelle][der Zinsschwelle] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], []% p.a., [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins]] [ein Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*]]. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]]

[Wenn der Basiswert [an einem Zins-Beobachtungstermin] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [über] [unter] [der Bonuszinsschwelle][der Zinsschwelle] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], [der Zinsbetrag] [[]% p.a.], [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins][, andernfalls der Mindestzins.]

[Bei variabel/festverzinslichen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren mit Lock-In-Merkmal bitte einfügen: [das []-fache des [am jeweiligen Zinsbestimmungstag] [] fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises] des Basiswerts] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag] in Bezug auf jede Zinsperiode bis ausschließlich zu der Zinsperiode, in Bezug auf die am Zinsbestimmungstag [das []-fache des fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises] des Basiswerts] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem Multiplikator]] [[]% p. a.] beträgt, und für diese und jede folgende Zinsperiode []% p. a. [[zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags] [Aufschlags]].]

[Bei Wertpapieren mit einer Mischung aus festem und bedingtem Zins: Für jede Zinsperiode der nachstehend neben der jeweiligen Zinsperiode aufgeführte Satz:

Zinsperiode	Fest/Bedingt	Zins
Erste Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]
Zweite Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der <i>Emittentin</i> am [<i>Anfangs-Bewertungstag</i>][] bestimmt wird und mindestens [<i>Zahl einfügen</i>] und höchstens [<i>Zahl</i> einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [<i>Datum einfügen</i>] auf der Webseite der <i>Emittentin</i>

[*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

Dritte Zinsperiode [Fest][Bedingt]

[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl <u>einfügen</u>] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der *Emittentin* [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[Bei Bedarf entsprechend wiederholen]]

[Multiplikator [Zahl einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der [Basiswerts][Korbbestandteils] Volatilität des [und Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert] [erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den Bewertungstag | folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Hebelfaktor

[Betrag einfügen][[][%] [Ein Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und [mindestens [Zahl einfügen]] [und] [höchstens [Zahl einfügen]] beträgt]. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[Steepener-Zinssatz

In Bezug auf jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, ein von der Berechnungsstelle festgelegter Prozentsatz für diese Zinsperiode in Höhe [des Produkts aus (a) dem Hebelfaktor und (b) dem Swap-Spread] [des Swap-Spreads] für diese Zinsperiode[, wobei dieser Betrag nicht [größer als der Maximalzins] [und nicht] [kleiner als der Mindestzins] sein darf]

[Steepener Lock In Ereignis

[Ein Steepener Lock In Ereignis tritt ein, wenn der Steepener-Zinssatz in Bezug auf eine Zinsperiode, die [am oder] nach dem [ieweiligen]

Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, größer als der Maximalzins ist [oder diesem entspricht].][]]

[Steepener Lock In Tag

[] [Der [Zinstermin] [Zinsbestimmungstag] in Bezug auf die Zinsperiode, in der ein Steepener Lock In Ereignis eintritt.]]

[Swap-Spread

In Bezug auf jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) dem Referenz-CMS-Satz mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den Zinsbestimmungstag für diese Zinsperiode, minus (b) dem Referenz-CMS-Satz mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr[en]] [Monat[en]] in Bezug auf den Zinsbestimmungstag für diese Zinsperiode]

[Referenz-CMS-Satz

In Bezug auf eine Festgelegte Laufzeit und einen Zinsbestimmungstag, der als Prozentsatz ausgedrückte [Mid-Satz][Mid-Market-] [jährliche] [halbjährliche] [vierteljährliche] [vierteljährliche-jährliche] [vierteljährliche-vierteljährliche] [Mid-Market-]Swap-Satz] für auf [USD] [GBP] [EUR] [andere Währung einfügen] lautende Swap-Transaktionen mit einer der Festgelegten Laufzeit entsprechenden Laufzeit mit Beginn am Zinsbestimmungstag, der an diesem Zinsbestimmungstag auf der Reuters-Seite [ISDAFIX1] [andere Seite einfügen] (oder einer Nachfolgequelle) unter der Überschrift "[USD 11:00 AM] [andere Überschrift einfügen]" und über der Zeile "[USDSFIX0=>] [andere Zeile einfügen] angezeigt wird. Wird dieser Satz an dem betreffenden Tag zu der jeweiligen Uhrzeit nicht auf der jeweiligen Seite (oder einer wie vorstehend erwähnten Nachfolgequelle) angezeigt,

Einfügen, wenn Quotierungen von Referenzbank herangezogen werden: vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, entspricht der Referenz-CMS-Satz [einem Prozentsatz, der auf Basis der [Mid-Market-] [jährlichen] [halbjährlichen] [vierteljährlichen] [vierteljährlichenjährlichen] [vierteljährlichen-vierteljährlichen] Swap-Satz-Quotierungen bestimmt wird, die [den [führenden Banken] [[fünf] [Zahl einfügen] größten Banken] am [Londoner] [anderes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt] um ca. [11.00 Uhr, Ortszeit London] [andere Zeitund Ortsangaben einfügen am jeweiligen Zinsbestimmungstag von den Referenzbanken bereitgestellt werden]. Für diesen Zweck entspricht der [Mid-Market-] [jährliche] [halbjährliche] [vierteljährliche] [vierteljährliche-jährliche] [vierteljährliche-vierteljährliche] Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der Geld- und Briefkurse für den [jährlichen] [vierteljährlichen] [halbjährlichen] [vierteljährlichen-jährlichen] [vierteliährlichen-vierteliährlichen] Festzinsteil, wobei ein [30/360-] [anderen Zinstagequotienten einfügen]Zinstagequotient für ein mit einem anerkannten Händler mit gutem Ansehen am Swapmarkt abgeschlossenes Fixed-for-Floating-Zinsswapgeschäft in [USD] [GBP] [EUR] [andere Währung einfügen] mit einer der Festgelegten Laufzeit entsprechenden Laufzeit mit Beginn am Zinsbestimmungstag über einen Repräsentativen Betrag zugrunde gelegt wird und der auf Grundlage eines [Actual/360-] [anderen Zinstagequotienten einfügen/Zinstagequotienten berechnete variabel verzinsliche Teil der von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die ISDA-Definitionen bestimmten Floating Rate Option mit der Festgelegten Laufzeit entspricht. Die Berechnungsstelle fordert von

Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrundegelegten Zinssatzes an. Wenn mindestens drei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, entspricht der Zinssatz für den jeweiligen *Zinsbestimmungstag* dem arithmetischen Mittel der Quotierungen, wobei der höchste Wert (bzw. bei mehreren gleichen Werten einer der höchsten Werte) und der niedrigste Wert (bzw. bei mehreren gleichen Werten einer der niedrigsten Werte) gestrichen werden.

[Einfügen, wenn die Festlegungen der Berechnungsstelle herangezogen werden: [Wenn keine entsprechenden Zinssätze angegeben werden,] entspricht der Referenz-CMS-Satz für den jeweiligen Zinsbestimmungstag dem von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als geeignet erachtete[n] Quelle[n] zu einem von ihr als angemessen erachteten Zeitpunkt festgelegten Zinssatz.]

[Dabei gilt: "ISDA-Definitionen" bezeichnet die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten ISDA-Definitionen von 2006 in ihrer geltenden und am Emissionstag der ersten Tranche der Wertpapiere aktualisierten Fassung.]]

[Maximalzins

[] [%] [p. a.] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die Emittentin kann [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der [Basiswerts][Korbbestandteils] Volatilität des [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung Wert Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Mindestzins

[] [%] [p. a.] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der

Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Zinsbestimmungstag

[Datum einfügen]

[Der [zweitletzte] [] [TARGET-Abwicklungstag][Geschäftstag][] vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.][Der Zinstermin bezogen auf die jeweilige Zinsperiode]

[der [Datum einfügen] [[Zahl einfügen] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals] [Jahres] ab einschließlich [Datum einfügen] bis einschließlich [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsbestimmungstag")] [[Datum einfügen] (der "Erste Zinsbestimmungstag"), der [Datum einfügen] (der "Zweite Zinsbestimmungstag"), [[Datum einfügen] (der "[•] Zinsbestimmungstag")] und der [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsbestimmungstag")] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]]

[TARGET-Abwicklungstag Jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.]

[Geschäftstag für US-Staatspapiere Jeder Tag außer einem Samstag und Sonntag oder einem Tag, an dem die *Securities Industry and Financial Markets Association* eine ganztätige Schließung der Fixed Income-Bereiche ihrer Mitglieder für den Handel mit von der US-Regierung begebenen Wertpapieren empfiehlt]

[Folgende Zeilen einfügen, wenn der Zins unter Bezugnahme auf den EURIBOR bestimmt wird. Ansonsten entsprechende Angaben zu anderen Zinssätzen einfügen: EURIBOR-Satz

Der Zinssatz für Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit, der am jeweiligen Zinsbestimmungstag um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>]/[Reuters-Seite EURIBOR01]] (oder einer EURIBOR-Nachfolgeguelle) angezeigt wird. Wird dieser Zinssatz [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] nicht der <Index>][Reuters-Seite EURIBOR01]] (oder einer wie nachstehend erwähnten EURIBOR-Nachfolgequelle) angezeigt, so wird der EURIBOR-Satz für diesen Zinsbestimmungstag anhand der Zinssätze Referenzbanken berechnet. zu denen die an diesem Zinsbestimmungstag um ca. [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) erstklassigen Banken am Interbankenmarkt der Eurozone Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn an diesem Zinsbestimmungstag und in Höhe eines Betrages (ein "Repräsentativer EURIBOR-Betrag"), der für eine einzelne Transaktion an diesem Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, unter Annahme einer Actual/360 Tage-Basis. anbieten. Die Berechnungsstelle fordert von der Hauptniederlassung der von ihr ausgewählten Referenzbanken in der Eurozone eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der EURIBOR-Satz für diesen Zinsbestimmungstag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der EURIBOR-Satz für diesen Zinsbestimmungstag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken in der Eurozone etwa um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem Zinsbestimmungstag führenden europäischen Banken für Darlehen in Euro mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn an diesem Zinsbestimmungstag und in Höhe eines Repräsentativen EURIBOR-Betrages anbieten.]

[EURIBOR-]Nachfolgequelle

- (a) Die Nachfolgeseite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell vom Sponsor der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][Reuters-Seite [EURIBOR01][ISDAFIX1][andere Seite einfügen]] benannt wurde, oder
- (b) falls der Sponsor keine Nachfolgeseite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit dem Sponsor) benannte Nachfolgeseite, andere öffentliche Quelle, Dienst oder Anbieter.]]

[Aufschlag [[]% p. a.][bei variablem Aufschlag entsprechend anpassen]]

[Abschlag []]% p. a.][bei variablem Abschlag entsprechend anpassen]]

[Zinstagequotient [Wie in § 4 (3) (f) unter Ziffer [] definiert]

[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/Actual (ICMA Regelung 251)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

[360/360 Bond Basis]

[30/360 Bond Basis]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[30E/360 (ISDA)]]

[Für jede *Zinsperiode* wie nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführt:

Zinsperiode	Zinstagequotient
Erste Zinsperiode	[<mark>bitte jeweils anwendbaren</mark> Zinstagequotient einfügen]
Zweite Zinsperiode	[bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient einfügen]
Dritte Zinsperiode	[bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient einfügen]

][Bei Bedarf entsprechend weiterführen]]

[Zinsperiode

[Wie in § 4 (3) (g) angegeben] [Periode einfügen] [Bitte genau angeben, falls Zins an einem anderen Tag als dem Wertstellungstag bei Emission oder den Emissionstag folgenden Geschäftstag beginnt]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem Wertstellungstag bei Emission bis (ausschließlich) zum ersten Zinsperiodenendtag sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag.]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem Wertstellungstag bei Emission bis (ausschließlich) zum Zinstermin.]]

[Angepasste (adjusted) Zinsperiode [Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Nicht angepasste (unadjusted) Zinsperiode

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Geschäftstag-Konvention [Folgender-Geschäftstag-Konvention]

[Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention]

[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]

[FRN-Geschäftstag-Konvention]]

[Zinsperiodenendtag

[Datum/Daten einfügen]

[*Bei angepassten (adjusted) Zinsperioden einfügen:* Falls es in einem Kalendermonat, in den ein Zinsperiodenendtag fallen sollte, keine für diesen Tag gibt oder numerische Entsprechung Zinsperiodenendtag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, [bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist.] [bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstaa vorgezogen ieder nachfolgende und (ii) ist Zinsperiodenendtag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der

[Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinsperiodenendtag liegt.]]]

[Zinstermin

[Datum/Daten einfügen] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist. [bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird [der] [dieser] Zinstermin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist.] [bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall auf den unmittelbar vorangegangenen Zinstermin Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinstermin der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinstermin liegt.]] [und der Fälligkeitstag]

[In Bezug auf jeden Zins-Beobachtungstermin [(außer dem auf den Bewertungstag fallenden Zins-Beobachtungstermin)], [[<mark>Anzahl</mark> *einfügen*] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] diesen Zins-Beobachtungstermin] [[Anzahl *einfügen*] Geschäftstag[e] nach [Wenn Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] den diesem Zins-Beobachtungstermin unmittelbar folgenden Zinsperiodenreferenztag [jedem folgenden Datum [Daten einfügen] oder in jedem Fall, sofern später eintretend, [der] [die] [Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] diesen Zins-Beobachtungstermin] [und der Fälligkeitstag.]]

[In Bezug auf: (a) jede Zinsperiode mit Ausnahme der Letzten Zinsperiode, der Tag [zwei] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach dem unmittelbar auf die Zinsperiode folgenden Zinsperiodenendtag und (b) die Letzte Zinsperiode, der Fälligkeitstag]

[Zinsendtag

[] [der letzte][die letzten][][Tag[e] vor [dem *Fälligkeitstag*][]] [der *Fälligkeitstag*] [*Gibt es nur einen Zinstermin, bitte einfügen:* der *Zinstermin*]

[Festgelegte Laufzeit

[] [Monate][Jahre]]

[Reset-Tag

[][[Jeder der folgenden Tage:][] (der "*Erste Reset-Tag*"), [] (der "*Zweite Reset-Tag*") und [] (der "*Dritte Reset-Tag*") [*Für jeden Reset-Tag wiederholen*]]

Wesentliche Termine

Emissionstag [Datum einfügen]

Wertstellungstag bei

Emission

[Datum einfügen]

[Beendigungstag

[Datum einfügen][(a)] Wenn der Wertpapierinhaber das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der jeweilige Ausübungstag []und [(b)] wenn die Emittentin das Wertpapier gemäß § 2([3] [gegebenenfalls abweichende Zahl einfügen]) der Allgemeinen Bedingungen gekündigt hat, der jeweilige Tilgungstag]] [Bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses. der [erste] maßgebliche Beobachtungstermin [an dem dieses Barrieren-Ereignis eintritt]] [Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, der [erste] maßgebliche Beobachtungstermin [an dem dieses Tilgungs-Ereignis eintritt]]

[Bewertungstag[e]

[Datum/Daten einfügen]

[[Der] [Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen: für alle Korbbestandteile]] [Kalendertag[e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen]]]

[Der Beendigungstag] [Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der auf den entsprechenden Beendigungstag folgende Handelstag] [Wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag] [und falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]

[Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt]

[Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist]

[Anfangs-Bewertungstag[e]]

[Datum/Daten einfügen]

[Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" unter "Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere" angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die Emittentin zu einem Zeitpunkt während der Zeichnungsfrist nach billigem Ermessen feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen. insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] Volatilität [Basiswerts][jeweiligen der des Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die Wertpapiere. Absicherungsmaßnahmen abzuschließen ohne dass sich für die Emittentin höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der Wertpapiere bzw. den Konditionen der Wertpapiere nicht berücksichtigt sind, kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen den *Anfangs-Bewertungstag* auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die Emittentin den *Anfangs-Bewertungstag* vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des *Anfangs-Bewertungstages* unverzüglich, nachdem die Emittentin das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[[Der] [Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Formeines Korbs einfügen: für alle Korbbestandteile]] [Kalendertag[e]] [nachdem [Datum einfügen]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen]]]

[Alle Anfangs-Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt]

[Soll der Anfangsreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist]]

[Fälligkeitstag

[Datum einfügen]

[In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den Ausübungstag [und den Beendigungstag], der [dritte][Zahl einfügen] Geschäftstag nach dem [(a) bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses. Beobachtungstermin\[Beendigungstag\] [maßgeblichen (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag.] [(a) bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, [maßgeblichen Beobachtungstermin][Beendigungstag] [maßgeblichen][letzten andernfalls] eingetretenen] Bewertungstag foder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag[, voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Der [Zahl einfügen] [dritte] [fünfte] [unmittelbar folgende]] Geschäftstag nach [dem Beendigungstag] [dem Bewertungstag] [Falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, bitte einfügen: dem letzten eintretenden Bewertungstag] [, voraussichtlich [Datum einfügen]]]

Falls es zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

- (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder
- (b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum* einfügen].]

[Falls es zu einem Knock-In-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

(a) wenn ein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder

(b) wenn kein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum* einfügen].]

[Falls es zu einem Tilgungs-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

- (a) wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[Der [dritte][fünfte][Zahl einfügen] [Geschäftstag][Zahltag] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen Beobachtungstermin, an dem ein [Barrieren-Ereignis] [Tilgungs-Ereignis] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [Bewertungstag][Reset-Tag] [Der letzte eingetretene Bewertungstag] [Der planmäßig in den [] fallende Zinstermin[, voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Der spätere der beiden Termine: (a) [Datum einfügen] und (b) [Zahleinfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, bitte einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] den [letzten eintretenden] Bewertungstag.]

[[Datum einfügen]] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, wird der Fälligkeitstag auf den nächsten Geschäftstag verschoben.]

[Ist ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte einfügen: Dabei gilt jedoch: Hat die Emittentin aufgrund der Ausübung ihres Kündigungsrechts eine Kündigungserklärung abgegeben, ist der Fälligkeitstag der in dieser Kündigungserklärung angegebene Tilgungstag.]

]

Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen

[Bitte für alle Schuldverschreibungen folgende Bestimmungen einfügen, außer wenn diese nachstehend eine entsprechende produktspezifische Eingabeaufforderung enthalten. Wenn produktspezifische Eingabeaufforderungen gelten, sollten diese anstelle der (und in derselben Reihenfolge wie die) entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Eingabeaufforderungen eingefügt werden (unmittelbar gefolgt von allen zugehörigen Eingabeaufforderungen, die nicht einer nachstehenden Eingabeaufforderung entsprechen).

Produktdaten

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[[der][Der] Nennbetrag]

[Nennbetrag [x Prozentzahl einfügen]%] +]

$$\left[\text{Nennbetrag} \times \text{Teilhabefak tor} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} - \text{Basispreis} \right) \right]$$

$$\left[\left(\text{Nennbetrag x Teilhabefaktor x} \left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \right) \right)$$

 $\label{eq:new_model} \mbox{Nennbetrag} \times \mbox{Teilhabefa ktor} \times \mbox{Min} \Bigg\{ \mbox{Cap; Max} \Bigg[\mbox{Floor;} \Bigg(\frac{\mbox{Schlussref erenzpreis}}{\mbox{Anfang sref erenzpreis}} - \mbox{Basispreis} \Bigg) \Bigg] \Bigg\}$

[mindestens jedoch [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[und] höchstens [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[vorausgesetzt, dass der Auszahlungsbetrag [nicht größer als der Höchstbetrag] [und] [nicht kleiner als der Mindestbetrag ist].]

[<mark>Bitte gegebenenfalls einfügen</mark>: [

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[mindestens jedoch [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[und] höchstens [Währung einfügen] [Betrag einfügen]]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Festgelegter Referenzpreis] [Betrag einfügen] [[100] []% des Nennbetrags] [[] % des Anfangs-referenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[.][und] Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]]

[Bonusbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der [Basiswerts][Korbbestandteils] [und Volatilität des Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]]. diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus. diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Erster Bonusbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Zweiter Bonusbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Cap

[[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ein Betrag, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der nicht keiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer als [Zahl

einfügen]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen] zur Verfügung gestellt.]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]]. diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]]

[Betrag einfügen] [%] [Ein Betrag, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer als [Zahl einfügen]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen] zur Verfügung gestellt.]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu erhöhen. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]] [Ein Betrag, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer als [Zahl einfügen]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen] zur Verfügung gestellt.]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Wert einfügen] [In Bezug auf jeden Korbbestandteil []% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils [, der dem Betrag in

[Floor

[Barriere

der Spalte "Barrier" bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter "Basiswert" oben entspricht.]]

[[ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises] [ein Betrag bezüglich] des Korbbestandteils, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer als [Zahl einfügen] wie in der Spalte "Barrier" bezüglich des entsprechendenen Korbbestandteils unter "Basiswert" oben bestimmt. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen] zur Verfügung gestellt.]

[ist [bezüglich eines jeden Korbbestandteils] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der Betrag in der Spalte "Barrier" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" oben]. Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag| den [Emissionstag][Anfangsoder am auf Bewertungstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung aktuellen Marktbedingungen. der insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in [Basiswert][Korbbestandteil]], den diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den Betrag wie in Spalte "Barriere" bezüglich des Korbbestandteils unter "Basiswert" oben] zu [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Basispreis [1]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen: [null] [Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]] [Ein Betrag, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer als [Zahl einfügen]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen] zur Verfügung gestellt.]

[ist [bezüglich eines jeden Korbbestandteils] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen [der Betrag, wie in der Spalte "Basispreis [1]" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils ..Basiswert" oben.Die Emittentin [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder auf den am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [Korbbestandteil]]. diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den Betrag, wie in der Spalte "Basispreis [1]" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" oben] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil []% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils.]] [, der dem Betrag in der Spalte "Basispreis [1]" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" oben entspricht.]]

[[]]% des Anfangsreferenzpreises] [ein Betrag bezüglich des Korbbestandteils. der von der Emittentin am Bewertungstag [] bestimmt wird und der nicht [kleiner als der kleinere Wert ist] [und nicht] [größer als der größere Wert ist] wie in Spalte "Basispreis [1]" bezüglich entsprechenden des Korbbestandteils unter "Basiswert" oben. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen zur Verfügung gestellt.]]]

[Basispreis 2

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen: [null] [Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]] [Ein Betrag, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer als [Zahl einfügen]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen] zur Verfügung gestellt.]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil []% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils.]] [, der dem Betrag in der Spalte "Basispreis 2" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" oben entspricht.]]

[[[]% des Anfangsreferenzpreises] [ein Betrag bezüglich des der von der Emittentin am [Anfangs-Korbbestandteils, Bewertungstag] [] bestimmt wird und der nicht [kleiner als der kleinere Wert ist] [und nicht] [größer als der größere Wert ist] wie in 2" Spalte "Basispreis bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" oben. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der *Emittentin* [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen zur Verfügung gestellt.]]

[ist [bezüglich eines ieden Korbbestandteils] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen [der Betrag in der Spalte "Basispreis 2" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" Emittentin kann [Emissionstag][Anfangsobenl. Die am Bewertungstag| oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen. insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in [Basiswert][Korbbestandteil]], auf den diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung

Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [auf den Betrag wie in Spalte "Basispreis 2" bezüglich des Korbbestandteils unter "Basiswert" oben] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Korbbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung Der Korbbestandteil mit der niedrigsten Wertentwicklung oder, wenn zwei oder mehr Korbbestandteile die gleiche niedrigste Wertentwicklung aufweisen, desjenigen dieser Korbbestandteile, der von der Berechnungsstelle nach billigen Ermessen ausgewählt wird.]

[Niedrigster Korbbestandteil In Bezug auf den Bewertungstag der Korbbestandteil mit dem niedrigsten *Performancefaktor*, oder wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* den gleichen niedrigsten *Performancefaktor* aufweisen (die "*Gleichrangigen Korbbestandteile*"), der *Korbbestandteil* dieser *Gleichrangigen Korbbestandteile*, der in der Definition des *Basiswerts* als erstes aufgeführt wird.]

[Performancefaktor

[In Bezug auf jeden Korbbestandteil ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

- (a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:
 - (i) der [Referenzpreis für diesen Korbbestandteil am Bewertungstag] [Schlussreferenzpreis für diesen Korbbestandteil] und
 - (ii) der [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] für diesen Korbbestandteil ist, und
- (b) ist 1.]

[]]

Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Anleihe

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Produkt Nr. 3: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Produktdaten

[Für Kapitalschutz-Anleihen, Kapitalschutz-Anleihen mit Cap und Bonus Kapitalschutz-Anleihen mit Cap folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetragein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Nennbetrag*;
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap*,] [aber unter dem Bonus-Level,] [der Bonusbetrag] [ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Nennbetrag*] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]]

[der Summe aus:

- (A) dem Nennbetrag und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag, (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem Schlussreferenzpreis und dem Basispreis (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner)]] [,] [und]
- [(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Bonus-Level* [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap*,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Nennbetrag*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]]

[der Summe aus:

- (A) dem Nennbetrag und
- (B) dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag, (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem Schlussreferenzpreis und dem Basispreis (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner)] [,] [und]]
- [(c)] [(d)] liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Cap*, der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]

[Bonus-Level]

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

Produkt Nr. 4: Shark-Anleihe mit Kapitalschutz

Produkt Nr. 6: Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz

Produktdaten

[Für Shark-Anleihen mit Kapitalschutz und Shark-Anleihen mit Teilkapitalschutz folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] der Barrieren-Bestimmungsstand zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums über [oder auf] der Barriere [lag][liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [dem Nennbetrag] [dem Teilkapitalschutzbetrag] und (ii) dem Produkt aus (1) [dem Nennbetrag] [dem Teilkapitalschutzbetrag] [, (2) dem Teilhabefaktor] und [(2)][(3)] der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

und

(y) 1 ist,

mindestens aber [der Nennbetrag] [der Teilkapitalschutz-betrag];

(b) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] der *Barriere* [lag][liegt], der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Teilkapitalschutzbetrag

[Betrag einfügen] [[]% des Nennbetrags]]

[Zinszahlung

Zinszahlung findet Anwendung.

- (a) Wenn zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Zins-Beobachtungsperiode und, in Bezug auf eine Beobachtungsperiode Zinsnach der Ersten Beobachtungsperiode, während aller vorangegangenen Zins-Beobachtungsperioden, [] Maßgebliche [der Wert Referenzpreises] [des Basiswerts] über der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht], findet die Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt, oder
- (b) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode [] [der Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [des Basiswerts] über der Zinsschwelle liegt

[oder dieser entspricht], findet keine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt.

In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem ggf. am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]]

Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis

Produktdaten

[<mark>Für Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibungen mit Cap und Basispreis folgende</mark> produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetragen wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem Basispreis [oder entspricht er diesem], der *Teilkapitalschutzbetrag*;
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Basispreis [oder entspricht er diesem], aber unter dem Cap [oder entspricht er diesem], ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [Betrageinfügen] [dem Nennbetrag] und (ii) dem Produkt aus [Betrageinfügen] [dem Nennbetrag] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]; und

- (y) 1 ist[.][;]]
- [(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]

[Teilkapitalschutzbetrag

[Betrag einfügen][[]% des Nennbetrags] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

Produkt Nr. 7: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long)

Produkt Nr. 8: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins

Produkt Nr. 9: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short)

Produkt Nr. 10: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins

Produkt Nr. 15: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)

Produkt Nr. 16: Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)

Produktdaten

[Für Schuldverschreibungen mit bedingtem Zins (long), Schuldverschreibungen mit bedingtem Zins (short), Anleihen mit Fix-to-Conditional-Zins (long) und Anleihen mit Fix-to-Conditional-Zins (short) folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Zins

Zinszahlung

[Zinszahlung ist anwendbar.] [Zinszahlung ist nicht anwendbar.]

[In Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich der am [*Reset-Tageinfügen*] endenden *Zinsperiode* wird der *Zinsbetrag* unbedingt ausgezahlt; danach gilt,]

- (a) [Wenn] [wenn] an einem Zins-Beobachtungstermin der [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [des Basiswerts] [der Referenzpreis] [über] [unter] der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht], findet eine Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt, oder
- (b) wenn an einem Zins-Beobachtungstermin der [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [des Basiswerts] [der Referenzpreis] [über] [unter] der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht],

[erfolgt keine Zinszahlung [zum nächsten Zinstermin.]]

[erfolgt die Zinszahlung zum nächsten Zinstermin und der Zinsbetrag entspricht dem Mindestzins]

[Wenn an einem auf einen Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird der Zinsbetrag zusammen mit dem an diesem Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag ausgezahlt.]]

[Mindestzins

[Betrag einfügen] [[] [%] [p. a.]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder an dem Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils][und der Dividendenerwartung in Bezug auf den

[Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf höchstens [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu erhöhen. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Referenzpreis

ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, der von der Referenzstelle des Basiswerts notierte Stand des Basiswerts in Bezug auf den 3. Vorhergehenden Kalendermonat vor dem Monat. in dem der Referenzpreis an diesem Tag bestimmt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Liegt an diesem Tag bestimmt die Berechnungsstelle Marktstörung vor. den Referenzpreis für den Basiswert, indem sie den Ersatzreferenzpreis wie in der Definition zu "Ersatzreferenzpreis" angegeben für den Basiswert berechnet.

Ersatzreferenzpreis

ist in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, der wie folgt berechnete Wert:

 $Ersatzre ferenz preis = Stand\ Basis wert\ _{p\text{--}15} \times \left(\frac{Stand\ Basis wert\ _{p\text{--}4}}{Stand\ Basis wert\ _{p\text{--}16}} \right)$

wobei

Stand Basiswert_{p-15}: der Stand des *Basiswerts* für den 15.

Kalendermonat vor dem Monat, in dem der

Ersatzreferenzpreis bestimmt wird.

Stand Basiswert_{p-4}: der Stand des *Basiswerts* für den 4.

Kalendermonat vor dem Monat, in dem der

Ersatzreferenzpreis bestimmt wird.

Stand Basiswert_{p-16}: der Stand des *Basiswerts* für den 16.

Kalendermonat vor dem Monat, in dem der

Ersatzreferenzpreis bestimmt wird.]

Produkt Nr. 11: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long)

Produkt Nr. 12: Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short)

Produkt Nr. 17: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long)

Produkt Nr. 18: Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short)

Produktdaten

[Für Dual-Anleihen mit bedingtem Zins (long), Dual-Anleihen mit bedingtem Zins (short), Dual-Anleihen mit Fix-to-Conditional-Zins (long) und Dual-Anleihen mit Fix-to-Conditional-Zins (short), folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

[Anfangsreferenzpreis von Basiswert A

[<mark>Falls vor Emission festgelegt, Wert einfügen</mark>]

[Der Referenzpreis von Basiswert A am Anfangs-Bewertungstag] [Das arithmetische Mittel der Referenzpreise von Basiswert A an allen Anfangs-Bewertungstagen] []]]

[Anfangsreferenzpreis von Basiswert B

[Falls vor Emission festgelegt, Wert einfügen]

[Der Referenzpreis von Basiswert B am Anfangs-Bewertungstag] [Das arithmetische Mittel der Referenzpreise von Basiswert B an allen Anfangs-Bewertungstagen] []]]

[Schlussreferenzpreis von Basiswert B

[Der Referenzpreis von Basiswert B am Bewertungstag] [Das arithmetische Mittel der Referenzpreise von Basiswert B an allen Bewertungstagen] []]]

[Referenzpreis von Basiswert A

[In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* von *Basiswert A*, wie in den Informationen zum *Basiswert A* angegeben].

[Referenzpreis von Basiswert B

[In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen:

(a) in Bezug auf [einen][den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag]:]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, ggf. einfügen: dem Quotienten aus (i)] [werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen: einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises von Basiswert B an diesem Tag anwenden würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch [] ersetzt]

[andernfalls einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Wert des Referenzpreises von Basiswert B, wie in den Informationen zum Basiswert B angegeben]

[Bestimmungsmethode einfügen]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ggf. einfügen: (als Zähler) und (ii) dem Umrechnungskurs an diesem Tag (als Nenner)]]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, einfügen:

(b) in Bezug auf einen anderen Tag: [Bitte Methode wie oben einfügen]]

[Gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]]

[Maßgeblicher Wert des Referenzpreises von Basiswert A

[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] von Basiswert A [an der Referenzstelle] [[der][Name des Auktionspreises einfügen] um [Uhrzeit einfügen] [beim [London [Silber-]Fixing] [] um [Zeit einfügen]] [,wie auf Basis der durch die Berechnungsstelle bestimmten Umrechnungskurse für EUR/[Zweitwährung einfügen] und EUR/[Erstwährung einfügen] berechnet[, ungeachtet eventueller später [durch die][an der] Referenzstelle] in diesem Zusammenhang veröffentlichter Korrekturen].]]

[Maßgeblicher Wert des Referenzpreises von Basiswert B

[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] von Basiswert B [an der Referenzstelle] [[der][Name des Auktionspreises einfügen] um [Uhrzeit einfügen] [beim [London [Silber-]Fixing] [] um [Zeit einfügen]] [,wie auf Basis der durch die Berechnungsstelle bestimmten Umrechnungskurse für EUR/[Zweitwährung einfügen] und EUR/[Erstwährung einfügen] berechnet[, ungeachtet eventueller später [durch die][an der] Referenzstelle] in diesem Zusammenhang veröffentlichter Korrekturen].]]

Zins

Zinszahlung

[Zinszahlung ist anwendbar.] [Zinszahlung ist nicht anwendbar.]

[In Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich der am [*Reset-Tag einfügen*] endenden *Zinsperiode* wird der *Zinsbetrag* unbedingt ausgezahlt; danach gilt,]

- (a) [Wenn] [wenn] an einem Zins-Beobachtungstermin der Maßgebliche Wert des Referenzpreises des Basiswerts A [über] [unter] der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht], findet eine Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt, oder
- (b) wenn an einem Zins-Beobachtungstermin der Maßgebliche Wert des Referenzpreises des Basiswerts A [über] [unter] der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht],

[erfolgt keine Zinszahlung [zum nächsten Zinstermin.]]

[erfolgt die Zinszahlung zum nächsten Zinstermin und der Zinsbetrag entspricht dem Mindestzins]

[Wenn an einem auf einen Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird der Zinsbetrag zusammen mit dem an diesem Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag ausgezahlt.]]

[] [[]% des Anfangsreferenzpreises von Basiswert A]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [Basiswerts A] [und] [Basiswert Bl[und der Dividendenerwartung in Bezug auf [Basiswert A] [und][Basiswert B]], [verringern][erhöhen]. Die Emittentin geht zum der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu [verringern][erhöhen]. Soweit Emittentin diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] § 16 der Allgemeinen Bedingungen Geschäftstag gemäß bekanntgegeben.]

[Für fest-/variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung einfügen: [[]% p. a. in Bezug auf jede Zinsperiode bis einschließlich zu der Zinsperiode, die am [Reset-Tag einfügen] endet, und danach [der [EURIBOR-Satz] [Referenzzinssatz einfügen] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises von Basiswert B] [multipliziert mit dem Multiplikator] [die Wertentwicklung von Basiswert B] [am maßgeblichen Zinsbestimmungstag.]

[] [mindestens jedoch der Mindestzins [.]] [und] [höchstens der Maximalzins.]]

[Wertentwicklung (t)

[Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

Zinsschwelle

[Zins

- (a) dem *Schlussreferenzpreis* von *Basiswert B* am *Zins-Beobachtungstermin* (t) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis von Basiswert B und

2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ABP} = 1$$

· wobei:

"W_(t)" die Wertentwicklung am Zins-Beobachtungstermin_(t) ist;

"SRP_(t)" der *Schlussreferenzpreis* von *Basiswert B* am *Zins-Beobachtungstermin*_(t) ist; und

"ARP" der Anfangsreferenzpreis von Basiswert B ist.]

[]]

[Multiplikator

[Zahl einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [Basiswerts A] [und] [Basiswert B][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [Basiswert A] [und][Basiswert B]], [verringern][erhöhen]. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus. diesen Wert auf [höchstens] [für den Anleger günstigsten Wert einfügen zu [verringern][erhöhen]. Soweit Emittentin diesen Wert [verringert][erhöht], unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Maximalzins

[Betrag einfügen] [[] [%] [p. a.]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder an dem Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [Basiswert A] [und] [Basiswert B][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [Basiswert] [und] [Basiswert B]], diesen Wert auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf höchstens [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu erhöhen. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den

]

[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Mindestzins

[Betrag einfügen] [[] [%] [p. a.]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder an dem Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität von [Basiswert A] [und] [Basiswert B][und der Dividendenerwartung in Bezug auf [Basiswert] [und] [Basiswert B]], diesen Wert auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf höchstens [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu erhöhen. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

Produkt Nr. 19: Doppelzins-Barriere-Anleihe

Produktdaten

[Für Doppelzins-Barriere-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Zins

Zinsbetrag

- a) Wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Wertentwicklung*() über [oder auf] der *Oberen Zinsbarriere* liegt, [*Betrag einfügen*];
- b) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Wertentwicklung* unter [oder auf] der *Oberen Zinsbarriere* liegt, aber über [oder auf] der *Unteren Zinsbarriere* liegt, [*Betrag einfügen*]; und
- c) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Wertentwicklung* unter [oder auf] der *Unteren Zinsbarriere* liegt, [[*Betrag einfügen*] [erfolgt keine *Zinszahlung* [am nächsten *Zinstermin*]].

Obere Zinsbarriere Untere Zinsbarriere Wertentwicklung_(t) [Wert einfügen]

[Wert einfügen]

[Die Differenz aus

- 1) dem Quotienten aus:
- (a) dem *Schlussreferenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* (t) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis und
- 2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP}$$

· wobei:

"W_(t)" die Wertentwicklung am Zins-Beobachtungstermin_(t) ist;

"SRP $_{(t)}$ " der Schlussreferenz am $Zins-Beobachtungstermin_{(t)}$ ist; und

"ARP" der Anfangsreferenzpreis ist.]

[]

Produkt Nr. 20: Anleihe mit annualisiertem Kupon

Produktdaten

[Für Anleihen mit annualisiertem Kupon folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag Auszahlungsbetrag *Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug

Mindestausübungsbetrag] [[der][Der] Nennbetrag][]

Teilhabefaktor In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin der nachstehend

angegebenen Teilhabefaktor.

Zins-Beobachtungstermin Teilhabefaktor [] [] [] []

[] []

Zinsen

Zins In Bezug auf einen Zinstermin ein Betrag in Höhe des Produkts aus

- dem Nennbetrag und (a)
- (b) dem Produkt aus
 - dem Teilhabefaktor und (i)
 - der Differenz aus (x) dem Quotienten aus dem (ii) Referenzpreis an dem unmittelbar vorangegangenen Zins-Beobachtungstermin (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) und (y) eins

mindestens jedoch null.

Als Formel:

(MAX(0x Nennbetrag Teilhabefaktor Χ Χ (Referenzpreis/Anfangsreferenzpreis - 1)))

[Der Zins entspricht [mindestens jedoch dem Mindestzins][.]] [und] [höchstens jedoch dem *Maximalzins*.]]

Produkt No. 21: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins

Produktdaten

[Für Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

Der [Nennbetrag][Festgelegte Referenzpreis]

Zins

Zinszahlung Zinszahlung ist anwendbar

Zinsbetrag In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin ein Betrag in Höhe des

Produktes aus:

(a) dem Nennbetrag

(b) dem Teilhabefaktor und

(c) dem Quotienten aus (i) und (ii):

wobei:

(i) eins ist (als Zähler) und

(ii) der *Zinsdivisor* in Bezug auf den dem *Zinstermin* unmittelbar vorangehenden *Zins-Beobachtungstermin* ist (als Nenner), sowie

(d) der *Basiswertrendite* in Bezug auf den dem *Zinstermin* unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin*

[dabei darf der *Zinsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.]]

Zinsdivisor

(a) In Bezug auf den ersten *Zins-Beobachtungstermin*, [Wert einfügen];

(b) in Bezug auf den [] Zins-Beobachtungstermin, [Wert einfügen]; [und]

([c]) in Bezug auf den Letzten Zins-Beobachtungstermin, [Wert einfügen]

Letzter Zins-Beobachtungstermin Der planmäßig späteste Zins-Beobachtungstermin.

Basiswertrendite

In Bezug auf jeden Zins-Beobachtungstermin ein Betrag in Höhe:

(a) des Quotienten aus:

(i) [dem [Referenzpreis] [Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] [dem Referenzpreis des Korbs] in Bezug auf den Zins-Beobachtungstermin (als Zähler); und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* des [*Basiswertes*] [*Korbs*] (als Nenner), abzüglich

(b) eins

Fälligkeitstag

(a) [Datum einfügen] oder, falls später, (b) [der] [Zahl einfügen]
Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate
Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem
Spätesten Referenztag in Bezug auf] [den][dem] Letzten
Zins-Beobachtungstermin] [Bewertungstag]

Produkt Nr. 22: Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins

Produktdaten

[Für Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag Der [Nennbetrag][Festgelegte Referenzpreis]

Zinszahlung Zinszahlung ist anwendbar.

Zinsbetrag In Bezug auf den Zinstermin für jede Zinsperiode, die am oder nach

dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag bzw. Emissionstag einfügen] beginnt, aber vor dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen]

endet, [der Nennbetrag multipliziert mit] [] [% [p. a.]];

[In Bezug auf den Zinstermin für jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, aber vor dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] endet, [der Nennbetrag multipliziert mit] []% [p. a.]];

bei Bedarf entsprechend wiederholen

In Bezug auf den *Zinstermin* für jede *Zinsperiode*, die am oder nach dem [*jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen*] beginnt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (a) dem *Nennbetrag*, multipliziert mit
- (b) dem Partizipationsfaktor und
- (c) dem Quotienten aus (i) und (ii),

wobei:

- (i) eins ist (als Zähler) und
- (ii) der *Zinsdivisor* in Bezug auf den dem *Zinstermin* unmittelbar vorangehenden *Zins-Beobachtungstermin* ist (als Nenner), und
- (d) der *Basiswertrendite* in Bezug auf den dem *Zinstermin* unmittelbar vorausgehenden *Zins-Beobachtungstermin*

[Dabei darf der *Zinsbetrag* [nicht größer als der *Höchstbetrag*] [und] [nicht kleiner als der *Mindestbetrag*] sein]

Zinsdivisor

- (a) In Bezug auf den [] Zins-Beobachtungstermin, [Wert einfügen]
- (b) in Bezug auf den [] Zins-Beobachtungstermin, [Wert einfügen]; [] [und]
- ([c][]) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [Wert einfügen]

Letzter Zins- Der planmäßig späteste Zins-Beobachtungstermin. Beobachtungstermin

Basiswertrendite

In Bezug auf den jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* ein Betrag in Höhe:

- (a) des Quotienten aus:
 - (i) [dem [Referenzpreis] [Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] [dem Referenzpreis des Korbs] in Bezug auf diesen Zins-Beobachtungstermin (als Zähler); und
 - (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* des [*Basiswerts*] [*Korbs*] (als Nenner), abzüglich
- (b) eins

Fälligkeitstag

(a) [Datum einfügen] oder, falls später, (b) [der] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] [den] [dem] Letzten Zins-Beobachtungstermin] [Bewertungstag]

Produkt Nr. 23: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 24: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Produktdaten

Für Aktienanleihen Plus Worst of Basket folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen:

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die [jeweilige] *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der Nennbetrag oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und kann die Tilgung durch Zahlung oder physische Lieferung erfolgen, bitte einfügen: [der][Der] Nennbetrag.]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen:

[(a)][(i)]Wenn (A) der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter dem Basispreis für diesen Korbbestandteil liegt (B) [während des und Beobachtungszeitraums][an einem Beobachtungstermin] der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens eines Korbbestandteils [kleiner als die [oder gleich der] Barriere für diesen Korbbestandteil ist] [kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Zähler) und
- (B) dem *Basispreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils* und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

Produkt Nr. 25: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 26: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar)

Produktdaten

[Für Aktienanleihen Plus Worst of Basket mit Partizipation folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[(a) Wenn (A) der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter dem Basispreis für diesen Korbbestandteil liegt und (B) während des Beobachtungszeitraums der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens eines Korbbestandteils kleiner als die oder gleich der Barriere für diesen Korbbestandteil gewesen ist, ein Betrag in Höhe

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Zähler) und
- (B) dem *Basispreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),]
- [(a)][(b)] wenn (A) der Schlussreferenzpreis eines jeden Korbbestandteils über dem Basispreis für diesen Korbbestandteil liegt, aber (B) während des Beobachtungszeitraums der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens eines Korbbestandteils kleiner als die oder gleich der Barriere für diesen Korbbestandteil gewesen ist, der Nennbetrag,
- [(b)][(c)] wenn keiner der Korbbestandteile während des Beobachtungszeitraums auf oder unter seiner jeweiligen Barriere liegt, ein Betrag in Höhe der Durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile, mindestens jedoch der Nennbetrag.

Durchschnittliche Wertentwicklung Das arithmetische Mittel der Wertentwicklung(t) aller Korbbestandteile

Wertentwicklung (t)

Die Differenz aus

- 1) dem Quotienten aus:
- (a) dem Schlussreferenzpreis und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis und
- 2) eins.]

1

Produkt Nr. 27: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 28: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 29: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 30: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Produktdaten

[Für Aktienanleihen PlusPro Worst of Basket und Easy Aktienanleihe Worst of Basket folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen:

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die [jeweilige] *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der Nennbetrag oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und kann die Tilgung durch Zahlung oder physische Lieferung erfolgen, bitte einfügen: [der][Der] Nennbetrag.]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen:

[(a)][(i)]Wenn (A) der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [unter dem Basispreis für diesen Korbbestandteil und (B) [während liegt Beobachtungszeitraums][an einem Beobachtungstermin][am Bewertungstag] der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens eines Korbbestandteils [kleiner als die [oder gleich der] Barriere für diesen Korbbestandteil ist] [kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils (als Zähler) und
- (B) dem *Basispreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils* und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)]ansonsten der *Nennbetrag.*]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]]

Produkt Nr. 38: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins

Produktdaten

[Für Festzinsanleihen mit bedingtem Bonuszins folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag Der Nennbetrag

Zins

Zinsbetrag

In Bezug auf jeden Zinstermin wird der für jedes Wertpapier (in Bezug auf den Nennbetrag) zahlbare Zinsbetrag berechnet, indem der Zins für die jeweilige Zinsperiode mit dem Nennbetrag multipliziert und das so errechnete Produkt wiederum mit dem anwendbaren Zinstagequotienten für die an [] [diesem Zinstermin] [(ausschließlich)] endende Zinsperiode multipliziert wird.

[In Bezug auf den letzten Zinstermin wird der Zinsbetrag zusammen mit dem gegebenenfalls fälligen Bonuszins gezahlt.]

Bonuszins

[] [In Bezug auf [den] [jeden] [den letzten] [Bonuszinstermin] [Zinstermin], wenn der Basiswert am maßgeblichen [Bonuszinsbestimmungstag] [Zinsbestimmungstag] [über] [über oder auf] [auf oder unter] [unter] der Bonuszinsschwelle liegt,] [Betrag einfügen] [[Betrag einfügen] % des Nennbetrags]

[Bonuszinsbestimmungstag] [Zinsbestimmungst ag] [Datum einfügen]

[[Der [zweitletzte] [] [TARGET-Abwicklungstag] [Geschäftstag für US-Staatspapiere] [] [vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [vor dem Zinstermin für die jeweilige Zinsperiode] [] [vor [jedem] [dem] [Bonuszinstermin] [Zinstermin] [vor dem Fälligkeitstag].]

[Bonuszinstermin]

[] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, [bei Anwendung der Following-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist.] [bei Anwendung der Modified Following-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der Preceding-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinstermin der jeweils letzte Geschäftstag des Monats [Zahl einfügen] [Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinstermin.]] [und der Fälligkeitstag]]

Produkt Nr. 39: Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF

Produktdaten

[Für Festzinsanleihen mit bedingtem Bonuszins CSSF folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

Der Nennbetrag

Zinsbetrag

In Bezug auf jeden Zinstermin wird der für jedes Wertpapier (in Bezug auf den Nennbetrag) zahlbare Zinsbetrag berechnet, indem der Zins für die jeweilige Zinsperiode mit dem Nennbetrag multipliziert und das so errechnete Produkt wiederum mit dem anwendbaren Zinstagequotienten für die an [] [diesem Zinstermin] [(ausschließlich)] endende Zinsperiode multipliziert wird.

[Zusätzlich zum Zinsbetrag wird in Bezug auf [den][jeden] Bonuszinstermin, [der auf [den][jeden] Zinstermin fällt], gegebenenfalls der Bonuszins ausgezahlt.]

Bonuszins

[In Bezug auf [jeden] [den] Bonuszinstermin, wenn der Maßgebliche Wert des Referenzpreises des Basiswerts am [maßgeblichen] [Bonuszinsbestimmungstag] [Zinsbestimmungstag] [über] [auf oder über] [auf oder unter] [unter] der Bonuszinsschwelle [für diesen [Bonuszinsbestimmungstag] [Zinsbestimmungstag]] liegt, [Betrag einfügen] (Betrag einfügen] des Nennbetrags, andernfalls null.]

[Bonuszinsbestimmungs-

[Datum einfügen]

tag]

[Zinsbestimmungstag]

[Der [zweitletzte] [] [TARGET-Abwicklungstag] [Geschäftstag für US-Staatspapiere] [] [vor Beginn der [jeweiligen] Zinsperiode] in Bezug auf den maßgeblichen Zinstermin] [vor dem Zinstermin für die jeweilige Zinsperiode] [] [vor [jedem] [dem] [Bonuszinstermin] [Zinstermin] [vor dem Fälligkeitstag].]

Bonuszinstermin

[Wenn Bonuszinstermine an Zinstermine angepasst werden, einfügen: [[Jeder] [Der letzte] Zinstermin] [[Der] [Die] Zinstermin[e], [der][die] planmäßig auf [] [,] [und] [] [fällt][fallen]] [und] [[D][d]er Zinstermin, der planmäßig auf den Fälligkeitstag fällt]]

Wenn Bonuszinstermine von Zinsterminen abweichen, einfügen: [Datum/Daten einfügen] [oder, falls es sich nicht um einen Geschäftstag handelt, [<mark>bei</mark> Anwendung der Folgenderdarauffolgende Geschäftstag-Konvention einfüaen: der Geschäftstag bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: der darauffolgende Geschäftstag, es sei denn, der Bonuszinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in dem Fall wird der Bonuszinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag l [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: der darauffolgende Geschäftstag, es sei denn, der Bonuszinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in dem Fall (i) wird der Bonuszinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Bonuszinstermin jeweils der letzte Geschäftstag des Monats, der [Zahl einfügen] [Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Bonuszinstermin liegt] [und der Fälligkeitstag]]

Zinszahlung

Zinszahlung ist anwendbar.

Produkt Nr. 45: Floater-Anleihe

Produktdaten

Für Floater-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag] [der][Der] Nennbetrag

Zinsen

Zinsbetrag

[Ist die Zahlung eines Zinsbetrages bei Laufzeitende vorgesehen, bitte einfügen:

In Bezug auf den *Zinstermin* ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Schlussreferenzpreis

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].]

[Ist eine <u>periodische</u> Zahlung des Zinsbetrages vorgesehen, bitte einfügen:

In Bezug auf

[Ist der Zinsbetrag für einen oder mehrere Bewertungstage festgelegt oder für einige Bewertungstage festgelegt und für einige Bewertungstage von der Entwicklung des Basiswerts abhängig, bitte einfügen:

1. den ersten *Bewertungstag* [[]%] [ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*];]

[Abhängig von weiteren Bewertungstagen, bitte einfügen:

[2.] den [Zahl einfügen] Bewertungstag [[]%] [ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem Multiplikator und dem Referenzpreis in Bezug auf diesen Bewertungstag entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].]

[Ist der Zins an jedem Bewertungstag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, bitte einfügen: einen Bewertungstag ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem Multiplikator und dem Referenzpreis in Bezug auf diesen Bewertungstag entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*]]

Multiplikator

[Wird der Multiplikator <u>nicht</u> anhand des Anfangsreferenzpreises bestimmt, bitte einfügen:

[Zahl einfügen]]

[Wird der Multiplikator anhand des Anfangsreferenzpreises bestimmt, bitte einfügen:

ist eine Zahl, die dem Quotienten aus

- a) [Zahl einfügen] (als Zähler) und
- b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) entspricht.]

Produkt Nr. 46: Leveraged Floater-Anleihe

Produktdaten

[Für Leveraged Floater-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Zins

Zinsbetrag [In Bezug auf jeden Nennbetrag,] [In Bezug auf den gesamten ausstehenden Nennbetrag,]

- (a) in Bezug auf jede *Zinsperiode*, die als *Festgelegt* angegeben ist, das Produkt aus (i) dem *Zins*, (ii) dem *Nennbetrag* und (iii) dem *Zinstagequotienten*, oder
- (b) in Bezug auf jede *Zinsperiode*, die als *Bedingt* angegeben ist, ein Betrag in Höhe des Produkts aus (A) dem Produkt aus (i) dem Stand des *Basiswerts* am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* und (ii) dem *Hebel* (sofern das Produkt aus (i) und (ii) durch den *Cap* nach oben begrenzt ist), (B) dem *Nennbetrag* und (C) dem *Zinstagequotienten*.

Hebel [Prozentsatz einfügen] [Ein Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

Zins-Cap [Prozentsatz einfügen]

Produkt Nr. 47: Inflationsanleihe

Produktdaten

Für Inflationsanleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag] [der][Der] Nennbetrag.

Wertentwicklung

ist in Bezug auf einen Zinsbestimmungstag und ein Wertpapier, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter und als Prozentsatz ausgedrückter Wert, der der Differenz aus (a) dem Quotienten aus dem Referenzpreis an diesem Zinsbestimmungstag und dem Sind mehrere Zinsbestimmungstage vorgesehen, bitte einfügen: Referenzpreis an dem unmittelbar vorangegangenen Zinsbestimmungstag (bzw. im Falle des Zinsbestimmungstags dem Anfangsreferenzpreis)] [Ist nur ein bitte Zinsbestimmungstag vorgesehen, einfügen: Anfangsreferenzpreis] und (b) eins entspricht,

als Formel:

$$\frac{\text{Referenzpreis}_{t}}{\text{Referenzpreis}_{t-1}} - 1$$

, mindestens jedoch [Zahl größer oder gleich 0 (null) einfügen]% [und höchstens [Zahl einfügen]]

Referenzpreis

ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, der von der *Referenzstelle* des *Basiswerts* notierte Stand des *Basiswerts* in Bezug auf den 3. Vorhergehenden Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Referenzpreis* an diesem Tag bestimmt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, bestimmt die Berechnungsstelle den *Referenzpreis* für den *Basiswert*, indem sie den *Ersatzreferenzpreis* wie in der Definition zu "Ersatzreferenzpreis" angegeben für den *Basiswert* berechnet.

Ersatzreferenzpreis

ist in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, der wie folgt berechnete Wert:

Ersatzreferenzpreis = Stand Basiswert
$$_{p-1.5} \times \left(\frac{\text{Stand Basiswert}}{\text{Stand Basiswert}} \right)_{p-1.6}$$

wobei

Stand Basiswert_{p-15}: der Stand des *Basiswerts* für den 15.

Kalendermonat vor dem Monat, in dem der

Ersatzreferenzpreis bestimmt wird.

Stand Basiswert_{p-4}: der Stand des *Basiswerts* für den 4.

Kalendermonat vor dem Monat, in dem der

Ersatzreferenzpreis bestimmt wird.

Stand Basiswert_{p-16}: der Stand des *Basiswerts* für den 16.

Kalendermonat vor dem Monat, in dem der

Ersatzreferenzpreis bestimmt wird.

Zinsen

Zins

[[]% p. a. in Bezug auf [den ersten Zinstermin] [], und danach]

[die Summe aus (a) dem *Mindestzins* und (b) dem Produkt aus dem *Teilhabefaktor* und der Wertentwicklung in Bezug auf diesen *Zinstermin*,

als Formel:

Zins = Mindestzins + Teilhabefaktor x Wertentwicklung,]

[]

[[zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags][Aufschlags].]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].

Produkt Nr. 49: Lock-In-Schuldverschreibung

Produktdaten

Für Lock In-Schuldverschreibungen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetragein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem Zins-Beobachtungstermin der Lock In-Bestimmungsstand größer als die Lock In-Schwelle [oder entsprach er dieser] (ein Lock In-Ereignis) der Nennbetrag oder
- (b) wenn kein Lock In-Ereignis eingetreten ist:
 - (i) ist an dem *Bewertungstag* der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entspricht er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Nennbetrag.*

Lock Bestimmungsstand

In- Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] des Basiswerts [an der Referenzstelle] [an einem Beobachtungstermin] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

Lock In-Schwelle

[Bei gleich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

Bei unterschiedlich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Zins-Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]
- (b) in Bezug auf den [] Zins-Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

]

(c) in Bezug auf den Letzten Zins-Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann diesen Wert am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des Basiswerts [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den Basiswert [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

Produkt Nr. 50: Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe

Produktdaten

Für Altiplano Zins-Lock-In-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

- (a) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* ein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist, [[*Prozentsatz angeben*] % des] Nennbetrags.
- (b) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:
 - (i) die Wertentwicklung [des Basiswerts] [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [am Bewertungstag] [an jedem Handelstag während des Beobachtungszeitraums und am Bewertungstag] über [oder auf] der Barriere liegt, [[Prozentsatz angeben] % des Nennbetrags] [der Nennbetrag].
 - (ii) die Wertentwicklung [des Basiswerts] [in Bezug auf einen Korbbestandteil] [am Bewertungstag] [an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag] unter [oder auf] der Barriere liegt,

[Für ungehebelte Put-Option einfügen: das Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) der Differenz aus (A) und (B). Dabei gilt:

- (A) ist eins und
- (B) ist ein Betrag in Höhe der Differenz aus (I) dem *Basispreis* und (II) der *Wertentwicklung* des [*Basiswerts*] [Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Bewertungstag, wobei dieser Betrag nicht kleiner null sein darf]

[Für gehebelte Put-Option einfügen: das Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) der Differenz aus (A) und (B). Dabei gilt:

- (A) ist eins und
- (B) ist ein Betrag in Höhe des Quotienten aus (I) der Differenz aus (x) dem *Basispreis* und (y) der *Wertentwicklung* des [*Basiswerts*] [*Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] am *Bewertungstag*, die nicht kleiner null sein darf (als Zähler), und (II) dem *Put-Basispreis* (als Nenner)]

Zins

Zinszahlung

Bei Vorliegen eines *Lock-In Ereignisses* oder *Zinszahlungsereignisses* ist *Zinszahlung* anwendbar

Zinsbetrag

[In Bezug auf jeden Nennbetrag gilt:]

- (a) [Wenn][wenn] ein Lock-In Ereignis in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin eingetreten ist, wird der Zinsbetrag für jedes Wertpapier zum Nennbetrag am ersten auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin sowie an jedem Zinstermin nach diesem Zinstermin fällig (Zinszahlung) und entspricht einem Betrag in Höhe des Produkts aus dem Nennbetrag und [demZinswerf].
- (b) Wenn in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* kein *Lock-In Ereignis* eingetreten ist und:
 - (i) die Wertentwicklung [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin über [oder auf] der Zinsschwelle liegt (ein "Zinszahlungsereignis"), wird der Zinsbetrag für jedes Wertpapier zum Nennbetrag am ersten Zinstermin unmittelbar nach diesem Zins-Beobachtungstermin fällig (Zinszahlung).
 - (ii) kein Zinszahlungsereignis in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin eingetreten ist, beträgt der Zinsbetrag null und erfolgt keine Zinszahlung.

Zinswert

[Betrag einfügen] [Ein Prozentsatz [des Anfangsreferenzpreises], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und [mindestens [Betrag einfügen]] [und] [höchstens [Betrag einfügen]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]].]

Lock-In Ereignis

In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin liegt der [Referenzpreis] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils] an diesem Zins-Beobachtungstermin [über] [unter] [oder auf] der Lock-In Schwelle [für diesen Korbbestandteil]

Lock-In Schwelle

[In Bezug auf jeden Korbbestandteil] [[Zahl einfügen] % des [für Anfangsreferenzpreises diesen Korbbestandteil [ein Prozentsatz [des Anfangsreferenzpreises] [für diesen Korbbestandteil, von der Emittentin am [Anfangsder Bewertungstag [] bestimmt wird und nicht [niedriger als [Zahl einfügen]] [und nicht] [höher als [Zahl einfügen]] ist. [Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht].]

Wertentwicklung

In Bezug auf [einen Korbbestandteil und] einen bestimmten Tag der Quotient aus (a) dem [Referenzpreis] [Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] [Barrieren-Bestimmungsstand] [des Basiswerts [dieses Korbbestandteils] an diesem Tag (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] (als Nenner)

Put-Basispreis

[<mark>Betrag einfügen</mark>]

[Korbbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Der Korbbestandteil mit der niedrigsten Wertentwicklung in Bezug auf den Bewertungstag, oder, wenn zwei oder mehr Korbbestandteile die gleiche niedrigste Wertentwicklung aufweisen, derjenige dieser Korbbestandteile, der von der Berechnungsstelle nach billigen Ermessen ausgewählt wird]

Maßgebliche Tage

Fälligkeitstag

[[Datum einfügen]] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der [nächste Tag, der ein Geschäftstag ist] [nächste Tag, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen]]

Produkt Nr. 51: Rolling Lock-In plus Anleihe

Produktdaten

Für Rolling Lock-In plus Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[Das][das] Produkt aus A und B, wobei:

- (A) der Nennbetrag und
- (B) der höchste der Werte (x), (y) oder (z) ist,

wobei:

- (x) 100% ist.
- (y) der Lock-In Stufe am letzten Bewertungstag und
- (z) der *Relevanten Wertentwicklung* am letzten *Bewertungstag* entspricht

[höchstens jedoch der Höchstbetrag]

Lock-In Niveau

- (a) in Bezug auf den ersten *Bewertungstag*, wenn an diesem Tag die *Relevante Wertentwicklung* [gleich dem oder] größer als der *Cap* ist, der *Cap*, andernfalls 1 und
- (b) in Bezug auf einen nachfolgenden Bewertungstag, wenn am Bewertungstag vorangegangenen die Relevante Wertentwicklung [gleich oder] größer als eine Lock-In Stufe ist, vorausgesetzt diese Lock-In Stufe ist höher als das am vorausgegangenen Bewertungstag bestimmte Niveau. die verglichen mit dem am unmittelbar vorausgehenden Bewertungstag bestimmten Lock-In Niveau nächsthöhere Lock-In Stufe der Serie, ansonsten entspricht das Lock-In Niveau für diesen Bewertungstag dem am vorausgehenden Bewertungstag bestimmten Niveau.

Lock-In Stufen

(a) der *Cap* und zudem (b) die Serie absoluter Prozentsätze, bei denen absolut [10][]% zum relevanten absoluten Prozentsatz der Serie addiert wird, beginnend mit einschließlich [110][]%. Zur Klarstellung: Die Serie der Prozentsätze lautet: [110%, 120%, 130% und so weiter] [].

Monatliche Wertentwicklung

Prozentsatz, der

- sofern der Wert des Basiswerts am Bewertungstag den Anfangsreferenzpreis überschreitet, in Bezug auf den ersten Bewertungstag dem kleineren der beiden Werte (A) und (B) entspricht, wobei:
 - (A) der Quotient aus (x) und (y) ist,

wobei:

(x) dem *Referenzpreis* am ersten *Bewertungstag* und

- (y) dem *Referenzpreis* am *Anfangs-Bewertungstag* entspricht; und
- (B) der Cap ist,

oder;

2) sofern der Wert des *Basiswerts* am *Bewertungstag* den *Anfangsreferenzpreis* unterschreitet [oder diesem entspricht], in Bezug auf den ersten *Bewertungstag* dem Quotient aus (x) und (y) entspricht,

wobei:

- (x) dem Referenzpreis am ersten Bewertungstag und
- (y) dem *Referenzpreis* am *Anfangs-Bewertungstag* entspricht; und
- 3) sofern der Wert des *Basiswerts* am vorangegangenen *Bewertungstag* den *Anfangsreferenzpreis* überschreitet [oder diesem entspricht] in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag* dem kleineren der beiden Werte (A) und (B) entspricht,

wobei:

(A) der Quotient aus (x) und (y) ist,

wobei:

- (x) dem *Referenzpreis* an einem *Bewertungstag* und
- (y) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorausgehenden *Bewertungstag* entspricht, und
- (B) der Cap ist;

oder

4) sofern der Wert des *Basiswerts* am vorangegangenen *Bewertungstag* dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht [oder diesen unterschreitet] in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag* dem Quotienten aus (x) und (y) entspricht,

wobei:

- (x) dem Referenzpreis an einem Bewertungstag und
- (y) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorausgehenden *Bewertungstag* entspricht.

Relevante Wertentwicklung

- 1) in Bezug auf den ersten *Bewertungstag*, die *Monatliche Wertentwicklung* am ersten *Bewertungstag* und
- 2) in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag*, das Produkt aus (A) und (B), wobei:
 - (A) der *Monatlichen Wertentwicklung* an einem *Bewertungstag* und
 - (B) dem Produkt aller *Monatlichen Wertentwicklungen* an den/dem vorausgegangenen *Bewertungstag(en)* entspricht.]

Produkt Nr. 52: ZinsPlus-Anleihe

Produktdaten

Für ZinsPlus-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag] [[der][Der] Nennbetrag][]

Lock-In-Stufe

In Bezug auf jeden *Bewertungstag* [ab einschließlich dem [dritten] [] *Bewertungstag*],

- [(a) in Bezug auf den [ersten] [dritten] [] Bewertungstag, wenn der Zinsbetrag an diesem Tag größer als der oder gleich dem Lock-In-Anfangsbetrag ist, dieser Lock-In-Anfangsbetrag, andernfalls [die entsprechende Höhe des Zinsbetrages] [] und
- (b) in Bezug auf einen folgenden Bewertungstag, wenn der Zinsbetrag an diesem Bewertungstag größer als der oder gleich dem Lock-In-Folgebetrag ist, sofern dieser Lock-In-Folgebetrag über der am vorangegangenen Bewertungstag bestimmten Lock-In-Stufe liegt, der verglichen mit der am vorangehenden Bewertungstag bestimmten Lock-In-Stufe nächsthöhere Lock-In-Folgebetrag der Reihe; andernfalls entspricht die Lock-In-Stufe für diesen Bewertungstag der am vorangegangenen Bewertungstag bestimmten Lock-In-Stufe.]

Lock-In-Anfangsbetrag

[][]% des Nennbetrags]

Lock-In-Folgebetrag

[Die Reihe absoluter Beträge, wobei der absolute Betrag von [] [[]% des *Nennbetrags*] zum entsprechenden absoluten Betrag der Reihe addiert wird, die mit einschließlich [] [[]% des *Nennbetrags*] beginnt. Zur Klarstellung: Die Reihe von Werten ist [] [[]% des *Nennbetrags*], [] [[]% des *Nennbetrags*] usw.][]

Zinsen

Zinsbetrag

[Bei Ober- und Untergrenzen und bei einem festen Zinsbetrages bitte einfügen:

- (a) in Bezug auf [den][die] [] [ersten] Zinstermin[e] [[]% des Nennbetrags] [] [und]
- (b) in Bezug auf [alle] [einen] [nachfolgende[n]] [] Zinstermin[e] [außer [dem][den] [] [ersten] Zinstermin[en]] [], ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem Nennbetrag und dem höheren der beiden Werte (i) und (ii),

Wobei:

- (i) [Untergrenze einfügen]% ist und
- (ii) dem arithmetischen Mittel der *Performance-Rendite* aller *Korbbestandteile* in Bezug auf den *Bewertungstag*, der diesem *Zinstermin* unmittelbar vorangeht[, vorbehaltlich eines *Höchstbetrages* von [*Obergrenze einfügen*]%], entspricht.

[Bei Ober- und Untergrenzen und ohne einem festen Zinsbetrag bitte einfügen:

(a) in Bezug auf [alle] [einen] [] Zinstermin[e] [] ein dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem größeren der beiden Werte (i) und (ii) entsprechender Betrag,

Wobei:

- (i) [Untergrenze einfügen]% ist und
- (ii) dem arithmetischen Mittel der *Performance-Rendite* aller *Korbbestandteile* in Bezug auf den *Bewertungstag*, der diesem *Zinstermin* unmittelbar vorangeht[, vorbehaltlich eines *Höchstbetrages* von [*Obergrenze einfügen*]%], entspricht.

[Gilt für bestimmte Bewertungstage ein Lock-In-Merkmal, bitte einfügen:

[(c)][(b)] in Bezug auf [alle] [einen][nachfolgende[n]] [] Zinstermin[e] [außer [dem][den] [] [ersten] Zinstermin[en]], [] ein Betrag in Höhe des höheren der beiden Werte (i) und (ii),

Wobei:

- (i) der Lock-In-Stufe [in Bezug auf den diesem Zinstermin unmittelbar vorangehenden Bewertungstag] und
- (ii) dem Produkt aus (A) und (B) entspricht.

Wobei:

- (A) der Nennbetrag ist, und
- (B) dem arithmetischen Mittel der *Performance-Rendite* aller *Korbbestandteile* in Bezug auf den *Bewertungstag*, der diesem *Zinstermin* unmittelbar vorangeht[, vorbehaltlich eines *Höchstbetrages* von [*Obergrenze einfügen*]%], entspricht.]

Performance-Rendite

[In Bezug auf einen *Bewertungstag* und einen *Korbbestandteil*, ein Prozentsatz in Höhe:

[Ist die Performance-Rendite mit einem digitalen Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

- (a) von []% für diesen Korbbestandteil an diesem Bewertungstag, falls die Bestandteilrendite ein [][positiver Prozentsatz] ist; [ansonsten] [Ist die Performance-Rendite mit einem Lock-In-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen: oder
- (b) von []% für diesen Korbbestandteil an diesem Bewertungstag, wenn an [einem][dem] [diesem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden] [diesem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden] Bewertungstag die Bestandteilrendite ein [][positiver Prozentsatz] war; ansonsten]
- [(c)][(b)] der Bestandteilrendite für diesen Korbbestandteil an diesem Bewertungstag [Bei ZinsPlus-Anleihen bitte einfügen:, wenn die Bestandteilrendite [] [null] [und/oder eine negative Zahl] ist],

[]

[mindestens jedoch []%] []].]

[Bezieht sich die Performance-Rendite auf die individuelle Bestandteilrendite, bitte einfügen: der Bestandteilrendite dieses Korbbestandteils am maßgeblichen Bewertungstag[, höchstens jedoch [Obergrenze einfügen]% [und] [, mindestens jedoch [Untergrenze einfügen]%.]

Bestandteilrendite

In Bezug auf einen *Bewertungstag* und einen *Korbbestandteil* ein als Betrag ausgedrückter, gemäß folgender Formel berechneter Prozentsatz (der positiv[, negativ] oder null sein kann):

$$\frac{A}{B} - 1$$

Wobei:

A = Referenzpreis an diesem Bewertungstag und

B = [Anfangsreferenzpreis][Referenzpreis am unmittelbar vorangehenden [Bewertungstag][Zinsreferenzbewertungstag]]

Zinsreferenzbewertungstag [Der Anfangs-Bewertungstag][] und [[der][die] [] Bewertungstag[e] nach dem Anfangs-Bewertungstag][]

Spezifizierter Kassakurs

[]

Ist der Basiswert ein Aktienkorb und falls zutreffend, bitte einfügen:

- [(a) Für einen von einem Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen betroffenen Korbbestandteil, solange dieser Korbbestandteil nicht durch einen Ersatzvermögenswert ersetzt ist, für den nachstehender Punkt (b) gilt, der unmittelbar vor dem den entsprechenden Korbbestandteil betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignis zuletzt bei der maßgeblichen Referenzstelle gemeldete offizielle Preis bzw. Stand dieses Korbbestandteils und
- (b) für einen Korbbestandteil, bei dem es sich um einen Ersatzvermögenswert handelt, ein in der Notierungswährung dieses Korbbestandteils ausgedrückter Betrag in Höhe des Preises oder Stands des Korbbestandteils an diesem Tag, der auf die von der Berechnungsstelle bei Durchführung der jeweiligen Ersetzung festgelegte Weise bestimmt wird.]

Produkt Nr. 53: Switchable Anleihe

Produktdaten

[Für Switchable Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

- (a) Wenn ein *Switch-Ereignis* eingetreten ist, [[100] [*Zahl* einfügen]%] [des *Nennbetrags*] [der *Nennbetrag*].
- (b) Wenn kein Switch-Ereignis eingetreten ist,

[der Quotient aus:

- (i) dem Produkt aus (A) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (B) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (ii) dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] (als Nenner)]

[die Summe aus (i) [[100] [Zahl einfügen]%] [des Nennbetrags] [dem Nennbetrag] und (ii) dem Produkt aus:

- (A) dem Teilhabefaktor und
- (B) (I) [*Floor einfügen*] oder, falls höher, (II) der Differenz aus (x) und (y), wobei:
 - (x) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht und
 - (y) der Basispreis ist

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht kleiner sein als der *Mindestbetrag*.]

Zins

Zinsbetrag

[In Bezug auf jeden Zinstermin ein Betrag in Höhe des Garantiezinses.]

[Wenn ein Switch-Ereignis eingetreten ist, wird zu jedem Zinstermin nach diesem Switch-Ereignis-Termin [(zur Klarstellung: zusätzlich zum Garantiezins)] der Switch-Zins fällig. [Der Switch-Zins für jeden Zinstermin nach dem Switch-Ereignis-Termin wird gegebenenfalls zum ersten Zinstermin nach dem Switch-Ereignis ausgezahlt].]

Der [Garantiezins und der] Switch-Zins [sind] [ist] für die Zwecke der Emissionsbedingungen [jeweils] ein "Zinsbetrag".

[Der an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin fällige Zinsbetrag wird zusammen mit dem am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag ausgezahlt.]

Zinszahlung Zinstermin [Bei Vorliegen eines Switch-Ereignisses] ist Zinszahlung anwendbar.

[[Jeder dieser Tage:] [Datum/Daten einfügen]]

[Bei Vorliegen eines Switch-Ereignisses an einem Switch-Ereignis-Termin:

[(a)] in Bezug auf jeden Switch-Ereignis-Termin ab einschließlich dem Switch-Ereignis-Termin, an dem ein Switch-Ereignis

eingetreten ist, der [dritte] [Zahl einfügen] Geschäftstag nach diesem Switch-Ereignis-Termin[; und

(b) der Fälligkeitstag].

Wenn an keinem *Switch-Ereignis-Termin* ein *Switch-Ereignis* vorliegt, gibt es keine *Zinstermine*.]

[Garantiezins

[Betrag einfügen]% des Nennbetrags]

Switch-Zins

[Betrag einfügen]% des Nennbetrags

Switch-Ereignis

[Ein Switch-Ereignis in Bezug auf einen Switch-Ereignis-Termin liegt vor, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der faire Wert einer Schuldverschreibung mit denselben Ausstattungsmerkmalen wie die Switchable Anleihe, jedoch ohne Switch-Option, höher ist als der faire Wert einer Anleihe, die der Switchable Anleihe entspricht, in Bezug auf die ein Switch-Ereignis eingetreten ist und für die daher feste Zinsen ausgezahlt werden.]

Ein "Switch-Ereignis" bezeichnet den Fall, dass die Emittentin nach alleinigem und freiem Ermessen beschließt, die im Rahmen der Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen von der Wertentwicklung des Basiswerts abzukoppeln, und bestimmt, dass zu jedem Zinstermin der Switch-Zins und am Fälligkeitstag ein Auszahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags ausgezahlt wird.

Ob an einem Switch-Ereignis-Termin ein Switch-Ereignis eingetreten ist, liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, die die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß §16(1) der Allgemeinen Bedingungen mindestens [10] [andere Zahl einfügen] Geschäftstage vor diesem Switch-Ereignis-Termin von der Entscheidung der Emittentin in Kenntnis setzt, dass an diesem Switch-Ereignis-Termin ein Switch-Ereignis vorliegt.

[Für [Switchable] Anleihe folgende Bestimmungen einfügen: Ein "Switch-Ereignis" in Bezug auf einen Switch-Ereignis-Termin liegt dann vor (und gilt als festgestellt), wenn nach Bestimmung der Berechnungsstelle an diesem Switch-Ereignis-Termin der [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [Referenzpreis] des Basiswerts [über] [unter] [oder auf] der Zinsschwelle liegt]

Mindestbetrag

[Zahl einfügen]% des Nennbetrags

Switch-Ereignis-Termin [Jeder dieser Tage:] [Datum/Daten einfügen] [Jeder Zins-Beobachtungstermin]

Produkt Nr. 54: Range Accrual-Anleihe

Produktdaten

Zins

[Für Range Accrual-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Zinsbetrag

[in Bezug auf jeden *Nennbetrag*,] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*,] [wie unter [§4(3)(d)] angegeben

- (a) in Bezug auf jede *Zinsperiode*, die als *Festgelegt* angegeben ist, das Produkt aus (i) dem *Zins*, (ii) dem *Nennbetrag* und (iii) dem *Zinstagequotienten*, oder
- (b) in Bezug auf jede *Zinsperiode*, die als *Bedingt* angegeben ist, ein Betrag in Höhe des Produkts aus (i) dem *Range Accrual-Prozentsatz*, multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem *Nennbetrag* und (iii) dem *Zinstagequotienten*.

Range Accrual-Prozentsatz

[Prozentsatz einfügen] [Ein Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

Ν

In Bezug auf eine *Zinsperiode*, die als *Bedingt* angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage in dieser *Zinsperiode*, an denen der *Referenzpreis* über [oder auf] der *Unteren Barriere* und unter [oder auf] der *Oberen Barriere* liegt.

D

In Bezug auf eine *Zinsperiode*, die als *Bedingt* angegeben ist, die Anzahl der *Kalendertage* in der *Zinsperiode* für diesen *Zins*.

Produkt Nr. 55: Digital Airbag-Anleihe

Produktdaten

Für Digital Airbag-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Basispreis*:

Nennbetrag x (Schlussreferenzpreis / Basispreis) [x Teilhabefaktor]

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter dem *Basispreis* und ist gleichzeitig [gleich der oder] größer als die *Airbag-Schwelle*:

Nennbetrag

(c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter der *Airbag-Schwelle*:

Nennbetrag x (Schlussreferenzpreis / Basispreis) [x Teilhabefaktor]

Airbag-Schwelle

[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, aktuellen insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des Basiswerts [und der Dividendenerwartung in Bezug auf Basiswert, [verringern][erhöhen]. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die Emittentin diesen [verringert][erhöht], Wert wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß §16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[Teilhabefaktor

[[]%.] [Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangsan dem Bewertungstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere aktuellen des Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des Basiswerts [und][und der Dividendenerwartung in Bezug auf den Basiswert, [verringern][erhöhen]. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die Emittentin diesen Wert [verringert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß §16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

Basispreis

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder dem Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, insbesondere des Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des Basiswerts [und][und der Dividendenerwartung in Bezua auf den Basiswert], [verringern][erhöhen]. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf [höchstens] [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu [verringern][erhöhen]. Soweit die Emittentin diesen dies [verringert][erhöht], wird unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] am den oder [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß §16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

Produkt Nr. 56: Cliquet Anleihe

Produktdaten

Für Cliquet Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Das][das] Produkt aus A und B, wobei:

- (A) der Nennbetrag ist, und
- (B) die Summe aus (i) und (ii),

Wobei:

- (i) 100% ist,
- (ii) und die Summe aus allen Annual Clicks in Bezug auf alle *Beobachtungstermine*,

mindestens jedoch der Nennbetrag.

Beobachtungstermin

[[[Jeder []] [[] (der "Erste Beobachtungstermin"), [] (der "Zweite Beobachtungstermin") [für jede Beobachtungsperiode wiederholen] [und der Bewertungstag] [(der "Letzte Beobachtungstermin")]]

Annual Click

In Bezug auf jeden Beobachtungstermin einen Betrag, der der Differenz zwischen

(A) dem Quotienten von (i) dem *Referenzpreis* an diesem *Beobachtungstermin* und (ii) dem *Referenzpreis* an dem unmittelbar vorhergehenden *Beobachtungstermin*, oder, in Bezug auf den ersten Beobachtungstermin, dem *Anfangsreferenzpreis*, und (B) eins, entspricht,

wobei der Betrag nicht kleiner als der *Floor* [und nicht größer als der *Cap*] ist.

Produkt Nr. 57: Währungs-Anleihe

Produktdaten

[Für Währungs-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Ein][ein] Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Nennbetrag* und (b) dem *Quotienten* aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner).

Zinsen

Zins [[]% p.a.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) []% p.a. und (b) dem *Quotienten* aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Referenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* (als Nenner).]

Produkt Nr. 58: Single Underlying Callable-Anleihe

Produkt Nr. 59: Callable Anleihe Worst of Basket

Produkt Nr. 60: Recovery-Anleihe

Produkt Nr. 71: Autocallable Anleihe Worst of Basket

Produktdaten

[Für Single Underlying Callable-Anleihen, Callable Anleihen Worst of Basket, Recovery-Anleihen und Autocallable Anleihen Worst of Basket folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:

- (a) [wenn][Wenn] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand [jedes Korbbestandteils] über [oder auf] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle lag (ein "Tilgungs-Ereignis"), [[100] [andere Zahl einfügen]%] [des Nennbetrags] [der Nennbetrag] [zuzüglich [Betrageinfügen]% des Nennbetrags] oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist]

Für den Fall, dass für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt:

- (a) [wenn][Wenn] die Wertpapiere durch Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin getilgt werden, entspricht der Auszahlungsbetrag [100] [andere Zahl einfügen] [%] [des Nennbetrags][dem Nennbetrag] [(der gemeinsam mit dem (eventuellen) Zinsbetrag an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin auszuzahlen ist)] oder
- (b) wenn die *Wertpapiere* nicht durch Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* getilgt werden]

[Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann Barausgleich oder physische Lieferung erfolgen und ist kein Mindestbetrag festgelegt, einfügen: [der][Der] Nennbetrag.]

[Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen und ist kein Mindestbetrag und keine Barriere festgelegt, einfügen:

[(a)][(i)][wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [liegt][lag] [oder diesem [entspricht][entsprach]], das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*,

[(b)][(i)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen, ist kein Mindestbetrag, aber eine Barriere festgelegt und ist Barrierenbeobachtung nicht nur am Bewertungstag vorgesehen, einfügen:

[(a)][(i)][wenn][Wenn] (A) der Schlussreferenzpreis unter dem Basispreis liegt [oder diesem entspricht] und (B) der Barrieren-Bestimmungsstand [während des Beobachtungszeitraums][an einem Beobachtungstermin][am Bewertungstag] [unter][über] [oder auf] der Barriere lag,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Basispreis (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(i)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen, ist kein Mindestbetrag, aber eine Barriere festgelegt und ist Barrierenbeobachtung nur am Bewertungstag vorgesehen, einfügen:

[(a)][(i)][wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* unter [oder auf] der *Barriere* lag,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(i)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ist als Basiswert kein Korb angegeben, kann nur Barausgleich erfolgen und ist ein Mindestbetrag festgelegt, einfügen:

[(a)][(i)][liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Nennbetrag*;

[(b)][(ii)] ansonsten der *Mindestbetrag*.]

[Ist als Basiswert ein Korb angegeben und kann Barausgleich oder physische Lieferung erfolgen, einfügen: [der][Der] Nennbetrag.]

[Ist als Basiswert ein Korb angegeben und kann nur Barausgleich erfolgen, einfügen:

[(a)][(i)]Wenn [(A)] der Schlussreferenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [unter dem Basispreis für diesen Korbbestandteil liegt] [oder diesem entspricht] und (B) der Barrieren-Bestimmungsstand mindestens eines Korbbestandteils[während des Beobachtungszeitraums][an einem Beobachtungstermin][am Bewertungstag] [über][unter] [oder auf] der Barriere für diesen Korbbestandteil lag], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis des [Niedrigsten] Korbbestandteils [mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Zähler) und
- (B) dem Basispreis des [Niedrigsten] Korbbestandteils [mit der Schlechtesten Wertentwicklung] (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* des [*Niedrigsten*] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

[Für Autocallable Anleihen Worst of Basket folgende Bestimmungen einfügen:

[(a)][(i)][wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* unter [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, ein Betrag in Höhe des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) dem *Nennbetrag* und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung* (als Nenner).

[(b)][(ii)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Für Single Underlying Callable-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen:

ein Betrag in Höhe der Summe aus (a) [[100] [Zahl einfügen]%] [des Nennbetrags] [dem Nennbetrag] und (b) dem Produkt aus:

- (i) dem Teilhabefaktor und
- (ii) (A) null oder, falls größer, (B) der Differenz aus (I) und (II), wobei:
 - (I) der Quotient aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) und
 - (II) der Basispreis ist.

[Für Callable Anleihen Worst of Basket folgende Bestimmungen einfügen:

[(a)][(i)] wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [des][eines] *Korbbestandteils* [*mit der Schlechtesten Wertentwicklung*] an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* unter [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (A) dem Nennbetrag und
- (B) (x) eins (1) oder, falls kleiner, (y) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung (als Zähler) und dem

Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung (als Nenner),

[(b)][(ii)] ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Für Callable Anleihen Worst of Basket mit an die Wertentwicklung gekoppeltem Zins folgende Bestimmungen einfügen:

[(a)][(i)] wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* [an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* oder] am *Bewertungstag* über [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, [der Nennbetrag][*Betrageinfügen*],

[(b)][(ii)] wenn die Bedingungen unter [(a)][(i)] oben nicht erfüllt sind und an einem *Beobachtungstermin* während des *Beobachtungszeitraums* oder am *Bewertungstag* [der *Barrieren-Bestimmungsstand* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung*][die *Durchschnittliche Wertentwicklung* an diesem *Beobachtungstermin*] über [oder auf] der *Knock-Out-Barriere* [lag] [liegt], [der *Nennbetrag*][*Betrag einfügen*], oder

[(c)][(iii)] ansonsten ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (A) dem Nennbetrag und
- (B) der Summe aus (x) eins (1) und (y) (aa) minus 100% (-100%) oder, falls höher, (bb) dem Produkt aus dem Teilhabefaktor und der Differenz aus dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils der Schlechtesten Wertentwicklung (als Nenner) und eins.

Für Recovery-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen:

[(a)][(i)] wenn der Schlussreferenzpreis [des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [eines Korbbestandteils] unter [oder auf] der Barriere dieses Korbbestandteils liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (A) dem Nennbetrag und
- (B) dem Quotienten aus dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung (als Zähler) und dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung (als Nenner),

[(b)][(ii)] ansonsten [Zahl einfügen]% des Nennbetrags.]

[Knock-Out-Barriere [Wertentwicklung [Zahl einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)]

[Performancefaktor

In Bezug auf jeden Korbbestandteil ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

- (a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:
- (i) der Schlussreferenzpreis für diesen Korbbestandteil und

- (ii) der Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil ist; und
- (b) ist 1.]

[Durchschnittliche Wertentwicklung

In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* das arithmetische Mittel des Quotienten für jeden *Korbbestandteil* aus (a) dem *Referenzpreis* des *Korbbestandteils* an dem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils*.]

[Niedrigster Korbbestandteil In Bezug auf den *Bewertungstag* der in der *Korb-Performancereihenfolge* für den *Bewertungstag* zuletzt aufgeführte *Korbbestandteil.*]

[Korb-Performancereihenfolge In Bezug auf den Bewertungstag eine absteigende Reihenfolge der Korbbestandteile, wobei der Korbbestandteil mit dem höchsten Performancefaktor für den Bewertungstag an erster und der Korbbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor für den letzter Stelle steht. Haben Bewertungstag an mehrere Performancefaktor für Korbbestandteile den gleichen Bewertungstag (die "Gleichrangigen Korbbestandteile"), richtet sich die Reihenfolge der Gleichrangigen Korbbestandteile untereinander nach der Reihenfolge, in der die Gleichrangigen Korbbestandteile in der vorstehenden Definition des Basiswerts aufgeführt sind, d. h. ein Gleichrangiger Korbbestandteil, der in dieser Definition vor einem Gleichrangigen Korbbestandteil(en) oder mehreren anderen aufgeführt wird, gilt in der Korb-Performancereihenfolge als vorrangig gegenüber diesem bzw. diesen anderen Gleichrangigen Korbbestandteil(en).]

[Tilgungs-Bestimmungsstand Der offizielle [Schlusskurs] [Schlussstand] [Schlusspreis] [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [an der Referenzstelle] an einem Beobachtungstermin]

[Tilgungsschwelle

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] und
- (c) in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils][d. h.] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil unter "Basiswert" oben angegebene Betrag], wobei die Emittentin diesen Wert am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen

Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] auf [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil unter "Basiswert" oben angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] kann.] Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß §16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

Maßgebliche Tage

[Fälligkeitstag

- [Für Worst of Autocallable Anleihen folgende Bestimmungen einfügen:
- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[Für Callable Anleihen Worst of Basket oder falls anderweitig anwendbar folgende Bestimmungen einfügen: Der (a) [Datum einfügen] oder, falls später, (b) der [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Bewertungstag]

[Wenn für die Emittentin ein Kündigungsrecht gilt, einfügen: Dabei gilt jedoch: Hat die Emittentin aufgrund der Ausübung ihres Kündigungsrechts eine Kündigungserklärung abgegeben, ist der Fälligkeitstag der Tilgungstag.]

[Vorzeitiger Tilgungstag

[Jeweils der] [*Datum/Daten einfügen*] [Jeder *Zinstermin*] [In Bezug auf einen *Beobachtungstermin*, der unmittelbar auf diesen *Beobachtungstermin* folgende *Zinstermin*]]

Zins

Für Single Underlying Callable-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen:

Zinszahlung

Zinszahlung ist anwendbar. Wenn die Wertpapiere bei Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin durch Zustellung der Kündigungserklärung am oder vor dem Kündigungsrechtsmitteilungstag getilgt werden, erfolgt zum Zinstermin eine Zinszahlung.

Zinstermin

Tilgungstag, der unmittelbar auf den Kündigungsrechtsmitteilungstag folgt, in Bezug auf den die Emittentin ihr Kündigungsrecht durch Zustellung der Kündigungserklärung dem am oder vor Kündigungsrechtsmitteilungstag ausgeübt hat

Tilgungstag In Bezug auf jeden Kündigungsrechtsmitteilungstag der [dritte]

andere Zahl einfügen] Geschäftstag nach diesem

[andere Zahl einfügen] Kündigungsrechtsmitteilungstag]

Kündigungsrechtsmitteilungstag [Datum einfügen], [Datum einfügen] [und] [Datum einfügen]]

Produkt Nr. 61: Rainbow Return-Anleihe

Produktdaten

Für Rainbow Return-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

Folgender Betrag:

- (a) wenn die *Rainbow-Rendite* [unter [oder auf] der *Barriere* liegt] [kleiner [oder gleich] null ist], der [*Nennbetrag*][*Mindestbetrag*]; oder
- (b) wenn die *Rainbow-Rendite* [über [oder auf] der *Barriere* liegt] [größer [oder gleich] null ist], ein Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (i) dem [Nennbetrag] [Mindestbetrag] und
 - (ii) dem Produkt aus (A) dem *Bezugsverhältnis*, (B) dem *Teilhabefaktor* und (C) der *Rainbow-Rendite*.

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner), abzüglich (b) eins

Rainbow-Rendite

Die Summe aus:

- (a) dem Produkt aus *Gewichtung 1* und der *Besten Wertentwicklung* und
- (b) dem Produkt aus *Gewichtung 2* und der *Zweitbesten Wertentwicklung* und
- (c) dem Produkt aus *Gewichtung 3* und der *Niedrigsten Wertentwicklung*

Beste Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem höchsten Ranking

Zweitbeste Wertentwicklung Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem zweithöchsten Ranking

Niedrigste Wertentwicklung Die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit dem niedrigsten Ranking

Ranking

In Bezug auf einen Korbbestandteil das von der Berechnungsstelle unter allen maßgeblichen Korbbestandteilen ieweils nur einmal vergebene Ranking eines Korbbestandteils, wobei dieses Ranking auf Basis der Wertentwicklung jedes Korbbestandteils der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung das höchste Ranking und der Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung das niedrigste Ranking erhält: oder mehr Korbbestandteilen mit Wertentwicklung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt (solche Korbbestandteile gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung" und einzeln jeweils als ein "Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung"),

- (a) erhält ein Korbbestandteil mit einer besseren Wertentwicklung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein höheres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung,
- (b) erhält ein Korbbestandteil mit einer schlechteren Wertentwicklung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein niedrigeres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, und
- (c) wird allen Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der Berechnungsstelle nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein Ranking zugeordnet.

Gewichtung 1

[Betrag einfügen]%

Gewichtung 2

[Betrag einfügen]%

Gewichtung 3

[Betrag einfügen]%

[Auswirkungen einer *Marktstörung* und eines Handelstagausfalls

§5(1)(b)(i) der *Allgemeinen Bedingungen* wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

- (i) vorbehaltlich nachstehender Ziffer (ii) gilt Folgendes:
 - 1. Findet gemäß den Produktbedingungen nicht Separate Referenzwertbestimmung Anwendung, werden alle Bestimmungen an diesem Planmäßigen Bewertungstag für alle Referenzwerte (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt, oder
 - 2. sofern es sich bei dem Basiswert gemäß den Produktbedingungen (x) nicht um einen Korb bzw. (y) einen Korb handelt und gemäß den Produktbedingungen Separate Referenzwertbestimmung gilt, wird die Bestimmung an diesem Planmäßigen Bewertungstag nur für einen betroffenen Referenzwert auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzwert vorliegt.

Dabei gilt für beide Fälle: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zu (x) dem Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag oder, falls früher, (y) dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen Planmäßigen Bewertungstag folgender Bewertungstag planmäßig fallen soll, oder, falls früher, (z) dem zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist (der früheste dieser drei Termine ist der "Angepasste Bewertungstag"), bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Referenzwerts zum Angepassten Bewertungstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Referenzwerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine

Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Referenzwerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Referenzwerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt entsprechende Bestimmung vernünftigerweise praktikabel gemäß §16 bekannt; und

Produkt Nr. 62: Currency Chooser Basket-Anleihe

Produktdaten

Für Currency Chooser Basket-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

Ein Betrag, der dem höheren der beiden Werte (a) und (b) entspricht, wobei:

- (a) der Nennbetrag und
- (b) das Produkt aus (i) und (ii) ist, wobei:
 - (i) das Bezugsverhältnis und
 - (ii) ein Betrag in Höhe der Summe aus (A) und (B) ist, wobei:
 - (A) [100] [andere Zahl einfügen]% ist und
 - (B) ein Betrag in Höhe des Produktes aus (x) und (y) ist, wobei:
 - (x) der Teilhabefaktor und
 - (y) die Referenz-Wertentwicklung des Korbs ist.

Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils

In Bezug auf einen Korbbestandteil und einen maßgeblichen Tag:

- [(a) ist für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" oben "Währungspreis" festgelegt,][ist der Maßgebliche Wert des Korbbestandteils für diesen Korbbestandteil der Wechselkurs dieses Korbbestandteils in Bezug auf diesen Tag][;
- (b) ist für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" oben "Abgeleiteter Währungspreis" festgelegt,] ist der Maßgebliche Wert des Korbbestandteils für diesen Korbbestandteil ein Betrag, der dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:
 - (i) der Wechselkurs in Bezug auf den Umrechnungskurs Basiswährung/Referenzwährung für diesen Tag und
 - (ii) der Wechselkurs in Bezug auf den Umrechnungskurs Referenzwährung/Zielwährung für diesen Tag ist.

Der *Umrechnungskurs Basiswährung/Referenzwährung* und der *Umrechnungskurs Referenzwährung/Zielwährung* gelten jeweils als ein *Umrechnungskurs*.

Referenz-Wertentwicklung des Korbs Der höhere der folgenden beiden Werte: (a) null oder (b) das arithmetische Mittel der *Besten Wertentwicklung* und der *Zweitbesten Wertentwicklung*

Beste Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Einzelwährung des Korbbestandteils mit dem höchsten Ranking

Zweitbeste Wertentwicklung Die Wertentwicklung der Einzelwährung des Korbbestandteils mit dem zweithöchsten Ranking

Wertentwicklung Einzelwährung der In Bezug auf einen Korbbestandteil ein Betrag, der der Differenz aus (a) eins und (b) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der *Schlussreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Zähler) und
- (ii) der *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner) ist.

Ranking

In Bezug auf einen Korbbestandteil das von der Berechnungsstelle unter allen maßgeblichen Korbbestandteilen ieweils nur einmal vergebene Ranking eines Korbbestandteils, wobei dieses Ranking Wertentwicklung der Einzelwährung jedes der Korbbestandteils der Reihenfolge nach von oben nach unten (dies sei damit klargestellt) wird, sodass Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung der Einzelwährung das höchste Ranking und der Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung der Einzelwährung das niedrigste Ranking erhält; Korbbestandteilen oder mehr mit Wertentwicklung der Einzelwährung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt (solche Korbbestandteile gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung" und einzeln jeweils als ein "Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung").

- (a) erhält ein Korbbestandteil mit einer besseren Wertentwicklung der Einzelwährung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein höheres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, oder
- (b) erhält ein Korbbestandteil mit einer schlechteren Wertentwicklung der Einzelwährung als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung ein niedrigeres Ranking als ein Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung, und
- (c) wird allen Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der Berechnungsstelle nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein Ranking zugeordnet.

[Umrechnungskurs Basiswährung/Referenzwährung Das Umrechnungsverhältnis zwischen einer *Basiswährung* und der *Referenzwährung* für die betreffende oben unter "*Basiswert*" angegebene *Basiswährung*.

Bezua einen Umrechnungskurs In auf Basiswährung/Referenzwährung ist die Basiswährung, wie in §6(5)(e) der Allgemeinen Bedingungen angegebenen, Erstwährung und somit die Währung, die in der Definition eines Umrechnungskurses erster Stelle an genannt Referenzwährung ist die Zweitwährung, wie in §6(5)(e) der Allgemeinen Bedingungen angegeben, und somit die Währung, die in der Definition eines Umrechnungskurses an zweiter Stelle genannt ist]

[Umrechnungskurs Referenzwährung/Zielwährung Das Umrechnungsverhältnis zwischen einer *Referenzwährung* und der *Zielwährung* für die betreffende oben unter "*Basiswert*" angegebene *Referenzwährung*.

In Bezug auf einen *Umrechnungskurs Referenzwährung/Zielwährung* ist die *Referenzwährung*, wie in §6(5)(e) der *Allgemeinen Bedingungen* angegebenen, die

Erstwährung und somit die Währung, die in der Definition eines Umrechnungskurses an erster Stelle genannt ist; die Zielwährung ist die Zweitwährung, wie in §6(5)(e) der Allgemeinen Bedingungen angegeben, und somit die Währung, die in der Definition eines Umrechnungskurses an zweiter Stelle angegeben ist]

Währungsgeschäftstag

Ein Tag, [(a) an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System (oder ein entsprechendes Nachfolge-System) betriebsbereit ist und (b)] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) an den Währungsgeschäftstagsorten geöffnet sind. [Samstag und Sonntag gelten [nicht] als Währungsgeschäftstage]

Währungsgeschäftstags-

[<mark>jeweilige Städte einfügen</mark>]

orte

Anfangsreferenzpreis In Bezug auf einen Korbbestandteil der Maßgebliche

Korbbestandteilspreis dieses Korbbestandteils am Anfangs-

Bewertungstag

Schlussreferenzpreis In Bezug auf einen Korbbestandteil der Maßgebliche

Korbbestandteilspreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag

Maßgebliche Tage

Bewertungstag [Datum einfügen], aber, falls dieser Tag kein Währungsgeschäftstag

ist, (a) der nächstfolgende Währungsgeschäftstag oder, falls früher, (b) der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag.

Anfangs-Bewertungstag [Datum einfügen], aber, falls dieser Tag kein Währungsgeschäftstag

ist, der nächstfolgende Währungsgeschäftstag.

Produkt Nr. 65: Phoenix Autocallable-Anleihe

Produktdaten

Für Phoenix Autocallable-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Nennbetrag und
 - (B) dem Quotienten aus (x) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (y) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)
 - (ii) andernfalls der Nennbetrag.

Produkt Nr. 66: Express Autocallable-Anleihe

Produktdaten

Für Express Autocallable-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Nennbetrag und
 - (B) dem Quotienten aus (x) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (y) dem Mindestreferenzpreis (als Nenner)
 - (ii) andernfalls der Nennbetrag.

Tilgungsschwelle

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen einfügen: [Wert einfügen] [[] % des Mindestreferenzpreises]]

Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [[] % des *Mindestreferenzpreises*]
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[] % des Mindestreferenzpreises]
- (c) in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [] % des Mindestreferenzpreises]

Barriere

[] % des Mindestreferenzpreises]

Mindestreferenzpreis

Der niedrigere der beiden folgenden Werte:

- (a) der *Referenzpreis* am Restrike-Tag oder
- (b) der Anfangsreferenzpreis

wobei, wenn (a) und (b) gleich sind, der *Mindestreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht.

Zins

Zinsschwelle

[][[] % des Mindestreferenzpreises]

Zinsbetrag

[in Bezug auf jeden *Nennbetrag*] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*] und auf einen *Zins-Beobachtungstermin* das Produkt aus

- (a) dem [gesamten ausstehenden] Nennbetrag und
- (b) dem Zins für diesen Zins-Beobachtungstermin,

wobei, wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, kein *Zinsbetrag* an den [am oder] nach dem *Fälligkeitstag* stattfindenden *Zinsterminen* auszahlbar ist.

[Wenn an dem auf den Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird dieser Zinsbetrag zusammen mit einem gegebenenfalls am Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag zahlbar.]

Zins

Für jeden *Zins-Beobachtungstermin*, der nachstehend neben dem jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* aufgeführte Satz:

Zins-Beobachtungstermin Zins

Erster Zins-Beobachtungstermin [] % [p. a.]

Zweiter Zins-Beobachtungstermin []% [p. a.]

Dritter Zins-Beobachtungstermin [] % [p. a.]

][Bei Bedarf entsprechend wiederholen]

Maßgebliche Tage

Restrike-Tag [Datum einfügen]

]

Produkt Nr. 67: Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar)

Produktdaten

[Für Kuponanleihen mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an [einem Beobachtungstermin] [] der Tilgungs-Bestimmungsstand über [oder auf] der Tilgungsschwelle [lag][liegt] (ein Tilgungs-Ereignis) der Festgelegte Referenzpreis oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] unter [oder auf] der *Barriere* [lag][liegt], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,]der Festgelegte Referenzpreis.

]

Produkt Nr. 68: Autocallable Anleihe mit Memory-Zins

Produktdaten

[Für Autocallable Anleihen mit Memory-Zins folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:

- (a) [wenn][Wenn] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand [jedes Korbbestandteils] über [oder auf] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle lag (ein "Tilgungs-Ereignis"), [[100] [andere Zahl einfügen]%] [des Nennbetrags] [der Nennbetrag] [zuzüglich [Betrageinfügen]% des Nennbetrags] oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist

Ist als Basiswert kein Korb angegeben, einfügen:

- (i) wenn der *Schlussreferenzpreis* unter [oder auf] der *Barriere* lag, ein Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Nennbetrag und
 - (B) der Differenz aus:
 - (I) eins und
 - (II) (1) null oder, falls höher, (2) dem *Put-Basispreis* abzüglich der *Wertentwicklung* oder
- (ii) andernfalls der *Nennbetrag*.]

[Ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen:

- (i) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* unter [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, ein Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Nennbetrag und
 - (B) der Differenz aus:
 - (I) eins und
 - (II) (1) null oder, falls höher, (2) dem *Put-Basispreis* abzüglich der *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils mit der Schlechteren Wertentwicklung* oder
- (ii) andernfalls der Nennbetrag.]

Put-Basispreis

[Betrag einfügen]

[Korb-Performancereihenfolge

In Bezug auf den Bewertungstag eine absteigende Reihenfolge der Korbbestandteile, wobei der Korbbestandteil mit dem höchsten Performancefaktor für den Bewertungstag an erster und der Korbbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor für den Bewertungstag an letzter Stelle steht. Haben Korbbestandteile den gleichen Performancefaktor für Bewertungstag (die "Gleichrangigen Korbbestandteile"), richtet sich die Reihenfolge der Gleichrangigen Korbbestandteile untereinander nach der Reihenfolge, in der die Gleichrangigen Korbbestandteile in der vorstehenden Definition des Basiswerts aufgeführt sind, d. h. ein Gleichrangiger Korbbestandteil, der in dieser Definition vor einem oder mehreren anderen Gleichrangigen Korbbestandteil(en) aufgeführt wird, gilt in der Korb-Performancereihenfolge als vorrangig gegenüber diesem bzw. diesen anderen Gleichrangigen Korbbestandteil(en).]

[Wertentwicklung

Ist als Basiswert kein Korb angegeben, einfügen:

[In Bezug auf den *Basiswert*, der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)]

[Tilgungs-Bestimmungsstand Der offizielle [Schlusskurs] [Schlussstand] [Schlusspreis] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [Referenzpreis] [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [an der Referenzstelle] an einem Beobachtungstermin]

[Tilgungsschwelle

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]
- (b) In Bezug auf den [] *Beobachtungstermin*, [Wert einfügen] []% des *Anfangsreferenzpreises*] und
- (c) In Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils][d. h.] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil unter "Basiswert" oben angegebene Betrag], wobei die Emittentin diesen Wert am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen

Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] auf [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen Korbbestandteil unter "Basiswert" oben angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] kann.] Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß §16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

Maßgebliche Tage

[Fälligkeitstag

- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[Vorzeitiger Tilgungstag

[Jeweils der] [Datum/Daten einfügen] [Jeder Zinstermin] [In Bezug auf einen Beobachtungstermin, der unmittelbar auf diesen Beobachtungstermin folgende Zinstermin]]

ieden Beobachtungstermin auf [(außer Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)], [der Tag <mark>einfügen</mark>] Geschäftstag[e] nach [<mark>Wenn Separate</mark> Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf diesen Beobachtungstermin] [dieser Beobachtungstermin] [Jeder der folgenden Termine, [Daten einfügen], oder jeweils, falls später, der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf Beobachtungstermin [und [dem][den][der] den1 [dem] Fälligkeitstag.]]

1

Produkt Nr. 69: Lookback-Anleihe

Produktdaten

Für Lookback-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an [einem *Beobachtungstermin*] [] die *Wertentwicklung*(t) über [oder auf] der *Tilgungsschwelle* [liegt][lag] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag*, oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über der *Barriere*, der *Nennbetrag* und
 - (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter der *Barriere*:

Nennbetrag x Min(100%; *Wertentwicklung*(t))

Wertentwicklung_(t)

[Der Quotient aus:

- (a) dem *Referenzpreis* am *Beobachtungstermin* (t) (als Zähler) und
- (b) dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner)]

[]

Mindestreferenzpreis

In Bezug auf jeden Tag während des *Lookback-Zeitraums*, der niedrigste von der *Referenzstelle* notierte bzw. veröffentlichte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* an diesem Tag.

[Anfangsreferenzpreis

[] [Der Mindestreferenzpreis]]

Lookback-Zeitraum

Der Zeitraum vom [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Lookback-Zeitraums] [Datum einfügen].

[Endtag des Lookback-Zeitraums

[Datum einfügen]]

Zins

Zinszahlung

Zinszahlung ist anwendbar.

(a) Wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Zinsentwicklung*(t) über [oder auf] der *Zinsschwelle* liegt, findet eine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn an einem *Zins-Beobachtungstermin* die *Zinsentwicklung*(t) unter [oder auf] der *Zinsschwelle* liegt, findet keine *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt.

[Wenn an einem auf einen Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird der Zinsbetrag zusammen mit dem an diesem Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag ausgezahlt.]

Zinsentwicklung (t) [[

[Der Quotient aus:

- (a) dem *Referenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* (t) (als Zähler) und
- (b) dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner)]

[]

]

Produkt Nr. 70: Währungs-Express-Anleihe

Produktdaten

Für Währungs-Express-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

- (a) [wenn][Wenn] [an einem Beobachtungstermin] [(wie in nachstehender Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben)] [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] der Tilgungs-Bestimmungsstand [über] [unter] [oder auf] der Tilgungsschwelle [für diesen Beobachtungstermin] lag (ein "Tilgungs-Ereignis"), ein Betrag in Höhe des Maßgeblichen Auszahlungsbetrags [wie der nachstehenden Tabelle neben [Beobachtungstermin], in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis erstmals aufgetreten ist, angegeben] [in Höhe von damit eines [*Betrag einfügen*]] und Betrages. [[100][Betrag einfügen]% des Nennbetrags] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Nennbetrags] entspricht], oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) wenn der [Tilgungs-Bestimmungsstand] [Schlussreferenzpreis] am Bewertungstag [unter] [über] [oder auf] der Tilgungsschwelle liegt [ein Betrag in Höhe des Maßgeblichen Auszahlungsbetrags, wie in nachstehender Tabelle neben dem Bewertungstag angegeben] [ein Betrag in Höhe von [Betrag einfügen]]:
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind und der [Tilgungs-Bestimmungsstand] [Schlussreferenzpreis] [unter] [über] [oder auf] der Barriere liegt, [der Festgelegte Referenzpreis] [Betrag einfügen];
 - (iii) wenn die Bedingungen unter (i) und (ii) nicht erfüllt sind, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) [dem *Nennbetrag*] [Betrag einfügen] und
 - (B) (I) null oder, falls höher, (II) der Summe aus:
 - (aa) eins und
 - (bb) dem Quotienten aus:
 - (x) dem *Anfangsreferenzpreis* abzüglich des *Schlussreferenzpreis*es (als Zähler) und
 - (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)].]

[Beobachtungstermin]	[Maßgeblicher Auszahlungsbetrag]			
[<i>Datum einfügen</i>] [(der " Erste	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Nennbetrags] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Nennbetrags]]			
Beobachtungstermin")]				
[<mark><i>Datum einfügen</i>]</mark> [(der " Zweite	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Nennbetrags] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Nennbetrags]]			
Beobachtungstermin")]				
[<i>Datum einfügen</i>] [(der "[[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Nennbetrags] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Nennbetrags]]			
Beobachtungstermin")]				
Bewertungstag	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Nennbetrags] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Nennbetrags]]			

[Absicherungsbarriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

Maßgebliche Tage

Fälligkeitstag

- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der [planmäßig] unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, (i) der [*Datum* einfügen] oder, falls später, (ii) der Tag [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Bewertungstag*.

Vorzeitiger Tilgungstag

In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* [mit Ausnahme des *Bewertungstags*], der [[fünfte] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Beobachtungstermin*

1

Produkt Nr. 72: Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Produktdaten

[Für Autocallable Anleihen Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

bezeichnet jeweils:

- (a) in Bezug auf den Ratenreferenzbetrag, den Ratenauszahlungsbetrag und
- (b) in Bezug auf den *Restbetrag*, den *Finalen Auszahlungsbetrag*

Ratenauszahlungsbetrag

[<mark>Betrag einfügen</mark>]

Finaler Auszahlungsbetrag

- (a) Liegt an einem Beobachtungstermin [(außer dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] der Maßgebliche Wert des Referenzpreises aller Korbbestandteile [auf oder] über dem Basispreis für diesen Beobachtungstermin (ein "Knock-out-Ereignis"):
 - in Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin [Betrag einfügen] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (A) dem Restbetrag und
 - (B) dem Produkt aus (I) dem *Restbetrag*, (II) dem *Multiplikanden* und (III) []; oder]

[sofern anwendbar, weitere Beobachtungstermine und den jeweiligen Betrag einfügen]

- [(ii)][] in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin [Betrag einfügen] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (A) dem Restbetrag und
 - (B) dem Produkt aus (I) dem *Restbetrag*, (II) dem *Multiplikanden* und (III) []; oder]
- (b) Wenn kein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* unter [oder auf] der jeweiligen *Barriere*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Restbetrag und
 - (B) dem Quotienten aus (x) und (y), wobei:
 - (x) der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der niedrigsten Wertentwicklung ist oder, wenn zwei oder mehr Korbbestandteile die gleiche Wertentwicklung aufweisen, desjenigen dieser Korbbestandteile, der von der Berechnungsstelle nach

billigen Ermessen ausgewählt wird (als Zähler); und

- Anfangsreferenzpreis (y) Korbbestandteils mit der niedrigsten Wertentwicklung (als Nenner) ist; oder
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der Restbetrag.

Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[Multiplikand

[Betrag einfügen]]

Ratenreferenzbetrag

[Betrag einfügen]

Restbetrag

[Betrag einfügen]

Maßgebliche Tage

Fälligkeitstag

bezeichnet jeweils:

- (a) Bezug auf den Ratenauszahlungsbetrag, Ratenfälligkeitstag. An diesem Tag wird jedes Wertpapier in Bezug auf einen Teil des Nennbetrags des Wertpapiers, der dem Ratenauszahlungsbetrag entspricht, von der Emittentin durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags teilweise zurückgezahlt.
 - Bei Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags wird der Nennbetrag jedes Wertpapiers automatisch um einen dem Ratenauszahlungsbetrag entsprechenden Betrag reduziert.
- in Bezug auf den Finalen Auszahlungsbetrag, (b) Endfälligkeitstag. An diesem Tag wird jedes Wertpapier in Bezug auf den Restbetrag von der Emittentin durch Zahlung des Finalen Auszahlungsbetrags vollständig zurückgezahlt.

Ratenfälligkeitstag Endfälligkeitstag

[Datum einfügen]

[Datum einfügen]

- wenn an einem Beobachtungstermin ein Knock-Out-Ereignis [(a) eingetreten ist, der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] unmittelbar nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Beobachtungstermin; oder
- (b) wenn kein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, (i) der [Datum einfügen] oder, falls später, (ii) der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn eine Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist. einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Bewertungstag.]

1

Produkt Nr. 73: Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere

Produkt Nr. 74: Express Autocallable-Anleihe auf einen Basket

Produktdaten

[Für Autocallable Anleihen mit Knock-Out-Barriere und Express Autocallable-Anleihen auf einen Basket folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

- (a) [Liegt an einem Beobachtungstermin [(außer an dem Beobachtungstermin, der auf den Bewertungstag fällt)] der [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [Referenzpreis] aller Korbbestandteile über [oder auf] der jeweiligen Tilgungsschwelle [für diesen Beobachtungstermin] [(ein "Knock-Out-Ereignis"):
 - (i) in Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [*Betrag einfügen*] [[[100] [*Zahl einfügen*]%] des *Nennbetrags*] [zuzüglich [*Zahl einfügen*]% des *Nennbetrags*];

[sofern anwendbar, weitere Beobachtungstermine und den jeweiligen Betrag einfügen]

[(ii)][] in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin* [*Betrag einfügen*] [[[100] [*Zahl einfügen*]%] des *Nennbetrags*] [zuzüglich [*Zahl einfügen*]% des *Nennbetrags*]]

Für Express Autocallable Anleihen auf einen Basket folgende Bestimmungen einfügen: (ein "Tilgungs-Ereignis") entspricht der Auszahlungsbetrag[, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Auszahlungsbetrag" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis erstmals einaetreten angegeben,] [einem Betrag in Höhe von [[100] [Zahl des Nennbetrags] [dem einfügen]%] Nennbetraal [zuzüglich des Rückzahlungszinses];]

- [(b) Wenn kein [Knock-Out-Ereignis] [Tilgungs-Ereignis] eingetreten ist und:]
 - (i) der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils über [oder auf] [dem] [der] jeweiligen [Basispreis] [Barriere] liegt, [[Zahl einfügen]% des Nennbetrags] [der Nennbetrag] [zuzüglich des Zusätzlichen Betrags];
 - (ii) [Für Autocallable Anleihen mit Knock-Out-Barriere in Form eines Down-and-In-Put und Express Autocallable-Anleihen auf einen Basket folgende Bestimmungen einfügen: der Schlussreferenzpreis eines Korbbestandteils unter dem Basispreis liegt [oder diesem entspricht], der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils aber [über oder] auf der jeweiligen [Unteren] Barriere liegt, [100%.] [Prozentsatz einfügen] des Nennbetrags; oder

- (iii)] der Schlussreferenzpreis eines Korbbestandteils unter [oder auf] der [Unteren] Barriere liegt [(und kein Kapitalschutz-Ereignis eingetreten ist)], ein Betrag in Höhe des Produkts aus (A) und (B). Dabei gilt:
 - (A) ist der Nennbetrag, und
 - (B) ist der Quotient aus (x) und (y), wobei:
 - (x) der Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils mit der niedrigsten Wertentwicklung ist oder, wenn zwei oder mehr Korbbestandteile die gleiche niedrigste Wertentwicklung aufweisen, desjenigen dieser Korbbestandteile. der von Berechnungsstelle nach billigen Ermessen ausgewählt wird (als Zähler): und
 - (y) der *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* (als Nenner) ist
 - [, wobei in Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen unter (b)(iii), sofern ein Kapitalschutz-Ereignis vorliegt, der Mindestauszahlungsbetrag greift]]
 - [, wobei der gemäß ([ii/iii]) oben bestimmte Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein darf]].

[Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

[Mindestauszahlungsbetrag [Prozentsatz einfügen]% des Nennbetrags]

[Kapitalschutz-Ereignis

Für alle Korbbestandteile liegt der Referenzpreis jedes Korbbestandteils an einem Handelstag für alle Korbbestandteile während des Beobachtungszeitraums über [oder auf] der jeweiligen Oberen Barriere. Zur Klarstellung: Es liegt kein Kapitalschutz-Ereignis vor, wenn der Referenzpreis eines oder mehrerer Korbbestandteile an jedem Handelstag für alle Korbbestandteile während des Beobachtungszeitraums unter [oder auf] der jeweiligen Oberen Barriere liegt]

[Obere Barriere

In Bezug auf einen Korbbestandteil [[Prozentsatz einfügen]]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [[ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als der Mindestbetrag] [und nicht] [höher als der Höchstbetrag] ist, wie in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil oben unter "Basiswert" angegeben. Der

definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

Zins

[Zinszahlung

Zinszahlung ist anwendbar

- (a) Liegt am jeweiligen *Beobachtungstermin* [der *Referenzpreis* eines oder mehrerer *Korbbestandteile* unter dem *Basispreis* [oder entspricht diesem]] [der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* [über] [unter] [oder auf] der *Zinsschwelle*], [*Auszahlungsbetrag einfügen*];
- (b) andernfalls null.

Zur Klarstellung: Ist ein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten, wird der *Zinsbetrag* für den *Beobachtungstermin*, an dem dieses *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, [nicht] ausgezahlt und werden danach keine *Zinsbeträge* mehr ausgezahlt]

[Für Express Autocallable-Anleihen auf einen Aktienbasket mit Put-Option auf einen Index folgende Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

- (a) Mindestaktienwertentwicklung Beobachtungstermin über [oder auf] der Tilgungsschwelle Beobachtungstermin] "Tilgungs-[für diesen (ein Ereignis"), entspricht der Auszahlungsbetrag[, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Auszahlungsbetrag" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin, in Bezug auf den Tilaungs-Ereignis erstmals einaetreten angegeben,] [einem Betrag in Höhe von [[100] [Zahl einfügen]%] [des Nennbetrags] [dem Nennbetrag| [zuzüglich des Rückzahlungszinses];
- (b) Wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist und
 - (i) die Indexwertentwicklung [am Bewertungstag] [an jedem Handelstag während des Beobachtungszeitraums und am Bewertungstag] über [oder auf] der Barriere liegt, [[100] [Prozentsatzeinfügen]%] [des Nennbetrags] [der Nennbetrag];
 - (ii) die Indexwertentwicklung [am Bewertungstag] [an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums und/oder am Bewertungstag] unter [oder auf] der Barriere liegt, [Für nicht gehebelte Put-Option einfügen: das Produkt aus (A) dem Nennbetrag und (B) der Differenz aus (I) und (II). Dabei gilt:
 - (I) ist eins und
 - (II) ist ein Betrag in Höhe der Differenz aus (x) dem *Basispreis* und (y) der *Indexwertentwicklung* am *Bewertungstag*

(wobei dieser Betrag nicht kleiner null sein darf)]

[Für gehebelte Put-Option einfügen: das Produkt aus (A) dem Nennbetrag und (B) der Differenz aus (I) und (II). Dabei gilt:

- (I) ist eins und
- (II) ist ein Betrag in Höhe des Quotienten aus (x) der Differenz aus (1) dem Basispreis und (2) der Indexwertentwicklung am Bewertungstag (wobei dieser Betrag nicht kleiner null sein darf) (als Zähler) und (y) dem Put-Basispreis (als Nenner)]

[Zinszahlung

Bei Vorliegen eines Zins-Barrieren-Ereignisses ist Zinszahlung anwendbar]

[Zinsbetrag

[In Bezug auf jeden Nennbetrag,]

- (a) [Wenn][wenn] ein Zins-Barrieren-Ereignis [in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin] eingetreten ist, wird der Zinsbetrag für jedes Wertpapier zum Nennbetrag an jedem auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin fällig (Zinszahlung) und entspricht einem Betrag in Höhe des Produkts aus dem Nennbetrag und dem Zinswert; oder
- (b) wenn kein Zins-Barrieren-Ereignis [in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin] eingetreten ist, beträgt der Zinsbetrag null und erfolgt keine Zinszahlung]

Zins-Barrieren-Ereignis

In Bezug auf einen Aktienkorbbestandteil und einen Zins-Beobachtungstermin liegt die Mindestaktienwertentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin [über] [unter] [oder auf] der Zinsschwelle [für diesen Beobachtungstermin]

Indexwertentwicklung

In Bezug auf einen bestimmten Tag der Quotient aus (a) dem [Referenzpreis] [Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] [Barrieren-Bestimmungsstand] des Indexkorbbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Indexkorbbestandteils (als Nenner)

Indexkorbbestandteil

Der in der Spalte "Art des Korbbestandteils" vorstehend unter "Basiswert" als "Index" aufgeführte Korbbestandteil.

Aktienkorbbestandteil

Der in der Spalte "Art des Korbbestandteils" vorstehend unter "Basiswert" als "Aktie" aufgeführte Korbbestandteil.

Mindestaktienwertentwicklung In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* die *Aktienwertentwicklung* an diesem *Beobachtungstermin* des *Aktienkorbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung* an diesem *Beobachtungstermin*.

Aktienwertentwicklung

In Bezug auf jeden Aktienkorbbestandteil und einen bestimmten Tag der Quotient aus (a) dem Maßgeblichen Wert des Referenzpreises dieses Aktienkorbbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis dieses Aktienkorbbestandteils (als Nenner)

Aktienkorbbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung

In Bezug auf einen Beobachtungstermin der Aktienkorbbestandteil der niedrigsten Aktienwertentwicklung diesem an Beobachtungstermin oder, falls zwei oder mehr Aktienkorbbestandteile für diesen Beobachtungstermin die gleiche niedrigste Aktienwertentwicklung aufweisen, derjenige dieser Aktienkorbbestandteile, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen ausgewählt wird]

[Für Autocallable Anleihen mit Knock-Out-Barriere und Express Autocallable-Anleihen auf einen Basket jeweils folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

[Zusätzlicher Betrag

[Betrag einfügen] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem Nennbetrag, (b) [Zahl einfügen] wund (c) [Zahl einfügen]]

[Vorzeitiger Tilgungstag

[Jeweils der] [Datum/Daten einfügen] [Jeder Zinstermin] [In Bezug auf einen Beobachtungstermin, der Zinstermin, der unmittelbar auf] [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: den Spätesten Referenztag in Bezug auf] diesen Beobachtungstermin] folgt] [Jeweils der] [Datum/Daten einfügen] [oder, falls später, jeweils der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstage nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Beobachtungstermin]

[Untere] Barriere

In Bezug auf einen Korbbestandteil [[Prozentsatz einfügen]] des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [[ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als der Mindestbetrag] [und nicht] [höher als der Höchstbetrag] ist, wie in der Spalte "[Untere] Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil oben unter "Basiswert" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[Basispreis

In Bezug auf einen Korbbestandteil [[Prozentsatz einfügen]] des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [[ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als der Mindestbetrag] [und nicht] [höher als der Höchstbetrag] ist, wie in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen Korbbestandteil oben unter "Basiswert" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[Wertentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Rückzahlungszins

In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben), [ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und dem *Rückzahlungszinswert*] [der in der Spalte

"Rückzahlungszins" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin angegebene Betrag]

[ODER]

[das Produkt aus dem *Nennbetrag* und dem *Rückzahlungszinswert* in Bezug auf diesen *Beobachtungstermin*, multipliziert mit der Anzahl der *Beobachtungstermine*, die dem auf den *Vorzeitigen Tilgungstag* fallenden Fälligkeitstag vorausgehen]

[Rückzahlungszinswert

In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben), der in der Spalte "*Rückzahlungszinswert*" in der Zeile zu dem *Beobachtungstermin* angegebene Betrag]

Zinstermin

[Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach dem jeweiligen Beobachtungstermin

[Beobachtun gstermin]	[Auszahlung sbetrag]	[Rückzahlun gszins]	[Rückzahl ungszinsw ert]
[Datum einfügen] [(der "Erste Beobachtung stermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Zahl einfügen]%] [des Nennbetrags] [der Nennbetrag] [zuzüglich des Rückzahlung szinses]	[Betrag einfügen] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem Nennbetrag und [Zahl einfügen]%, multipliziert mit [1] [andere Zahl einfügen]]]	[<mark>Betrag</mark> <mark>einfügen</mark>]%
[<i>Datum</i> einfügen] [(der " <i>Zweite</i> Beobachtung stermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Zahl einfügen]%] [des Nennbetrags] [der Nennbetrag] [zuzüglich des Rückzahlung szinses]	[Betrag einfügen] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem Nennbetrag und [Zahl einfügen]%, multipliziert mit [2] [andere Zahl einfügen]]]	[<mark>Betrag</mark> einfügen]%

[Datum einfügen] [(der "[] Beobachtung stermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Zahl einfügen]%] [des Nennbetrags] [der Nennbetrag] [zuzüglich des	[Betrag einfügen] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem Nennbetrag und [Zahl einfügen]%, multipliziert	[<mark>Betrag</mark> einfügen]%
	Rückzahlung szinses	mit [<i>Zahl</i> <u>einfügen</u>]]	

Maßgebliche Tage

Fälligkeitstag

- (a) Wenn an einem Beobachtungstermin ein [Knock-Out-Ereignis] [Tilgungs-Ereignis] eingetreten ist, [der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] unmittelbar nach diesem Beobachtungstermin] [der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen Beobachtungstermin folgende Vorzeitige Tilgungstag]; oder
- (b) wenn kein [Knock-Out-Ereignis] [Tilgungs-Ereignis] eingetreten ist, (i) der [Datum einfügen] oder, falls später, (ii) der Tag [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn eine Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Bewertungstag]

]

Produkt Nr. 75: Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)

Produktdaten

[Für Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

Bezeichnet jeweils:

- (a) in Bezug auf den Ratenreferenzbetrag, den Ratenauszahlungsbetrag und
- (b) in Bezug auf den *Restbetrag*, den *Finalen Auszahlungsbetrag*

Ratenauszahlungsbetrag

[Betrag einfügen]

Finaler Auszahlungsbetrag

- (a) Liegt an einem *Beobachtungstermin* [außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt] die *Wertentwicklung* [auf oder] über dem *Basispreis* für diesen *Beobachtungstermin* (ein "**Knock-out-Ereignis**"):
 - in Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin [Betrag einfügen] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (A) dem Restbetrag und
 - (B) dem Produkt aus (I) dem *Restbetrag*, (II) dem *Multiplikanden* und (III) []; oder]

[sofern anwendbar, weitere Beobachtungstermine und den ieweiligen Betrag einfügen]

- [(ii)][] in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*[*Betrag einfügen*] [ein von der *Berechnungsstelle*festgelegter Betrag in Höhe der Summe aus:
 - (A) dem Restbetrag und
 - (B) dem Produkt aus (I) dem *Restbetrag*, (II) dem *Multiplikanden* und (III) []; oder]
- (b) wenn kein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist und:
 - (i) die Wertentwicklung am Letzten Beobachtungstermin [auf oder] unter der Barriere liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Restbetrag und
 - (B) der Wertentwicklung,

höchstens jedoch der Restbetrag; oder

(ii) die Wertentwicklung am Letzten Beobachtungstermin [auf oder] über der Barriere liegt, der Restbetrag.

Wertentwicklung

Das arithmetische Mittel des Quotienten aus (a) dem *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an einem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* jedes entsprechenden *Korbbestandteils* (als Nenner)

Multiplikand

[Betrag einfügen]

Ratenreferenzbetrag

[Betrag einfügen]

Restbetrag

[Betrag einfügen]

Fälligkeitstag

Bezeichnet jeweils:

(a) in Bezug auf den Ratenauszahlungsbetrag, den Ratenfälligkeitstag. An diesem Tag wird jedes Wertpapier in Bezug auf einen Teil des Nennbetrags des Wertpapiers, der dem Ratenauszahlungsbetrag entspricht, von der Emittentin durch Zahlung des Ratenauszahlungsbetrags teilweise zurückgezahlt.

Bei Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* wird der *Nennbetrag* jedes *Wertpapiers* automatisch um einen dem *Ratenreferenzbetrag* entsprechenden Betrag reduziert.

(b) In Bezug auf den *Finalen Auszahlungsbetrag*, den *Endfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* in Bezug auf den *Restbetrag* von der *Emittentin* durch Zahlung des *Finalen Auszahlungsbetrags* vollständig zurückgezahlt.

Ratenfälligkeitstag

[Datum einfügen]

Endfälligkeitstag

[Datum einfügen]

- [[(a) wenn an einem Beobachtungstermin ein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, [der] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] unmittelbar nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Beobachtungstermin; oder]
- [[(a) wenn ein Knock-Out-Ereignis am Ersten Beobachtungstermin eingetreten ist, (i) der [Datum einfügen] oder, falls später, (ii) [der] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn eine Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, folgendes einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Beobachtungstermin;

[sofern anwendbar, weitere Beobachtungstermine und den jeweiligen Betrag einfügen]; oder]

(b) wenn kein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist, (i) der [Datum einfügen] oder, falls später, (ii) [der] [Zahl einfügen] Geschäftstag[e] nach [Wenn eine Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, folgendes einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] Bewertungstag.]

]

Produkt Nr. 76: Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins

Produktdaten

[Für Autocallable Anleihen mit bedingtem Zins folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

- (a) Wenn die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin mit Ausnahme des Bewertungstags [auf oder] über der Tilgungsschwelle [für diesen Beobachtungstermin] (ein "Tilgungs-Ereignis") liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (i) dem Nennbetrag und
 - (ii) der Summe aus:
 - (A) dem *Autocall-Tilgungspreis* für diesen *Beobachtungstermin* und
 - (B) dem Zusätzlichen Autocall-Zins für diesen Beobachtungstermin, oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist und:
 - (i) wenn die Endgültige Wertentwicklung [auf oder] über der Tilgungsschwelle [für den auf den Bewertungstag fallenden Beobachtungstermin] liegt, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Nennbetrag und
 - (B) der Summe aus:
 - (I) eins und
 - (II) dem Endgültigen Zusätzlichen Zins; oder
 - (ii) wenn die Endgültige Wertentwicklung [auf oder] unter der Tilgungsschwelle [für den auf den Bewertungstag fallenden Beobachtungstermin], aber [auf oder] über der Barriere liegt, ein Betrag in Höhe des Nennbetrags; oder
 - (iii) wenn die *Endgültige Wertentwicklung* [auf oder] unterder *Barriere* liegt, ein Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem Nennbetrag und
 - (B) der Differenz aus:
 - (I) eins und
 - (II) (1) null oder, falls höher, (2) dem *Put-Basispreis* abzüglich der *Endgültigen Wertentwicklung*.

Zinszahlung

Zinszahlung ist anwendbar. In Bezug auf einen Beobachtungstermin:

(a) wenn die *Wertentwicklung* des *Basiswerts* [über] [auf oder über] der *Zinsschwelle* liegt, findet die *Zinszahlung* des *Zinsbetrags* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn die Wertentwicklung des Basiswerts [unter] [auf oder unter] der Zinsschwelle liegt, findet keine Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt.

Zinsbetrag

- (a) Wenn die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin [über] [über oder auf] der Zusätzlichen Zinsschwelle liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus:
 - (i) dem Nennbetrag und
 - (ii) der Summe aus:
 - (A) dem Zusätzlichen Zins und
 - (B)dem Zins, oder
- (b) wenn die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstermin [unter] [auf oder unter] der Zusätzlichen Zinsschwelle, aber [über] [auf oder über] der Zinsschwelle liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus:
 - (i) dem Nennbetrag und
 - (ii) dem Zins.

Zusätzlicher Zins

[Bei gleich hohem Zusätzlichen Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen: [Wert einfügen] [[]%]]

[Bei unterschiedlichem Zusätzlichen Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen: In Bezug auf jeden Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) der in der Spalte "Zusätzlicher Zins" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin angegebene Betrag.]

[ODER]

[Bei unterschiedlichem Zusätzlichen Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[]%];
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]%]; und
- (c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[]%]]

Zusätzliche Zinsschwelle

[Bei gleich hoher Zusätzlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Bei unterschiedlicher Zusätzlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen: In Bezug auf jeden Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) der in der Spalte "Zusätzliche Zinsschwelle" angegebene Betrag.]

[ODER]

[Bei unterschiedlicher Zusätzlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*];
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]; und
- (c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

Zusätzlicher Autocall-Zins

[Bei gleich hohem Zusätzlichen Autocall-Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen: [Wert einfügen] [[]%]]

[Bei unterschiedlichem Zusätzlichen Autocall-Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen: In Bezug auf jeden Beobachtungstermin mit Ausnahme des Bewertungstags (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) der in der Spalte "Zusätzlicher Autocall-Zins" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin angegebene Betrag.]

[ODER]

[Bei unterschiedlichem Zusätzlichen Autocall-Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[]%];
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]%]; und
- (c) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[]%]]

Autocall-Tilgungspreis

[<mark>Bei gleich hohem Autocall-Tilgungspreis für jeden</mark> Beobachtungstermin einfügen<mark>:</mark> [Wert einfügen] [[]%]]

[Bei unterschiedlichem Autocall-Tilgungspreis für jeden Beobachtungstermin einfügen: In Bezug auf jeden Beobachtungstermin mit Ausnahme des Bewertungstags (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) der in der Spalte "Autocall-Tilgungspreis" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin angegebene Betrag.]

[ODER]

[<mark>Bei unterschiedlichem Autocall-Tilgungspreis für jeden</mark> Beobachtungstermin einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[]%];
- (b) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[]%]; und
- (c) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]%]]

[<mark>Bei gleich hohem Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen:</mark> [<mark>Wert einfügen</mark>] [[]%]]

[Bei unterschiedlichem Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen: In Bezug auf jeden Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin"

Zins

angegeben) der in der Spalte "Zins" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin angegebene Betrag.]

[ODER]

[<mark>Bei unterschiedlichem Zins für jeden Beobachtungstermin einfügen:</mark>

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[]%];
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]%]; und
- (c) in Bezug auf den auf den Bewertungstag fallenden Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]%]]

Zinsschwelle

[Bei gleich hoher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Bei unterschiedlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen: In Bezug auf jeden Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) der in der Spalte "Zinsschwelle" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin angegebene Betrag.]

[ODER]

[Bei unterschiedlicher Zinsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*];
- (b) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] []% des *Anfangsreferenzpreises*]; und
- (c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

Vorzeitiger Tilgungstag

In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* mit Ausnahme des *Bewertungstags* der unmittelbar auf diesen *Beobachtungstermin* folgende *Zinstermin*

Endgültiger Zusätzlicher Zins

[][%]

Endgültige Wertentwicklung

In Bezug auf den *Basiswert* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

Wertentwicklung

In Bezug auf den *Basiswert* und einen *Beobachtungstermin* der Quotient aus (a) dem *Tilgungs-Bestimmungsstand* in Bezug auf diesen Beobachtungstermin (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

Put-Basispreis

Betrag einfügen

Tilgungs-Bestimmungsstand

Der [offizielle] [[Schlusskurs][Kurs]] [[Schlussstand][Stand]] [[Schlusspreis][Preis]] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [Referenzpreis] des Basiswerts [an der Referenzstelle] an einem Beobachtungstermin

Tilgungsschwelle

[Bei gleich hoher Tilgungsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[Bei unterschiedlicher Tilgungsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen: In Bezug auf jeden Beobachtungstermin (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Beobachtungstermin" angegeben) der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin angegebene Betrag.]

[ODER]

[Bei unterschiedlicher Tilgungsschwelle für jeden Beobachtungstermin einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [Wert einfügen] []]% des *Anfangsreferenzpreises*];
- (b) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]; und
- (c) in Bezug auf den auf den *Bewertungstag* fallenden *Beobachtungstermin* [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

Fälligkeitstag

- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, [(i)] der [*Datum einfügen*] [oder, falls später, (ii) [der] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Bewertungstag*]

[Beob- achtungs- termin]	[Zins- schwelle]	[Zins]	[Zusätzliche Zinsschwell e]	[Zusätzlicher Zins]	[Zinstermin]
[Datum einfügen] [(der "Erste Beob- achtungs- termin")]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	[][%]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	[][%]	[(i)] [Datum einfügen] [oder, falls später, (ii) [der] [Zahl einfügen] Geschäfts- tag[e] nach dem Ersten Beobachtung stermin]
[Datum einfügen] [(der "Zweite Beob- achtungs- termin")]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	[][%]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	[][%]	[(i)] [<i>Datum</i> einfügen] [oder, falls später, (ii) [der] [<i>Zahl</i> einfügen]

					Geschäfts- tag[e] nach dem Zweiten Beobachtung stermin]
[Datum einfügen] [(der "[] Beob- achtungs- termin")]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	[][%]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	[][%]	[(i)] [Datum einfügen] [oder falls später, (ii) [der] [Zahl einfügen] Geschäfts- tag[e] nach dem [] Beobachtung stermin]
Bewertungsta g	[Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	[][%]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangs- referenz- preises]	[][%]	[(i)] [Datum einfügen] [oder, falls später, (ii) [der] [Zahl einfügen] Geschäfts- tag[e] nach dem [Bewertungs- tag] [Fälligkeitstag]]

[Beobachtungstermin]	[Tilgungsschwelle]	[Zusätzlicher Autocall-Zins]	[Autocall- Tilgungspreis]
[<i>Datum einfügen</i>] [(der "Erste Beobachtungstermin")]	[<mark>Wert einfügen</mark>] [[]% des Anfangsreferenzpreises]	[][%]	[][%]
[Datum einfügen] [(der "Zweite Beobachtungstermin")]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]	[][%]	[][%]
[Datum einfügen] [(der "[] Beobachtungs- termin")]	[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]	[][%]	[][%]
Bewertungstag	[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

]

Produkt Nr. 77: Express Anleihe (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 78: Express Anleihe (Abwicklung in bar)

Produktdaten

Für Express Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen:

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Nennbetrag* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[Kann die Tilgung durch Zahlung oder physische Lieferung erfolgen und ist kein Mindestbetrag festgesetzt, bitte einfügen: [der][Der] Nennbetrag.]

Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen:

[(a)][(i)] [wenn] [Wenn] der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* gewesen ist,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(ii)] [ansonsten der Nennbetrag.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

]

Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

[Für alle Wertpapierarten entsprechend ergänzen]

Wesentliche Termine

[Erster Börsenhandelstag [Tag einfügen]]

[Letzter Börsenhandelstag [Tag einfügen]]

[Referenztag Jeder [] [Zins-Beobachtungstermin] [und jeder]

[Beobachtungstermin] [und] [der Bewertungstag]

[Spätester Referenztag In Bezug auf einen die Korbbestandteile umfassenden Basiswert

und einen Referenztag:

- (a) wenn aufgrund der Tatsache, dass der *Referenztag* kein *Handelstag* für einen oder mehrere *Korbbestandteile* ist, oder infolge des Eintritts einer *Marktstörung* in Bezug auf einen oder mehrere *Korbbestandteile* der *Referenztag* für zwei oder mehrere *Korbbestandteile* auf verschiedene Tage fällt, der Tag, der dem zuletzt eintretenden *Referenztag* entspricht, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt; oder
- (b) wenn der *Referenztag* für alle *Korbbestandteile* identisch ist (ggf. nach entsprechender Anpassung bezüglich Nicht-Handelstagen und *Marktstörungen* für diese *Korbbestandteile*), ist dieser Tag der *Referenztag*]

Weitere Angaben

[Notierungsart [einschließlich Stückzinsen] [zuzüglich Stückzinsen]]

[Mindestausübungsbetrag [Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß

den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere

keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Ganzzahliger Ausübungsbetrag [Betrag einfügen]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere

keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Ausübungshöchstbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen]

[Umrechnungskurs

[Einfügen, wenn Währungsumrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt. Andernfalls Zeile streichen.]

[]

[[Der Umrechnungskurs wird] [Die Bestimmung des Umrechnungskurses erfolgt] anhand des Umrechnungskurses zwischen der [Referenzwährung][Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung [bestimmt]. [anhand [des WMR Spot Fixing] [] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])], [wie unter [Ask] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der [Referenzwährung][Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung auf der Seite [<0#WMSPOTI>] [] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] []] veröffentlicht] [(ausgedrückt der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag Abwicklungswährung, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils erforderlich ist), der [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [(oder einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt)] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] gilt, mit der Maßgabe, dass, Korbbestandteilwährung des Niedriasten Korbbestandteils in [CHF][] angegeben ist, der Umrechnungskurs auf den zu diesem Zeitpunkt auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] veröffentlichten Umrechnungskurse [EUR/USD][[EUR/CHF][] basiert.]. [der [von [] berechnet und] auf der Seite [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird].]

[Wird der *Umrechnungskurs* an einem Tag [[bis] [um] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, [so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der [*Referenzwährung*][*Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], [] [anhand des [], [das][] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird] [, mit der Maßgabe, dass, sofern die *Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils* in [CHF][] angegeben ist, der *Umrechnungskurs* auf den zu diesem

Zeitpunkt auf der Seite [<0#WMSPOT>][des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][Umrechnungskursen veröffentlichten [EUR/USD][[EUR/CHF][] basiert]] [erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währuna und der Referenzwährung Abwicklungswährung], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird].]

[Sofern zur angegebenen Zeit [], auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird und dementsprechend Umrechnungskurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung der Referenzwährung bzw. und der Abwicklungswährung] veröffentlicht ist. erfolat dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Sofern [bis] [um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [das WMR Spot Fixing] [], [unter [Ask] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der [Referenzwährung][Korbbestandteilwährung des Niedriasten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung] der Seite [<0#WMSPOTI>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird, erfolgt die Bestimmuna Umrechnungskurses anhand des Umrechnungskurses zwischen der [Referenzwährung][Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt [Zum Zwecke der Umrechnung der Korbbestandteil-Währung in die Referenzwährung: Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den Korbbestandteil]

Ansonsten: []]

[Geschäftstag

ein Tag [, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den Produktbedingungen angegebenen Geschäftstagsort[en] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche Clearingstelle Zahlungen abwickelt] [und] [Sofern physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen:

für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist]. Samstag [und] [,] Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als Geschäftstag.]

[Geschäftstagsorte

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und []] []]

[Zahltagsorte

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und []] []]

[Clearingstelle

[Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (k), und Adresse angeben.]

[Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Bruxelles, Belgium]

[Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg]

[Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien]

[Im Fall von SIS Wertrechten einfügen: SIX SIS AG, Olten, Schweiz][]

[Form der Wertpapiere

[Globalurkunde als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [Italienische Wertpapiere] [Portugiesische Wertpapiere] [Spanische Börsennotierte Wertpapiere] [Spanische Wertpapiere [Schwedische (Globalurkunde)] Wertpapiere] [Finnische Wertpapiere] [Norwegische Wertpapiere] [Französische Wertpapiere [SIS Wertrechte]]

[Neue Globalschuldverschreibung] [Neue Verwahrstruktur] [Wertpapiere sollen in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, und die Globalurkunde [soll eine Neue Globalurkunde sein] [Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung in Form eines Namenspapiers nach englischem Recht ist, bitte einfügen: soll im Rahmen der Neuen Verwahrstruktur gehalten werden]]

Anwendbares Recht

[englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht] [spanisches Recht]

[Weitere Abwicklungsbestimmungen im Fall von CNY als Abwicklungswährung: 1) Handelt es sich bei der Abwicklungswährung gemäß diesen Produktbedingungen um Chinesische Renminbi ("CNY"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von §3(3) der Allgemeinen Bedingungen, die Zahlung seitens der Emittentin fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf CNY lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in Hongkong unterhält.

- (2) §3(2) der *Allgemeinen Bedingungen* findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) Falls die *Emittentin* aufgrund eines *CNY-Währungsereignisses* nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den *Wertpapieren* vollständig in *CNY* zu leisten, kann die *Emittentin* (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese Zahlungen anstelle von *CNY* in der *Maßgeblichen Währung* leisten oder (iii) die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen und zurückzahlen.
 - Verschiebung der Zahlung. Ungeachtet etwaiger (i) gegenteiliger Bestimmungen gilt: Ist die Emittentin aufgrund eines CNY-Währungsereignis nicht in der Lage, Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit in Hongkong in voller Höhe in CNY zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen Zahlung den ieweilige auf [Zahl Tag einfügen Geschäftstag nach dem verschieben, an dem das CNY-Währungsereignis aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das CNY-Währungsereignis besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen Zinstermin bzw. Fälligkeitstag fort, oder (ii) solche Zahlungen am Fälligkeitstag (vollständig oder teilweise) in der Maßgeblichen Währung in Höhe des Maßgebliche Währungbetreffenden CNY-Betrags Gegenwerts des leisten.

Entscheidet sich die Emittentin für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das CNY-Währungsereignis mehr als Zahl an einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen Zinstermin bzw. Fälligkeitstag fort, so leistet die Emittentin die jeweilige Zahlung in der Maßgeblichen Währung in Höhe des Maßgebliche Währung-Gegenwerts betreffenden CNY-Betrags an dem Geschäftstag, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem jeweiligen Zinstermin bzw. Fälligkeitstag folat.

Wird CNYdas Vorliegen eines Währungsereignisses festgestellt, so wird die Emittentin bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in Hongkong) am Kursberechnungstag Berechnungsstelle benachrichtigen und (ii) den Wertpapierinhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen **Eintritt** den eines CNY-Währungsereignisses und die Entscheidung der Emittentin, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der Maßgeblichen Währung zu

leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* erfolgt.

- (ii) Zahlungen in der Maßgeblichen Währung. Entscheidet sich die Emittentin für eine Leistung der Zahlungen in der Maßgeblichen Währung, so werden die Zahlungen in Höhe des Maßgebliche Währung-Gegenwerts des betreffenden CNY-Betrags an die Wertpapierinhaber geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen Wertpapier als erfüllt.
- (iii) Kündigung. Entscheidet sich die Emittentin für eine Kündigung der Wertpapiere. werden Wertpapiere durch (unwiderrufliche) Mitteilung an Wertpapierinhaber gemäß 16 der Allgemeinen Bedingungen mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen gekündigt. Die Emittentin kann die Wertpapiere nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolat unmittelbar nach Ablauf Kündigungsfrist. Jedes Wertpapier wird im Falle der Kündigung zum Maßgebliche Währung-Gegenwert des angemessenen Marktpreises einschließlich Maßgebliche Währungdes Geaenwerts zum Tag etwaiger bis der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.
- (4) Nichtverfügbarkeit des Kassakurses. Für den Fall, dass (a) die Emittentin sich für eine Leistung der Zahlungen in der Maßgeblichen Währung entscheidet und (b) es sich als unmöalich erweist. den Kassakurs Kursberechnungstag einzuholen, kann die Emittentin in billigem Ermessen (i) den Kursberechnungstag auf den nächsten Geschäftstag verschieben, an dem der Kassakurs zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des Kassakurses besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des Kassakurses um den Kursberechnungstag gehandelt hätte ("Ursprünglicher Kursberechnungstag"), oder (ii) die Berechnungsstelle anweisen, den Kassakurs unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für CNY ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des Maßgebliche Währung/CNY-Wechselkurses Inlandsdevisenmarkt am Volksrepublik China.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung des *Kursberechnungstags* und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [*Zahl einfügen*]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* fort, so (a) ist der *Kursberechnungstag* der erste *Geschäftstag*, der auf den [*Zahl einfügen*]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* folgt, und (b) ermittelt die *Berechnungsstelle* den *Kassakurs* nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des *Kursberechnungstags* verschiebt sich der jeweilige *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* für Zahlungen auf den zweiten *Kursberechnungs-Geschäftstag* nach dem *Kursberechnungstag*.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* erfolgt.

(5) Für die Zwecke dieser *Produktbedingungen* haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"CNY-Händler" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"CNY Währungsereignis" bezeichnet Fehlende Konvertierbarkeit, Fehlende Übertragbarkeit und Illiquidität.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"Illiquidität" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in Hongkong illiquide wird (ohne dass dies auf Fehlende Konvertierbarkeit oder Fehlende Übertragbarkeit zurückzuführen ist), wie jeweils von der Berechnungsstelle nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die Emittentin infolgedessen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße CNY zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den Wertpapieren in voller Höhe zu erfüllen.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Fall, dass die Berechnungsstelle (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den Wertpapieren fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* zu konvertieren (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die Emittentin von einer Staatlichen Stelle erlassene Gesetze. Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen Emissionstag der Wertpapiere erlassen und es ist für die Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Fall, dass die Berechnungsstelle (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, CNY von einem Konto in Hongkong auf ein anderes Konto in Hongkong bzw. von einem Konto in Hongkong auf ein anderes Konto außerhalb Hongkongs zu überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Unmöglichkeit Undurchführbarkeit solche bzw. ausschließlich darauf zurückzuführen ist. dass die Emittentin von einer Staatlichen Stelle erlassene Gesetze. Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen Emissionstag der Wertpapiere erlassen und es ist für die Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Kassakurs" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den Maßgebliche Währung/CNY-Devisenkassakurs für den Kauf der Maßgeblichen Währung mit CNY am außerbörslichen CNY-Devisenmarkt in Hongkong, wie jeweils von der Berechnungsstelle um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in Hongkong) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"Kursberechnungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und []] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"Kursberechnungstag" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag vor dem Zinstermin bzw. Fälligkeitstag des betreffenden Betrags fällt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet jede de facto oder de jure staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden Organe), iedes Gericht. Schiedsgericht. iede verwaltungsoder sonstige regierungsbehördliche Stelle von Hongkong und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von Hongkong obliegt.

"Maßgebliche Währung-Gegenwert" eines CNY-Betrags bezeichnet den betreffenden in die Maßgebliche Währung umgerechneten CNY-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des Kassakurses für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der Berechnungsstelle um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in Hongkong) am Kursberechnungstag festgestellt und der Emittentin jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

(6) Bezugnahmen. Bezugnahmen auf "Hongkong-Dollar", "HK-Dollar" und "HK\$" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von Hongkong zu verstehen, und Bezugnahmen auf "Renminbi", "RMB" und "CNY" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

[Separate Referenzwertbestimmung Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung] [Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen, andernfalls Zeile streichen.]

[Korrekturzeitraum

[] [[Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] vor dem Tag einer Zahlungsoder Lieferfälligkeit im Rahmen der Wertpapiere, wobei der entsprechende Betrag bzw. die entsprechende Menge vollständig oder teilweise durch Bezugnahme auf den Wert oder Preis des Referenzwerts bestimmt wird.]

Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen

[Durchschnittsbildung

Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: []].][Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Störungsbedingter Durchschnittsbildungstag

[Es gilt § 5 (1) (b) (ii).] []] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Zahlung einer Mindesttilgung

Anwendbar]

[Mindesttilgung

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][Der [Nennbetrag] []][zuzüglich zahlbarer Zinsbeträge []] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][inklusive, und ohne entsprechende Kürzung, im Fall

einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][]]

[Nicht-Berücksichtigung von

Kosten

Anwendbar]

[Anpassungs-

/Beendigungsbeschränkung

Anwendbar]

[Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung

Anwendbar]

[Format für

berücksichtigungsfähige

Wertpapiere

Anwendbar]

[Weichen Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen beigefügten Formular ab, bitte einfügen:

Formular für [Liefermitteilung][Verzichtserklärung]]

[<mark>Formular einfügen</mark>]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN³

EUROPÄISCHEN [VERBOT DES **VERKAUFS** AN KLEINANLEGER IM **WIRTSCHAFTSRAUM**

Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt. und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).4]

Endgültige Bedingungen [Nr. [•]] vom [•]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA]

Emission von [bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Schuldverschreibungen] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] [sofern erforderlich, Folgendes einfügen: (entspricht Produkt-Nr. [Produktnummer aus dem Basisprospekt einfügen im Basisprospekt) [zu je [Betrag einfügen] mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Betrag einfügen]] [je Serie]

bezogen auf [Basiswert einfügen] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des [x-markets-]Programms für die Emission von Schuldverschreibungen

[Anfänglicher Emissionspreis: [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Schuldverschreibung] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen [Anleihe] [Wertpapier] [bis zum Emissionstag] [ausschließlich] []

[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag einfügen] Prozentangabe einfügen] [des] [Anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags]])].]

Emissionspreis: [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] je [Schuldverschreibung] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Anleihe][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags]]]]

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere enthalten lediglich die Informationen, die nach Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.

Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in

den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

[der Emissionspreis [je [Schuldverschreibung] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Anleihe][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags]])] wird [zunächst] am Emissionstag festgelegt [und anschließend kontinuierlich angepasst].]

[Am Emissionstag] [[anfänglich] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Schuldverschreibung] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen] [Anleihe] [Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags]])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

[WKN/ISIN: [•]]

Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt, dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017, dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016, dem Basisprospekt vom 26. November 2015, dem Basisprospekt vom 10. März 2015, dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015, dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014, dem Basisprospekt vom 18. August 2014, dem Basisprospekt vom 4. April 2014, dem Basisprospekt vom 28. August 2013 oder dem Basisprospekt vom 25. März 2013 begebenen Wertpapieren einfügen: Schuldverschreibungen sind Teil einer einheitlichen Serie von Wertpapieren im Sinne des § 15 der Allgemeinen Bedingungen, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere (alle zusammen die "Wertpapiere"). Die genannten bereits emittierten Wertpapiere wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [•]] vom [•] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Emission von Schuldverschreibungen einfügen: [•]] [zu dem Basisprospekt vom [9. Juni 2017] [9. September 2016] [26. November 2015] [10. März 2015] [27. Februar 2015] [19. Dezember 2014] [18. August 2014] [4. April 2014] [28. August 2013] [25. März 2013] (der "Erste Basisprospekt") begeben. Die Emittentin wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die - mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der Wertpapiere – mit den in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen (die "Ersten Emissionsbedingungen") identisch sind. Diese Emissionsbedingungen werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der Emittentin Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich. Dieser Basisprospekt enthält gemeinsam mit diesen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Diese Beschreibung ist prospektrechtlich verbindlich; Verweise in den in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogenen Allgemeinen Bedingungen zu dem Basisprospekt vom [9. Juni 2017] [9. September 2016] [26. November 2015] [10. März 2015] [27. Februar 2015] [19. Dezember 2014] [18. August 2014] [4. April 2014] [28. August 2013] [25. März 2013] auf die Produktbedingungen sind insoweit als Bezugnahme auf diese Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jedoch sind im Hinblick auf die Ansprüche aus den Wertpapieren die Ersten Emissionsbedingungen - mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der Wertpapiere - maßgebend. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen sind gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin

(www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.]]

[Im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017, dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016, dem Basisprospekt vom 26. November 2015, dem Basisprospekt vom 10. März 2015, dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015, dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014, dem Basisprospekt vom 18. August 2014, und dem Basisprospekt vom 4. April 2014 begebenen Wertpapieren einfügen: Die Emittentin hat unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [•]] vom [•] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt vom [9. Juni 2017] [9. September 2016] [26. November 2015] [10. März 2015] [27. Februar 2015] [19. Dezember 2014] [18. August 2014] [4. April 2014] in der Fassung etwaiger Nachträge (der "Erste Basisprospekt") Schuldverschreibungen der WKN [•] / ISIN [•] (die "Wertpapiere") begeben, deren Angebot nach Ablauf der Gültigkeit der Ersten Endgültigen Bedingungen fortgesetzt wird.

Dieser Basisprospekt enthält gemeinsam mit diesen Endgültigen Bedingungen eine der Ausgestaltung Wertpapiere. Diese Beschreibung Beschreibung der prospektrechtlich verbindlich; Verweise in den in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogenen Allgemeinen Bedingungen zu dem Basisprospekt vom [9. Juni 2017] [9. September 2016] [26. November 2015] [10. März 2015] [27. Februar 2015] [19. Dezember 2014] [18. August 2014] [4. April 2014] auf die Produktbedingungen sind insoweit als Bezugnahme auf diese Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jedoch sind im Hinblick auf die Ansprüche aus den Wertpapieren die Produktbedingungen, die Bestandteil der in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen (die "Ersten Emissionsbedingungen") sind, maßgebend. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen sind gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und am Sitz der Emittentin Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Richtet sich das Angebot an private Anleger, bitte einfügen:

Übersicht über das Wertpapier]

Emissionsbedingungen (Produktbedingungen)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Prospektrichtlinie erstellt und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 6. Juni 2018 (einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen) [, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt,] (der "Basisprospekt") gelesen werden. Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapierbedingungen zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen Informationen über die Emittentin und die Wertpapiere enthält nur der kombinierte Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts. Eine

Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen: Der Basisprospekt vom 6. Juni 2018, etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen, zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigten und konkretisierten Fassung, werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com),]

[Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen: Der Basisprospekt vom 6. Juni 2018, etwaige Nachträge, zusammen mit Übersetzungen der Zusammenfassung werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) und die Endgültigen Bedingungen zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigten und konkretisierten Fassung, auf der Webseite der Emittentin (www.investment-products.db.com)]

sowie im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu), veröffentlicht.

Zusätzlich ist der Basisprospekt vom 6. Juni 2018 am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo er auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden kann)], kostenlos erhältlich.

[Der obengenannte Basisprospekt vom 6. Juni 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am [•] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für die Emission von [Schuldverschreibungen] [•] der Deutsche Bank AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 6. Juni 2018 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für die Emission von [Schuldverschreibungen] [•] wird auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über das Wertpapier und Emissionsbedingungen (Produktbedingungen)[]
[WKN:]
[][]
[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]
Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere[]
Emissionsspezifische Zusammenfassung[]

Bei Angeboten an private Anleger kann die Emittentin folgende Informationen einfügen:

Übersicht über das Wertpapier

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise

Produktgattung

[[•] [Schuldverschreibung]] [[•] Anleihe] / [Inhaberschuldverschreibung] [Namensschuldverschreibung]

Markterwartung

[Wenn das Wertpapier eine Kapitalschutz-Anleihe (Produkt Nr. 1) ist, bitte einfügen:

Die [Kapitalschutz-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] zum Laufzeitende [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Kapitalschutz-Anleihe mit Cap (Produkt Nr. 2) ist, bitte einfügen:

Die [Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] zum Laufzeitende [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap (Produkt Nr. 3) ist, bitte einfügen:

Die [Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] zum Laufzeitende [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

Wenn das Wertpapier eine Shark-Anleihe mit Kapitalschutz (Produkt Nr. 4) oder eine Shark-Anleihe mit Teilkapitalschutz (Produkt Nr. 6) ist, einfügen:

Die [Shark-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des] [der] [Basiswert einfügen] während der Laufzeit moderat steigt.]

Wenn das Wertpapier eine Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap und Basispreis (Produkt Nr. 5) ist, bitte einfügen:

Die [Teil-Kapitalschutz-Schuldverschreibung mit Cap] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] zum Laufzeitende [mehr als] [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 7) ist, bitte einfügen:

Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] über die Zinsschwelle steigt.]

Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) und Mindestzins (Produkt Nr. 8) ist, einfügen:

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin über der Zinsschwelle liegt [und während der Laufzeit moderat steigt und sich in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt].]

Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 9) ist, bitte einfügen:

Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] nicht über die Zinsschwelle steigt.]

Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) und Mindestzins(Produkt Nr. 10) ist, einfügen:

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin nicht über der Zinsschwelle liegt [und während der Laufzeit moderat steigt und sich in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt].]

Wenn das Wertpapier eine Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 11) ist, einfügen:

Die Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (long) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert A einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin über der Zinsschwelle liegt und der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert B einfügen] während der Laufzeit steigt [und sich in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt].]

[Wenn das Wertpapier eine Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 12) ist, einfügen:

Die Dual-Anleihe mit bedingtem Zins (short) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des] [Basiswert A einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin nicht über der Zinsschwelle

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

liegt und der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert B einfügen] während der Laufzeit sinkt [und sich in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt].]

Wenn das Wertpapier eine Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 13) ist, bitte einfügen:

Die [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der Korbbestandteile über die jeweilige Zinsschwelle steigt.]

Wenn das Wertpapier eine Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 14) ist, bitte einfügen:

Die [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der Korbbestandteile nicht über die jeweilige Zinsschwelle steigt.]

Wenn das Wertpapier eine Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) (Produkt Nr. 15) ist, einfügen:

Die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin über der Zinsschwelle liegt [und nach der [] Zinsperiode moderat steigt und sich in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt].]

[Wenn das Wertpapier eine Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) (Produkt Nr. 16) ist, einfügen:

Die Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin nicht über der Zinsschwelle liegt [und nach der [] Zinsperiode moderat sinkt und sich in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt].]

Wenn das Wertpapier eine Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) (Produkt Nr. 17) ist, einfügen:

Die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (long) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert A einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin über der Zinsschwelle liegt und der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert B einfügen] nach der [] Zinsperiode steigt [und sich in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt].]

[Wenn das Wertpapier eine Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) (Produkt Nr. 18) ist, einfügen:

Die Dual-Anleihe mit Fix-to-Conditional-Zins (short) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert A einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin nicht über der Zinsschwelle liegt und der [Preis] [Stand] [des][der] [Basiswert B einfügen] nach der [] Zinsperiode sinkt [und sich in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt].]

[Wenn das Wertpapier eine Doppelzins-Barriere-Anleihe (Produkt Nr. 19) ist, einfügen:

Die Doppelzins-Barriere-Anleihe [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass die Wertentwicklung [des][der] [Basiswert einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin die Obere Zinsbarriere berührt oder überschreitet bzw. die Untere Barriere berührt oder unterschreitet.]

Wenn das Wertpapier eine Anleihe mit annualisiertem Kupon (Produkt Nr. 20) ist, bitte einfügen:

Die [Anleihe mit annualisiertem Kupon] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] richtet sich an Anleger, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [] [des] [der] [Basiswert einfügen] über die Laufzeit hinweg im Durchschnitt über dem Anfangsreferenzpreis liegt.]

Wenn das Wertpapier eine Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins (Produkt Nr. 21) ist, einfügen:

Die Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins *ggf. anderen Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [*Basiswert einfügen*] an jedem *Zins-Beobachtungstermin* eine positive Wertentwicklung verzeichnet.

[Wenn das Wertpapier eine Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins (Produkt Nr. 22) ist,

Die [Simplified Digital-Anleihe mit variablem Zins und anfänglichem Festzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Basiswert einfügen] an bestimmten Zins-Beobachtungsterminen eine positive Wertentwicklung verzeichnet.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 23) oder eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 24) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe Plus] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der Korbbestandteile zum Laufzeitende jeweils [mindestens][über] dem Basispreis für den jeweiligen Korbbestandteil [entspricht][liegt] oder zumindest kein [Preis][Stand] eines Korbbestandteils bis zum Laufzeitende die Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil [berührt oder] unterschritten hat.]

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 25) oder eine Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 26) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] der Korbbestandteile zum Laufzeitende [bei mindestens] [über] [dem Basispreis für den jeweiligen Korbbestandteil [der Barriere für den jeweiligen Kor

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Stand] eines Korbbestandteils bis zum Laufzeitende [die Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil] [nicht berührt oder] unterschritten hat].

[Wenn das Wertpapier eine Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 27) oder eine Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 28) ist, bitte einfügen:

Die [Aktienanleihe PlusPro] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der Korbbestandteile zum Laufzeitende jeweils [mindestens][über] dem Basispreis für den jeweiligen Korbbestandteil [entspricht][liegt] oder zumindest kein [Preis][Stand] eines Korbbestandteils während des Beobachtungszeitraums die Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil [berührt oder] unterschritten hat.]

[Wenn das Wertpapier eine Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 29) oder eine Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 30) ist, bitte einfügen:

Die [Easy Aktienanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der Korbbestandteile zum Laufzeitende die Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil nicht [berührt oder] unterschreitet.]

Wenn das Wertpapier eine Nullkupon-Anleihe (Produkt Nr. 31) ist, bitte einfügen:

Die [Nullkupon-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die zum Laufzeitende eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen.]

[Wenn das Wertpapier eine Schatzanleihe (Produkt Nr. 32) ist, bitte einfügen:

Die [Schatzanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die zum Laufzeitende eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen.]

Wenn das Wertpapier eine Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin (Produkt Nr. 33) ist, bitte einfügen:

Die [Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die zum Laufzeitende eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen. Anleger sollten berücksichtigen, dass es zu einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe (Produkt Nr. 34) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe Plus] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die zum Laufzeitende eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen.]

[Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin (Produkt Nr. 35) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die zum Laufzeitende eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen. Anleger sollten berücksichtigen, dass es zu einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe Plus (Produkt Nr. 36) ist, bitte einfügen:

Die [Festzinsanleihe Plus] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass [die][der] [Basiswert einfügen] moderat steigt und sich während der Laufzeit in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt.]

Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe Plus mit Zins-Beobachtungstermin (Produkt Nr. 37) ist, einfügen:

Die Festzinsanleihe Plus [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass [die][der] [Basiswert einfügen] moderat steigt und sich während der Laufzeit in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt.]

Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins (Produkt Nr. 38) ist, einfügen:

Die [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die eine bis zum Laufzeitende von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen. Anleger können je nach Marktentwicklung einen Bonuszins erhalten.]

Wenn das Wertpapier eine Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF (Produkt Nr. 39) ist, einfügen:

Die [Festzinsanleihe mit bedingtem Bonuszins CSSF] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, [die eine bis zum Laufzeitende von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen] [die eine Anlage suchen, die gegebenenfalls einen Bonuszins abhängig von der Marktentwicklung auszahlt.]

[Wenn das Wertpapier eine Marktzinsanleihe (Produkt Nr. 40) ist, bitte einfügen:

Die [Marktzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die von steigenden Zinsen ausgehen [und davon ausgehen, dass sich der Basiswert während der Laufzeit in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt] [Die maximale Verzinsung ist bei [•]% p.a. begrenzt.].]

Wenn das Wertpapier eine Marktzinsanleihe Pur (Produkt Nr. 41) ist, bitte einfügen:

Die [Marktzinsanleihe Pur] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die von steigenden Zinsen ausgehen [und davon ausgehen, dass sich der Basiswert während der Laufzeit in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt] [Die

maximale Verzinsung ist bei [•]% p.a. begrenzt.].]

Wenn das Wertpapier eine Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins (Produkt Nr. 42) ist, bitte einfügen:

Die [Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die zum Laufzeitende eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen und von moderat steigenden Zinsen ausgehen. Die maximale Verzinsung ist bei [•]% p.a. begrenzt.]

Wenn das Wertpapier eine Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins (Produkt Nr. 43) ist, bitte einfügen:

Die [Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die zum Laufzeitende eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen und von moderat steigenden Zinsen ausgehen. [Die maximale Verzinsung ist bei [•]% p.a. begrenzt.]]

[Wenn das Wertpapier eine Geldmarktzinsanleihe (Produkt Nr. 44) ist, bitte einfügen:

Die [Geldmarktzinsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die von moderat steigenden Zinsen aufgehen. Die maximale Verzinsung ist bei [•]% p.a. begrenzt.]

[Wenn das Wertpapier eine Floater-Anleihe (Produkt Nr. 45) ist, bitte einfügen:

Die [FloaterAnleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die von einem leicht ansteigenden Basiswert ausgehen.]

Wenn das Wertpapier eine Leveraged Floater-Anleihe (Produkt Nr. 46) ist, einfügen:

Die [Leveraged Floater-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die von einem leicht ansteigenden Basiswert ausgehen.]

[Wenn das Wertpapier eine Inflationsanleihe (Produkt Nr. 47) ist, bitte einfügen:

Die [Inflationsanleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die von einem ansteigenden Basiswert ausgehen.]

[Wenn das Wertpapier eine Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 48) ist, bitte einfügen:

Die [Zins-Lock-In-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass [die][der] [Basiswert einfügen] moderat steigt und während der Laufzeit [•]% p.a. nicht übersteigt.]

[Wenn das Wertpapier eine Zins-Lock-In-Schuldverschreibung (Produkt Nr. 49) ist, bitte einfügen:

Wenn der Schlussreferenzpreis entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der Barriere liegt, beinhaltet die [Lock In-Schuldverschreibung] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]ein vom Preis bzw. Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Schlussreferenzpreis null beträgt.

Wenn das Wertpapier eine Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 50) ist, einfügen:

Die Altiplano Zins-Lock-In-Anleihe [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass die Wertentwicklung [des][der] [Basiswert einfügen] an einem Zins-Beobachtungstermin [auf oder] über der Zinsschwelle und/oder [auf oder] über der Lock-In Schwelle liegt und [am Bewertungstag] [an jedem Handelstag innerhalb des Beobachtungszeitraums] [auf oder] über der Barriere liegt.]

[Wenn das Wertpapier eine Rolling Lock-In plus Anleihe (Produkt Nr. 51) ist, einfügen:

Die Rolling Lock-In plus Anleihe [ggf. Anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der Stand [des][der] [Basiswert einfügen] zwischen den monatlich wiederkehrenden Bewertungstagen positiv entwickelt.]

[Wenn das Wertpapier eine ZinsPlus-Anleihe (Produkt Nr. 52) ist, bitte einfügen:

Die [ZinsPlus-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass die im Aktienkorb befindlichen Aktien während der Laufzeit über dem Stand bei Auflage notieren.]

Wenn das Wertpapier eine Switchable Anleihe (Produkt Nr. 53) ist, einfügen:

Die [Switchable Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Maßgebliche Wert des Referenzpreises [des][der] [Basiswert einfügen] an bestimmten Beobachtungsterminen nicht [auf oder] [über] [unter] der Zinsschwelle liegt und sich zum Laufzeitende sehr positiv entwickelt hat.]

Wenn das Wertpapier eine Range Accrual-Anleihe (Produkt Nr. 54) ist, einfügen:

Die [Range Accrual-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Maßgebliche Wert des Referenzpreises [des][der] [Basiswert einfügen] über [oder zumindest auf] der Unteren Barriere und unter [oder zumindest auf] der Oberen Barriere liegt.]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Wenn das Wertpapier eine Digital Airbag-Anleihe (Produkt Nr. 55) ist, einfügen:

Die [Digital Airbag-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] bis zum Laufzeitende sehr positiv entwickelt hat.]

[Wenn das Wertpapier eine Cliquet Anleihe (Produkt Nr. 56) ist, bitte einfügen:

Die [Cliquet Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der [Stand][Preis] [des][der] [Basiswert einfügen] zwischen den Beobachtungsterminen positiv entwickelt [und den Cap] nicht überschreitet.]

[Wenn das Wertpapier eine Währungs-Anleihe (Produkt Nr. 57) ist, bitte einfügen:

Die [Währungs-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] während der Laufzeit [auf oder] unterhalb seines Standes bei Emission der Währungs-Anleihe festgestellt wird. Dementsprechend müssen Anleger davon ausgehen, dass die in dem Basiswert über den Wechselkurs indirekt abgebildete Währung gegenüber dem Euro aufwertet bzw. die in dem Basiswert über die Wechselkurse indirekt abgebildeten Währungen gegenüber dem Euro aufwerten.]

Wenn das Wertpapier eine Single Underlying Callable-Anleihe (Produkt Nr. 58) ist, einfügen:

Die [Single Underlying Callable-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der Maßgebliche Wert des Referenzpreises [des][der] [Basiswert einfügen] zum Laufzeitende sehr positiv entwickelt hat. Anleger sollten berücksichtigen, dass es nach Wahl der Emittentin zu einer vorzeitigen Tilgung zu bestimmten Terminen kommen kann.]

Wenn das Wertpapier eine Callable Anleihe Worst of Basket (Produkt Nr. 59) ist, einfügen:

Die [Callable Anleihe Worst of Basket) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der offizielle Schlusstand des Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises jedes Korbbestandteils nicht zu irgendeinem Beobachtungstermin während des Beobachtungszeitraums oder am Bewertungstag [auf oder] unter der Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil liegt.]

Wenn das Wertpapier eine Recovery-Anleihe (Produkt Nr. 60) ist, einfügen:

Die [Recovery-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Referenzpreis jedes Korbbestandteils am Bewertungstag nicht [auf oder] unter der Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil liegt.]

[Wenn das Wertpapier eine Rainbow Return-Anleihe (Produkt Nr. 61) ist, einfügen:

Die [Rainbow Return-Anleihe [ggf. Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der Korbbestandteile mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung zum Laufzeitende [über [oder auf] [Barriere einfügen] liegt] [größer [oder gleich] null ist].]

Wenn das Wertpapier eine Currency Chooser Basket-Anleihe (Produkt Nr. 62) ist, einfügen:

Die [Currency Chooser Basket-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der Wechselkurs von mindestens zwei Korbbestandteilen zum Laufzeitende positiv entwickelt hat. Dementsprechend müssen Anleger davon ausgehen, dass mindestens zwei der Währungen [jeweilige Währungen angeben] gegenüber [Basiswährung angeben] [dem Euro] aufwerten.]

[Wenn das Wertpapier eine Steepener-Anleihe (Produkt Nr. 63) oder eine Steepener-Anleihe mit Lock In (Produkt Nr. 64) ist, einfügen:

Die [Steepener-Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die eine zum Laufzeitende von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen. [Anleger sollten berücksichtigen, dass es zu einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin kommen kann.]]

[Wenn das Wertpapier eine Phoenix Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 65) ist, einfügen:

Die [Phoenix Autocallable-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] bis zum Laufzeitende [Barriere einfügen] nicht [berührt oder] unterschreitet und die maßgebliche Tilgungsschwelle spätestens zum Laufzeitende [berührt oder] überschreitet. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

Wenn das Wertpapier eine Express Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 66) ist, einfügen:

Die [Express Autocallable-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] bis zum Laufzeitende [Barriere einfügen] nicht [berührt oder] unterschreitet und die maßgebliche Tilgungsschwelle spätestens zum Laufzeitende [berührt oder] überschreitet. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

Wenn das Wertpapier eine Kuponanleihe mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 67) ist. einfügen:

Die [Kuponanleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der [Zinsschwelle][Barriere] von [•] notiert.

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit Memory-Zins (Produkt Nr. 68) ist, einfügen:

Die [Autocallable Anleihe mit Memory-Zins] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der offizielle Schlusstand des Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises des Basiswerts oder jedes Korbbestandteils zu jedem Zins-Beobachtungstermin einen Schwellenwert [berührt oder] übersteigt und am Bewertungstag nicht unter [oder auf] der Barriere für den Basiswert oder den jeweiligen Korbbestandteil liegt.]

Wenn das Wertpapier eine Lookback-Anleihe (Produkt Nr. 69) ist, einfügen:

Die [Lookback-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass [der] [Preis][Stand] [die Wertentwicklung] [des][der] [Basiswert einfügen] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der [Zinsschwelle][Barriere] von [•] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

Wenn das Wertpapier eine Währungs-Express-Anleihe (Produkt Nr. 70) ist, einfügen:

Die Währungs-Express-Anleihe [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass [der][die][Basiswert einfügen] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] unter [Tilgungsschwelle einfügen] notiert. Dementsprechend müssen Anleger davon ausgehen, dass [Fremdwährung angeben] gegenüber [Basiswährung angeben] [dem Euro] [aufwertet][abwertet]. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe Worst of Basket (Produkt Nr. 71) ist, einfügen:

Die [Autocallable Anleihe Worst of Basket) [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der offizielle Schlusstand des Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises jedes Korbbestandteils am Bewertungstag nicht [auf oder] unter der Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil liegt.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) (Produkt Nr. 72) ist, einfügen:

Das [Autocallable Anleihe Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass alle Korbbestandteile im Wert steigen.]

Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere (Produkt Nr. 73) ist, einfügen:

Die [Autocallable Anleihe mit Knock-Out-Barriere] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Referenzpreis jedes Korbbestandteils am Bewertungstag nicht [auf oder] unter der Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil liegt.]

Wenn das Wertpapier eine auf einen Basket bezogene Express Autocallable-Anleihe (Produkt Nr. 74) ist, einfügen:

Die [auf einen Basket bezogene Express Autocallable-Anleihe] [ggf. anderen Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Schlussreferenzpreis jedes Korbbestandteils am Bewertungstag nicht [auf oder] unter der Barriere für den jeweiligen Korbbestandteil liegt oder zu einem Beobachtungstermin [auf oder] über der Tilgungsschwelle für den jeweiligen Korbbestandteil notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung) (Produkt Nr. 75) ist,

Die [Autocallable Anleihe auf einen Basketdurchschnitt (mit Teilrückzahlung)] [ggf. Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass alle Korbbestandteile im Wert steigen.]

[Wenn das Wertpapier eine Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins (Produkt Nr. 76) ist, einfügen:

Die [Autocallable Anleihe mit bedingtem Zins] [ggf. Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass die Wertentwicklung des Basiswerts an jedem Beobachtungstermin [über] [auf oder über] einem Schwellenwert und am Bewertungstag [über] [auf oder über] der Barriere liegt.]

[Wenn das Wertpapier eine Express Anleihe (Physische Abwicklung) (Produkt Nr. 77) oder eine Express Anleihe (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 78) ist, bitte einfügen:

Die [Express Anleihe] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] zum Laufzeitende [Barriere einfügen] nicht [berührt oder] unterschreitet.]

· Allgemeine Darstellung der Funktionsweise

Produktbeschreibung [Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers aus Abschnitt "III. D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in dem Basisprospekt angelegt sind.]

[*Ggf. einfügen*: Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[Ggf. einfügen: [[Die [•] Schuldverschreibung] [Die [•] Anleihe] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d. h. obwohl der Basiswert in der Referenzwährung berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die Abwicklungswährung umgerechnet] [bestimmt sich der Auszahlungsbetrag [in der Abwicklungswährung] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses [zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung] [allein nach der Wertentwicklung des Basiswerts]][werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden Basiswerte bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige Ausgleichsbeträge ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung während der Laufzeit berechnet] [ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen] (Quanto).]

[Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [Anfangsreferenzpreises] [und] [Schlussreferenzpreises] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des Basiswerts an [den Anfangs-Bewertungstagen] [bzw.] [den Bewertungstagen].

[Ggf. einfügen: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen.]

[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den Basiswert] [auf den/aus dem Basiswert] [auf die Korbbestandteilen] [auf die/aus den Korbbestandteilen] [auf die/aus den Korbbestandteilen] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden])] zu.]

2. Risiken

Für eine Beschreibung emissionsspezifischer Risiken siehe Abschnitt "II. Risikofaktoren" des *Basisprospekts* und die Punkte D.2 und D.6 der den *Endgültigen Bedingungen* beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.

3. Verfügbarkeit

Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* kann [die [•] Schuldverschreibung] [die [•] Anleihe in der Regel [börslich oder] außerbörslich erworben oder verkauft werden.

[Die *Emittentin* wird für [die [•] Schuldverschreibung] [die [•] Anleihe] unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (*Market Making*). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf [der [•] Schuldverschreibung] [der [•] Anleihe] vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.]

Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

Insbesondere folgende Faktoren können wertmindernd auf [die [•] Schuldverschreibung] [die [•] Anleihe] wirken:

- [der [Preis][Stand] des Basiswerts [steigt] [fällt]]
- [in der Regel ein [Anstieg] [Abfallen] der Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des *Basiswerts*)] [die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des *Basiswerts*) [steigt] [fällt]]
- [das allgemeine Zinsniveau [der Abwicklungswährung] [der Referenzwährung][fällt] [steigt]]
- [die Differenz des Zinsniveaus zwischen Abwicklungswährung und Referenzwährung [fällt] [steigt]]
- [die Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden [fällt] [steigt]]
- [eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin]
- [Zusätzliche relevante Faktoren]

Umgekehrt können die Faktoren wertsteigernd auf [die [•] Schuldverschreibung] [die [•] Anleihe] wirken. Einzelne Marktfaktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Für eine Beschreibung der Risiken in Zusammenhang mit marktpreisbestimmenden Faktoren während der Laufzeit siehe Abschnitt "3. Marktpreisbestimmende Faktoren" unter "II. D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" in dem *Basisprospekt*.

4. Kosten/Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

• Sowohl der anfängliche *Emissionspreis* [der [•] Schuldverschreibung] [der [•] Anleihe] als auch die während der Laufzeit von der *Emittentin* gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der *Emittentin*. Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die *Emittentin* nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der *Emittentin* u.a. die Kosten für die Strukturierung [der [•] Schuldverschreibung] [der [•] Anleihe] und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.

Erwerbskosten

- [Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [[Anfänglichen] Emissionspreis][Nennbetrags] einen Ausgabeaufschlag von bis zu [Prozentsatz angeben]% des [[Anfänglichen] Emissionspreises][Nennbetrags] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]
- [Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [Betrag angeben] und EUR [29,00] [Betrag angeben] wie und EUR [29,00] [Betrag angeben] wie und EUR [29,00] [Betrag angeben] wie erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [Betrag angeben] und EUR [99,00] [Betrag angeben] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]
- [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [[Anfänglichen] Emissionspreises][Nennbetrags] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Laufende Kosten

- [Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [*Prozentsatz angeben*]% [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]
- Für die Verwahrung [der [•] Schuldverschreibung] [der [•] Anleihe] im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z.B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Vertriebsvergütung

• [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [Anfänglichen] Emissionspreis einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Prozentsatz angeben] % des [[Anfänglichen] Emissionspreises][Nennbetrags] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Platzierungsprovision: [bis zu] [Prozentsatz angeben] des [[Anfänglichen] Emissionspreises] [Erwerbspreises] []. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger [die [•] Schuldverschreibung] [die [•] Anleihe] verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[Anfänglichen] Emissionspreis] [Erwerbspreis].]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin*] als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] [%] [p.a.] [*Betrag angeben*] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises [der [•] Schuldverschreibung] [der [•] Anleihe] zum Monatsende [des [*Monat angeben*] eines jeden Jahres]]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

]

Emissionsbedingungen

[Die folgenden "Produktbedingungen" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen *Wertpapiere*.]

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere beschreiben den Inhalt der jeweiligen Produktbedingungen der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren.]

[produktspezifische Produktbedingungen wie in "V. Produktbedingungen" enthalten und, wie anwendbar, bestehend aus den folgenden Abschnitten

- "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen",
- "Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen, und
- "Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"

jeweils für die spezifische Emission vervollständigt einfügen und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelten] [] [Markt] [Freiverkehr] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen].

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen Serien Wertpapieren] [die Wertpapiere] in [bitte alle ieweiligen geregelten Märkte einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und notieren] [und zu handeln],] [Die Wertpapiere sind am [geregelten] [] Markt der [] jeweiliaen Wertpapierbörse [bitte alle geregelten Märkte einfügen]. der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Es ist beabsichtigt, die Kotierung der Wertpapiere an der SIS Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, sie [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products zuzulassen.]

[Die Zulassung der Wertpapiere zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

[][Nicht anwendbar]

Mindesthandelsvolumen

Schätzung der Gesamtkosten für die

Zulassung zum Handel

[][Nicht anwendbar]

ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger

[][Nicht anwendbar]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger

[][Nicht anwendbar]

[Die Zeichnungsfrist]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können [über die Vertriebsstelle[n]] [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)]

gestellt werden.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor. die Anzahl [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der angebotenen Wertpapiere], gleich aus welchem Grund, zu

verringern.]

[Der Angebotszeitraum]

[Das Angebot der [jeweiligen Serie von Wertpapieren [Wertpapiere] beginnt am []

[und endet am []].]

[Fortlaufendes Angebot]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor. die Anzahl einzelnen [der Serien Wertpapieren] [der angebotenen Wertpapiere], gleich aus welchem Grund, zu

verringern.]

Stornierung der Emission der Wertpapiere

[Nicht anwendbar]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor. die Emission der Wertpapiere, gleich aus

welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab. ob bei Emittentin bis zum [] Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der

Wertpapiere zum [] stornieren.]

[Angebotspreis]

[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen

Marktbedingungen festgesetzt.]

[Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist

[Nicht anwendbar]

für die Wertpapiere

Emittentin behält sich vor. Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu

irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]

Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die Wertpapiere [Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]

Bedingungen für das Angebot:

[][Nicht anwendbar]

Beschreibung des Antragsverfahrens:5

[][Nicht anwendbar]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und

[][Nicht anwendbar]

Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:6

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*:

[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der Emittentin [oder dem ieweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von und diesbezüglichen Wertpapieren die Abwicklungsmodalitäten informiert. Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Emissionstag, die Lieferung und Wertpapiere erfolgt am Wertstellungstag bei Emission aeaen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die *Emittentin*.]

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:⁷

[][Nicht anwendbar]

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [][Nicht anwendbar]

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der *Wertpapiere* gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:⁸

[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger]

Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

Erfolgt das Ängebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

[Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Österreich [und []] erfolgen, die alle anderen Basisprospekt angegebenen anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: [][Nicht anwendbar]

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:

[][Nicht anwendbar]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.

[][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und] Luxemburg][,][und] [Österreich] erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des *Prospekts* durch die folgenden Finanzintermediäre zu (Individuelle Zustimmung): [*Name[n]* und Adresse[n] einfügen.]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und] [Luxemburg][,][und] [Österreich] und für [Name[n] und Adresse[n] einfügen] [und [Details angeben]] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie] [•] erfolgen.]

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

GEBÜHREN

[Im Emissionspreis der Wertpapiere enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren, der Emittentenmarge und dem Ausgabeaufschlag; weitere Informationen unter II. E. 5 und 7):

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen [][Nicht anwendbar] gezahlte Gebühren

[Bestandsprovision⁹ [bis zu [] [[]]% des [jeweiligen [Preises]

[Erwerbspreises]] [[[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*] (ohne Ausgabeaufschlag)]]]

[]]

[Nicht anwendbar]]

[Platzierungsgebühr [[bis zu] []]% des [[[Anfänglichen]

Emissionspreises] [[anfänglichen] Ausgabepreises]] aktuellen [des Verkaufspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der Zeichnungsfrist [bis zu] [] [] [% [[Anfänglichen] des Emissionspreises 1 [[anfänglichen] Ausgabepreises] Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der Zeichnungsfrist [bis zu] [] [[]% des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)]

[Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren

[][Nicht anwendbar]

Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil II (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

WERTPAPIERRATINGS

Rating

[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates 16. September 2009 Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt und die Absicht angezeigt. Ratings abzugeben. obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates September 2009 vom Ratingagenturen, geändert durch Verordnung des Europäischen Nr. 513/2011 (EG) Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, wenngleich beantragt. Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs)] gemäß der Verordnung (EG) 1060/2009 Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen. geändert durch Verordnung (EG) 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert.]]

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

INTERESSEN AN DER EMISSION BETEILIGTER NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen [Der Emittentin sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.][]

[GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN]

[Gründe für das Angebot

[]]

(Siehe Formulierung unter "Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten" in dem Basisprospekt – bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind diese Gründe hier einzufügen und die folgenden beiden Punkte erforderlich)

[Geschätzter Nettoerlös

[]]

(Soll Erlös für mehrere Zwecke verwendet werden, entsprechend aufgliedern und Verwendungszwecke in der Reihenfolge ihrer Priorität aufführen. Reicht Erlös nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Höhe und Herkunft anderer Mittel aufführen.)

[Geschätzte Gesamtkosten

[]]

(Kosten sind nach den für die einzelnen "Verwendungszwecke" vorgesehenen Kapitalbeträgen aufzugliedern und in der Reihenfolge der Priorität dieser "Verwendungszwecke" aufzuführen.)

[VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16(1)(b) der Allgemeinen Bedingungen auf der Webseite www.investment-products.db.com.]

[Rangfolge der Wertpapiere

Rangfolge der Wertpapiere

Nach Auffassung der *Emittentin* [unterfallen] [werden] die Wertpapiere dem

Anwendungsbereich des § 46f Absatz 7 Kreditwesengesetz ("KWG") [unterfallen] und die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten [erfüllen], wie in [Hinweis auf die maßgebliche Stelle im Basisprospekt einfügen [Abschnitt Allgemeine Informationen zum Programm - C. Allgemeine Beschreibung des Programms" unter "Rangfolge der Wertpapiere"1 beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass es im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen Emittentin der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht obliegt, zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen nicht unbesicherten und nachrangigen Wertpapiere als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu gualifizieren sind.]

[Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Wertpapiere [Die sind [keine] 871(m)-Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] Emittentin hat auf Grundlage der [Die Marktbedingungen Datum am dieser Bedingungen Endgültigen vorläufia festgestellt, dass die Wertpapiere [keine] 871(m)-Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am Emissionstag ändern kann. [Trifft die Emittentin eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]]

[ANGABEN ZUM BASISWERT

[Informationen [zum] [zu jedem] Basiswert, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen: in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] erhältlich].]

[Im Falle der Kotierung der Wertpapiere an der SIX Swiss Exchange bitte die gemäß Abschnitt 4 von Schema F der SIX Swiss Exchange erforderlichen Angaben zum Basiswert sowie die gemäß Abschnitt 3.2.12 von Schema F verlangten steuerlichen Informationen einfügen, sofern diese nicht an anderer Stelle in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [juristischen Namen des Administrators einfügen] im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ((EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb und handelt es sich bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:

Bezeichnung des	Qualifizierung als	Administrator des Referenz-	
Korbbestandteils	Referenzwert	wertes	
[<mark>Bezeichnung einfügen</mark>]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	[juristischenNamen des Administrators einfügen] [nicht eingetragen]	

Wird in der Spalte "Administrator des Referenzwertes" ein Administrator angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* im Register der Administratoren und Referenzwerte *geführt*, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ((EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die **nicht** von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [auf der vorstehend in den *Produktbedingungen* unter "*Basiswert*" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

Name des [Fonds][oder][I ndex]	[Index-][Sponsor][ode r][Emittent]	Webseite	Bezeichnung des <i>Korbbestand-</i> <i>teils</i>
[<mark>Bezeichnung</mark>	[<mark>Bezeichnung</mark>	[<mark>Webseite</mark>	[<mark>Bezeichnung</mark>
<mark>einfügen</mark>]	<mark>einfügen</mark>]	einfügen]	einfügen]

Wird in der Spalte "Administrator des Referenzwertes" ein Administrator angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* im Register der Administratoren und Referenzwerte *geführt*, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ((EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie entweder durch Nachtrag in diesen Basisprospekt aufgenommen oder wie in diesem Basisprospekt in dem Abschnitt "VIII. Beschreibung Proprietärer Indizes" enthalten, für die jeweilige Emission einfügen: []]]

]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen*] weitere Angaben zum *Basiswert* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*].]

[LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN:

[Betreffendes Land einfügen]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [<mark>Betreffendes Land</mark> einfügen] [Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen: In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen: In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen: In Luxemburg ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[Im Fall von Wertpapiere, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind oder bei denen es sich nach den Produktbedingungen um SIS Wertrechte handelt, einfügen: Die Zahl- und Verwaltungsstelle ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[Angaben für andere Länder einfügen: []]

1

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen* Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die vollständig ergänzte emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung dieser Begriffe durch deren definierten Inhalt einfügen, wenn die emissionsspezifische Zusammenfassung lediglich die Informationen und Optionen enthalten soll, die nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.]

VII. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN ZUR FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter

- dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen der Deutsche Bank AG vom 9. September 2016 und
- dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen der Deutsche Bank AG vom 9. Juni 2017 ("Vorangegangener Basisprospekt", zusammen mit den anderen vorgenannten Basisprospekten, die "Früheren Basisprospekte")

begebenen Wertpapieren ("**Relevante Wertpapiere**") werden die auf Seite 176 und 177 dieses *Basisprospekts* genannten Formblätter der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 6. Juni 2018 einbezogen (siehe Abschnitt "III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen").

Die in diesem *Basisprospekt* in Abschnitt "XI. Fortgesetzte Angebote" in der Tabelle aufgeführten ISINs gehören zu Endgültigen Bedingungen *Früherer Basisprospekte*, die diesem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen der Deutsche Bank AG vom 6. Juni 2018 vorangegangen sind.

Der Vorangegangene Basisprospekt verliert am 9. Juni 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Relevanten Wertpapiere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen der Deutsche Bank AG vom 6. Juni 2018 zu lesen, der den Früheren Basisprospekten nachfolgt.

Die *Früheren Basisprospekte* sowie der Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen der Deutsche Bank AG vom 6. Juni 2018 sind in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte) unter der Rubrik "Basisprospekte" veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin*, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen zu den in diesem Basisprospekt in Abschnitt "XI. Fortgesetzte Angebote" in der Tabelle aufgeführten ISINs sind in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) als Teil der Informationen zu den jeweiligen Wertpapieren veröffentlicht und am Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Einführung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Inhabers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code of 1986*)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code of 1986*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei *Wertpapieren*) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % und eventuell vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("Dividendenäquivalente") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder eventuell einem niedrigeren Satz im Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn Emissionsbedingungen der Wertpapiere nach keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit kann ein Zusammenhang zwischen der dividendenbezogenen Zahlung und den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen sein.

Daher ist es möglich, dass ein Einbehalt nach Abschnitt 871(m) die *Wertpapiere* betrifft (wodurch ein solches *Wertpapier* zu einem "871(m)-Wertpapier" wird), insbesondere wenn jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika auf ein zugrundeliegendes Referenzwertpapier bezahlt werden. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder Beträgen, die als solche Zahlungen angesehen werden), die auf *Wertpapiere* geleistet werden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen Die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten

der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Bei Wertpapieren, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die Wertpapiere, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70 % wiederangelegt werden. Bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30 % einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der Emittentin einbehalten werden. Die Emittentin wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können unter Umständen Auskunft darüber geben, ob die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere 871(m)-Wertpapiere sind. Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hier durch auf Null verringert bzw. könnte der Betrag der Steuerschuld die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen sogar übersteigen (zum Beispiel bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger).

3. Luxemburg

Die folgenden Informationen basieren auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, sind jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteuer-Aspekte beschränkt und potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, inklusive Luxemburger Steuergesetzen, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass der Ansässigkeits-Begriff, welcher in den nachfolgenden Absätzen verwendet wird nur für Luxemburger Einkommenssteuerermittlungszwecke dient. Jeglicher Verweis in diesem Kapitel auf eine Quellensteuer oder eine Steuer ähnlicher Natur, oder auf einen anderen Begriff, bezieht sich lediglich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Begriffe.

3.1 Nicht gebietsansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach derzeit geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird grundsätzlich weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Inhaber der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Inhabern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

3.2 Gebietsansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der jeweils gültigen Fassung (das "Relibi Gesetz"), wird grundsätzlich weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Inhaber der *Wertpapiere* noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den *Wertpapieren*, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Inhabern gehaltenen *Wertpapiere* eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß dem *Relibi Gesetz* unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt welche in Luxemburg ansässig ist, einer Quellensteuer von 20%.

Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die dem *Relibi Gesetz* unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 20% besteuert.

4. Deutschland

Die folgenden Ausführungen stellen eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen des Kaufs, Haltens oder der Veräußerung der Schulverschreibungen (die **Wertpapiere**, jeweils ein **Wertpapier**) in Deutschland dar. Sie erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung sämtlicher Aspekte des deutschen Steuerrechts, die für eine Entscheidung zum Erwerb der *Wertpapiere* von Belang sein könnten, und behandeln insbesondere keine spezifischen Fakten oder Umstände, die für einen bestimmten Erwerber relevant sein könnten. Grundlage für diesen Überblick bilden die zum Datum dieses *Basisprospekts* geltenden und angewandten deutschen Gesetze, die – möglicherweise auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen können.

Da jede Serie von Wertpapieren aufgrund der in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen dargelegten besonderen Bedingungen dieser Serie steuerlich unterschiedlich behandelt werden kann, enthält der folgende Abschnitt nur einige allgemeine Informationen zu einer möglichen steuerlichen Behandlung. Steuerfolgen die sich aus einer mit der Absicht einer bestimmten Renditeerzielung vorgenommenen Kombination von Schuldverschreibungen unterschiedlicher Serien auf Ebene des Steuerpflichtigen ergeben sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Erläuterungen.

Nach derzeitigem Recht unterliegen gewisse Kapitalerträge einem ermäßigten Steuersatz. Zu beachten ist jedoch, dass der Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union und der sozialdemokratischen Partei zur Bildung einer neuen Bundesregierung vorsieht, dass die Abgeltungssteuer für bestimmte Kapitalerträge teilweise abgeschafft werden soll. Der Koalitionsvertrag sieht ferner vor, dass der Solidaritätszuschlag schrittweise abgeschafft werden soll, sofern das individuelle Einkommen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet. Ein Gesetzentwurf liegt nicht vor, so dass viele Details noch unklar sind. Das bedeutet allerdings, dass die von Inhabern der Wertpapiere als Privatvermögen vereinnahmten Erträge künftig mit ihrem individuellen progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 45% besteuert werden können (zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5%, sofern dieser nicht in Zukunft abgeschafft oder ermäßigt wird, und Kirchensteuer, sofern diese auf den einzelnen Inhaber anwendbar ist). Allerdings ist noch unklar, ob, wann und wie die derzeitigen Diskussionen zu Rechtsänderungen führen.

Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten ihre eigenen Steuerberater zu den steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs der *Wertpapiere* konsultieren. Hierzu zählen auch Auswirkungen der Steuergesetzgebung auf Landesebene oder lokaler Ebene oder erhobener Kirchensteuer nach dem Steuerrecht Deutschlands oder jedes anderen Landes, in dem sie ansässig sind oder dessen Steuergesetzen sie aus anderen Gründen unterliegen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" behandelt Personen, die in Deutschland steuerpflichtig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, satzungsmäßiger Sitz oder Ort der faktischen Verwaltung bzw. Kontrollausübung sich in Deutschland befindet). "Privater Wertpapierinhaber" ist eine natürliche Person, die nach dem deutschen Steuerrecht als Eigentümerin eines *Wertpapiers* gilt und deren Wertpapier Teil ihres Privatvermögens ist.

Quellensteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Fortlaufende Zahlungen, die ein *Privater Wertpapierinhaber* erhält, unterliegen der deutschen Abgeltungsteuer, wenn die *Wertpapiere* in einem Depotkonto bei einer deutschen Niederlassung eines deutschen oder nicht-deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, einer deutschen Wertpapierhandelsgesellschaft bzw. -bank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") verwahrt werden. Der Steuersatz liegt bei 25% (plus Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf, womit sich der Quellensteuersatz insgesamt auf 26,375% beläuft). Unterliegt der *Private Wertpapierinhaber* der Kirchensteuer, wird auch ein Kirchensteuerzuschlag einbehalten, sofern der *Private Wertpapierinhaber* keinen sogenannten Sperrvermerk gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erklärt, woraufhin er zur Kirchensteuer veranlagt wird.

Ein Privater Wertpapierinhaber unterliegt auch in Bezug auf die aus Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung, oder bestimmen Umständen) Abtretung (unter Abwicklung Veräußerungsgewinne (d. h. die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug von damit direkt verbundenen Ausgaben und den Anschaffungskosten) dieser steuerlichen Behandlung, wenn die Wertpapiere in einem Depotkonto bei derselben Auszahlenden Stelle seit dem Zeitpunkt des Erwerbs gehalten wurden. Soweit gleichartige Wertpapiere in einem Depotkonto unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, gelten für die Berechnung Veräußerungsgewinns die zeitlich früher erworbenen als zuerst veräußert. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro begeben werden, sind Wechselkursgewinne bzw. -verluste Teil der Veräußerungsgewinne. Übt die Emittentin das Recht aus, ihre Stelle als Hauptschuldnerin durch eine Ersatzschuldnerin zu ersetzen, kann dies für deutsche Steuerzwecke wie ein Tausch der Wertpapiere gegen neue Wertpapiere der Emittentin behandelt werden. Ein solcher Austausch der Emittentin könnte zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

Im Falle einer physischen Lieferung bestimmter Wertpapiere, die das Recht der Emittentin oder des Privaten Wertpapierinhabers verbriefen, statt der (Rück-)Zahlung des Nennbetrags dieser Wertpapiere die physische Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von zugrundeliegenden Wertpapieren zu wählen, muss die Auszahlende Stelle im Allgemeinen keine Quellensteuer abführen, da dieser Umtausch der Wertpapiere in die vorher festgelegte Anzahl von zugrundeliegenden Wertpapieren für den Privaten Wertpapierinhaber keinen zu versteuernden Gewinn oder Verlust zur Folge hat. Unter diesen Bedingungen sind die Anschaffungskosten der Wertpapiere als Anschaffungskosten der zugrundeliegenden Wertpapiere, die der Private Wertpapierinhaber bei physischer Lieferung erhält, zu betrachten. Abgeltungsteuerpflichtig sind dann aber grundsätzlich sämtliche Gewinne, die durch die Veräußerung der für das Wertpapier erhaltenen zugrundeliegenden Wertpapiere erzielt werden. In allen anderen Fällen, z. B. wenn das Wertpapier keinen Nennbetrag hat oder der Basiswert kein Wertpapier ist, kann die physische Lieferung zur Erhebung der Abgeltungsteuer führen, wobei diese vom Privaten Wertpapierinhaber an die Auszahlende Stelle zu zahlen ist.

Wurden die *Wertpapiere* seit dem Zeitpunkt des Erwerbs nicht in einem Depotkonto bei derselben Auszahlenden Stelle gehalten, wird bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung eine Quellensteuer von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag und zuzüglich, falls anwendbar, Kirchensteuer) auf 30% der Veräußerungsgewinne (einschließlich gegebenenfalls separat gezahlter Stückzinsen auf die *Wertpapiere* (die "**Stückzinsen**")) erhoben, es sei denn, die aktuelle Auszahlende Stelle wurde von der vorherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Erklärung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus bestimmten anderen Ländern – z. B. aus der Schweiz oder Andorra – über die tatsächlichen Anschaffungskosten der *Wertpapiere* informiert.

Bei der Berechnung der einzubehaltenden deutschen Quellensteuer kann die Auszahlende Stelle – vorbehaltlich bestimmter Anforderungen und Beschränkungen – negative Kapitalerträge (z. B. Verluste aus der Veräußerung anderer Wertpapiere mit Ausnahme von Aktien) des *Privaten Wertpapierinhabers* beim Erwerb von *Wertpapieren* oder anderen Wertpapieren über die Auszahlende Stelle von der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer abziehen. Die

Auszahlende Stelle kann zudem Stückzinsen abziehen, die vom *Privaten Wertpapierinhaber* gezahlt wurden. Des Weiteren kann die Auszahlende Stelle – vorbehaltlich bestimmter Anforderungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern anrechnen, die in einem bestimmten Jahr auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus auf einem Depotkonto bei der Auszahlenden Stelle gehaltenen Wertpapieren erhoben wurden, soweit keine Rückerstattung dieser ausländischen Quellensteuern in dem entsprechenden Land möglich ist.

Darüber hinaus gibt es für *Private Wertpapierinhaber* einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (EUR 1.602 für gemeinsam veranlagte Ehegatten oder gemeinsam veranlagte Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) für alle in einem bestimmten Jahr erhaltenen Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne. Stellt der *Private Wertpapierinhaber* einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle, berücksichtigt diese den Freibetrag bei der Berechnung der Quellensteuer. Wenn der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung für den *Wertpapierinhaber* vorliegt, wird keine Quellensteuer erhoben.

Es wird keine deutsche Quellensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung oder Abtretung von *Wertpapieren* einer Kapitalgesellschaft als *Wertpapierinhaber* erhoben; dies gilt jedoch nicht für fortlaufende Zahlungen wie etwa Zinszahlungen gemäß einem Kupon. Verluste und ausländische Steuern werden bei der Berechnung der Quellensteuer nicht berücksichtigt. Dieselben Vorschriften gelten auch für den Fall, dass die *Wertpapiere* Teil eines Betriebsvermögens sind oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen und weitere Anforderungen erfüllen.

Besteuerung von laufendem Einkommen und Veräußerungsgewinnen

Die Einkommensteuerpflicht eines Privaten Wertpapierinhabers, der Einkünfte aus Kapitalanlagen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erzielt, wird grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Wurde keine Quellensteuer erhoben, beispielsweise im Fall von im Ausland verwahrten Wertpapieren, muss der Private Wertpapierinhaber seine Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus den Wertpapieren in seiner Steuererklärung angeben. Diese werden dann mit 25% (plus Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert. Soweit die Quellensteuer bei Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung oder Abtretung auf Grundlage von 30% des Erlöses (und nicht in Bezug auf den tatsächlichen Gewinn) berechnet wurde, kann ein Privater Wertpapierinhaber eine Veranlagungswege unter Besteuerung im Berücksichtigung der Anschaffungskosten beantragen. Übersteigt der Gewinn 30% des Erlöses muss der Private Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Veranlagung beantragen. Des Weiteren kann ein Privater Wertpapierinhaber beantragen, dass alle Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne eines bestimmten Jahres zu seinem niedrigeren Einkommensteuersatz – auf Basis einer Steuerveranlagung, bei der die Differenz zwischen der einbehaltenen Abgeltungsteuer und dem aufgrund des festgestellten Steuersatzes zu zahlenden Betrag rückerstattet wird - besteuert einzeln spezifizierten Aufwendungen (mit Ausnahme werden. Abzug von Transaktionskosten) ist jeweils nicht gestattet. Die Geltendmachung von Verlusten aus der Veräußerung oder Tilgung der Wertpapiere kann Beschränkungen unterliegen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste aus dem wertlosen Verfall von Finanzinstrumenten, die keine Optionen darstellen, und Verluste aus der Veräußerung zu einem Preis unter Veräußerungskosten grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Bilden die Wertpapiere einen Teil des Betriebsvermögens oder gelten Erträge aus den Wertpapieren als Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien, wird durch die gegebenenfalls anfallende Quellensteuer nicht die Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht abgegolten. Bilden die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens, müssen in jedem Jahr der für das entsprechende Jahr geltende Anteil der Differenz zwischen Emission- oder Kaufpreis und Tilgungsbetrag (sofern ein solcher Betrag zum Zeitpunkt des Erwerbs festgelegt wurde) und die aufgelaufenen Zinsen als Zinseinkommen veranlagt werden. Der entsprechende Wertpapierinhaber muss Einkünfte und damit in Zusammenhang stehende (gewerbliche) Ausgaben in seiner Steuererklärung angeben, und die Differenz wird zum für den Wertpapierinhaber geltenden Steuersatz besteuert. Die gegebenenfalls erhobene Quellensteuer wird mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Wertpapierinhabers verrechnet. Bilden die Wertpapiere Teil eines Betriebsvermögens in

Deutschland, können die laufenden Erträge und Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Abwicklung, Rückzahlung oder Abtretung der *Wertpapiere* auch der deutschen Gewerbesteuer unterliegen.

Wenn Wertpapiere nach den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften ein eingebettetes Derivat enthalten, könnte eine Aufteilung des Wertpapiers in eine Forderung und ein Derivat vorzunehmen sein. Der Abzug von Verlusten aus der Veräußerung von Derivaten kann dann wie nachfolgend erläutert beschränkt sein. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Wertpapieren, die für steuerliche Zwecke als Termingeschäfte einzuordnen sind, begrenzt. Solche Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus dem gleichen und unter weiteren Voraussetzungen auch aus dem vorangegangenen Jahr verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste unbegrenzt vorgetragen werden und in bestimmten Grenzen mit Gewinnen aus Termingeschäften der folgenden Jahre verrechnet werden. Diese Einschränkungen gelten grundsätzlich nicht in Bezug auf Termingeschäfte, mit denen der Wertpapierinhaber Risiken aus seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit absichert, es sei denn, es wurden bestimmte gelten für Aktiengeschäfte abaesichert. Besondere Regelungen Kreditinstitute Finanzdienstleistungsinstitute sowie für bestimmte Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Investmentsteuergesetz

Falls ein Wertpapier (insbesondere ein Wertpapier, das durch physische Lieferung eines Fondanteils oder ähnlicher Finanzinstrumente ausgeglichen wird oder ein Wertpapier, das die Entwicklung eines Investmentfonds abbildet) als Investmentanteil im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen wäre, würden sich andere als die oben beschriebenen steuerlichen Folge ergeben. Ein der deutschen Besteuerung unterliegender Wertpapierinhaber müsste dann noch nicht realisierte Gewinne versteuern, die als Anteil am Börsenkurs des Wertpapiers zum jeweiligen Bewertungsstichtag zu bestimmen sein können. Regelmäßig sind diese bereits versteuerten noch nicht realisierten Gewinne bei der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung des Wertpapiers von den Veräußerungserlösen abziehbar.

Steuerausländer

Zinsen, einschließlich Stückzinsen, und Veräußerungsgewinne unterliegen nur dann der Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die *Wertpapiere* Teil des Geschäftsvermögens einer dauernden Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters, oder einer festen, vom *Wertpapierinhaber* in Deutschland unterhaltenen Einrichtung bilden oder (ii) die Erträge anderweitig als Einkünfte aus deutscher Quelle gelten. In den Fällen (i) und (ii) gilt ein vergleichbares Steuerverfahren wie unter "Steuerinländer" beschrieben.

Nicht in Deutschland steuerpflichtige Personen sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem entsprechenden Solidaritätszuschlag befreit. Unterliegen die Zinsen jedoch der deutschen Besteuerung wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben und werden die *Wertpapiere* in einem Depotkonto der Auszahlenden Stelle gehalten, kann unter bestimmten Umständen Quellensteuer erhoben werden. Auch wenn die *Wertpapiere* nicht in einem Depotkonto der Auszahlenden Stelle gehalten werden und die Auszahlende Stelle Zahlungen von Zinsen oder Erträgen aus der Veräußerung, Abtretung oder Tilgung eines *Wertpapiers* an einen Steuerausländer leistet, wird in der Regel Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer kann auf Basis einer entsprechenden Steuerveranlagung oder nach einem maßgeblichen Steuerabkommen erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auf die Wertpapiere wird nach deutschem Recht keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben, wenn im Falle der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erbe bzw. im Falle der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland gebietsansässig ist und wenn das betreffende Wertpapier nicht Teil eines Betriebsvermögens mit Betriebsstätte oder ständigem Vertreter in Deutschland ist. Abweichungen von dieser Regel gelten für deutsche Auswanderer.

Sonstige Steuern

In Deutschland werden keine Stempel-, Emissions- oder Zulassungssteuern oder ähnliche Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der *Wertpapiere* erhoben. In Deutschland wird derzeit keine Vermögensteuer erhoben.

5. Vereinigtes Königreich

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der nach dem Verständnis der Emittentin derzeit im Vereinigten Königreich geltenden Steuergesetze (wie sie in England und Wales Anwendung finden) und der veröffentlichten Verwaltungspraxis der britischen Finanzverwaltung (HM Revenue & Customs; "HMRC") dar, die auf die quellensteuerliche Behandlung von Zahlungen auf die Wertpapiere im Vereinigten Königreich beschränkt ist. Steuerfolgen, die sich im Rahmen anderer im Vereinigten Königreich erhobenen Steuern aus dem Erwerb, dem Halten, der Ausübung, der Veräußerung oder der Abwicklung oder Einlösung von Wertpapieren ergeben, bleiben dabei unberücksichtigt. Die steuerliche Behandlung der potenziellen Inhaber der Wertpapiere im Vereinigten Königreich hängt von ihren jeweiligen persönlichen Verhältnissen ab und kann zukünftigen Änderungen unterliegen. Inhaber von Wertpapieren, die unter Umständen auch noch in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind oder die sich hinsichtlich ihrer steuerlichen Position nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres fachkundigen Beraters einholen.

Im Vereinigten Königreich kann eine Reihe verschiedener Arten von Zahlungen der Quellensteuer unterliegen. Für Instrumente wie die Wertpapiere könnten dabei Zinszahlungen, jährliche Zahlungen und "Ersatzzahlungen" (manufactured payments) relevant sein. Grundsätzlich kann die Emittentin Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere ohne Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs leisten, wenn die Zahlungen nicht im Vereinigten Königreich entstanden sind und von der Emittentin nicht im Zusammenhang mit einer im Vereinigten Königreich über eine Niederlassung oder Vertretung ausgeübten gewerblichen Tätigkeit geleistet werden.

Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere

Ob es sich bei Zahlungen oder einem Teil von Zahlungen auf ein Wertpapier um "Zinsen" handelt, hängt u.a. von den Emissionsbedingungen der Wertpapiere und der Berechnungsgrundlage für auf die Wertpapiere zahlbare Beträge ab.

Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere, die nicht im Vereinigten Königreich entstanden sind, können ohne Abzug oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs geleistet werden. Sind Zinsen, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, im Vereinigten Königreich entstanden, so können Zahlungen in den folgenden Fällen ohne Abzug oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs geleistet werden.

Die Emittentin ist zur Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt von oder Abzug aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs berechtigt, wenn:

- (a) die Emittentin ein Finanzdienstleistungsinstitut (Bank) im Sinne der Section 991 des Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007; "ITA 2007") ist und weiterhin bleibt: und
- (b) die Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Emittentin im Sinne der Section 878 des ITA 2007 gezahlt werden und dies auch weiterhin der Fall sein wird.

Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere können ohne Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs geleistet werden, wenn die Wertpapiere mit einem Zinsanspruch verbunden sind und an einer "anerkannten Wertpapierbörse" im Sinne von Section 1005 des ITA 2007 notiert sind und weiterhin notiert bleiben. Sind diese Bedingungen erfüllt, erfolgen Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Steuer

des Vereinigten Königreichs, unabhängig davon, ob die Emittentin ein Finanzdienstleistungsinstitut ist und die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs zahlt.

In anderen Fällen ist von im Vereinigten Königreich entstehenden Zinszahlungen auf die Wertpapiere grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20%) aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich einzubehalten, vorbehaltlich etwaiger sonstiger zur Verfügung stehender Ausnahmeregelungen und Befreiungen. Soweit jedoch ein Inhaber von Wertpapieren aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens einem niedrigeren Quellensteuersatz (oder gar keiner Quellensteuer) unterliegt, kann die HMRC der Emittentin per Bescheid mitteilen, dass kein Steuerabzug von den an diesen Inhaber geleisteten Zinszahlungen vorzunehmen ist (oder dass auf Zinszahlungen ein Steuerabzug in Höhe des in dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satzes vorzunehmen ist).

Jährliche Zahlungen

Handelt es sich bei einer regelmäßigen Zahlung auf ein Wertpapier nicht um "Zinsen" und auch nicht um rückgezahlte Kapitalbeträge, so könnte diese Zahlung eine "jährliche Zahlung" sein. Ob es sich bei einer regelmäßigen Zahlung um eine "jährliche Zahlung" für diese Zwecke handelt, hängt u.a. von den Emissionsbedingungen der Wertpapiere und von ihrer Berechnungsgrundlage ab. Falls die Emittentin in Bezug auf ein Wertpapier jedoch nur zur Leistung einer einmaligen Zahlung an die Inhaber nach Ausübung oder Rückzahlung verpflichtet ist und keine Zinsbeträge oder sonstigen regelmäßigen Zahlungen auf das betreffende Wertpapier fällig sind, dürften die Zahlungen in der Regel keine "jährlichen Zahlungen" darstellen.

Zahlungen auf ein Wertpapier, bei denen es sich um "jährliche Zahlungen" handelt, die nicht im Vereinigten Königreich entstanden sind, können ohne Abzug oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich erfolgen.

Von im Vereinigten Königreich entstehenden "jährlichen Zahlungen" auf die Wertpapiere ist grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20%) aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich einzubehalten. Soweit jedoch ein Inhaber von Wertpapieren aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens einem niedrigeren Quellensteuersatz (oder gar keiner Quellensteuer) unterliegt, kann die HMRC der Emittentin per Bescheid mitteilen, dass kein Steuerabzug von den an diesen Inhaber auf die Wertpapiere geleisteten Zahlungen vorzunehmen ist (oder dass auf die jeweiligen Zahlungen ein Steuerabzug in Höhe des in dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satzes vorzunehmen ist).

Ersatzzahlungen

Zahlungen auf die Wertpapiere dürften keine "Ersatzzahlungen" (manufactured payments) darstellen, die einem Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, es sei denn:

- (i) die Wertpapiere werden durch physische Lieferung abgewickelt bzw. können auf diese Weise abgewickelt werden;
- (ii) bei den Vermögenswerten, die geliefert werden bzw. werden können, handelt es sich um von einem "company UK REIT" (ein von einem Einzelunternehmen verwalteter UK-REIT) oder der "principal company" (Hauptgesellschaft) oder einem "group UK REIT" (ein von einer Unternehmensgruppe verwalteter UK-REIT) (jeweils im Sinne von Section 918 ITA 2007) begebene Anteile oder von der britischen Regierung, einer lokalen oder sonstigen Behörde im Vereinigten Königreich oder einer anderen im Vereinigten Königreich ansässigen Stelle begebene Wertpapiere (mit Ausnahme von Anteilen); und
- (iii) die Zahlungen stehen stellvertretend für Dividenden auf diese Anteile bzw. für Zinszahlungen auf diese Wertpapiere.

Zahlungen auf ein Wertpapier, bei denen es sich um "Ersatzzahlungen" handelt, können in jedem Fall ohne Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorgenommen werden, wenn die Zahlungen von der Emittentin nicht im Zusammenhang mit einer

im Vereinigten Königreich über eine Niederlassung oder Vertretung ausgeübten gewerblichen Tätigkeit geleistet werden.

Sollte eine solche "Ersatzzahlung" von der Emittentin im Zusammenhang mit einer im Vereinigten Königreich über eine Niederlassung oder Vertretung ausgeübte gewerbliche Tätigkeit geleistet werden, kann die Emittentin (vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen und Befreiungen) verpflichtet sein, von dieser Zahlung einen Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe des Basissatzes vorzunehmen. Soweit jedoch ein Inhaber von Wertpapieren aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens einem niedrigeren Quellensteuersatz (oder gar keiner Quellensteuer) unterliegt, kann die HMRC der Emittentin per Bescheid mitteilen, dass kein Steuerabzug von der an diesen Inhaber geleisteten "Ersatzzahlung" vorzunehmen ist (oder dass auf die jeweilige Zahlung ein Steuerabzug in Höhe des in dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satzes vorzunehmen ist).

6. Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung der Wertpapiere

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz EStG unterliegenden Einkünfte § 27a Abs 1 zum niedrigeren Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies auch Inanspruchnahme ailt bei Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere

Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KESt einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Die Emittentin versteht, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung

in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus. unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst, kürzlich das Bundesministerium für Finanzen iedoch Investmentfondsrichtlinien 2018 zur Begutachtung zirkuliert. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

7. Schweiz

Die nachfolgende Darstellung ist eine zusammenfassende Behandlung gewisser wesentlicher Steuerfragen nach Schweizer Recht (i) in Bezug auf Wertschriften, die von einem der Emittenten ausgegeben wurden und von einer Person gehalten werden, die aufgrund von Wohnsitz oder qualifiziertem Aufenthalt in der Schweiz steuerpflichtig ist, und (ii) in Bezug auf Wertschriften, bei

welchen die Zahlstelle, die Depotbank oder der Wertschriftenhändler Sitz in der Schweiz hat. Maßgeblich ist der Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt dieses *Basisprospekts*. Es handelt sich nicht um eine umfassende Darstellung aller Aspekte des schweizerischen Steuerrechts, die für einen Investitionsentscheid relevant sein können. Die steuerliche Behandlung hängt für jeden Investor vom konkreten Einzelfall ab. Investoren sind daher gehalten, sich im Hinblick auf ihre konkreten Umstände bei ihren Steuerberatern nach den schweizerischen Steuerfolgen zu erkundigen, welche der Kauf von, das Halten von, die Verfügung über, der Verfall von, die Ausübung von oder die Rückzahlung von Wertschriften (oder darin enthaltenen Optionen) nach sich ziehen können.

Schweizerische Verrechnungssteuer

Wenn der Emittent keinen Sitz in der Schweiz hat und auch der effektive Ort der Geschäftstätigkeit nicht in der Schweiz ist, unterliegen Dividenden, Zinsen und andere Auszahlungen, die dieser im Zusammenhang mit von ihm ausgegebenen Wertschriften tätigt, nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Einkommens- und Gewinnbesteuerung

Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen

(a) Strukturierte Produkte

Wenn eine Wertschrift als strukturiertes Produkt einzustufen ist, hängt die einkommenssteuerliche Behandlung davon ab, ob die darin enthaltene Obligation und das darin enthaltene Derivat (bzw. die enthaltenen Derivate) separat ausgewiesen werden sowie davon, ob die Wertschrift als strukturiertes Produkt mit oder ohne überwiegende Einmalverzinsung einzustufen ist.

Nicht transparente derivative Finanzinstrumente: Wenn die enthaltene Obligation nicht separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird, liegt ein nicht transparentes strukturiertes Produkt vor. Jeder Ertrag über den ursprünglichen Investitionsbetrag hinaus stellt eine steuerbare Zinszahlung dar. Nicht transparente derivative Finanzinstrumente beinhalten in der Regel eine überwiegende Einmalverzinsung und werden im Einklang mit den unten unter "— Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung" dargestellten Prinzipien besteuert.

Transparente derivative Finanzinstrumente ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn die enthaltene Obligation separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird und die Zinsrendite überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus Einmalverzinsung (siehe unten "—Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung") stammt, werden die periodischen Zinszahlungen und die Einmalentschädigung im Zeitpunkt der Zahlung besteuert. Eine Wertsteigerung (inklusive aufgelaufenem Marchzins), die durch den Verkauf einer Wertschrift im Privatvermögen realisiert wird, ist steuerfreier Kapitalgewinn, während umgekehrt realisierter Verlust im Privatvermögen steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen"). Dasselbe gilt grundsätzlich bei Rückzahlung der Wertschrift, wobei in diesem Falle der Marchzins bei Ausrichtung besteuert wird.

Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn die enthaltene Obligation separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird und die Zinsrendite überwiegend aus einer Einmalentschädigung, namentlich einem Einschlag bei Emission (Emissionsdisagio) oder einer Prämie bei Rückzahlung (Rückzahlungsagio), und nicht aus periodischen Zinszahlungen stammt, stellt neben den periodischen Zinszahlungen bei Verkauf oder Rückzahlung der Wertschrift auch die Differenz zwischen dem Verkaufs- bzw. Rückzahlungspreis und dem Emissions- bzw. Kaufpreis der enthaltenen Obligation in Schweizer Franken (massgebend ist jeweils der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des

Verkaufs, der Rückzahlung, der Emission oder des Kaufs) steuerbaren Vermögensertrag dar (sog. modifizierte Differenzbesteuerung). Ein Wertverlust auf der enthaltenen Obligation, der anlässlich des Verkaufs bzw. der Rückzahlung der Wertschrift realisiert wird, kann mit Erträgen (inklusive periodischen Zinszahlungen) verrechnet werden, welche innerhalb derselben Steuerperiode aus Finanzinstrumenten mit überwiegender Einmalverzinsung realisiert werden. Wird auf dem enthaltenen derivativen Finanzinstrument (bzw. den enthaltenen derivativen Finanzinstrumenten) ein Rest-Gewinn bzw. ein Rest-Verlust erzielt, liegt steuerfreier Kapitalgewinn im Privatvermögen bzw. steuerlich nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen vor (siehe unten "—Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

(b) Obligationen

Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn eine Wertschrift als reine Obligation ohne überwiegende Einmalverzinsung einzustufen ist (d. h. die Zinsrendite stammt überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus einer Einmalentschädigung), unterliegen periodische Zinszahlungen und Einmalentschädigungen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen der Besteuerung, wobei Beträge in fremder Währung zum Kurs im Zeitpunkt der Zahlung in Schweizer Franken umzurechnen sind. Eine Wertsteigerung (inklusive aufgelaufenem Marchzins), die durch den Verkauf einer Wertschrift im Privatvermögen realisiert wird, ist steuerfreier Kapitalgewinn, während umgekehrt realisierter Verlust im Privatvermögen steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn eine Wertschrift als reine Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung einzustufen ist (d. h. die Rendite stammt überwiegend aus einer Einmalentschädigung wie einem Einschlag bei Emission oder einer Prämie bei Rückzahlung und nicht aus periodischen Zinszahlungen), unterliegen periodische Zinszahlungen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen und alle Wertsteigerungen, inklusive Kapital- und Wechselkursgewinnen, die solche Personen durch Realisierung erzielen, der Besteuerung (sog. Differenzbesteuerung).

Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens

Gesellschaften und natürliche Personen, welche Wertschriften im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs in der Schweiz halten (im Falle von Personen mit ausländischer Ansässigkeit mittels Betriebsstätte oder fester Geschäftseinrichtung), müssen alle im Zusammenhang mit solchen Wertschriften (unabhängig von deren Einstufung) erhaltenen Zahlungen und alle anlässlich des Verkaufs oder Rückzahlung solcher Wertschriften realisierten Kapitalgewinne oder -verluste in der Erfolgsrechnung ausweisen und werden dementsprechend jeweils pro Steuerperiode auf dem Saldobetrag besteuert.

Dieselbe steuerliche Behandlung wird in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen zu teil, welche z. B. aufgrund häufiger und / oder fremdfinanzierter Transaktionen von den Steuerbehörden als "professionelle Wertschriftenhändler" eingestuft werden.

Besteuerung von Kapitalgewinnen

Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen

Wertvermehrungen und -verluste, die eine in der Schweiz ansässige natürliche Person mittels Verkauf oder anderer Verfügung über eine im Privatvermögen gehaltene Wertschrift realisiert, sind nicht Einkommenssteuer-relevant (d. h. steuerfrei bzw. steuerlich nicht abzugsfähig), ausser die Person wird von den Steuerbehörden z. B. aufgrund häufiger und / oder fremdfinanzierter Transaktionen als "professioneller Wertschriftenhändler" eingestuft. Personen, die als "professionelle Wertschriftenhändler" eingestuft werden, werden nach den oben unter " - Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens" dargestellten Grundsätzen besteuert. Bezüglich die Unterteilung in steuerfreie Kapitalgewinn- bzw. nicht abzugsfähige

Kapitalverlust-Komponente einerseits und steuerbaren Vermögensertrags-Komponenten einer Wertschrift andererseits wird auf die oben unter "—Einkommens- und Gewinnbesteuerung, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen" mit Blick auf die verschiedenen Instrumente dargestellten Unterteilungsgrundsätze verwiesen.

Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens

Realisierte Kapitalgewinne auf Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens werden nach den oben unter "— Einkommens- und Gewinnbesteuerung, Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens" dargestellten Grundsätzen besteuert.

Stempelsteuern

Schweizerische Emissionsabgabe

Die Wertschriften unterstehen der schweizerischen Emissionsabgabe nicht.

Schweizerische Umsatzabgabe

Handel mit Wertschriften, die von einem ausländischen Emittenten ausgegeben wurden und die als strukturierte Produkte, aktienähnliche Instrumente (inklusive Low Exercise Price Warrants auf Aktien mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten) oder fondsähnliche Instrumente einzustufen sind, unterstehen der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,3 Prozent der bezahlten Gegenleistung nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (gemäss Definition im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben) als Partei oder Vermittler am Geschäft beteiligt ist und keine Ausnahme von der Steuerpflicht anwendbar ist.

Handel mit Obligationen und strukturierten Produkten mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr sind von der schweizerischen Umsatzabgabe ausgenommen.

Die Lieferung einer zugrundeliegenden steuerbaren Wertschrift bei Ausübung oder Rückzahlung an den Halter der Wertschrift unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,3 Prozent, wenn eine von einem ausländischen Emittenten ausgegebene Wertschrift geliefert wird, bzw. von 0,15 Prozent, wenn eine von einem inländischen Emittenten ausgegebene Wertschrift geliefert wird, aber in beiden Fällen nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (gemäss Definition im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben) als Partei oder Vermittler am Geschäft beteiligt ist und keine Ausnahme von der Steuerpflicht anwendbar ist.

Schenkungs-, Erbschafts- und Grundstücksteuern

Internationale Steuerabkommen in internationalen Verhältnissen vorbehalten, kann der Transfer von Wertschriften kantonalen und/oder kommunalen Erbschafts-, Grundstücks- oder Schenkungssteuern unterliegen, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte bzw. der Schenker in der Schweiz wohnhaft ist oder, im Falle eines ausländischen Verstorbenen bzw. Schenkers, wenn der Transfer Wertschriften betrifft, die im Rahmen eines nicht inkorporierten Unternehmens (Personengesellschaft oder Einzelunternehmen) in der Schweiz gehalten werden. Auf Bundesebene werden keine solchen Steuern erhoben. Die Steuersätze hängen typischerweise von der bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung (d. h. Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben, zwischen Schenker und Beschenktem) und von der Grösse der Erbschaft oder Schenkung ab. Schenkungen unter Ehegatten und Schenkungen an Nachkommen sowie Erbschaften, die von überlebenden Ehegatten und Nachkommen angetreten werden, sind oftmals steuerfrei oder werden zu einem sehr tiefen Satz besteuert (bis zu 6 Prozent). Schenkungen und Erbschaften, welche von nicht verwandten Personen empfangen werden, werden zu Sätzen zwischen 20 und 40 Prozent besteuert.

Die Bemessungsgrundlage ist üblicherweise der Verkehrswert der vererbten bzw. verschenkten Vermögenswerte.

Vermögens- und Kapitalsteuern

Wer als in der Schweiz ansässige natürliche Person oder als eine nicht in der Schweiz ansässige Person im Rahmen eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte Wertschriften hält, muss die Wertschriften als Teil des Privatvermögens bzw. als Teil des schweizerischen Geschäftsvermögens deklarieren und untersteht der jährlichen kantonalen und/oder kommunalen Vermögenssteuer auf steuerbarem Reinvermögen (inklusive der Wertschriften) bzw. im Falle der nicht in der Schweiz ansässigen Person, die Wertschriften im Rahmen eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte hält, auf dem der Schweiz zurechenbaren Teil des steuerbaren Gesamtreinvermögens. Körperschaften, die Wertschriften halten, unterstehen der kantonalen und kommunalen Kapitalsteuer auf dem steuerbaren Nettoeigenkapital bzw. im Falle von nicht in der Schweiz ansässigen Körperschaften, auf dem der Schweiz zurechenbaren Teil des Gesamtnettoeigenkapitals. Auf Bundesebene werden keine Vermögens- und Kapitalsteuern erhoben.

Ausländische Investoren

Wer Wertschriften hält, aber keinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und in der Steuerperiode weder Handel noch Geschäfte über einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte in der Schweiz betrieb, untersteht keiner Einkommens-, Kapitalgewinns-, Vermögens- oder Kapitalbesteuerung in der Schweiz.

Automatischer Informationsaustausch

Am 19. November 2014 hat die Schweiz die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ("MCAA") unterzeichnet. Das MCAA basiert auf Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und soll die einheitliche Anwendung des automaischen Informationsaustausches ("AIA") sicherstellen. Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ("AIAG") ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Das AIAG ist die rechtliche Grundlage für die Implementierung des AIA in der Schweiz.

Der AIA wird in der Schweiz je nach Staat aufgrund eines bilateralen oder multilateralen Abkommens eingeführt. Diese Abkommen basieren auf der Basis der Reziprozität, des Spezialitätsprinzips (d.h. die Information darf nur für Steuerzwecke (und Strafsteuerzwecke) verwendet werden) und adäquaten Datenschutzbestimmungen. Die Schweiz hat ein multilaterales AIA-Abkommen mit der EU abgeschlossen (welches das EU-Zinsbesteuerungsabkommen ersetzt) und hat bilaterale Abkommen mit mehreren Drittstaaten abgeschlossen.

Die Schweiz hat gestützt auf diese multilateralen und bilateralen Abkommen sowie der schweizerischen Umsetzungsgesetzgebung mit der Sammlung von Daten über Vermögenswerte, zu denen auch die Produkte gehören, begonnen, wenn diese einem inländischen Konto oder Depot mit einer inländischen Zahlstelle zuzuordnen sind und für eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem EU-Staat oder einem anderen Abkommensstaat gehalten werden. Die Informationen werden ab 2018 bzw. 2019 ausgestauscht werden.

Umsetzung des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act im innerstaatlichen Recht

Die Schweiz hat mit den USA einen Staatsvertrag zur Umsetzung von FATCA durch die Schweizer abgeschlossen. Der Staatsvertrag stellt sicher, dass Konto von in den USA steuerpflichtigen Personen bei Schweizerischen Finanzinstituten gegenüber den U.S. Steuerbehörden offengelegt werden, entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder auf dem Weg einer Gruppenanfrage im Rahmen der Amtshilfe. Die Informationen werden bei fehlender Zustimmung nicht automatisch übermittelt sondern bloss im Rhamen eines Amtshilfeverfahrens nach dem zwischen der Schweiz und den USA abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens.

8. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit aber noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Daher ist derzeit ungewiss, ob und wann die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer von den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten und wann diese in Bezug auf Geschäfte mit Wertpapieren wirksam wird.

Potenziellen Investoren der Wertpapiere wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Einführung

Die Aushändigung des *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz des *Basisprospekts* gelangen, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "Securities Act") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("Regulation S") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "Vereinigte Staaten" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "US-Personen" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen. (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des Commodity Exchange Act fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines *Optionsscheins* oder *Zertifikats* und/oder vor der physischen Lieferung eines *Basiswerts* in Bezug auf ein *Wertpapier* muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine US-Person ist, das *Wertpapier* nicht im Auftrag einer US-Person ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des *Wertpapiers* kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung eines *Basiswerts* keine Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände

in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen übertragen wurden.

Für eine Person, die *Optionsscheine* oder *Zertifikate* erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser *Optionsscheine* oder *Zertifikate* übereinkommt, (i) die erworbenen *Optionsscheine* oder *Zertifikate* zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) *Optionsscheine* oder *Zertifikate* der betreffenden Serie nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) *Optionsscheine* oder *Zertifikate* weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Betreffender Mitgliedstaat"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "Betreffende Durchführungstag") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- in dem Zeitraum ab einem Tag, der einen Werktag nach der Billigung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere liegt, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung liegt, sofern spätestens am Tag des öffentlichen Angebots Endgültige Bedingungen in Bezug auf diese Wertpapiere veröffentlicht und diese Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Behörde des Betreffenden Mitgliedstaats hinterlegt wurden;
- (b) an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie (wie nachstehend definiert) handelt; oder
- (c) unter anderen Umständen, die unter Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie (wie nachstehend definiert) fallen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt; "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch Richtlinie 2010/73/EU).

Zusätzlich gilt, dass die Wertpapiere in Bezug auf einen Kleinanleger in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt ("KID") erstellt wurde, um die Wertpapiere einem Kleinanleger in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die Emittentin gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die Wertpapiere zu veröffentlichen. Zur Klarstellung: Ein entsprechendes KID muss u. a. die Sprachanforderungen der PRIIP-Verordnung erfüllen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "Kleinanleger" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer

geltenden Fassung, "MiFID II") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der Prospektrichtlinie ist.

Der Ausdruck "Angebot" bezeichnet eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

4. Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

5. Italien

Das Angebot der *Wertpapiere* wurde nicht gemäß den in Italien geltenden Wertpapiergesetzen registriert, und dementsprechend dürfen die *Wertpapiere* dort weder angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen Exemplare des *Basisprospekts* oder eines anderen auf die *Wertpapiere* bezogenen Dokuments in der Republik Italien verbreitet werden, außer:

- (a) an qualifizierte Anleger (investitori qualificati) im Sinne von Artikel 100 des Legislativdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der geltenden Fassung (das "Finanzdienstleistungsgesetz") und Artikel 34-ter, Abs. 1., Buchstabe b) der CONSOB-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung ("Verordnung Nr. 11971") oder
- (b) unter sonstigen Umständen, für die die Vorschriften eines öffentlichen Angebots gemäß Artikel 100 des *Finanzdienstleistungsgesetzes* und Artikel 34-ter der Verordnung Nr. 11971 nicht gelten.

Jedes Angebot, jeder Verkauf und jede Lieferung der *Wertpapiere* und jede Verbreitung von Exemplaren des *Basisprospekts* oder anderer auf die *Wertpapiere* bezogener Dokumente in der Republik Italien gemäß vorstehendem Buchstaben (a) oder (b) muss:

- (a) durch eine Anlagegesellschaft, Bank oder einen Finanzintermediär erfolgen, die bzw. der über die Genehmigung zur Durchführung dieser Handlungen in der Republik Italien gemäß dem *Finanzdienstleistungsgesetz*, der CONSOB-Verordnung Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 (in der jeweils geltenden Fassung) und dem Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das "**Bankgesetz**") verfügt,
- (b) die Bestimmungen von Artikel 129 des *Bankgesetzes* in der geltenden Fassung sowie die Bestimmungen der von der italienischen Zentralbank erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, denen zufolge die italienische Zentralbank Informationen zur Emission oder zum Angebot von Wertpapieren in der Republik Italien anfordern kann, erfüllen und
- (c) unter Einhaltung aller sonstigen geltenden Rechtsnormen oder Auflagen der CONSOB oder anderer italienischer Behörden erfolgen.

Bitte beachten: In Übereinstimmung mit Artikel 100-bis des *Finanzdienstleistungsgesetzes* muss der spätere Vertrieb der *Wertpapiere* am italienischen Sekundärmarkt, sofern keine Befreiung von den Bestimmungen zum öffentlichen Angebot gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter (i)

und (ii) gilt, unter Einhaltung der Bestimmungen zum öffentlichen Angebot und zur Prospektpflicht gemäß dem *Finanzdienstleistungsgesetz* und der Verordnung Nr. 11971 erfolgen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann dazu führen, dass der Verkauf entsprechender Wertpapiere für unwirksam erklärt und der die Übertragung der Finanzinstrumente durchführende Intermediär für Schäden der Anleger haftbar gemacht wird.

6. Frankreich

Öffentliches Angebot in Frankreich: Der ausschließliche Zeitraum, in dem die Wertpapiere in Frankreich mittelbar oder unmittelbar öffentlich angeboten oder verkauft und der Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und sonstige Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in Frankreich öffentlich verbreitet werden, beginnt gemäß den Artikeln L.412-1 und L.621-8 des französischen Code monétaire et financier und der Allgemeinen Verordnung (Règlement général) der Autorité des marchés financiers am Tag der Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und endet spätestens in dem 12-Monats-Zeitraum nach dem Tag der Genehmigung (visa) des Basisprospekts.

Privatplatzierung in Frankreich: Die Wertpapiere werden weder mittelbar noch unmittelbar in Frankreich öffentlich angeboten oder verkauft und der Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und alle sonstigen Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere werden in Frankreich nicht öffentlich verbreitet, und solche Angebote, Verkäufe und Verbreitungen erfolgen in Frankreich nur an (a) Anbieter von Anlagedienstleistungen in Bezug auf Portfoliomanagement für Rechnung Dritter (personnes fournissant le service d'investissement de gestion de portefeuille pour compte de tiers) und/oder (b) qualifizierte Anleger (investisseurs qualifiés), bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, jeweils im Sinne und in Übereinstimmung mit den Artikeln L.411-1, L.411-2 und D.411-1 bis D.411-3 des französischen Code monétaire et financier.

7. Schweiz

Der Vertrieb der *Wertpapiere* in der Schweiz erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Schweiz jeweils geltenden Rechtsnormen und Richtlinien, u. a. den Vorschriften, die gegebenenfalls von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und/oder der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf das Angebot, den Verkauf, die Lieferung oder Übertragung der *Wertpapiere* oder die Verbreitung auf diese *Wertpapiere* bezogener Angebots- oder Werbeunterlagen in der Schweiz erlassen wurden.

8. Luxemburg

Dieser Basisprospekt wurde nicht von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) gebilligt und wird ihr auch nicht zum Zwecke der Billigung im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren im Großherzogtum Luxemburg ("Luxemburg") nach Maßgabe des abgeänderten Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes vom 10 Juli 2005 (*loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières, telle que modifiée*) (das "Prospektgesetz von 2005") vorgelegt. Ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Luxemburg darf jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorgenommen werden:

- (a) zu jeder Zeit gegenüber qualifizierten Anlegern, wie im Prospektgesetz von 2005 definiert;
- (b) zu jeder Zeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (außer qualifizierten Anlegern wie im Prospektgesetz von 2005 definiert), sofern der von der Emittentin für ein solches Angebot bestellte Platzeur bzw. die von der Emittentin für ein solches Angebot bestellten Platzeure einem solchen Angebot zuvor zustimmt bzw. zustimmen; oder

(c) wenn die Umstände den anderen Bestimmungen des Artikel 5 (2) des Prospektgesetzes von 2005 Rechnung tragen.

Im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) genannten Angebote von Wertpapieren ist weder die Emittentin noch ein Platzeur zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 5 des Prospektgesetzes von 2005 oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 13 des Prospektgesetzes von 2005 verpflichtet.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in Luxemburg eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

9. Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren unter der Prospektrichtlinie (einschließlich Österreich), können die Wertpapiere in Österreich nur öffentlich angeboten werden:

- wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - der Basisprospekt, einschließlich der Nachträge, aber ohne die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere, der von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") gebilligt wurde oder, soweit zutreffend, von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Zweck der Durchführung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren gebilligt und an die FMA notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, wurde mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere veröffentlicht; und
 - (ii) die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die Wertpapiere wurden vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere wirksam veröffentlicht und der FMA mittels des elektronischen ESMA IT Systems übermittelt; und
 - (iii) eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "KMG") vorgesehen, wurde ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere eingereicht; oder
- anders in Übereinstimmung mit dem KMG.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

10. Allgemeines

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der dieser Basisprospekt verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

IX. BESCHREIBUNG PROPRIETÄRER INDIZES

Nachfolgend sind die Beschreibungen *Proprietärer Indizes* aufgeführt, die als *Basiswert* für die zu emittierenden *Wertpapiere* dienen können.

A. Beschreibung des DeAWM VOL-CONTROLLED MF02 Index

Eine Beschreibung des DeAWM VOL-CONTROLLED MF02 Index enthält auf den Seiten 1 bis 15 der per Verweis einbezogene Nachtrag E vom 28. Februar 2014 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 28. August 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai 2013.

B. Beschreibung der DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD EUR HEDGED SUB-INDICES™

Eine Beschreibung der DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD EUR HEDGED SUB-INDICES™ enthält auf den Seiten 2 bis 40 der per Verweis einbezogene Nachtrag A vom 7. Januar 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013

C. Beschreibung der DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD SUBINDICES $^{\text{TM}}$

Eine Beschreibung der DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD SUB-INDICESTM enthält auf den Seiten 41 bis 68 der per Verweis einbezogene Nachtrag A vom 7. Januar 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013.

X. Beschreibung der Emittentin

Eine Beschreibung der Deutsche Bank AG enthalten

- das Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 wie durch den Ersten Nachtrag vom 29. Mai 2018 ergänzt,
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft),
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) und
- der Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2018 (ungeprüft).

Diese Informationen sind in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt "III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen" durch Verweis einbezogen.

XI. FORTGESETZTE ANGEBOTE

Unter diesem Basisprospekt werden die erstmalig auf Grundlage der unter

- dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen der Deutschen Bank AG vom 9. September 2016; und
- dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen der Deutschen Bank AG vom 9. Juni 2017

begonnenen öffentlichen Angebote der *Wertpapiere* mit folgenden ISINs nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 fortgesetzt:

DE000DB9T3Y0	DE000DB9UKE3	XS0809887887	XS1809927400
DE000DB9T4G5	DE000DE04W19	XS0809888935	XS1809927665
DE000DB9T4L5	DE000DE04W27	XS0809890089	XS1809927749
DE000DB9T4Y8	DE000DE04W50	XS0809890758	XS1809927822
DE000DB9T5S7	DE000DE04W68	XS0809893182	DE000DB2G3M7
DE000DB9T5T5	DE000DE04WV3	XS0809893349	DE000DB9T4K7
DE000DB9T6E5	DE000DE04WZ4	XS0809893422	DE000DB9T4X0
DE000DB9T6F2	DE000DE04XB3	XS0809894669	DE000DB9TVF9
DE000DB9T6X5	DE000DE04XE7	XS0809894826	DE000DB9TVH5
DE000DB9T7H6	DE000DE04XF4	XS0809895047	DE000DE04V93
DE000DB9T9T7	DE000DE04XJ6	XS0809895476	DE000DE04W35
DE000DB9UAR6	DE000DE04XM0	XS0809895716	DE000DE04WQ3
DE000DB9UDA6	DE000DE04XQ1	XS0809895989	DE000DE04WR1
DE000DB9UDB4	DE000DE04Y17	XS0809896102	DE000DE04WS9
DE000DB9UDH1	DE000DE04Y82	XS0809896441	DE000DE04WW1
DE000DB9UDR0	DE000DE04YJ4	XS0809896953	DE000DE04WX9
DE000DB9UEA4	DE000DE04YL0	XS0809897175	DE000DE04XC1
DE000DB9UEP2	DE000DE04YS5	XS0809897332	DE000DE04XG2
DE000DB9UEU2	DE000DE04YX5	XS0809897506	DE000DE04XH0
DE000DB9UFK0	DE000DE04YY3	XS0809897688	DE000DE04XN8
DE000DB9UFP9	DE000DE04ZA0	XS0809897761	DE000DE04XR9
DE000DB9UGR3	DE000DM338F5	XS0809898223	DE000DE04Y09
DE000DB9UHA7	DE000DM338J7	XS0809898496	DE000DE04Y25
DE000DB9UHK6	DE000DM338K5	XS0809898579	DE000DE04Y41
DE000DB9UHU5	DE000DM338L3	XS0809898736	DE000DE04Y58
DE000DB9UJE5	XS0809881682	XS0809898819	DE000DE04Y66
DE000DB9UJM8	XS0809884439	XS0809898900	DE000DE04Y74
DE000DB9UJV9	XS0809884512	XS0809899031	DE000DE04Y90

DE000DE04YK2	XS0809893265	XS0809897092	DE000DE04XD9
DE000DE04YP1	XS0809899114	XS0809898066	DE000DE04XP3
DE000DE04YQ9	DE000DE04WP5	DE000DE04WU5	DE000DE04YM8
DE000DE04YZ0	XS0809894743	DE000DE04XK4	XS0809895559
DE000DM338G3	XS0809895120	DE000DB9TVB8	XS0809895633
DE000DM338H1	XS0809895393	DE000DE04WK6	DE000DL54VP7
DE000DM338N9	XS0809895807	DE000DE04WL4	DE000DS0VC93
DE000DM338P4	XS0809896011	DE000DE04WN0	DE000DS0VCC2
XS0809888349	XS0809896367	DE000DE04WT7	DE000DM7G608
XS0809891210	XS0809896524	DE000DE04WY7	

NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgenden Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

Frankfurt am Main, 6. Juni 2018

Deutsche Bank Aktiengesellschaft